

Urheberrecht
Rechtsprechungsübersicht
2022

Inhalt

1.	*Zum Urheberrechtsschutz einer Lampe	4
2.	Zum Urheberrechtsschutz einer Sandale	12
3.	Zum Urheberrechtsschutz technisch bedingter Gestaltungselemente eines Raumkörpers..	21
4.	Zum Urheberrechtsschutz einer graphisch stilisierten Abbildung eines Pizzastücks	25
5.	Zum Urheberrechtsschutz von Computerprogrammen.....	36
6.	Zum Urheberrechtsschutz für ein Basissignal (sog. World Feed)	45
7.	Zum Urheberrechtsschutz technischer Regelwerke für den Motorsport	51
8.	Einordnung von Fotografie als Kunst oder Handwerk	57
9.	*Miturheberschaft bei Gestaltung eines Plattencovers nach vorliegendem Konzept	62
10.	*Öffentliche Wiedergabe von Funksendungen in möblierten Wohnungen zur zeitlich befristeten Inanspruchnahme durch unbestimmte Personen	68
11.	Beweislast für die öffentliche Wiedergabe von Funksendungen in Patientenzimmern.....	75
12.	Öffentliche Zugänglichmachung von Lichtbildern auf Pinterest.....	80
13.	Verbreitung einer Fotografie in einer begrenzten Facebook-Gruppe	88
14.	Öffentlichen Wiedergabe urheberrechtlich geschützter Werke durch den Betreiber einer Sharehosting-Plattform wegen Untätigkeit trotz Hinweises auf eine Rechtsverletzung.....	91
15.	Zu den Voraussetzungen einer öffentlichen Wiedergabe urheberrechtlich geschützter Werke durch den Betreiber einer Sharehosting-Plattform	102
16.	Zu den Voraussetzungen einer öffentlichen Wiedergabe urheberrechtlich geschützter Werke durch den Betreiber einer Sharehosting-Plattform	102

17.	Zu den Voraussetzungen einer öffentlichen Wiedergabe urheberrechtlich geschützter Werke durch den Betreiber einer Sharehosting-Plattform	114
18.	Zu den Voraussetzungen einer öffentlichen Wiedergabe urheberrechtlich geschützter Werke durch den Betreiber einer Sharehosting-Plattform	114
19.	Zu den Voraussetzungen einer öffentlichen Wiedergabe urheberrechtlich geschützter Werke durch den Betreiber einer Sharehosting-Plattform	114
20.	Zu den Voraussetzungen einer öffentlichen Wiedergabe urheberrechtlich geschützter Werke durch den Betreiber einer Video-Sharing-Plattform	115
21.	Haftung als Täterin einer Urheberrechtsverletzung in Fällen des sog. Anhängens an Amazon Angebote	142
22.	*Bebilderung eines Presseartikels mit einem Standbild aus einem Video	149
23.	Übernahme von Teilen einer Reportage zum Zwecke der Kommentierung.....	150
24.	Dekompilierung eines Computerprogramms zur Behebung von Fehlern.....	172
25.	*Einräumung von Rechten gegen vollständige Zahlung	183
26.	Pflicht zur Zahlung des Doppelten der angemessenen Vergütung im Falle rechtswidriger öffentlicher Wiedergabe von Sportprogrammen in einem Wettlokal.....	187
27.	Auslegung einer nachträglichen „Buyout“-Klausel	191
28.	Zur Rechtmäßigkeit von Verträgen zur Komposition und Produktion von Musik für eine Fernsehserie	199
29.	Hinweispflichten eines Auftraggebers bezüglich bestehender Urheberrechte Dritter	212
30.	*Bearbeitung einer Abbildung zur Nutzung auf Euro-Banknoten	217
31.	Unberechtigte Bearbeitung eines Musikwerks durch teilweise Übernahme der Melodie..	221
32.	Beeinflussung des Programmablaufs eines Computerspiels ohne Einwirkung auf die Programmsubstanz	226
33.	Keine Umarbeitung von Webseiten durch Ausblenden von Werbung mittels Adblocker...	241
34.	*Mittäterschaftliche Urheberrechtsverletzung durch Finanzierung und Bereitstellung einer Infrastruktur	249
35.	Keine Verpflichtung zur Einwirkung auf Dritte im Ausland bei Verletzung ausländischer Schutzrechte	282
36.	Führung eines Rechtsstreits unter einem eingetragenen Künstlernamen.....	297
37.	Indizielle Wirkung vereinbarter Gesamtverträge gegenüber Außenseitern	310
38.	Indizielle Wirkung vereinbarter Gesamtverträge gegenüber Außenseitern	310

39.	Kein Anspruch auf Grundauskunft für Rechteinhaber mit großem Rechtstock	313
40.	Keine Eilbedürftigkeit mangels Vorgehens gegen die Quelle einer Urheberrechtsverletzung	327
41.	Beginn der Verjährung eines Anspruchs aus einer Vertragsstrafenvereinbarung	331
42.	Internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte bei rechtswidriger öffentlicher Zugänglichmachung einer Fotografie im Netz.....	337

1. *Zum Urheberrechtsschutz einer Lampe

LG Frankfurt, Urteil vom 28.7.2021 – 2-06 O 360/20

UrhG § 2 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2; 97; 98

§ 2 Geschützte Werke

(1) Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:

1. Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;
2. Werke der Musik;
3. pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;
4. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;
5. Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;
6. Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;
7. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.

(2) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.

§ 97 Anspruch auf Unterlassung und Schadensersatz

(1) Wer das Urheberrecht oder ein anderes nach diesem Gesetz geschütztes Recht widerrechtlich verletzt, kann von dem Verletzten auf Beseitigung der Beeinträchtigung, bei Wiederholungsgefahr auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Der Anspruch auf Unterlassung besteht auch dann, wenn eine Zuwiderhandlung erstmalig droht.

(2) Wer die Handlung vorsätzlich oder fahrlässig vornimmt, ist dem Verletzten zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Bei der Bemessung des Schadensersatzes kann auch der Gewinn, den der Verletzer durch die Verletzung des Rechts erzielt hat, berücksichtigt werden. Der Schadensersatzanspruch kann auch auf der Grundlage des

Betrages berechnet werden, den der Verletzer als angemessene Vergütung hätte entrichten müssen, wenn er die Erlaubnis zur Nutzung des verletzten Rechts eingeholt hätte. Urheber, Verfasser wissenschaftlicher Ausgaben (§ 70), Lichtbildner (§ 72) und ausübende Künstler (§ 73) können auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine Entschädigung in Geld verlangen, wenn und soweit dies der Billigkeit entspricht.

§ 98 Anspruch auf Vernichtung, Rückruf und Überlassung

(1) Wer das Urheberrecht oder ein anderes nach diesem Gesetz geschütztes Recht widerrechtlich verletzt, kann von dem Verletzten auf Vernichtung der im Besitz oder Eigentum des Verletzers befindlichen rechtswidrig hergestellten, verbreiteten oder zur rechtswidrigen Verbreitung bestimmten Vervielfältigungsstücke in Anspruch genommen werden. Satz 1 ist entsprechend auf die im Eigentum des Verletzers stehenden Vorrichtungen anzuwenden, die vorwiegend zur Herstellung dieser Vervielfältigungsstücke gedient haben.

(2) Wer das Urheberrecht oder ein anderes nach diesem Gesetz geschütztes Recht widerrechtlich verletzt, kann von dem Verletzten auf Rückruf von rechtswidrig hergestellten, verbreiteten oder zur rechtswidrigen Verbreitung bestimmten Vervielfältigungsstücken oder auf deren endgültiges Entfernen aus den Vertriebswegen in Anspruch genommen werden.

...

Tatbestand

...

Die **Klägerin** ist ein ... Unternehmen mit Sitz in Sie stellt her und vertreibt die „...“-..., welche ausschließlich von dem Designer entworfen wird. Die **Beklagte** ist ein deutscher ... mit Sitz in ... und vertreibt u.a. die ... „...“.

Die „...“-... besteht aus einem zylindrischen Schaft und einem sich daran anschließenden Kugelsegment, welches an seiner Unterseite mit einem planen Ring abschließt. Die ...form wird durch eine Vielzahl vertikaler Streben gebildet. Im Bereich des zylindrischen Schafts

grenzen benachbarte Streben aneinander an, sodass die Streben gemeinsam eine im Wesentlichen geschlossene Zylinderfläche bilden. Zur Ausbildung des Kugelsegments sind die streben radial nach außen gekrümmt, um unterhalb des maximalen Kugeldurchmessers wieder radial nach innen gekrümmt zu werden. Aufgrund dieser Krümmung und des konstanten Querschnitts der Streben entstehen im Bereich des Kugelsegments Zwischenräume zwischen den benachbarten Streben, die sich von oben nach unten ausweiten und wieder verjüngen. Die Streben sind aus gepresstem Birkenholz gefertigt und haben eine quadratische Form mit den Maßen 7mm x 7mm. Das Leuchtmittel ist im Schaft verborgen. Das Modell „...“ ist in vier verschiedenen Farben und zwei Größen (45cm und 54 cm) erhältlich.

Die „...“-... ist von entworfen worden. Der Designer räumte der Klägerin die ausschließlichen Nutzungsrechte sowie das Recht, im Verletzungsfall gegen Dritte im eigenen Namen vorzugehen, mit Vertrag vom 21.12.2010 ein ...

Die ... „...“ ist in diversen Museen ausgestellt, in Hochglanzmagazinen vertreten und wird in Hotellerie sowie Gastronomie eingesetzt. ...

Die ... „...“ hat ebenfalls einen zylindrischen Schaft mit einem sich daran anschließenden Kugelsegment, welches an seiner Unterseite mit einem planen Ring abschließt, wobei die Lampenform durchgängig vom Schaft bis zum Abschluss durch eine Vielzahl von vertikalen Streben gebildet wird, welche im zylindrischen Bereich aneinander angrenzen und sich zur Ausbildung des Kugelsegments radial nach außen biegen, um sich unterhalb des maximalen Kugeldurchmessers wieder radial nach innen zu krümmen. Die Streben sind aus rostigem Metall gefertigt, welches eine Breite von ca. 5mm und eine Dicke von ca. 1mm aufweist. Das Leuchtmittel ist durch die Streben sichtbar. Das Modell „...“ ist in zwei Größen (29cm und 37cm) erhältlich. Die Beklagte vertreibt die ... „...“ sowohl über Handelspartner als auch über eine eigene Webseite.

...

Die Klägerin trägt vor, bei der „...“-... handele es sich um ein urheberrechtlich geschütztes Werk, welches im Frühjahr 2002 entworfen worden sei ... Das in Bezug auf die „...“-... bestehende Urheberrecht habe die Beklagte durch Herstellung und Vertrieb der ... „...“ verletzt. Diese sei eine offensichtliche Nachahmung, die sämtliche charakteristischen Merkmale der „...“-... aufweise und lediglich in wenigen Details davon abweiche. Es entstehe der gleiche ästhetische Gesamteindruck.

...

Die Klägerin macht vorrangig Ansprüche gestützt auf Urheberrechtsverletzung ... geltend.

...

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

...

Entscheidungsgründe

...

Die Klage ist – bis auf einen Teil der Zinsforderung – begründet.

Die Klägerin kann von der Beklagten die begehrte Unterlassung des Vertriebs der Beklagtengestaltung unter dem Gesichtspunkt der Urheberrechtsverletzung gemäß § 97 Abs. 1 S. 1 UrhG verlangen.

Die Klägerin ist aktivlegitimiert, da sie mit Vertrag vom 21.12.2010 von dem Designer das ausschließliche Nutzungsrecht an der „...“-... hinsichtlich Herstellung und Vertrieb erworben hat. ...

Die „...“-... ist als Werk der angewandten Kunst i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 UrhG urheberrechtlich schutzfähig.

In der Rechtsprechung des BGH ist seit längerem anerkannt, dass auch ... – **trotz ihrer im Vordergrund stehenden Gebrauchsbestimmung – Urheberrechtsschutz genießen können.** Die Schutzfähigkeit ist bei Vorliegen einer entsprechenden Gestaltungshöhe angenommen worden und zwar unabhängig davon, ob die Modelle als „Kunstwerke“ oder aber zum praktischen Gebrauch gekauft worden sind. Es bestehen **keine höheren Anforderungen an die Gestaltungshöhe von Werken der angewandten Kunst** im Vergleich zu solchen der bildenden Kunst. Eine persönliche geistige Schöpfung i.S.v. § 2 Abs. 2 UrhG ist eine Schöpfung individueller Prägung, deren ästhetischer Gehalt einen solchen Grad erreicht hat, dass nach Auffassung der für Kunst empfänglichen und mit Kunstanschauungen einigermaßen vertrauten Kreise von einer „**künstlerischen**“ Leistung gesprochen werden kann (BGH, GRUR 2014, 175 Rn. 26 – Geburtstagszug).

Die hierfür erforderlichen Feststellungen **vermag die Kammer** aufgrund der langjährigen Befassung seiner Mitglieder mit Urheberrechtsfragen **aus eigener Sachkunde** zu treffen, **ohne** dass es der **Einholung eines Sachverständigengutachtens** bedarf.

Zwar werden „Designer-...“, die den Schutz als Kunstwerk beanspruchen, häufig **Beachtung in der Fachwelt bzw. in der übrigen Öffentlichkeit gefunden haben**, die in die Betrachtung dann mit einzubeziehen ist. **Voraussetzung für die Schutzfähigkeit ist ein solches „Kunstinteresse“** hingegen nicht. **Auch wenn diese in Kunstausstellungen oder Museen international präsentiert worden sind und Anerkennung gefunden haben, hängt hiervon der urheberrechtliche Schutz nicht ab.** **Entscheidend ist allein die Frage, ob in dem Werk bei objektiver Betrachtung die erforderliche Gestaltungshöhe Ausdruck gefunden hat.**

Bei Anwendung dieser Grundsätze kann der Designer Urheberrechtsschutz für die „...“-... als Werk der angewandten Kunst i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG beanspruchen. Die sinnlich wahrnehmbare Form der ... offenbart die für die Anerkennung einer persönlichen, geistigen Schöpfung i.S.v. § 2 Abs. 2 UrhG vorausgesetzte erforderliche Gestaltungshöhe. **Die klägerische Gestaltung zeichnet sich durch ihre Formensprache, Symmetrie und die Verwendung von Lamellen aus.** Der zylindrische Schaft geht gerundet in den kugelförmigen Körper über, welcher unten an einer sich verjüngenden Stelle

abgeschnitten und mit einem planen Ring versehen ist. Die Holzlamellen sind in der Breite vertikal angebracht, liegen im Bereich des Schafts eng aneinander und spreizen sich im Übergang zum ..körper auf. So wird dem Modell die besondere Leichtigkeit verliehen, der geometrische Körper wird bei gleichzeitiger Transparenz des ...schirms sichtbar. Zugleich wirkt die Struktur organisch wie aus einem Guss. Der ...schirm ist dabei streng symmetrisch aufgebaut. Die Höhe des Schafts beträgt ein Drittel und der Kugelkörper zwei Drittel der Gesamthöhe, während der Kugelkörper vierfach breiter ist als der Schaft.

Die klägerische Gestaltung ist **nicht technisch vorgegeben**. Vielmehr sind die dargestellten Elemente nach Auffassung der Kammer **Zeichen eines genutzten Gestaltungsspielraums**, in dem der schöpferische Geist in origineller Weise zum Ausdruck gebracht worden ist.

Dem steht auch nicht ein **vorbekannter Formenschatz** entgegen. Dies gilt unabhängig von dem zwischen den Parteien strittigen Schöpfungszeitpunkt der klägerischen Gestaltung. Die von der Beklagten im Rahmen ihrer Darlegungs- und Beweislast beigebrachten ... weisen zwar wiederkehrende Stilmittel wie eine rundliche Grundform des ...schirms und die Verwendung von Streben auf. Daran scheitert der urheberrechtliche Schutz im vorliegenden Fall jedoch nicht. **Maßgeblich ist, ob mit diesen Stilmitteln im Ergebnis eine eigenpersönliche geistige Schöpfung von ausreichender Gestaltungshöhe erzielt worden ist**. Dabei ist in erster Linie auf den Gesamteindruck hinsichtlich Individualität und künstlerischer Ausdruckskraft abzustellen, den das Werk dem Betrachter vermittelt. **Die dargestellten Gestaltungsmerkmale, welche die ästhetische Wirkung der „...“-... bestimmen, sind durch keine der Entgegenhaltungen ganz oder in ihrer prägenden Ausgestaltung vorweggenommen**.

... Kein Lampenmodell weist die Symmetrie und organische Struktur der klägerischen Gestaltung auf.

Die ... „...“ stellt sich als unfreie Bearbeitung der „...“-... dar. ...

Eine unzulässige unfreie Bearbeitung im Sinne von § 23 S. 1 UrhG ist gegeben, wenn **diejenigen künstlerischen Züge eines Werkes nachgeahmt worden sind, die diesem**

insgesamt seine schutzfähige eigenpersönliche Prägung verleihen. Demgegenüber liegt eine zulässige freie Benutzung gemäß § 24 Abs. 1 UrhG vor, wenn die dem geschützten älteren Werk entlehnten Züge in dem neuen Werk zurücktreten, sodass die Benutzung des älteren Werkes durch das neue Werk nur noch als Anregung zu einem neuen, selbständigen Werkschaffen erscheint. Bei der Beurteilung, ob eine unfreie Bearbeitung oder eine freie Benutzung vorliegt, ist durch Vergleich der einander gegenüberstehenden Werke zu ermitteln, ob und ggf. in welchem Umfang eigenschöpferische Züge des älteren Werkes übernommen worden sind; maßgebend für die Entscheidung ist letztlich ein Vergleich des jeweiligen Gesamteindrucks der Gestaltungen in dessen Rahmen sämtliche übernommenen schöpferischen Züge in einer Gesamtschau zu berücksichtigen sind (BGH, GRUR 2009, 856 – Tripp-Trapp-Stuhl). Dabei ist von dem in der Rechtsprechung entwickelten Grundsatz auszugehen, dass für die Frage, ob eine (unfreie) Bearbeitung oder eine freie Benutzung vorliegt, die Übereinstimmungen, nicht die Verschiedenheiten maßgeblich sind ...

Die streitgegenständliche ... „...“ hat die gestalterischen Prinzipien der „...“-... unmittelbar übernommen. Der Verkehr erkennt in der Verletzungsform das geschützte Werk von wieder. So weist die beklagte Gestaltung die identische, horizontal geschnittene Kugelform in ihrer bereits dargestellten Symmetrie auf, welche allein durch gebogene, dünne Lamellen mit fließendem Übergang erzeugt wird. Das Modell vermittelt aufgrund der homogenen und transparenten Struktur die gleiche Leichtigkeit. Die im Vergleich zur Klagegestaltung unterschiedlichen Größen stellen grundsätzlich keine eigenschöpferische Leistung dar. Überdies ist die „...“-... bereits in zwei Größen erhältlich. Der Betrachter wird davon ausgehen, dass es sich um zwei weitere Größenvarianten handelt. Die Sichtbarkeit des Leuchtmittels und eine mangels Reflexion leicht abweichende Lichtwirkung sind unerheblich. Im rechtlichen Vergleich stehen sich die ... grundsätzlich ohne Leuchtmittel und Lichtwirkung gegenüber. Überdies ist die Lichtwirkung auch nicht derart unterschiedlich, dass dadurch ein anderer Gesamteindruck hervorgerufen wird. Schließlich erzeugen beide Strukturen ein Spiel aus Licht und Schatten. Einzig in der Verwendung des Materials Rostmetall anstatt von Birkenholz unterscheiden sich die klägerische und beklagte Gestaltung voneinander. Zwar heben die vorgelegten Sachverständigenstellungen die handwerklich aufwendige Herstellung aus

Birkenholz hervor. Gleichwohl wird der Gesamteindruck der ... nicht allein durch dieses Detail, sondern das insgesamt harmonische Design gekennzeichnet. Die **Übertragung** eines Werks **in einen anderen Werkstoff** stellt einen klassischen Fall der Bearbeitung dar ... Die sich daraus ergebende qualitative Abweichung ist für die urheberrechtliche Beurteilung nicht von Relevanz.

...

Die Klägerin hat gegen die Beklagte aufgrund der Urheberrechtsverletzung durch die Beklagtengestaltung einen Anspruch auf **Rückruf** und **Vernichtung** der Vervielfältigungsstücke gemäß **§ 98 Abs. 1, Abs. 2 UrhG**.

Die Klägerin kann entsprechend auch die Feststellung verlangen, dass die Beklagte gemäß **§ 97 Abs. 2 S. 1 UrhG Schadensersatz** dem Grunde nach schuldet.

2. Zum Urheberrechtsschutz einer Sandale

OLG Hamburg, Urteil vom 14.10.2021 – 5 W 40/21

UrhG § 2 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2, 100; 129

§ 100 Entschädigung

Handelt der Verletzer weder vorsätzlich noch fahrlässig, kann er zur Abwendung der Ansprüche nach den §§ 97 und 98 den Verletzten in Geld entschädigen, wenn ihm durch die Erfüllung der Ansprüche ein unverhältnismäßig großer Schaden entstehen würde und dem Verletzten die Abfindung in Geld zuzumuten ist. Als Entschädigung ist der Betrag zu zahlen, der im Fall einer vertraglichen Einräumung des Rechts als Vergütung angemessen wäre. Mit der Zahlung der Entschädigung gilt die Einwilligung des Verletzten zur Verwertung im üblichen Umfang als erteilt.

§ 129 Werke

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes sind auch auf die vor seinem Inkrafttreten geschaffenen Werke anzuwenden, es sei denn, daß sie zu diesem Zeitpunkt urheberrechtlich nicht geschützt sind oder daß in diesem Gesetz sonst etwas anderes bestimmt ist. Dies gilt für verwandte Schutzrechte entsprechend.

§ 1 KUG

Die Urheber von Werken der bildenden Künste und der Photographie werden nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt.

§ 2 KUG

Die Erzeugnisse des Kunstgewerbes gehören zu den Werken der bildenden Künste.

...

Gründe:

6

II. Die zulässige, insbesondere form- und fristgerecht eingelegte, sofortige Beschwerde der Antragstellerin ist zum überwiegenden Teil begründet.

...

14

a. Das Schuhmodell „Madrid“ stellt eine persönliche geistige Schöpfung dar und ist somit gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 UrhG urheberrechtlich geschützt. Es erreicht insbesondere die für den Urheberrechtsschutz erforderliche Gestaltungshöhe.



15

aa. Auch wenn das unter dem Namen „Madrid“ bekannte Sandalenmodell bereits Anfang der 1960er Jahre entworfen worden ist, kann es aktuell urheberrechtlichen Schutz beanspruchen. Maßgebend ist insoweit gemäß § 129 Abs. 1 Satz 1 UrhG, dass dieses Schuhmodell, welches unstreitig bis heute nahezu unverändert geblieben ist, bereits vor dem Inkrafttreten des UrhG am 01.01.1966 (§ 143 Abs. 2 UrhG) eine „persönliche geistige Schöpfung“ darstellte und als solche nach den Regelungen des bis dahin geltenden KUG 1907, hier namentlich als Erzeugnis des Kunstgewerbes (= Werk der angewandten Kunst) gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 KUG, geschützt war. ... Unter dem Gesichtspunkt der Werkqualität bestehen zwischen dem geltenden und dem früheren Recht keine grundsätzlichen Unterschiede, sodass insoweit die Versagung eines unter dem UrhG an sich erreichbaren

Schutzes nach § 129 Abs. 1 Satz 1 UrhG wegen fehlenden Schutzes nach früherem Recht ausscheidet ...

16

In diesem Zusammenhang ist allerdings über die landgerichtlichen Ausführungen hinaus festzuhalten, dass auch für vor dem 01.01.1966 geschaffene Schutzgegenstände der Grundsatz zur Anwendung zu bringen ist, dass an den Urheberrechtsschutz von Werken der angewandten Kunst keine anderen Anforderungen zu stellen sind als an den Urheberrechtsschutz von Werken der zweckfreien bildenden Kunst oder des literarischen und musikalischen Schaffens (vgl. BGH GRUR 2014, 175, 177 Rn. 26 und 179 Rn. 41 - Geburtstagszug). Dies erscheint zutreffend, wenn berücksichtigt wird, dass der BGH in der Geburtstagszug-Entscheidung zwar argumentativ an die Neugestaltung des Geschmacksmusterrechts durch das Geschmacksmusterreformgesetz vom 12.03.2004 anknüpft (BGH GRUR 2014, 175, 177 Rn. 26 - Geburtstagszug), aus dieser Argumentation aber ausdrücklich keine eingeschränkte Rechtswirkung etwa für den bereits 1998 geschaffenen Geburtstagszug abgeleitet hat (vgl. BGH GRUR 2014, 175, 177 Rn. 22, 24 - Geburtstagszug). Die Änderung einer lange Zeit geltenden höchstrichterlichen Rechtsprechung hat nicht nur Bedeutung für zukünftige Sachverhalte, sondern wirkt grundsätzlich auch auf einen in der Vergangenheit liegenden, noch nicht abgeschlossenen Sachverhalt ein ...

17

bb. Die streitgegenständlichen Sandalen dienen einem Gebrauchszweck und sind daher dem Bereich der angewandten Kunst und nicht dem der zweckfreien („reinen“) Kunst zuzurechnen ...

18

(1) Eine persönliche geistige Schöpfung im Sinne von § 2 Abs. 2 UrhG ist eine Schöpfung individueller Prägung, deren ästhetischer Gehalt einen solchen Grad erreicht hat, dass nach Auffassung der für Kunst empfänglichen und mit Kunstanschauungen einigermaßen vertrauten Kreise von einer „künstlerischen“ Leistung gesprochen werden kann ...

[Es] ist bei der Beurteilung, ob ein solches Werk die für einen Urheberrechtsschutz erforderliche Gestaltungshöhe erreicht, zu berücksichtigen, dass die ästhetische Wirkung der Gestaltung einen Urheberrechtsschutz nur begründen kann, soweit sie nicht dem Gebrauchszweck geschuldet ist, sondern auf einer künstlerischen Leistung beruht ...

19

Eine eigene geistige Schöpfung des Urhebers setzt voraus, dass ein Gestaltungsspielraum besteht und vom Urheber dafür genutzt wird, seinen schöpferischen Geist in origineller Weise zum Ausdruck zu bringen ... Bei Gebrauchsgegenständen, die durch den Gebrauchszweck bedingte Gestaltungsmerkmale aufweisen müssen, ist der Spielraum für eine künstlerische Gestaltung regelmäßig eingeschränkt. Deshalb stellt sich bei ihnen in besonderem Maß die Frage, ob sie über ihre von der Funktion vorgegebene Form hinaus künstlerisch gestaltet sind und diese Gestaltung eine Gestaltungshöhe erreicht, die Urheberrechtsschutz rechtfertigt ... Darüber hinaus ist zu beachten, dass eine zwar Urheberrechtsschutz begründende, gleichwohl aber geringe Gestaltungshöhe zu einem entsprechend engen Schutzbereich des betreffenden Werkes führt ...

20(2) Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH hat der Begriff „Werk“ zwei Bestandteile. Zum einen muss es sich um ein Original handeln, das eine eigene geistige Schöpfung seines Urhebers ist, und zum anderen muss eine solche Schöpfung zum Ausdruck gebracht werden ...

21

Was den ersten Bestandteil angeht, kann nach der Rechtsprechung des EuGH ein Gegenstand erst bzw. bereits dann als Original angesehen werden, wenn er die Persönlichkeit seines Urhebers widerspiegelt, indem er dessen freie kreative Entscheidungen zum Ausdruck bringt ... Hinsichtlich des zweiten Bestandteils hat der EuGH klargestellt, dass der Begriff „Werk“ im Sinne der Richtlinie 2001/29 zwangsläufig einen mit hinreichender Genauigkeit und Objektivität identifizierbaren Gegenstand voraussetzt ... Daraus ergibt sich, dass ein Gegenstand, der der Voraussetzung der Originalität genügt, auch dann urheberrechtlich geschützt sein kann, wenn seine Schaffung durch technische Erwägungen bestimmt wurde, sofern dies seinen Urheber

nicht daran hindert, seine Persönlichkeit in diesem Gegenstand widerzuspiegeln, indem er freie kreative Entscheidungen zum Ausdruck bringt ... Um festzustellen, ob das betroffene Erzeugnis nach dem Urheberrecht schutzfähig ist, ist zu bestimmen, ob der Urheber des Erzeugnisses mit der Wahl von dessen Form seine schöpferische Fähigkeit in eigenständiger Weise zum Ausdruck gebracht hat, indem er freie und kreative Entscheidungen getroffen und das Erzeugnis dahin gehend gestaltet hat, dass es seine Persönlichkeit widerspiegelt ...

22

(3) Unter Beachtung der vorstehenden Grundsätze ist hier die Voraussetzung urheberrechtlichen Schutzes überwiegend wahrscheinlich gegeben. Entscheidend ist, dass trotz des zweifelsfreien Gebrauchszwecks des Schuhmodells „Madrid“ hinreichende Spielräume für freie, kreative Entscheidungen, in denen sich die Persönlichkeit des Schöpfers widerspiegelt, bestehen und von diesem in individueller Weise ausgefüllt werden. Im vorliegenden Fall wird dabei eine Gestaltungshöhe erreicht, die Urheberrechtsschutz rechtfertigt.

23

Das Verfügungsmuster, das Sandalenmodell „Madrid“



... weist ... die folgenden wesentlichen Gestaltungsmerkmale auf:

- Der seitlich breitere, sich zur Fußmitte leicht verjüngende und zwischen Laufsohle und Sohlenbahn geführte **Zehenriemen** ist offenkantig, ungefütert und ohne Ziernaht verarbeitet.
- Durch eine seitlich außen platzierte rechteckige **Dornschnalle** kann der Riemen reguliert und an den Fuß angepasst werden.
- Der **Boden** ist flach (ungesprengt bzw. mit einer minimalen Sprengung im Kork-Fußbett von ca. 2-3 mm) und besteht aus einer Sohle aus Kunststoff mit flächigem Allover-Linienprofil und einer darüber verklebten plastischen Sohlenbahn aus mit Jute stabilisierter Korkschat-Latex-Mischung, die fußseitig mit Veloursleder überzogen ist.
- Die **Sohlenbahn** zeigt eine erhöhte innere und äußere Längs- und Quergewölbe-Unterfassung, einen Zehengreifer und eine Fersenschale und ist der Trittspur (Negativform einer Fußsohle) eines gesunden Normalfußes nachempfunden.
- Diese **Sohlenplastik** ist rundherum am Sohlenrand hochgezogen und formt ein Tieffußbett mit geschweiftem Innenrand und gerader Sohleninnenkante. Der seitliche Sohlenschnitt des Tieffußbetts ist unverkleidet, das Korkschatgemisch bleibt sichtbar.
- **Das Fehlen jeglicher Ziernähte oder anderer Verzierungen.**

24

Zwar dienen wesentliche Teile dieser Gestaltung, insbesondere der Zehenriemen des Oberteils, die Laufsohle sowie das Fußbett, dem Gebrauchszweck einer Sandale mit angenehmer und gesunder Passform. Daraus folgt aber nicht, dass eine persönliche geistige Schöpfung ausgeschlossen ist. Gebrauchsform und künstlerische Lösung können in einer Form verschmelzen. Hier hat der Schöpfer K. B. einen über die durch die Funktion vorgegebene Form hinaus bestehenden Gestaltungsspielraum individuell in origineller Weise genutzt. Denn entscheidende Merkmale des Schuhmodells sind gerade nicht durch den Gebrauchszweck einer Sandale bestimmt. So sticht die vom Schöpfer gewählte Optik, die insbesondere durch

- den seitlich breiteren, sich zur Fußmitte leicht verjüngenden offenkantigen, ungefütterten und zwischen Laufsohle und Sohlenbahn geführten Zehenriemen,
- die seitlich außen platzierte rechteckige Dornschnalle,
- den flachen Boden mit einem unterschiedlich hochgezogenen unverkleideten Fußbettrand, welcher die Korkschor-Latex-Mischung und die abschließende Lederschicht deutlich erkennen lässt,
- die gerade Sohleninnenkante,
- die velourslederbezogene Sohlenbahn und
- das Fehlen jeglicher Ziernähte oder anderer Verzierungen

gekennzeichnet und hinsichtlich der genauen Ausgestaltung eben nicht durch die Gebrauchsform vorgegeben ist, unverwechselbar hervor. Dadurch werden Aufbau und Konstruktion des Schuhmodells für jeden Betrachter offengelegt. Es ergibt sich ein Gesamteindruck, der eine klare minimalistische Form und eine skulpturale Gestaltung aufweist. K. B. hat insoweit ein Schuhmodell geschaffen, für dessen ästhetischen Gesamteindruck kein Vorbild bestand. Er hat sich mit seiner Gestaltung weit vom damaligen Zeitgeist entfernt.

25

... Dieses Schuhmodell unterscheidet sich deutlich vom Marktumfeld zur Zeit der Schöpfung. Es ist kein Schuh aus der damaligen Zeit bekannt, der eine auch nur ähnliche Gestaltung aufweist. Vielmehr hebt sich das Modell „Madrid“ von jeder Sandale eines anderen Herstellers der Zeit markant ab. ...

26

Die Gesamtbetrachtung ergibt, dass es sich bei dem Schuhmodell „Madrid“ um eine Sandale handelt, deren Gestaltung zum Zeitpunkt der Entstehung Anfang der 1960er Jahre überaus innovativ war und die Maßstäbe gesetzt hat. Zum damaligen Zeitpunkt entsprach die Gestaltung des Modells „Madrid“ nicht dem allgemein Üblichen und es handelte sich nicht um eine simple Gestaltung einer Hauspantolette. Der Schöpfer nutzte bei der Gestaltung vielmehr einen bestehenden Gestaltungsspielraum individuell und kreativ aus. Die von ihm gewählte Gestaltung des Modells „Madrid“ weist die erforderliche Gestaltungshöhe auf. ...

27

(4) Der Senat teilt danach nicht die Einschätzung des Landgerichts, ausschließlich für die Ausgestaltung des Riemens hätten mit Blick auf die sich zur Fußmitte leicht verjüngende Form, die Offenkantigkeit und den Verzicht auf eine Ziernaht Gestaltungsspielräume ergeben. Ob bestimmte Ausführungsvarianten mit höheren Produktionskosten verbunden wären, erscheint dem Senat als bloße Annahme des Landgerichts. Zudem dürften etwaige Produktionskosten allein kaum ein geeignetes Kriterium sein, um einen tatsächlich gegebenen Gestaltungsspielraum und dessen Nutzung zu bestimmen. Wie viel Aufwand ein Künstler treibt, ist für die Frage des Urheberrechtsschutzes nicht relevant. Es gibt hier keinen Anhaltspunkt dafür, dass eine Vermeidung von Mehrkosten ein entscheidendes Element des Schaffensprozesses darstellte. Auch der mit einem Produkt erzielbare Preis hängt von vielen Faktoren ab.

28

Ebenso wenig teilt der Senat die Meinung des Landgerichts, dass maßgeblich auf die konkreten Erwägungen und die Intention des K. B., seine ästhetische Motivation, abzustellen sei, für den Urheberrechtsschutz müsse der Gestalter zumindest auch bewusst von einem ästhetischen Spielraum Gebrauch gemacht haben. Vielmehr entspricht es der Rechtsprechung des BGH, dass es nicht auf die subjektive Absicht des Schöpfers ankommt, ein Kunstwerk zu schaffen, sondern allein darauf, ob und inwieweit künstlerisches Schaffen sich in dem Werk objektiviert hat ... Die Motivation des Gestalters ist insoweit nicht entscheidend. ... Ein zusätzlicher Nachweis einer bestimmten Motivation des Schöpfers würde zudem die Anforderungen an den Schutz eines Werkes der angewandten Kunst gegenüber einem solchen der bildenden Kunst eher erhöhen. Dies erscheint mit einem geforderten gleichen Bewertungsmaßstab kaum vereinbar. Auch die Aussage des Schöpfers K. B., Mode habe ihn ja überhaupt nicht interessiert, gibt keinen Anlass für eine abweichende Bewertung. Eine persönliche geistige Schöpfung, eine künstlerische Gestaltung, wird nicht dadurch charakterisiert, dass sie sich an der aktuellen Mode orientiert.

29

b. Die Antragstellerin ist auch legitimiert, den **Unterlassungsanspruch** geltend zu machen. Sie ist Inhaberin ausschließlicher Nutzungsrechte. ...

30c. Die Antragsgegnerin hat das ausschließliche Verbreitungsrecht der Antragstellerin gemäß § 17 Abs. 1 UrhG verletzt. Die angegriffene, von der Antragsgegnerin angebotene Damenpantolette „Grand Step Shoes“ übernimmt sämtliche relevanten Gestaltungsmerkmale des Schuhmodells „Madrid“. Da dieser Umstand unstreitig ist, sind weitere Ausführungen des Senats hierzu nicht veranlasst.

...

33

4. Es ist weder der Antragsgegnerin zu gestatten, die Antragstellerin gemäß § 100 UrhG zur **Abwendung des Unterlassungsanspruchs in Geld** zu entschädigen, noch ist der Antragsgegnerin **ausnahmsweise** ... eine **Aufbrauchfrist** gemäß § 242 BGB zu gewähren.

34

Die Voraussetzungen des § 100 Satz 1 UrhG, insbesondere ein der Antragsgegnerin entstehender unverhältnismäßig großer Schaden, **sind weder dargetan noch glaubhaft gemacht worden**. Ebenso wenig ist von der Antragsgegnerin dargetan und glaubhaft gemacht worden, dass ein sofortiges Verbot eine unverhältnismäßige und unnötige Härte bedeuten würde. Dass die Folgen eines sofortigen Verbots in keiner Relation zur Verletzung stehen, vermag der Senat nicht zu erkennen.

3. Zum Urheberrechtsschutz technisch bedingter Gestaltungselemente eines Raumkörpers

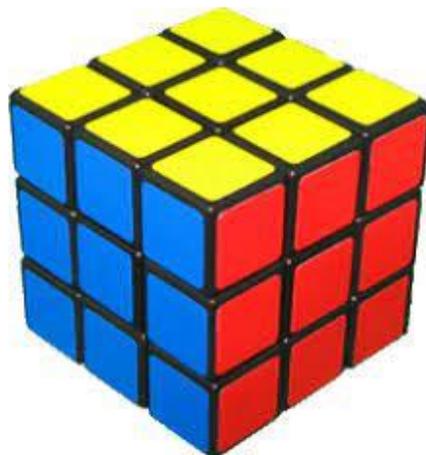
LG Frankfurt, Urteil vom 22.12.2021 – 2-06 O 111/21 – Rubik's Cube

UrhG § 2 Abs. 1 Nr. 4

Tatbestand

Die Parteien streiten um Ansprüche auf Unterlassung, Schadensersatzfeststellung, Auskunft und Vernichtung wegen des durch die Beklagte vertriebenen Geschicklichkeitsspielzeugs „...“.

...



Der Klageantrag zu Ziff. II ist auf Urheberrechtsverletzung gestützt. Der Architekt ... schuf den ... im Jahr 1974 im Rahmen seiner Lehrtätigkeit an der ... Akademie für angewandte Kunst und Handwerk als **Anschauungsobjekt** für räumliche Bewegung. Es handelt sich dabei um einen gleichseitigen ..., der im sichtbaren Bereich auf jeder Seite aus neun gleichseitigen ... besteht. Im Ausgangszustand ist jeder **Seitenfläche eine Grundfarbe** zugewiesen, sodass sechs Farben verwendet werden. Die quadratischen Felder sind gruppenweise drehbar entlang kartesischer Achsen angeordnet und durch eine **schwarze Gitterstruktur** unterteilt.

Die Beklagte betreibt einen Großhandel für Trend-, Geschenk- und Dekorationsartikel sowie Saisonware. ...

Die Klägerin behauptet, ...

Es handele sich bei der ..., Gitterstruktur und den verwendeten Farben nicht um vorgegebene technische, sondern frei gewählte ästhetische Merkmale. Die zugrundeliegende Spielidee sei in unterschiedlichen Gestaltungsformen umsetzbar. ... Die ästhetische Gestaltung sei nicht durch die technische Funktionalität bedingt.

Die Klägerin beantragt,

...

II. die Beklagte zu verurteilen, es ..., zu unterlassen,

dreidimensionale kubische Raumkörper anzubieten, zu verbreiten und/oder in den Verkehr zu bringen oder zu genannten Zwecken zu besitzen oder diese einzuführen, die auf ihren sechs Seiten jeweils 3x3 rasterartig, von Spalten umgebene, quadratische, farbige Felder aufweisen, wobei jeweils 3x3 Felder einer Seite in einer bestimmten Farbe ausgeführt sind und diese Felder in zwei, drei, vier, fünf oder sechs Achsen verdrehbar sind, gemäß dem Erscheinungsbild wie aus den nachfolgenden Abbildungen ersichtlich:

...

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

...

Entscheidungsgründe:

I. Die Klage ist hinsichtlich des Klageantrags zu Ziffer II. zulässig, aber unbegründet.

...

1. ...

2. Der „... ..“ ist nicht urheberrechtlich schutzfähig gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 UrhG.

a) Entgegen der Auffassung der Klägerin handelt es sich nicht um ein Werk der bildenden Kunst. Selbst wenn die Verwertungsmöglichkeit als serienmäßig produziertes ... erst nachträglich entstanden ist, so stand nach dem klägerischen Vortrag die Entwicklung eines Anschauungsobjekts zur Darstellung bzw. Förderung des Verständnisses räumlicher Bewegung als Lehrmittel für Studenten zum Entstehungszeitpunkt im Vordergrund. Auch dies stellt einen Gebrauchszweck dar.

b) In der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist seit längerem anerkannt, dass Gegenstände mit Gebrauchszweck Urheberrechtsschutz genießen können. ... Nach der neueren Rechtsprechung des BGH sind an Werke der angewandten Kunst keine besonderen Anforderungen mehr zu stellen. Es genügt, dass sie eine Gestaltungshöhe erreichen, die es nach Auffassung der für Kunst empfänglichen und mit Kunstanschauungen einigermaßen vertrauten Kreise rechtfertigt, von einer „künstlerischen“ Leistung zu sprechen. Dagegen ist es nicht mehr erforderlich, dass sie die Durchschnittsgestaltung deutlich überragen. Die ästhetische Wirkung der Gestaltung vermag einen Urheberrechtsschutz nur zu begründen, soweit sie nicht dem Gebrauchszweck geschuldet ist, sondern auf einer künstlerischen Leistung beruht, und eine zwar Urheberrechtsschutz begründende, aber geringe Gestaltungshöhe zu einem entsprechend engen Schutzbereich des entsprechenden Werkes führt (vgl. BGH, GRUR 2014, 175, 177 – Geburtstagszug).

c) Die hierfür erforderlichen Feststellungen vermag die Kammer aufgrund der Zugehörigkeit zum angesprochenen Personenkreis und der langjährigen Befassung seiner Mitglieder mit Urheberrechtsfragen aus eigener Sachkunde zu treffen ...

d) Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe ist die Werkqualität des Spielzeugs „... ..“ zu verneinen. ... Die allgemein bekannten Gestaltungselemente des würfelförmigen

Raumkörpers als leicht verständlicher geometrischer Form, die schwarz gekerbte Gitterstruktur und die Verwendung von sechs Grundfarben für die einzelnen Flächen, welche für das menschliche Gehirn leicht zu erfassen sind, stellt für sich genommen keine Besonderheit dar. So ergibt sich die Grundform zusammengesetzt aus augenscheinlich 27 Würfelementen bereits aus dem vorbekannten Formenschatz. Der 1933 von einem dänischen Designer entworfene ... unterscheidet sich im Ausgangszustand nur durch die verwendeten Materialien und Farbgebung. Ein Unterschied der beiden 3D-Puzzle ergibt sich nur im Hinblick auf das zugrundeliegende mechanische Prinzip, welches im Inneren verborgen liegt. Nicht die schlichte äußere Gestaltung, sondern das zugrundeliegende mechanische Prinzip bzw. die Spielidee wirken beim „... ..“ auf den menschlichen Geist. Es handelt sich dabei um ein ausschließlich technisch bedingtes Merkmal ... Dieses ist jedoch gerade dem Gebrauchszweck als Anschauungsobjekt für räumliche Bewegung bzw. als 3D-Logikspiel geschuldet und damit nicht schutzfähig. ...

e) Auch nach der Rechtsprechung des EuGH schließt die technische Bedingtheit eines Merkmals insofern den urheberrechtlichen Schutz aus. Danach kann nicht davon ausgegangen werden, dass ein Gegenstand die für die Einstufung als Werk erforderliche Originalität aufweist und folglich urheberrechtlich geschützt werden kann, wenn die Schaffung durch technische Erwägungen, durch Regeln oder durch andere Zwänge bestimmt wurde, die der Ausübung künstlerischer Freiheit keinen Raum gelassen haben. ... Nach dem klägerischen Vortrag ist dieses Merkmal nicht variabel und damit keinen Gestaltungsalternativen zugänglich.

...

4. Zum Urheberrechtsschutz einer graphisch stilisierten Abbildung eines Pizzastücks

LG Köln, Urteil vom 9.6.2022 – 14 O 283/20

Tatbestand:

2

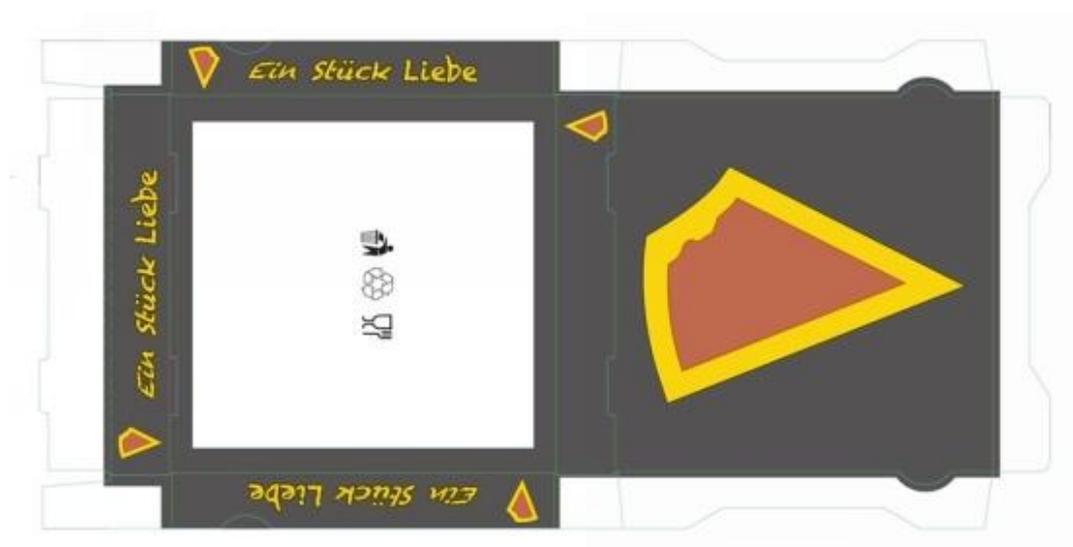
Der Kläger ist Gesellschafter und Geschäftsführer der Q GmbH, die ... unter der Marke „Q1“ ein Franchiseunternehmen für den Betrieb von Restaurants und Lieferservice für Speisen betreibt.

3

Die Beklagte zu 1) ist Großhändler u.a. von Verpackungs- und weiterem Material aus dem Bedarf für Restaurants und Lieferservice. Der Beklagte zu 2) ist der Geschäftsführer der Beklagten zu 1).

4

Die Beklagte zu 1) ist Inhaber der Wort-Bild-Marke:



...

6

Registernummer 00000, angemeldet am 13.02.2017 und eingetragen am 12.06.2017 sowie eines gleichförmigen Designs für dieselbe Abbildung eines Pizzakartons mit der Registernummer 00000, angemeldet am 13.02.2017 und eingetragen am 19.02.2018 ...

7

Der Kläger meldete verschiedene Marken für die Abbildung des Pizzastücks an ... und ist Inhaber u.a. der Wort-Bild-Marke



...

9

Der Kläger ließ die Beklagten mit Schreiben vom 07.02.2020 anwaltlich abmahnen und zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungsverpflichtungserklärung auffordern ...

10

Der Kläger behauptet, die im Klageantrag zu 1) abgebildete graphische Gestaltung eines Pizzastücks zähle zu den Kernelementen der Außenkommunikation von Q1 und werde seit 2006 verwendet. ...

11

Der Kläger beantragt:

12

I.

13

1. Die Beklagten werden verurteilt, es ... zu unterlassen, innerhalb des geschäftlichen Verkehrs das nachfolgend wiedergegebene Bild

...

15

zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten und/oder vervielfältigen zu lassen und/oder verbreiten zu lassen, ...

23

2. Die Beklagten werden verurteilt, dem Kläger Auskunft zu erteilen und Rechnung zu legen über sämtlichen Umsatz sowie sämtlichen Gewinn, den die Beklagte zu 1) mit dem Vertrieb von Produkten erzielt hat, auf denen das Bild gemäß Antrag zu Ziffer 1.) wiedergegeben ist.

24

3. Die Beklagten werden verurteilt, dem Kläger Auskunft zu erteilen über den Vertriebsweg von Produkten gemäß Ziffer 1.), ...

25

4. Die Beklagte zu 1) wird verurteilt, sämtliche in ihrem Besitz befindlichen Produkte zu vernichten, auf denen das Bild gemäß Ziffer 1.) wiedergegeben ist.

26

5. Die Beklagte zu 1) wird zum Rückruf von Produkten gemäß Ziffer 1.) sowie deren endgültiger Entfernung aus dem Vertriebsweg verurteilt.

27

6. Es wird festgestellt, dass die Beklagten verpflichtet sind, dem Kläger sämtlichen Schaden zu ersetzen, ...

28

7. Die Beklagte zu 1) wird verurteilt, die Löschung der vor dem Deutschen Patent- und Markenamt zur Registernummer 00000 eingetragenen Marke sowie des vor dem Deutschen Patent- und Markenamt zu der Registernummer 00000 eingetragenen Designs zu beantragen.

...

30

Die Beklagten beantragen, die Klage abzuweisen.

...

37

Entscheidungsgründe

38

Die Klage ist zulässig und begründet.

39

I. Der Kläger ist zur Geltendmachung der streitgegenständlichen Ansprüche aktivlegitimiert.

40

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht zur Überzeugung der Kammer fest, dass die streitgegenständliche graphisch stilisierte Abbildung eines Pizzastücks ... vom Zeugen

X geschaffen wurde und dieser die ausschließlichen Nutzungsrechte an dieser graphischen Abbildung auf den Kläger übertragen hat.

...

45

II. Der Kläger hat einen Anspruch gegen die Beklagten auf Unterlassung der streitgegenständlichen Bildnutzung aus §§ 97 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2; 2 Abs. 1, Abs. 2, 16, 17 UrhG.

46

1. Die streitgegenständliche stilisierte Abbildung eines Pizzastücks in roter Farbe mit gelbem Rand dessen obere rechte Ecke „angebissen“ anmutet ... genießt Schutz als Werk angewandter Kunst nach § 2 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 UrhG.

49

a) ...

50

aa) Nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG gehören Werke der bildenden Kunst einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke zu den urheberrechtlich geschützten Werken, sofern sie nach § 2 Abs. 2 UrhG persönliche geistige Schöpfungen sind. Eine persönliche geistige Schöpfung ist eine Schöpfung individueller Prägung, deren ästhetischer Gehalt einen solchen Grad erreicht hat, dass nach Auffassung der für Kunst empfänglichen und mit Kunstanschauungen einigermaßen vertrauten Kreise von einer »künstlerischen« Leistung gesprochen werden kann ...

51

bb) In der Sache sollen diese Maßstäbe dem unionsrechtlichen Begriff des urheberrechtlich geschützten Werkes im Sinne der Richtlinie 2001/29/EG ... entsprechen

...

52

Dabei handelt es sich nach der Rechtsprechung des EuGH um einen autonomen Begriff des Unionsrechts, der in der gesamten Union einheitlich auszulegen und anzuwenden sein soll ... Für eine Einstufung eines Objekts als Werk müssen danach zwei kumulative Voraussetzungen erfüllt sein.

Zum einen muss es sich bei dem betreffenden Gegenstand um ein Original in dem Sinne handeln, dass er eine eigene geistige Schöpfung seines Urhebers darstellt ... Ein Gegenstand kann erst dann, aber auch bereits dann als ein Original in diesem Sinne angesehen werden, wenn er die Persönlichkeit seines Urhebers widerspiegelt, indem er dessen freie kreative Entscheidung zum Ausdruck bringt. Wurde dagegen die Schaffung eines Gegenstands durch technische Erwägungen, durch Regeln oder durch andere Zwänge bestimmt, die der Ausübung künstlerischer Freiheit keinen Raum gelassen haben, kann nicht davon ausgegangen werden, dass dieser Gegenstand die für die Einstufung als Werk erforderliche Originalität aufweist ...

Zum anderen ist die Einstufung als Werk Elementen vorbehalten, die eine solche Schöpfung zum Ausdruck bringen ... Dafür ist ein mit hinreichender Genauigkeit und Objektivität identifizierbarer Gegenstand Voraussetzung ...

53

cc) ...

57

dd) Das Vorhandensein einer Schöpfung, von Individualität und Originalität lässt sich nicht allein aus den objektiven Eigenschaften des jeweiligen Werkes herleiten. Vielmehr sind diese Merkmale anhand ihrer Relation zum konkreten Schaffensprozess zu betrachten. Die Werk-Schöpfer-Beziehung kann weder aus einer einseitigen Betrachtung der Person des Urhebers heraus noch durch Analyse seines Werkes allein adäquat erfasst werden ... Maßgeblich ist vielmehr, nach welchen Regeln der Urheber eines bestimmten Werkes gearbeitet hat, wohingegen keine Rolle spielt, ob er sich dessen bewusst war. ~~Erst dann,~~ wenn keine bestehenden Regeln vorgeben, wie der Erschaffer eines Produkts auf einem bestimmten Gebiet dieses zu fertigen hat – etwa anhand von erlernten Verarbeitungstechniken und Formgestaltungsregeln – bestehen keine Gestaltungsspielräume mehr, mit der Folge, dass die Entfaltung von Individualität dann

nicht mehr möglich ist ... Der Hersteller muss den bestehenden Gestaltungsspielraum indes auch durch eigene kreative Entscheidungen ausfüllen, um zum Urheber zu werden ... Dies bedeutet, dass das schöpferische Individuum kein Produkt aus Regeln ist, sondern selbst eine Regel für das Urteil über andere Produkte, also exemplarisch sein muss.

...

60

Der Schöpfungsprozess ist daraufhin zu analysieren, ob der Urheber sich ausschließlich an Vorgegebenem orientiert und die Spielräume nicht durch eigene Entscheidungen ausgefüllt hat. Lässt sich ausschließen, dass ein Gestalter vollständig nach vorgegebenen Regeln gearbeitet hat, ist zu folgern, dass er jedenfalls in gewissem Umfang eigene schöpferische Entscheidungen getroffen hat. Dann spricht eine Vermutung dafür, dass er den gegebenen Gestaltungsspielraum tatsächlich genutzt hat, um sein geistiges Produkt hervorzubringen. Der anspruchstellende Urheber genügt danach seiner Obliegenheit, die Schutzfähigkeit seines Werkes darzulegen, und glaubhaft zu machen, regelmäßig dadurch, dass er ein Werkexemplar vorlegt und seine Besonderheiten präsentiert ...

61

ee) Nach Maßgabe dieser Grundsätze ist die streitgegenständliche graphisch stilisierte Abbildung eines Pizzastücks urheberrechtlich geschützt.

62

Es handelt sich nicht um eine rein naturalistische Darstellung eines Pizzastücks, sondern dieses wird durch Form- und Farbgebung auf das wesentliche reduziert und bleibt gleichwohl erkennbar. Dem Gestalter steht bei der Wiedergabe eines stilisierten Pizzastücks eine sehr breite Auswahl verschiedener ästhetischer Möglichkeiten zur Verfügung. Ein ähnlich der geometrisch reduzierten Form der hier streitgegenständlichen Abbildung gestaltetes Logo findet sich im Wettbewerbsumfeld – wie auch die Beklagtenseite zugesteht – nicht. Daher kommt auch dieser Gestaltung jedenfalls noch ein Mindestmaß schöpferischer Individualität nach der „kleinen Münze“ zu.

...

65

2.

66

Die Beklagte zu 1.) hat mit den in den Anlagen K 15, K 16 und K 17 abgebildeten Kartons in das Vervielfältigungsrecht des Klägers aus § 16 UrhG und das Verbreitungsrecht aus § 17 UrhG eingegriffen.

67

a) Im Hinblick auf die Anlagen K 16



69

und K 17:



71

wurde die klägerische Gestaltung des stilisierten Pizzastücks identisch auf die Kartons übernommen. Der Umstand, dass der gelbe Rand des Pizzastücks möglicherweise eine abweichende Breite aufweist fällt hier nicht maßgeblich ins Gewicht, da im Übrigen sämtliche schöpferischen Gestaltungselemente, insbesondere die Gestaltung der Bißkante am oberen rechten Rand, identisch übernommen worden sind. Auch Werkwidergaben, die nahezu identisch sind, stellen eine Vervielfältigung dar ...

72

b) Die Abbildungen aus Anlage K 15 (Bl. 53 f. d.A.):



74

zeigen zwar eine leicht abweichende Gestaltung: Der Rand um das Pizzastück ist umlaufend – auch an der rechten Abbißecke – und breiter. Dies führt indes noch nicht aus dem Schutzbereich einer stilisiert reduzierten graphischen Gestaltung heraus. Dies gilt selbst dann, wenn man anerkennt, daß mit der Absenkung der Anforderungen an die Schöpfungshöhe bei Werken der angewandten Kunst grundsätzlich auch ein enger Schutzbereich einhergeht ... Die Abweichung der angegriffenen Gestaltung aufgrund der dort ebenfalls gelb umrandeten Bißkante ist nicht derart prägnant, daß sie den Gesamtcharakter der Graphik und dessen Wahrnehmung prägend beeinflussen würde. Vielmehr wird diese Abweichung als bloße Variante der geschützten klägerischen Gestaltung wahrgenommen.

75

Der Eingriff in die klägerischen Nutzungsrechte erfolgte mangels Zustimmung des Klägers oder sonstiger Berechtigung auch rechtswidrig.

76

3. Die für die Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs erforderliche Wiederholungsgefahr wird durch die vorangegangene Rechtsverletzung indiziert. ...

77

4. Der Beklagte zu 2) haftet als Geschäftsführer der Beklagten zu 1).

78

Der Geschäftsführer haftet bei der Verletzung absoluter Rechte durch die von ihm vertretene Gesellschaft als Täter oder Teilnehmer, wenn er daran durch positives Tun beteiligt war oder wenn er die Rechtsverletzung aufgrund einer Garantenstellung hätte verhindern müssen ... Eine Beteiligung durch positives Tun liegt vor, wenn der Geschäftsführer ein auf Rechtsverletzungen angelegtes Geschäftsmodell selbst ins Werk gesetzt hat. Bei Maßnahmen der Gesellschaft, über die typischerweise auf Geschäftsführungsebene entschieden wird, kann nach dem äußeren Erscheinungsbild davon ausgegangen werden, dass sie von den Geschäftsführern veranlasst worden sind.

79

Der Beklagte zu 2.) hat – nach insoweit unstrittigem Vortrag der Klägerseite – die Produktion der streitgegenständlichen Produkte in Auftrag gegeben und ist für den Vertrieb verantwortlich. Anhaltspunkte dafür, daß es dem Beklagten zu 2.) tatsächlich unmöglich gewesen wäre, auf eine urheberrechtskonforme Ausgestaltung des Geschäftsbetriebs hinzuwirken, sind nicht vorgetragen.

5. Zum Urheberrechtsschutz von Computerprogrammen

OLG Köln, Urteil vom 29.4.2022 – 6 U 243/18

UrhG §§ 69a; 69c Nr. 1 UrhG

§ 69a Gegenstand des Schutzes

(1) Computerprogramme im Sinne dieses Gesetzes sind Programme in jeder Gestalt, einschließlich des Entwurfsmaterials.

(2) Der gewährte Schutz gilt für alle Ausdrucksformen eines Computerprogramms. Ideen und Grundsätze, die einem Element eines Computerprogramms zugrunde liegen, einschließlich der den Schnittstellen zugrundeliegenden Ideen und Grundsätze, sind nicht geschützt.

(3) Computerprogramme werden geschützt, wenn sie individuelle Werke in dem Sinne darstellen, daß sie das Ergebnis der eigenen geistigen Schöpfung ihres Urhebers sind. Zur Bestimmung ihrer Schutzfähigkeit sind keine anderen Kriterien, insbesondere nicht qualitative oder ästhetische, anzuwenden.

(4) Auf Computerprogramme finden die für Sprachwerke geltenden Bestimmungen Anwendung, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.

(5) Die §§ 32 bis 32g, 36 bis 36d, 40a und 41 sind auf Computerprogramme nicht anzuwenden.

Gründe:

I.

3

Der Kläger nimmt den Beklagten auf Zahlung von Lizenzschadensersatz und Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren in Anspruch wegen der Verwendung von 120 E-Rechnern, an denen er ausschließliche Nutzungsrechte geltend macht.

4

Ursprüngliche Klägerin war die Internetservice A & B GbR, bestehend aus dem Kläger und seiner Mitgeschafterin C B. Frau B verstarb im Laufe des Berufungsverfahrens. Nach ihrem Tod ging das Gesellschaftsvermögen gemäß dem Gesellschaftsvertrag vollständig auf den Kläger über, die Gesellschaft erlosch. Der Kläger nahm das laufende Verfahren für die erloschene GbR auf.

5

Die Klägerseite vermarktet Rechner über ihre Domains Internetadresse 1 und Internetadresse 2 unter Nutzung eines Werbeprogramms von D. Die Rechner bestehen jeweils aus einer E-Programmierung sowie einer HTML-Oberfläche. Auf dem Internetauftritt der Klägerseite sind mehr als 400 Rechner eingestellt, die den Nutzern Berechnungen aller Art ermöglichen (z.B. Umrechnung internationaler Längen-/Flächeneinheiten und Konfektionsgrößen, Berechnung verschiedener Verbrauchskosten, dem Kalorienverbrauch, von Zinsen pp.).

6

Der Beklagte hatte diese E-Rechner von der Internetseite der Klägerseite kopiert und auf seiner Webseite in zumindest teilweise leicht veränderter Form eingeblendet. ...

7

Anfang März 2016 wurde die Klägerseite auf den Internetauftritt des Beklagten aufmerksam. Sie stellte durch Recherchen bei Internetadresse 3 fest, dass die streitgegenständlichen E-Rechner auf dem Internetauftritt des Beklagten mindestens seit Mai 2013 online waren. Nach Abmahnung vom 28.04.2016 gab der Beklagte im Mai 2016 ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, gleichwohl rechtsverbindlich, eine Unterlassungserklärung ab, die die Gegenseite annahm; zugleich geltend gemachte Schadensersatzforderungen wies der Beklagte zurück.

8

Die Klägerseite hat vorgetragen, dass der Kläger die E-Rechner beginnend 2004 bis 2013 programmiert und der GbR Nutzungsrechte eingeräumt habe. Die Rechner seien gemäß

§ 69a UrhG als Computerprogramme urheberrechtlich geschützt. Die Programmierung sei komplex, auch soweit die Rechner kürzere Quelltexte enthielten. ...

9

Die Klägerseite hat zuletzt beantragt,

10

1. den Beklagten zu verurteilen, an sie 12.000,00 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 09.04.2016 zu zahlen,

11

2. den Beklagten zu verurteilen, sie von den Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung in Höhe von 3.509,11 € aufgrund der Abmahnung des Beklagten vom 28.04.2016 durch ihre Prozessbevollmächtigten freizustellen.

12

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

...

15

Mit Urteil vom 29.11.2018 hat das Landgericht unter Abweisung der weitergehenden Klage den Beklagten verurteilt, an die damalige Klägerin 12.000,00 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 09.04.2016 zu zahlen und die Klägerin von Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung i.H.v. 3.030,93 € freizustellen.

16

Mit seiner Berufung erstrebt der Beklagte eine vollständige Abweisung der Klage. ...

...

20

Der Kläger beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

...

23

Der Senat hat einen Beweisbeschluss zu der Frage der **Urheberrechtsschutzfähigkeit** der Computerprogramme erlassen. Der Kläger hat den angeforderten **Kostenvorschuss** für das **Sachverständigengutachten** nicht gezahlt.

24

II.

25

Die zulässige Berufung hat in der Sache teilweise Erfolg. Dem Kläger steht für 31 der insgesamt 120 streitbefangenen Rechner ein Anspruch auf Zahlung von Lizenzschadensersatz sowie in entsprechendem Umfang ein Anspruch auf Freistellung von den vorgerichtlichen Abmahnkosten. Im Übrigen ist die Klage unbegründet.

26

1. ...

27

2. Der Kläger hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Zahlung von 3.100,00 € Lizenzschadensersatz aus § 97 Abs. 2 UrhG. Danach kann derjenige, der das Urheberrecht widerrechtlich und schuldhaft verletzt, von dem Verletzten auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden.

28

a. Bei den 120 E-Rechnern handelt es sich um Computerprogramme, die gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1, § 69a UrhG Urheberrechtsschutz genießen können. Die Rechner bestehen jeweils aus einem in der Programmiersprache E geschriebenen Text, der eine Folge von

Steuerbefehlen beinhaltet, und einer über HTML erstellten Benutzeroberfläche. Jedenfalls die E-Texte sind Computerprogramme i.S.d. § 69a Abs. 1 UrhG. Bei allen Rechnern erfolgt über die Skripte die Eingabe von Daten, deren Bearbeitung und die entsprechende Ausgabe von Daten. Sie erfüllen damit die Voraussetzungen an ein Computerprogramm ... Die zwischen den Parteien streitige Frage, ob die über HTML erstellten Benutzeroberflächen als solche ebenfalls Computerprogramme i.S.d. §§ 69a ff. UrhG sind, kann dahinstehen. Sie ist nicht entscheidungserheblich.

29

b. Die Ausführungen des Landgerichts zur Aktivlegitimation sind berufsrechtlich nicht zu beanstanden. ...

31

c. Für 31 der insgesamt 120 streitbefangenen Rechner kann auch ohne Einholung eines Sachverständigengutachtens festgestellt werden, dass eine nach dem Urheberrecht schutzfähige Programmierleistung vorliegt, weil eine Verfahrensweise verwendet wird, die über eine routinemäßige Lösung der jeweiligen Aufgabe hinausgeht. Für die übrigen Rechner hätte es zur Feststellung der Schutzfähigkeit der Einholung eines Sachverständigengutachtens bedurft. Der Kläger ist insoweit beweisfällig geblieben.

32

Gemäß § 69a Abs. 3 UrhG werden Computerprogramme geschützt, wenn sie individuelle Werke in dem Sinne darstellen, dass sie das Ergebnis der eigenen geistigen Schöpfung ihres Urhebers sind. Zur Bestimmung ihrer Schutzfähigkeit sind keine anderen Kriterien, insbesondere nicht qualitative oder ästhetische, anzuwenden. § 69a UrhG gewährt damit Schutz nach den Grundsätzen der sog. kleinen Münze; eine besondere Schöpfungs- bzw. Gestaltungshöhe ist - wie sich aus dem Verbot qualitativer Kriterien ergibt - gerade nicht erforderlich (abweichend von der früheren Rechtsprechung des BGH [z.B. GRUR 1985, 1041 - Inkasso-Programm]).

33

Darlegungs- und beweisbelastet für die erforderliche Schöpfungshöhe ist der Kläger, auch wenn an die Werkqualität nur geringe Anforderung zu stellen sind und der Urheberrechtsschutz von Computerprogrammen die Regel ist. Eine gesetzliche Vermutung greift dennoch nicht, s. BT-Dr. 12/4022, Seite 9, zu § 69a Abs. 3 UrhG:

34

„Absatz 3 Satz 1 und 2 entspricht Artikel 1 Abs. 3 der Richtlinie i. V. m. dem 8. Erwägungsgrund.

35

Artikel 1 Abs. 3 der Richtlinie beinhaltet eine EG-weite Harmonisierung der Anforderungen an die Schöpfungshöhe von Computerprogrammen auf einem einheitlichen Niveau. Es soll verhindert werden, daß ein Programm in einem Mitgliedstaat urheberrechtlichen Schutz genießt, in einem anderen hingegen wegen höherer Anforderungen an die Schöpfungshöhe nicht. Die Bestimmungen der EG-Richtlinie führen dazu, daß Urheberrechtsschutz von Computerprogrammen die Regel und fehlende Schöpfungshöhe die Ausnahme ist. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes in der „Inkassoprogramm“- und der „Betriebssystem“-Entscheidung steht nicht in Einklang mit der Richtlinie. Diese erfordert auch den Schutz der einfachen persönlichen Schöpfung, der sog. „kleinen Münze“.

36

Dieser Entwurf sieht keine gesetzliche Vermutung der urheberrechtlichen Schutzfähigkeit von Computerprogrammen vor. ...

...

38

Die unbestrittene Notwendigkeit, Computerprogrammen effektiven Rechtsschutz zu gewähren, erfordert nicht, diese grundsätzlichen systematischen Bedenken zurückzustellen. Der bisher gewährte Urheberrechtsschutz von Computerprogrammen hat sich wegen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zur Schöpfungshöhe als ineffektiv erwiesen. Für diese Rechtsprechung ist, wie ausgeführt, unter der Geltung des § 69a Abs. 3 kein Raum mehr. Es ist zu erwarten, daß sich die unterschiedlichen nationalen

Anforderungen an die Schöpfungshöhe vereinheitlichen werden und so das spezifisch deutsche Problem der Darlegung und des Nachweises von Werkqualität gelöst wird.

39

Es ist Aufgabe der Rechtsprechung, in praxisgerechter Weise dem Umstand, daß Urheberrechtsschutz für Computerprogramme nunmehr die Regel ist, bei der Beurteilung der Frage Rechnung zu tragen, welche Anforderungen an die Darlegungslast zur Schöpfungshöhe zu stellen sind. Der Kläger wird darzulegen haben,

- daß sein Programm nicht lediglich das Werk eines anderen nachahmt,
- daß es eine eigene geistige Schöpfung ist.

Nur wenn ernsthafte Anhaltspunkte bestehen, daß ein Programm sehr einfach strukturiert ist, sollte eine nähere Darlegung des Inhaltes des Programms verlangt werden. Nötig sind Erleichterungen der Darlegungslast, die eine globale, pauschale Beschreibung des Umstandes ermöglichen, daß ein Programm nicht völlig banal und zumindest als „kleine Münze“ geschützt ist. Die Möglichkeit einer einstweiligen Verfügung oder die Grenzbeschlagnahme (§ 111 a UrhG) darf nicht durch zu hohe Anforderungen an die Darlegung der Werkqualität eines Computerprogramms erschwert werden, mit der Folge, daß diese Verfahrensweisen praktisch kaum handhabbar wären.“

40

Die Ausführungen des Klägers zu den einzelnen - ersichtlich einfachen - Rechnern genügen der relativen geringen Darlegungslast. Der Kläger hat hinreichende Anknüpfungstatsachen für die Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Werkqualität dargetan. Für jeden Rechner hätte bezüglich der vorgetragenen Besonderheiten die Individualität der dahinterstehenden Programmierleitung geprüft werden können. ...

41

Ob die jeweiligen Programme nicht nur völlig banal, sondern zumindest als „kleine Münze“ geschützt sind, richtet sich nach der jeweiligen technischen Umsetzung der durch die jeweilige Idee vorgegebenen Aufgabe. ...

42

Ohne fachkundige Hilfe kann eine eigene geistige Schöpfung des Klägers bzw. eine individuelle Programmierungsleistung nur bezüglich der Programmierung eines „funktionslosen“ Eingabeknopfs festgestellt werden. Darüber hinaus bleibt für den Senat unklar, ob die Konzeption der Computerprogramme Eigentümlichkeiten aufweisen, die nicht nur trivial oder völlig banal und von der Sachlogik her vorgegeben sind. ...

43

Als individuelle Programmierleistung kann dagegen die Berechnen-Knopf-Attrappe bewertet werden, die nach dem unbestrittenen Vortrag des Klägers in insgesamt 31 Rechnern (Nrn. 14, 16-30, 32-39, 41-44, 126, 130, 133) vorkommt. Der Knopf ist ohne Funktion. Er hat den Sinn, dass durch Klick auf ihn das Feld, in dem vorher die Eingabe erfolgte, verlassen und das assoziierte onchange-Ereignis ausgelöst wird. Das onchange wird je nach geändertem Feld unterschiedlich ausgelöst und merkt sich, welcher Wert als Berechnungsgrundlage heranzuziehen ist, wohingegen die Knopf-Attrappe dem Benutzer ermöglicht, den Rechner intuitiv zu verwenden. Die Berechnung würde auch durch einen Klick auf eine beliebige Stelle außerhalb des entsprechenden Eingabefeldes ausgelöst. Die Programmierung einer für die Lösung der jeweiligen Berechnungs-Aufgabe nicht erforderlichen Ergänzung, allein zur Verbesserung der intuitiven Bedienung der Rechner, geht über die rein sachbedingten Vorgaben hinaus. Dass der Eingabeknopf tatsächlich funktionslos ist, war in erster Instanz unstrittig. Hiervon ist auch im Berufungsverfahren weiter auszugehen. ...

44

d. Die Passivlegitimation folgt bereits daraus, dass nach den bindenden Feststellungen im Tatbestand der angefochtenen Entscheidung der Beklagte die streitgegenständlichen Rechner von der Webseite der Internetservice A & B GbR kopiert und insoweit in das Vervielfältigungsrecht, § 69c Nr. 1 UrhG, eingegriffen hat ... Eine weitere Verletzungshandlung liegt darin, dass er die Rechner - wenn auch in veränderter Form - auf seine Webseite eingestellt und damit öffentlich zugänglich gemacht hat, § 69a Nr. 4 UrhG. ...

...

6. Zum Urheberrechtsschutz für ein Basissignal (sog. World Feed)

OLG Frankfurt, Urteil vom 14.12.2021 – 11 U 53/21

§ 2 Geschützte Werke

(1) Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:

1. Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;
2. Werke der Musik;
3. pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;
4. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;
5. Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;
6. Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;
7. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.

(2) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.

§ 15 Allgemeines

(1) Der Urheber hat das ausschließliche Recht, sein Werk in körperlicher Form zu verwerten; das Recht umfaßt insbesondere

1. das Vervielfältigungsrecht (§ 16),
2. das Verbreitungsrecht (§ 17),
3. das Ausstellungsrecht (§ 18).

(2) Der Urheber hat ferner das ausschließliche Recht, sein Werk in unkörperlicher Form öffentlich wiederzugeben (Recht der öffentlichen Wiedergabe). Das Recht der öffentlichen Wiedergabe umfaßt insbesondere

1. das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht (§ 19),
2. das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a),
3. das Senderecht (§ 20),
4. das Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger (§ 21),

5. das Recht der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung (§ 22).

(3) Die Wiedergabe ist öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist. Zur Öffentlichkeit gehört jeder, der nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet, oder mit den anderen Personen, denen das Werk in unkörperlicher Form wahrnehmbar oder zugänglich gemacht wird, durch persönliche Beziehungen verbunden ist.

§ 22 Recht der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung
Das Recht der Wiedergabe von Funksendungen und der Wiedergabe von öffentlicher Zugänglichmachung ist das Recht, Funksendungen und auf öffentlicher Zugänglichmachung beruhende Wiedergaben des Werkes durch Bildschirm, Lautsprecher oder ähnliche technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen. § 19 Abs. 3 gilt entsprechend.

Gründe

I.

Die Parteien streiten um die Verletzung von Nutzungsrechten der Klägerin an dem ihr von der UEFA lizenzierten Live- bzw. Basissignal, dem sog. World Feed, hinsichtlich der Spielübertragung eines Spiels der UEFA Champions League. ...

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen und zur Begründung ausgeführt, dass der Klägerin keine Schadensersatzansprüche zustünden. Der sog. World-Feed selbst sei kein urheberrechtsschutzfähiges Filmwerk i.S.d. § 2 Nr. 6 UrhG. Die Klägerin mache keine Ansprüche an einer erst durch eine Aufbereitung des Basissignals entstandenen Sendung geltend. ...

Der reine World-Feed unterfalle keinem Urberschutz. Bei Sendungen über Fußballereignisse könne sich eine persönlich-geistige Schöpfung aus der Auswahl und Anordnung des abgestimmten Stoffes im Verbund mit den Livekommentaren, der Vor-

und Nachberichterstattung sowie den Einspielungen von Grafiken und Schaubildern zum Spiel-/Tabellenstand und den Mannschaftsaufstellungen ergeben.

Der World-Feed stellte ... das reine Livesignal, d.h. das Bewegtbild der Spielbegegnung - aufgenommen aus 14 Kameras - als unvertontes Rohmaterial der späteren Sendung dar. Ein Bildregisseur treffe lediglich die Auswahl zwischen den zugeschalteten Kameras, nicht aber zwischen Inhalten des Filmstoffes.

...

Hiergegen richtet sich die Berufung der Klägerin, ...

II.

Die Berufung ist zulässig, ... Sie hat auch der Sache nach Erfolg.

1. Die Klägerin beruft sich zu Recht dem Grunde nach auf einen Schadensersatzanspruch gemäß § 97 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 6, 22 UrhG.

a. ...

...

b. Das Basissignal stellt ein urheberrechtsschutzfähiges Werk im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 6 Urhebergesetz dar ...

Auch bei Filmwerken gilt der Maßstab der so genannten kleinen Münze für die Beurteilung, ob eine geistig-persönliche Schöpfung vorliegt ... Von einer solchen ist auszugehen, wenn individuelle Gestaltungsentscheidungen in dem Produkt Ausdruck finden und eine eigene Leistung verkörpern - unabhängig von dem gefilmten Geschehen selbst. Regie, Bildgestaltung und Schnitt können damit insbesondere Ausdruck einer individuellen Schöpfung sein. Gleiches gilt für Sammlung, Auswahl und Anordnung des Stoffes sowie die besondere Zusammenstellung der einzelnen Bildfolgen. Sofern durch technische oder sonstige Gegebenheiten kein Spielraum für individuelle Maßnahmen besteht, scheidet Urheberrechtsschutz dagegen aus.

Ausgehend hiervon, ist auf der Grundlage des nicht substantiiert bestrittenen Vortrags der Klägerin zur Herstellung des Basissignals von einer eigenschöpferischen Leistung des Bildregisseurs bei der Herstellung des World-Feed auszugehen. Sie besteht insbesondere in der bildlichen Erfassung, Auswahl und Anordnung des Geschehens, welches nicht insgesamt dargestellt werden kann, sondern in Ausschnitten, die der jeweilige Bildregisseur auswählt ...

Das Basissignal wird durch eine Mischung von Bildern hergestellt, die - je nach Bedeutung des Spiels - mindestens 14 bis zu 35 Kameras produzieren. Die Entscheidung, welche Kameraeinstellung Verwendung findet, trifft der Bildregisseur. Hinsichtlich des eigentlichen Spielgeschehens ist der Bildregisseur dabei naturgemäß an den zeitlichen Ablauf des Spielgeschehens gebunden. Wie das Spielgeschehen sowie die Atmosphäre im Stadion durch die verschiedenen Kameras eingefangen wird, obliegt jedoch allein der individuellen Entscheidung des Bildregisseurs.

- Er entscheidet, welche der auf das Spielgeschehen oder aber die Zuschauer oder aber die Trainer- oder Ersatzspielerbank gerichtete Kamera, in welchem Moment für das Basissignal verwendet wird.
- Sofern er das Spielgeschehen darstellen will, kann er wiederum entscheiden, ob einzelne Spieler, lange Einstellungen der Laufwege oder das gesamte Spielgeschehen übermittelt werden.
- Er kann darüber hinaus entscheiden, ob eine Wiederholung oder Zeitlupen- bzw. Superzeitlupeneinstellung oder aber eine erläuternde Grafik eingeblendet werden.

...

Die dargestellten Gestaltungsmöglichkeiten räumen hinreichend Raum für eine individuelle Prägung seitens des jeweils tätigen Bildregisseurs ein, auch wenn das Ziel, einen möglichst authentischen Eindruck des Spiels zu vermitteln, vorgegeben ist.

Der dargestellte Gestaltungsspielraum wird auch nicht durch Vorgaben der UEFA derart eingeschränkt, dass kein Raum für eine eigenschöpferische Leistung mehr verbleiben

würde. Die Vorgaben der UEFA beziehen sich allein auf die Anzahl der jeweils in Abhängigkeit zur Bedeutung des Spiels zur Verfügung stehenden Kameras und die Maßnahmen zur Sicherung der Qualitätskontrolle. ...

Dadurch eröffnen sich dem Bildregisseur Spielräume, die er eigenschöpferisch ausfüllen kann.

- So hat die Klägerin nachvollziehbar dargelegt, dass es der Bildregisseur in der Hand hat, durch das Einbinden längerer Spielszenen den Spielverlauf selbst in den Vordergrund zu rücken oder aber durch häufige Schnitte und das Einbinden von Einzelbildern und/oder die Verwendung von Wiederholungen die Dramatik von Zweikämpfen zu belegen.
- Es steht ihm auch offen, durch häufigere Einblendungen der Zuschauer die Atmosphäre im Stadion einzufangen. All das ist weit entfernt von einer reinen Ablaufregie, wie sie das Landgericht angenommen hat.

c. Der Beklagte hat dieses Basissignal als Bestandteil der kommentierten Sendung auch öffentlich in der Gaststätte wiedergegeben, § 22 UrhG.

Eine öffentliche Wiedergabe i.S. §§ 15, 22 UrhG, Art. 3 RL 2001/29/EG liegt vor, wenn die Wiedergabe öffentlich, d.h. für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist. ...

Das Werk wurde wiedergegeben. Es wurde auch „öffentlich“ wahrnehmbar gemacht.

Der Nutzer, hier der Beklagte, wurde in voller Kenntnis der Folgen seiner Tätigkeit des Ausstrahlens der Spielbegegnung in seiner Gaststätte tätig. Die Werknutzung in Form der Zugänglichmachung erfolgte wissentlich und willentlich.

Es liegen die vom EuGH aufgestellten weiteren Voraussetzungen an den Begriff der Öffentlichkeit vor. Erforderlich ist demnach eine unbestimmte Zahl potenzieller Adressaten, was „recht Viele“ (Personen) nach Einschätzung des EuGH impliziert ... Lediglich eine allzu kleine oder unbedeutende Mehrzahl betroffener Personen genügt

nicht; nicht gefordert ist jedoch, dass die Personen gleichzeitig Zugang haben, es genügt der sukzessive Zugang ... Das Werk muss zudem für ein neues Publikum wiedergegeben werden ...

Die Klägerin hat dargelegt und mit der Erklärung des Kontrolleurs belegt, dass sich zum Zeitpunkt von dessen Kontrolle über 10 Gäste in der Gaststätte aufgehalten haben. Der Kontrolleur habe die Gaststätte ohne Hindernisse betreten können. Insbesondere seien keine Hinweisschilder für eine geschlossene oder private Veranstaltung festgestellt worden. ...

...

Die Wiedergabe war damit öffentlich zugänglich, da sie sich an eine unbestimmte Personenzahl gerichtet hat.

...

Mit mindestens 10 Anwesenden zum Kontrollzeitpunkt kann auch nicht von einer allzu kleinen Gruppe i.S.d. EuGH gesprochen werden.

2. Der Klägerin steht auch der Höhe nach der geltend gemachte Schadensersatzanspruch nach § 97 Abs. 2 UrhG zu.

Die Klägerin kann im Wege der Lizenzanalogie Schadensersatz in Höhe von 4.620 € für die unberechtigte Wahrnehmbarmachung verlangen.

Grundsätzlich steht dem Geschädigten ein Wahlrecht zwischen verschiedenen Berechnungsmethoden hinsichtlich des durch die Urheberrechtsverletzung erlittenen Schadens zu. Bei der hier von der Klägerin gewählten Lizenzanalogie ist maßgeblich, was vernünftige Parteien bei Abschluss eines Lizenzvertrages zur Nutzung des hier streitgegenständlichen Werkes vereinbart hätten. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung hat die Klägerin ausgeführt, dass sie grundsätzlich nur Lizenzierungen zu den

bereits in der Klage vorgetragene Konditionen innerhalb der Abonnementverträge vornimmt und es damit keinen Unterschied macht, ob das Basis-Signal mit oder ohne Tonübertragung Verwendung findet. Dem ist der Beklagte nicht entgegengetreten.

...

7. Zum Urheberrechtsschutz technischer Regelwerke für den Motorsport

OLG Düsseldorf, Urteil vom 2.6.2022 – 20 U 293/20

UrhG § 2 Abs. 1 Nr. 7

Gründe:

A.

3

Der Kläger ist ein 1997 gegründeter Verein, der als Dachverband für den Automobil- und Motorradsport in Deutschland fungiert. Zu seinen Aufgaben gehört die Überwachung der Durchführung des Motorsports in Deutschland nach einheitlichen Regeln.

4

Vor der Gründung des Klägers oblag der „A.-GmbH“ (im Folgenden „A.-GmbH“) die Ausübung der sporthoheitlichen Aufgaben im Automobilsport, insbesondere die Aufstellung, Durchsetzung und Überwachung einheitlicher Sportregeln für den Automobilsport in der Bundesrepublik Deutschland. Zu diesem Zweck erstellte die A.-GmbH technische Reglements für die Durchführung des Motorsports. ...

5

Seit seiner Gründung übernahm der Kläger die Fortschreibung, Änderung und Ergänzung dieser Rennsport-Reglements. Er gibt nunmehr jährlich das „Handbuch Automobilsport/Kartsport“ heraus, in dessen Impressum er ausweislich des ...

vorgelegten „Handbuch Automobilsports Kartsport 2017“ auch als Herausgeber bezeichnet wird. Auf der ersten Seite des Handbuchs findet sich folgender Hinweis:

6

„Alle urheberrechtlichen Verwertungsrechte liegen beim B.-e-V. Auch auszugsweise Nachdruck, Fotokopie oder Speicherung auf Datenträgern ist nur mit Genehmigung des B. gestattet.“

7

Bestandteil des Handbuchs 2017 ... waren unter anderem das „B.-Rallye-Reglement für Automobilrallyes 2017“ und die technischen Bestimmungen zu den nationalen Fahrzeuggruppen (B.-Gruppen), darunter die „Technischen B.-Bestimmungen 2017 für die Gruppe F“ und die „Technischen B.-Bestimmungen 2016 für die Gruppe H“. ...

...

9

Der Beklagte ist ein im Februar 2018 gegründeter, eingetragener Verein und hat zum Vereinszweck die „Pflege und Förderung des Motorsports im Breitensport und Amateurbereich, insbesondere des Rallyesports, als Sportverband auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland“.

10

Der Beklagte erstellte eine Motorsportordnung (MSpO), die erstmals im März 2018 im Internet veröffentlicht wurde ... Sie beinhaltet ein Rallye-Reglement und zugehörige technische Bestimmungen zu den Fahrzeuggruppen RF und RH, die den Fahrzeuggruppen F und H des Klägers entsprechen.

11

Im Vorwort des Rallye-Reglements des Beklagten befindet sich ein Hinweis, wonach das B.-Rallye-Reglement 2017, das B.-Veranstaltungsreglement 2017 und die technischen Bestimmungen und Vorschriften aus dem **B.-Handbuch 2017 für Automobil und Kartsport**

als „Quelle oder Grundlage“ der Motorsportordnung genutzt wurden. In der Motorsportordnung findet sich zudem der folgende Hinweis: „© B.-Handbuch Automobilhandbuch 2017“.

12

Der Kläger ist der Auffassung, der Beklagte verletze sein Urheberrecht an dem im Handbuch 2017 veröffentlichten Reglement „B.-Rallye-Reglement für Automobilrallyes 2017“, an den „Technischen B.-Bestimmungen 2017 für die Gruppe F“ und den „Technischen B.-Bestimmungen 2016 für die Gruppe H“. ...

...

26

Die 12. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf hat die Klage ... abgewiesen.

B.

57

Die zulässige Berufung des Klägers hat in der Sache keinen Erfolg.

I.

59

Es kann offen bleiben, ob den „technischen Bestimmungen“ des Klägers für die Gruppen H und F, die in der Berufung noch streitgegenständlich sind, Werkcharakter nach dem Urheberrechtsgesetz zukommt.

60

Für wissenschaftliche Schriftwerke kommt ein Schriftwerkschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG in Betracht, wenn das Werk die nach § 2 Abs. 2 UrhG notwendige persönliche geistige Schöpfung erkennen lässt. Die persönliche geistige Schöpfung muss bei wissenschaftlichen Schriftwerken ebenso wie bei Darstellungen wissenschaftlicher und technischer Art nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG in der individuellen Darstellung selbst, also in der Formgestaltung zum Ausdruck kommen. Dagegen kommt es nicht auf den

schöpferischen Gehalt des wissenschaftlichen oder technischen Inhalts der Darstellung an ... Das folgt aus dem Wesen des Urheberrechtsschutzes und seiner Abgrenzung gegenüber den technischen Schutzrechten ... Bei einem urheberrechtlichen Schutz der technischen Lehre würde in das bestehende Ordnungssystem der technischen Schutzrechte mit ihren anders gearteten formellen und materiellen Schutzvoraussetzungen und ihrer wesentlich kürzeren Schutzdauer eingegriffen werden. Das technische Gedankengut eines Werkes – die technische Lehre als solche – kann daher nicht Gegenstand des Urheberrechtsschutzes sein und folglich auch nicht zur Begründung der Schutzfähigkeit von Schriftwerken, die die technische Lehre enthalten, herangezogen werden. Auch der im fraglichen wissenschaftlichen Fachbereich üblichen Ausdrucksweise fehlt grundsätzlich eine urheberrechtsfähige eigenschöpferische Prägung (OLG Köln, aaO). Dasselbe gilt für einen Aufbau und eine Darstellungsart, die aus wissenschaftlichen Gründen geboten oder in Frage des behandelten Gebiets weitgehend üblich sind und deren Anwendung deshalb nicht als eigentümliche geistige Leistung angesehen werden kann ... Die Urheberrechtsschutzfähigkeit solcher Schriftwerke kann ihre Grundlage deshalb allein in der – notwendig schöpferischen – Form der Darstellung finden. Solche Schriftwerke sind deshalb schutzfähig bei einer eigenschöpferischen Gedankenformung und –führung des dargestellten Inhalts und/oder der besonders geistvollen Form und Art der Sammlung, Einteilung und Anordnung des dargebotenen Stoffs ...

61

Bei der sprachlichen und zeichnerischen Darstellung eines technischen Regelwerks kann die urheberrechtlich geschützte Leistung in erster Linie in der Art der Sammlung, Auswahl, Einteilung und Anordnung des Stoffs liegen. Solche Regelwerke können sich darüber hinaus dadurch auszeichnen, dass sie technische Vorgaben nicht nur als solche wiedergeben, sondern im Einzelnen verständlich beschreiben; es können daher auch Ausdrucksvermögen und Klarheit der sprachlichen Form ins Gewicht fallen (BGH GRUR 2002, 958 – Technische Lieferbedingungen). Sie sind in dieser auf eine verständlich sprachliche Umsetzung gerichteten Leistung am ehesten mit Betriebsanleitungen vergleichbar, bei denen es ebenfalls darum geht, ein – häufig komplexes – technisches Regelwerk nicht nur in übersichtlicher Auswahl und Anordnung, sondern vor allem in gut verständlicher, klarer Sprache auszudrücken ... Insofern unterscheiden sich diese

Regelwerke grundlegend von bloßen Verzeichnissen, bei denen die darin enthaltenen Angaben – urheberrechtlich betrachtet – Gemeingut sind und die individuell schöpferische Leistung lediglich in der Auswahl und Ordnung des Stoffs liegen kann ... oder von Ausschreibungsunterlagen, die sich häufig darin erschöpfen, die – dem Urheberrechtsschutz unzugänglichen – technischen Vorgaben aufzulisten, ohne sie verbal zu umschreiben ...

62

Auch nach der Rechtsprechung des EuGH ... setzt der Werkcharakter eines Schriftstücks voraus, dass sich eine Originalität aus der Auswahl, der Anordnung und der Kombination der Wörter ergibt, mit denen der Urheber seinen schöpferischen Geist in origineller Weise zum Ausdruck gebracht hat und zu einem Ergebnis gelangt ist, das eine geistige Schöpfung darstellt. Die alleinigen geistigen Anstrengungen und die Sachkenntnis, die für die Ausarbeitung aufgewandt wurden, sind dabei unerheblich. ...

63

Da die in Rede stehenden "Technischen Bestimmungen" grundsätzlich auch auf andere Weise hätten gegliedert und dargestellt werden können, kann den Automobilsport-Reglements des Klägers grundsätzlich Schutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG zustehen, weil der Kläger mit der Berufungsbegründung – zumindest pauschal – vorgetragen hat, dass es nicht nur um technische Ergänzungen und Erläuterungen gehe, sondern auch darum, komplexe technische Vorgänge sprachlich zu erfassen und zu erläutern.

64

...

65

Zweifel an der urheberrechtlichen Schutzfähigkeit der streitgegenständlichen Reglements bestehen jedoch, wenn bei der Erstellung der Regelwerke andere Regelungen – etwa frühere Bestimmungen, die durch die neuen Regelwerke ersetzt worden wären – Modell gestanden hätten ... Hierzu hat der Kläger einerseits vorgetragen, seine Mitarbeiter bzw. Angestellte der A.-GmbH hätten die technischen Reglements selbständig erstellt und

später mehrfach ergänzt bzw. modifiziert. Diese Reglements hätten dann der FIA und dem österreichischen Dachverband als Vorlage für ihre eigenen Reglements gedient. Andererseits macht der Kläger geltend, dass Änderungen, Anpassungen und Ergänzungen des Reglements für die Gruppe H ab 1983 „auf der Grundlage des ursprünglichen FIA-Reglements der Gruppe 5“ erfolgt seien ... Zudem hat der Beklagte bereits erstinstanzlich durch eine Gegenüberstellung ... dargelegt, dass die Skizzen und Grafiken in dem „B.-Rallye-Reglement 2017“ sowie die technischen Bestimmungen für die B.-Gruppe H bzw. B.-Gruppe F mit zahlreichen Skizzen und Grafiken der FIA-Rally Sporting Regulations 2015 übereinstimmen.

66

2.

67

Es kann letztlich jedoch dahinstehen, ob gerade diejenigen Passagen der Technischen Reglements für die Gruppen F und H, die der Beklagte nach dem Vortrag des Klägers ohne dessen Zustimmung übernommen haben soll, urheberrechtsfähig sind. Denn jedenfalls hat der Kläger auch mit seiner Berufung nicht darzulegen vermocht, dass ihm die ausschließlichen Nutzungsrechte an denjenigen Reglements, für die er Schutz beansprucht, zustehen und er deshalb hinsichtlich des geltend gemachten Unterlassungsanspruchs gem. § 97 Abs. 1 UrhG aktiv legitimiert ist.

...

8. Einordnung von Fotografie als Kunst oder Handwerk

VG Mainz, Urteil vom 9.12.2021 – 1 K 952/20.MZ

EStG § 18

HwO § 19

HwO § 19

Die Handwerkskammer hat ein Verzeichnis zu führen, in welches die Inhaber eines Betriebs eines zulassungsfreien **Handwerks** oder eines handwerksähnlichen Gewerbes nach Maßgabe der Anlage D Abschnitt II zu diesem Gesetz mit dem von ihnen betriebenen Gewerbe oder bei Ausübung mehrerer Gewerbe mit diesen Gewerben einzutragen sind. § 6 Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die von den Klägern ausgeübte **Tätigkeit als Fotografen als zulassungsfreies Handwerk zu qualifizieren und damit** in das bei der Beklagten geführte Verzeichnis nach § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) – HwO – **einzutragen ist. Die Kläger sind Diplom-Designer. Die Klägerin zu 2) hat vor ihrem Studium zudem eine Ausbildung zur Fotografin absolviert. Beide sind in der Künstlersozialkasse versichert. Neben ihrer Tätigkeit als Fotografen/Foto-Designer arbeiten sie zu ca. 25 % journalistisch. Der Kläger zu 1) hat eine Bescheinigung vorgelegt, in der seine „besondere künstlerisch-gestalterische Begabung“ festgestellt wird. Die Klägerin zu 2) verweist auf ein Gutachten des Berufsverbandes Freie Fotografen und Filmgestalter, wonach sie eine künstlerische Tätigkeit im Sinne des § 18 des Einkommenssteuergesetzes – EStG – ausübe. Die Kläger sind Gesellschafter der „X+X ...“ und erstellen werbliche Fotografien (Konzeption und Produktion) im Auftrag von Geschäftskunden. Daneben sind sie journalistisch-redaktionell tätig und fertigen auch freie Arbeiten an. Ihre freien Fotoarbeiten zeigen die Kläger in Ausstellungen und verkaufen sie teilweise als FotoPrints an Kunstinteressierte. ...**

...

Mit E-Mail vom 13. Dezember 2019 forderte die Beklagte die Kläger dazu auf, eine Eintragung in die Handwerksdatenbank (Verzeichnis für zulassungsfreies Handwerk) zu beantragen, weil sie neben künstlerischen Werken auch gewerbliche Auftragsarbeiten fertigen würden. Nachdem die Kläger einen solchen Antrag nicht stellten, teilte die Beklagte mit Ankündigungsbescheid vom 3. Juli 2020 mit, eine Eintragung in die Handwerksdatenbank von Amts wegen nach Ablauf der Widerspruchsfrist vorzunehmen. Mit Schreiben vom 29. Juli 2020 legten die Kläger Widerspruch gegen den Bescheid ein.

...

Der Widerspruch der Kläger wurde mit Widerspruchsbescheid vom 21. Oktober 2021 (Eingang bei den Klägern am 23. Oktober 2020) zurückgewiesen.

...

Die Kläger haben am 23. November 2020 Klage erhoben. Sie sind der Auffassung, dass sie keine handwerkliche Fotografie ausüben und verweisen zur Begründung auf ihre Biographien und ihre konkreten Arbeiten.

...

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig (I.) und hat auch in der Sache Erfolg (II.). I. Die Klage ist als Anfechtungsklage statthaft. ...

II. Die Klage ist begründet. Der Ankündigungsbescheid der Beklagten vom 3. Juli 2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 21. Oktober 2021 ist rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Die Kläger sind nach Auffassung der Kammer künstlerisch tätig und betreiben kein zulassungsfreies Handwerk im Sinne des § 18 Abs. 2 HwO i.V.m. Nr. 38 der Anlage B, Abschnitt 1 zu § 18 Abs. 2 Satz 1 HwO. Es kann damit offenbleiben, ob die Kläger ein stehendes Gewerbe im Sinne des § 18 Abs. 1 HwO betreiben ... oder ob sie als Künstler einen freien Beruf ausüben und nicht gewerblich in diesem Sinne tätig sind ... Gemäß § 18 Abs. 1 HwO ist eine unverzügliche Anzeige bei der Handwerkskammer erforderlich, wenn man ein zulassungsfreies Handwerk oder ein handwerksähnliches Gewerbe selbständig betreibt und als stehendes Gewerbe beginnt oder beendet. Ein Gewerbe ist gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 HwO ein zulassungsfreies Handwerk im Sinne der Handwerksordnung, wenn es handwerksmäßig betrieben wird

und in Anlage B, Abschnitt 1 zur Handwerksordnung aufgeführt ist. Unter Nr. 38 der Anlage B, Abschnitt 1 zur Handwerksordnung werden Fotografen als handwerksmäßiges Gewerbe aufgeführt.

1. Für die Beurteilung, ob eine Tätigkeit als (zulassungsfreies) Handwerk oder als Kunst zu qualifizieren ist, sind in der Rechtsprechung Kriterien entwickelt worden, die im Rahmen einer Einzelfallbeurteilung herangezogen werden können. So kann es für eine handwerkliche Tätigkeit sprechen,

- wenn sie vorrangig auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist ...
- Bei handwerklichen Tätigkeiten steht eine korrekte Ausführung der Technik im Vordergrund, die wenig Raum für künstlerische Freiheit zulässt. Für das Fotografierenhandwerk bedeutet dies unter anderem, die richtige Kamera, das richtige Objektiv, die richtige Brennweite und geeignete Lichtquellen auszuwählen sowie korrekt anzuwenden ...
- Beim handwerklichen Fotografieren geht es darum, etwas bereits Vorhandenes wiederzugeben ...

Auch wenn ein Fotograf teilweise nicht-handwerkliche künstlerische Tätigkeiten ausübt, betreibt er ein Handwerk, wenn er sich mit maßgeblichem Anteil mit der handwerksmäßigen Ausübung befasst ...

Eine künstlerische Tätigkeit liegt vor, wenn ein eigenschöpferisches gestalterisches Schaffen, das über das Handwerkliche deutlich hinausgeht, vorliegt ...

- Hierfür ist es erforderlich, dass die Leistungen eine gewisse künstlerische Gestaltungshöhe erreichen ... Kunst-Fotografie gibt eine eigenschöpferische, dem eigenen künstlerischen Empfinden entspringende Darstellung wieder ...
- Kennzeichnend hierfür ist, dass der künstlerisch tätige Fotograf gestaltet und etwas vorher nicht Vorhandenes schafft. Bei Portrait-Fotografien kann es hierfür erforderlich sein, das Modell zunächst zu beobachten, sich in es hineinzudenken, einzufühlen, das für das Modell Charakteristische durch Gestaltung des Hintergrundes und der Beleuchtung herauszustellen ...
- Auch bei künstlerischen Tätigkeiten kann eine Gewinnerzielungsabsicht angestrebt werden, allerdings muss dann daneben ein höheres vergeistigtes Ziel verfolgt werden ...

Einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz ist die Tendenz zu entnehmen, die Werbefotografie eher der Kunst als dem Handwerk zuzuordnen ... In diese Richtung geht auch eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs hinsichtlich der Abgrenzung von künstlerischen und gewerblichen Tätigkeiten, wonach eine künstlerische Tätigkeit grundsätzlich auch dann angenommen werden kann, wenn sie einen gewerblichen Zweck (mit-)verfolgt, wie es beispielsweise bei Werbung der Fall ist Auch bei Auftragsarbeiten kann es sich um künstlerische Fotografie handeln, wenn dem Fotografen genügend Spielraum für eine eigenschöpferische Leistung bleibt und nicht etwa ins einzelne gehende Angaben und Weisungen eines Auftraggebers vorliegen ...

- Unerheblich für die Abgrenzung ist jedenfalls die sozialrechtliche Einordnung, weil dieser ein eigenständiger Kunstbegriff zugrunde liegt ...
- Auch die ursprüngliche Ausbildung des Fotografen gilt nicht als geeignetes Differenzierungskriterium, da es denkbar ist, dass ein ausgebildeter Fotograf später auch künstlerisch arbeitet bzw. ein studierter Foto Designer oder ein Werbefotograf später seiner Arbeit einen handwerklichen Schwerpunkt gibt ... Ebenso wenig kommt es auf den Gebrauchszweck oder die spätere Verwendung an ...

2. Unter Anwendung des dargestellten Rechtsmaßstabs ist die Kammer zu der Überzeugung gelangt, dass die Kläger überwiegend künstlerisch und nicht handwerklich tätig sind. Entgegen der Auffassung der Beklagten können auch Auftragswerke Kunst darstellen, wenn es sich um ein eigenschöpferisches gestalterisches Schaffen handelt, das eine gewisse künstlerische Gestaltungshöhe erreicht. Dies ist bei den Arbeiten der Kläger ganz überwiegend der Fall. Hierfür sprechen die von den Klägern auszugsweise vorgelegten fotografischen Werke ... Der Kläger zu 1) hat ... anschaulich die verschiedenen Arbeitsschritte im üblichen Schaffensprozess erläutert und anhand einzelner Fotografien beschrieben, wie diese jeweils entstanden sind. Er hat berichtet, dass Auftraggeber meist mit nur einer groben Idee an ihn bzw. die Klägerin zu 2) herantreten, weil sie ihre Außendarstellung verbessern möchten. Bevor Fotografien angefertigt werden, versuchen die Kläger zunächst den Auftrag näher zu konkretisieren und insbesondere herauszufinden, was der Kunde genau wünscht und in welcher Weise er was nach außen kommunizieren möchte. Hierfür sind Gespräche mit den Kunden erforderlich, in denen deren Selbstbild und Perspektive ermittelt werden. Wenn Menschen portraitiert werden

sollen, versuchen sich die Kläger ein persönliches Bild zu machen und im Gespräch mit ihnen den „eigentlichen“ Menschen kennenzulernen, um ihn später authentisch, sympathisch fotografisch und im Sinne des Werbe- bzw. Kommunikationsziels in Szene zu setzen. Bei Firmen- oder Produktwerbung ergründen sie, welches Image vermittelt werden soll bzw. für welche Werte das den Auftrag gebende Unternehmen steht. Diese Ziele versuchen die Kläger in eine Bildsprache zu übersetzen. Die Kläger recherchieren nach vorhandenem Bildmaterial und erstellen aufbauend aus den Wünschen ihrer Kunden und dem ihnen vermittelten Eindruck ein Konzept für die „visuelle Kommunikation“. Dieses sprechen sie mit den Auftraggebern ab. Außerdem suchen sie passende Umgebungen in oder außerhalb des jeweiligen Unternehmens („location check“) für die spätere Anfertigung der Bilder, indem sie sich vor Ort umschaun und Testbilder machen. Soweit erforderlich wird das Umfeld noch für die Fotoaufnahmen modifiziert. Dabei werden auch Testbilder angefertigt, um die besten Voraussetzungen hinsichtlich Ausrichtung, Beleuchtung, Ausschnitt etc. für die späteren Bilder zu finden. Erst dann beginnt das eigentliche Fotografieren. Aber auch hierbei geht es, wie der Kläger zu 1) anschaulich beschrieben hat, nicht nur um das handwerksmäßige Fotografieren. In der Regel wird das Bild von den Klägern bewusst im Sinne des Werbe- oder Kommunikationszwecks arrangiert und es erfolgt, teilweise mit den etwa zu portraitierenden Personen, ein Hinarbeiten zu dem „perfekten“ Bild. ... Gerade bei Portraits von Menschen erfordert ihre Tätigkeit von den Klägern ein besonderes psychologisches Geschick, damit die Kunden bzw. Auftraggeber sich vor der Kamera so zeigen, wie sie sind und dargestellt werden wollen bzw. sollen. Die Beschreibung ihres üblichen Schaffensprozesses verdeutlicht, dass die Kläger nicht nur im Rahmen eines engen, stark vorgezeichneten Auftrags tätig sind, sondern in erheblichem Umfang eigenschöpferisch wirken. Es ist ersichtlich, dass „hinter“ jeder Fotografie nicht nur technisches Handwerk, also der gekonnte Einsatz von Beleuchtung, Belichtung, Objektivwahl, Ausrichtung, Winkel etc. steht, sondern ihr ein gestalterisches Konzept zugrunde liegt. Dies unterscheidet die Arbeit der Kläger auch von Arbeiten üblicher Veranstaltungsfotografen, die beispielsweise bei Hochzeiten oder Konzerten gerade ohne solch ein gestalterisches Programm eher situativ fotografieren. Die gestalterischen Konzepte sind nach Überzeugung der Kammer auch aus den meisten der vorgelegten Bilder heraus zu erkennen. Auch ohne genaue Kenntnis des zugrundeliegenden Konzepts

wird aufgrund der Orts- und Hintergrundausswahl, des Bildausschnitts, der abgebildeten Szenen und zusammenhängenden Serien, dem Spiel mit Perspektiven, Schärfen/Unschärfen und Farben deutlich, dass durchdachte „Bildkompositionen“ vorgenommen wurden. Diese erreichen – jedenfalls als „Gebrauchskunst“ – eine künstlerische Gestaltungshöhe, die sich von dem rein Handwerklichen abhebt. Hierfür spricht weiterhin, dass die Kläger einige ihrer Auftragsarbeiten auch im Rahmen ihrer Kunst-Ausstellungen zeigen oder als Prints verkaufen.

9. *Miturheberschaft bei Gestaltung eines Plattencovers nach vorliegendem Konzept

LG Köln, Urteil vom 18.10.2021 – 14 O 323/21

UrhG §§ 2 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2; 8 Abs. 2 Satz 1, 15, 16 Abs. 1; 17 Abs. 1, 19a

§ 8 Miturheber

(1) Haben mehrere ein Werk gemeinsam geschaffen, ohne daß sich ihre Anteile gesondert verwerten lassen, so sind sie Miturheber des Werkes.

(2) Das Recht zur Veröffentlichung und zur Verwertung des Werkes steht den Miturhebern zur gesamten Hand zu; Änderungen des Werkes sind nur mit Einwilligung der Miturheber zulässig. Ein Miturheber darf jedoch seine Einwilligung zur Veröffentlichung, Verwertung oder Änderung nicht wider Treu und Glauben verweigern. Jeder Miturheber ist berechtigt, Ansprüche aus Verletzungen des gemeinsamen Urheberrechts geltend zu machen; er kann jedoch nur Leistung an alle Miturheber verlangen.

...

Tatbestand:

Der Verfügungskläger nimmt die Verfügungsbeklagte wegen Nutzung der Büste eines Musikers, an der er Rechte beansprucht, in Form eines CD-Covers und als Datei auf einem Server oder auf Datenträger sowie im Internet auf Unterlassung in Anspruch.

3

Der Verfügungskläger ist als bildender Künstler tätig. Die Verfügungsbeklagte ist ein Musik-Label. Zwischen den Parteien bestanden Vertragsverhandlungen über die Beauftragung des Verfügungsklägers durch die Verfügungsbeklagte, um verschiedene Arbeiten zu erstellen, die insbesondere für die Vermarktung von Musik und für die Cover der Musikangebote der Verfügungsbeklagten zur Verwendung gelangen sollten. Der Verfügungskläger fertigte verschiedene Arbeiten an, wobei Art und Umfang seiner schöpferischen Gestaltung zwischen den Parteien streitig sind. Über die Konditionen der Beauftragung konnte schließlich keine Einigung erzielt werden. Die Verfügungsbeklagte nutzte die hier streitgegenständliche Büste für ein „CD-Cover“ eines Musikalbums des Rapmusikers „F“ unter dem Titel „F1“ sowie dessen Vermarktung.

...

33

Entscheidungsgründe:

34

Auf den zulässigen Widerspruch der Verfügungsbeklagten war die einstweilige Verfügung zu bestätigen.

...

40

II.

41

Der Verfügungskläger hat das Vorliegen der tatsächlichen Voraussetzungen des aus § 97 Abs. 1 Satz 1 UrhG i.V.m. §§ 2 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2, § 8 Abs. 2 Satz 1, 15, 16 Abs. 1, 17 Abs.

1, 19a UrhG folgenden **Unterlassungsanspruchs** gegen die Verfügungsbeklagte **dargelegt** und glaubhaft gemacht.

42

1. Die **Einwände** der Verfügungsbeklagten gegen die (Mit-)Urheberschaft des Verfügungsklägers an der verfahrensgegenständlichen Büste des Musikers F **sind** im Ergebnis **nicht durchgreifend**.

43

a) **Generell drückt sich die schöpferische Eigentümlichkeit eines Werkes der bildenden Kunst durch Farben und Formen aus**, anstatt durch Töne (wie bei der Musik) oder begriffliche Gedankeninhalte (wie bei der Literatur). **Individualität kann sich nur jenseits dessen entfalten, was so schon vorgefunden worden ist**. Ferner darf eine künstlerische Gestaltung **nicht vollkommen zufällig entstanden** (und lediglich zum Kunstwerk „umgewidmet“ worden) sein. Ebenso ist **nicht individuell, was ein Vorbild sklavisch kopiert**, und sei es ein solches der Natur ... es sei denn, die Vorlage wird malerisch oder zeichnerisch in ein 2-dimensionales Bild (Gemälde, Zeichnung) naturalistisch umgesetzt ...

44

Schließlich darf das Gebilde **nicht vollkommen durch Vorgaben bedingt** sein, die der Gestalter ... zu befolgen hatte ... Nach Abzug aller gestalterischen Anteile, die sich einem dieser Negativkriterien zuordnen lassen, ist zu fragen, ob es sich um eine **lediglich routinemäßige Leistung** handelt, die sich zwar an kein bestimmtes Vorbild hält, jedoch lediglich eine einmal gelernte Handlungsanweisung, die auch jeder andere ausführen könnte, gleichsam gewohnheitsmäßig reproduziert. Denn solcher Routinen bedient man sich gerade, um sich von kreativer Arbeit zu entlasten. ...

45

Wer jemanden beauftragt, ihm einen **Tipp** gibt oder ihn sonst wie **anregt**, ein Werk zu schaffen, ist **selbst noch kein Urheber**; denn bloße **Ideen und Anregungen** bleiben **schutzlos** ... Auftraggeber und Ideenanreger sind deshalb in der Regel keine Urheber ... **Auch der Besteller eines Werkes, der dem Urheber genaue Vorgaben**

- zur Thematik,
- zum Umfang,
- zur Methode oder
- zu sonstigen Einzelheiten

macht, schafft auf diese Weise noch keinen schutzfähigen Beitrag. Mit seinen Vorgaben erlangt er lediglich das Recht, nur dasjenige Werk abnehmen zu müssen, welches diesen Vorgaben entspricht ...

46

Das Blatt wendet sich erst dann, wenn die Vorgaben so konkret sind, dass sie das Werk gewissermaßen vorwegnehmen und die ausführende Person lediglich Gehilfe ist. Lässt sich der Urheber beim Werkschaffen von anderen Personen helfen, kommt es auf Art und Umfang der Unterstützung an. Solange sich die Gehilfen an die Vorlage des Urhebers halten und nichts Eigenes beitragen, sind sie keine Urheber ...

- Beispielsweise ist Urheber einer Bronzeplastik in der Regel nur der Bildhauer, nicht aber der Metallgießer ...
- Dasselbe gilt für den Modelleur, der einen fremden Entwurf ausführt ... und
- für die Mitwirkenden an einem Happening, soweit sie sich den Vorstellungen des Künstlers unterordnen und lediglich seine Anweisungen ausführen ...

47

b) Nach Maßgabe dieser Grundsätze ist die gestalterische Leistung des Verfügungsklägers ... jedenfalls als eigenschöpferisch einzuordnen. In einer Gesamtschau lässt sich die Rolle des Verfügungsklägers nicht auf eine reine Gehilfenstellung reduzieren, ...

48

Nach dem anschaulichen, in sich schlüssigen und nachvollziehbaren Bekunden des Zeugen K hat dieser dem Verfügungskläger zwar seine detaillierten Vorstellungen über die Gestaltung der Büste und die Idee, Bilder auf die Büste flächig aufzubringen kommuniziert und die einzelnen Schritte der Fertigung der Büste auch planvoll überwacht. Die eigentliche kreative Arbeit, nämlich das Anordnen der Bilder und das Bekleben des im Übrigen naturalistischen Gipsabdrucks des Kopfes des Musikers wurden indes allein vom

Verfügungskläger ausgeführt. Dabei handelt es sich um den schöpferischen Prozess, welcher der Skulptur letztlich ihr charakteristisches Aussehen und ihre künstlerische Prägung verleiht. Anders als etwa bei der Erstellung einer Skulptur nach einer Entwurfsskizze lag hier ein Gipsabdruck eines realen Menschen vor, der einer weiteren Gestaltung in verschiedenen Etappen durch zwei unterschiedliche Bearbeiter, den Verfügungskläger und Frau E, unterzogen wurde. Es trifft zwar zu, dass im von Herrn K vorgelegten Konzept tatsächlich bereits detaillierte Angaben und Ideen der Gestaltung vorhanden sind, die tatsächliche Umsetzung oblag aber eben dem Verfügungskläger. ...

Das Konzept gab zwar bereits die Idee vor, einen Gipsabdruck vom Kopf des Musikers zu machen und diesen mit Fotos und Bildern „aus dem Leben“ des Musikers zu bekleben.

Anders als bei einer Entwurfsskizze ist die tatsächliche Umsetzung dieser Idee in dem Konzept aber noch nicht vorweggenommen, sondern wurde gerade dem beauftragten Künstler, dem Verfügungskläger, überlassen. Die streitgegenständliche Skulptur in ihrer endgültigen Ausarbeitung ist nicht lediglich auf das von der Verfügungsbeklagten vorgelegte Konzept zurückzuführen, ...

49

Dem Verfügungskläger ist beim Bekleben der Büste, der Lackierung und farblichen Gestaltung – auch in Ansehung der präzisen Vorgaben und Anweisungen – jedenfalls ein so großer Spielraum verblieben, dass seine Bearbeitungsleistungen noch als eigenschöpferische Gestaltung anzusehen sind, die ihm eine Miturheberschaft vermitteln. Es ist davon auszugehen, dass ihm nach den getroffenen Absprachen ein solcher kreativer Freiraum verblieben ist und gerade auch verbleiben sollte. Denn andernfalls wäre es auch überhaupt nicht erklärlich, weshalb man explizit ihn als Künstler beauftragt hätte. Reine Handlangertätigkeiten hätten ebenso gut von den anderen beteiligten Personen selbst erledigt werden können. Es war aber gerade dieser künstlerische Mehrwert, den die Verfügungsbeklagte durch Beauftragung des Verfügungsklägers „einkaufen“ wollte.

50

An dieser Bewertung ändert sich nichts dadurch, dass der Zeuge K glaubhaft bekundet hat, er habe dem Verfügungskläger zuweilen gesagt, dass das eine oder andere Bild vielleicht nicht passend wäre, und er habe manchmal auf bestimmte Dinge, gerade auf Kleinigkeiten hingewiesen, die vielleicht nicht ganz passend wären und die der Verfügungskläger nochmal überarbeiten sollte. Denn **der Zeuge K hat gleichzeitig bekundet, dass er dem Verfügungskläger zu keinem Zeitpunkt sagte, dass dieser ein Bild, das er an eine bestimmte Stelle geklebt hatte, lieber an eine andere Stelle kleben sollte.** Daraus wird deutlich, dass dem Verfügungskläger ein ausreichender eigenschöpferischer Gestaltungsspielraum zukam und verblieb. ...

51

Der Zeuge K hat in seiner Vernehmung weiterhin ausgeführt, dass zwar Bilder einer bestimmten Person auf Verlangen des Musikers wieder von der Büste entfernt werden sollten und der Verfügungskläger diesem Verlangen nachkam. **Der Zeuge hat aber eingeräumt, dass die Verfügungsbeklagte insgesamt nur eine Vorauswahl an Bildern getroffen und diese dem Verfügungskläger übersandt hat, damit der Verfügungskläger aus den übersandten Bildern wiederum die Bilder auswählen konnte, die er schließlich auf die Büste klebte.** ... Seine Beiträge zum streitgegenständlichen Büstenkopf erreichen somit Urheberqualität.

52

2. Der Verfügungskläger kann gemäß § 97 Abs. 1 Satz 1 UrhG i.V.m. § 8 Abs. 2 Satz 3 UrhG von der Verfügungsbeklagten die Unterlassung der Nutzung der streitgegenständlichen Büste verlangen.

53

§ 8 Abs. 2 Satz 1 UrhG bestimmt, dass zwischen den Miturhebern eine Gesamthandsgemeinschaft entsteht und ordnet dies namentlich für das Recht zur Veröffentlichung und Verwertung des Werkes an. § 8 Abs. 2 Satz 3 UrhG sieht vor, dass Ansprüche aus Verletzungen des gemeinsamen Urheberrechts jeder Miturheber selbstständig und ohne Einholung der Einwilligung der anderen Miturheber geltend machen kann ... **Die alleinige Wahrnehmungsbefugnis nach § 8 Abs. 2 Satz 3 UrhG ist auch**

dann anwendbar, wenn Rechtsverletzungen durch einen Miturheber begangen werden.

...

54

Die Verfügungsbeklagte hat die streitgegenständliche Büste ohne Zustimmung des Verfügungsklägers für das streitgegenständliche Albumcover und die entsprechenden Internetauftritte verwendet, vervielfältigt und verbreitet sowie damit auch rechtswidrig zum Abruf durch Dritte vorgehalten und somit öffentlich zugänglich gemacht. ...

55

3. Die für den Unterlassungsanspruch nach § 97 Abs. 1 Satz 1 UrhG erforderliche Wiederholungsgefahr ist indiziert. ...

10. *Öffentliche Wiedergabe von Funksendungen in möblierten Wohnungen zur zeitlich befristeten Inanspruchnahme durch unbestimmte Personen

LG Köln, Urteil vom 5.9.2022 – 14 S 9/21

§ 20b Weitersendung

(1) Das Recht, ein gesendetes Werk im Rahmen eines zeitgleich, unverändert und vollständig weiterübertragenen Programms weiterzusenden (Weitersendung), kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

GEMA Vermutung

Die von der Rechtsprechung anerkannte GEMA Vermutung besagt, dass zugunsten der GEMA angesichts ihres umfassenden In- und Auslandsrepertoires eine tatsächliche Vermutung

- ihrer Wahrnehmungsbefugnis für die Aufführungsrechte an in- und ausländischer Tanz- und Unterhaltungsmusik und für die sogenannten mechanischen Rechte besteht.
- Die Vermutung erstreckt sich weiter darauf, dass diese Werke auch urheberrechtlich geschützt sind ...
- Darüber hinaus besteht nach der Lebenserfahrung eine tatsächliche Vermutung auch dafür, dass bei Verwendung von Unterhaltungsmusik in den von der Klägerin wahrgenommenen Bestand eingegriffen wird ...

1.

2

... Die Beklagte betrieb ... einen Geschäftsbetrieb, der auf die gewerbliche Überlassung von Wohnraum an wechselnde Bewohner gerichtet ist. Gäste bzw. Mieter können in 66 von der Beklagten bereit gestellten Wohneinheiten leben bzw. übernachten. Die Räumlichkeiten sind vollständig ausgestattet mit Küche, Ess- und Wohnbereich sowie Badezimmer. Es handelt sich um Ein- bzw. Zweizimmerwohnungen bzw. —wohneinheiten mit bis zu 45 Quadratmeter Fläche. In den Wohneinheiten befindet sich jeweils ein Fernseher. Die Beklagte stellt darüber hinaus auch ein Antennenkabel zur Verfügung. Klarstellend ist das Urteil des Amtsgerichts dahingehend zu ergänzen, dass das von der Beklagten gewerblich genutzte Gebäude über eine zentrale Verteileranlage verfügt, mit der das Signal an die einzelnen Wohneinheiten weitergeleitet wird.

3

Das Amtsgericht hat die Beklagte antragsgemäß verurteilt. ...

...

6

Die Beklagte beantragt, unter Abänderung des Urteils des Amtsgerichts Köln ... die Klage abzuweisen.

8

Die Klägerin beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

...

II.

12

Die Berufung ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden, hat aber in der Sache keinen Erfolg.

13

Die Klägerin hat gegen die Beklagten einen Schadensersatzanspruch gemäß § 97 Abs. 2 UrhG, da die Beklagte urheberrechtlich geschützte Inhalte, insbesondere Rundfunksendungen, widerrechtlich im Wege der Kabelweiterleitung gem. §§ 15 Abs. 2 S. 1 und 2 Nr. 3, 20, 20b Abs. 1 S. 1 UrhG öffentlich wiedergegeben hat, hinsichtlich derer die Urheberrechte von der Klägerin wahrgenommen werden.

14

1. Die Klägerin ist aktivlegitimiert. Hierzu wird zunächst auf die zutreffenden Ausführungen des Amtsgerichts verwiesen. Die Klägerin nimmt die dort bezeichneten Rechte wahr. Zu Gunsten der Klägerin spricht eine tatsächliche Vermutung ihrer Wahrnehmungsbefugnis für die Aufführungsrechte an in- und ausländischer Tanz- und Unterhaltungsmusik und für die so genannten mechanischen Rechte Diese Vermutung hat die Beklagte nicht widerlegt.

15

2. Das Amtsgericht hat mit Recht angenommen, dass die im Streitfall maßgebliche Verwertungshandlung eine öffentliche Wiedergabe im Sinne von § 15 Abs. 2 S. 1 und 2 Nr. 3, §§ 20, 20b Abs. 1 S. 1 UrhG darstellt.

16

Bei dem hier maßgeblichen Recht zur **Kabelweitersendung** handelt es sich um einen besonderen Fall des Senderechts und damit um einen besonderen Fall der öffentlichen Wiedergabe. ...

17

Überträgt – wie im hiesigen Fall – der Betreiber eines Gewerbebetriebes zur Vermietung von möblierten Wohnungen zur zeitlich auf wenige Monate befristeten Inanspruchnahme unbestimmter Personen zuvor von ihm empfangene Hör- und Fernsehsignale im Sinne von § 20b Abs. 1 UrhG zeitgleich, unverändert und vollständig durch technische Mittel wie Kabel an die angeschlossenen Empfangsgeräte in **66 Wohneinheiten** weiter, sind die Voraussetzungen der öffentlichen Wiedergabe erfüllt.

18

Der Begriff der »öffentlichen Wiedergabe« gemäß Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG und Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 2006/115/EG hat **zwei** Tatbestandsmerkmale, nämlich eine Handlung der **Wiedergabe** und die **Öffentlichkeit** dieser Wiedergabe. **Ferner** erfordert dieser Begriff eine individuelle Beurteilung. Im Rahmen einer derartigen Beurteilung sind eine Reihe weiterer Kriterien zu berücksichtigen, die unselbstständig und miteinander **verflochten sind**. Da diese Kriterien im jeweiligen Einzelfall in sehr unterschiedlichem Maß vorliegen können, sind sie einzeln und in ihrem Zusammenwirken mit den anderen Kriterien anzuwenden ...

19

a) Die **Weiterleitung von Rundfunksendungen durch eine Verteileranlage** zu in Wohnungen aufgestellten Fernsehgeräten stellt eine **Handlung der Wiedergabe** dar.

20

Eine „Wiedergabe“ setzt voraus, dass der Nutzer **in voller Kenntnis** der Folgen seines Verhaltens – also **absichtlich und gezielt** – tätig wird, um Dritten einen Zugang zum geschützten Werk zu verschaffen, den diese ohne sein Tätigwerden nicht hätten. Dabei reicht es aus, wenn Dritte einen Zugang zum geschützten Werk haben, ohne dass es

darauf ankommt, ob sie diesen nutzen ... So liegt der Fall hier wie es das Amtsgericht zutreffend ausgeführt hat. ...

21

b) Die Wiedergabe war auch öffentlich.

22

Der Begriff der Öffentlichkeit ist nur bei einer unbestimmten Zahl potenzieller Adressaten und recht vielen Personen erfüllt. Um eine „unbestimmte Zahl potenzieller Adressaten“ handelt es sich, wenn die Wiedergabe für Personen allgemein erfolgt, also nicht auf besondere Personen beschränkt ist, die einer privaten Gruppe angehören. Mit dem Kriterium „recht viele Personen“ ist gemeint, dass der Begriff der Öffentlichkeit eine bestimmte Mindestschwelle enthält und eine allzu kleine oder gar unbedeutende Mehrzahl betroffener Personen ausschließt. ...

23

Eine Wiedergabe beschränkt sich hingegen auf „besondere Personen“ und erfolgt nicht gegenüber „Personen allgemein“, wenn sie für einen begrenzten Personenkreis vorgenommen wird. Daran fehlt es jedoch, wenn – wie bei Gästen eines Hotels – der Zugang zur angebotenen Dienstleistung des Hotels grundsätzlich auf einer persönlichen Entscheidung jedes einzelnen Gastes beruht und lediglich durch die Aufnahmekapazität des fraglichen Hotels begrenzt wird. Gleich liegt der Fall etwa bei Ferienwohnungen, selbst wenn dort unterstellter Weise vornehmlich Stammgäste einkehren ... „Besondere Personen“ hat der BGH hingegen angenommen, wenn diese in ihrer Eigenschaft als Bewohner einer Wohnanlage mit 343 Wohneinheiten von anderen Personenkreisen abgegrenzt sind und der Zugang zu den Wohnungen einer Wohnanlage grundsätzlich nur ihren Bewohnern offen steht (BGH NJW 2016, 807, Rn. 63 – Ramses). Im dortigen Fall hat der BGH eine „private Gruppe“ angenommen, weil Sendesignale von einer Wohnungseigentümergeinschaft ausschließlich in die Wohnungen der dieser Gemeinschaft angehörenden Wohnungseigentümer übermittelt wurden. ...

24

Nach diesen Kriterien ist vorliegend die notwendige Öffentlichkeit gegeben, was das Amtsgericht zutreffend herausgearbeitet hat. Zu Recht hat das Amtsgericht den Fokus darauf gelegt, dass die Beklagte eine kostenpflichtige Dienstleistung erbringt und der Zugang zu ihrem Geschäftsgebäude im Rahmen der Kapazität jedermann freisteht. Es hat auch zutreffend angenommen, dass der hiesige Fall nicht mit der beim BGH-Urteil „Ramses“ gegenständlichen Wohnungseigentümergeinschaft vergleichbar ist. Auch ist es nicht zu beanstanden, dass das Amtsgericht der konkreten Mietdauer der Kunden der Beklagten keine entscheidende Bedeutung zugemessen hat.

25

Bei den Kunden der Beklagten handelt es sich um eine unbestimmte Zahl potenzieller Adressaten. Es handelt sich hingegen nicht um besondere Personen, die einer privaten Gruppe angehören. Dabei ist der hiesige Fall schon deshalb nicht mit der Fallgestaltung beim Fall „Ramses“ vergleichbar, weil die Bewohner des Geschäftsgebäudes der Beklagten keine Wohnungseigentümer sind und dementsprechend keine vergleichbare Zugangsbarriere für „Personen allgemein“ besteht. Die Beklagte streitet es im Ergebnis auch selbst nicht ab, dass sie bei freier Kapazität mit jedermann ein Vertragsverhältnis eingehen würde. Dies folgt schon aus der unbestrittenen **Bewerbung** des Angebots der Beklagten als „Alternative zum Hotel“. ... Vielmehr erscheint es so, dass die Beklagte vornehmlich ein Interesse an der höchstmöglichen Auslastung zu ihren Standardtarifen hat. Damit steht die Dienstleistung der Beklagten aber derjenigen eines Hotels oder einer Ferienanlage näher, was eine Gleichbehandlung aufdrängt.

...

28

Außerdem handelt es sich bei den 66 Wohneinheiten selbst bei Belegung mit nur einer einzigen Person nicht um eine allzu kleine oder gar unbedeutende Mehrzahl betroffener Personen. So ist wiederum auf den Fall des BGH „Rundfunkübertragung in Ferienwohnungen“ zu verweisen, bei dem das Erfordernis der „recht vielen Personen“ bereits bei mit je zwei Personen belegten acht Ferienwohnungen angenommen worden ist. Auch hier vermag der Verweis der Beklagten auf den Fall „Ramses“ nicht zu

überzeugen, weil dort das Kriterium der „recht vielen Personen“ nicht streitentscheidend war.

29

Schließlich liegt auch ein „neues Publikum vor“ ... Die Kunden der Beklagten sind nicht als das Publikum anzusehen, an das die ursprüngliche öffentliche Wiedergabe gerichtet war.

...

Voraussetzungen einer öffentlichen Wiedergabe

Wiedergabehandlung

Zentrale Rolle

Nutzer handelt in voller Kenntnis der Folgen seines Verhaltens, um seinen Kunden

Zugang zu einem geschützten Werk zu verschaffen

Öffentlichkeit

Nutzer erreicht unbestimmte Anzahl von Personen

Nutzer erreicht recht viele Personen

Anderes technisches Verfahren oder neues Publikum/Personen

Publikum/Personen

Nutzer wendet sich gezielt an Publikum

Publikum ist aufnahmebereit

11. Beweislast für die öffentliche Wiedergabe von Funksendungen in Patientenzimmern

AG München, Urteil vom 29.7.2022 – 142 C 488/22

§ 22 Recht der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung
Das Recht der Wiedergabe von Funksendungen und der Wiedergabe von öffentlicher Zugänglichmachung ist das Recht, Funksendungen und auf öffentlicher Zugänglichmachung beruhende Wiedergaben des Werkes durch Bildschirm, Lautsprecher oder ähnliche technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen. § 19 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 2 VGG Verwertungsgesellschaft

(1) Eine Verwertungsgesellschaft ist eine Organisation, die gesetzlich oder auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung berechtigt ist und deren ausschließlicher oder hauptsächlicher Zweck es ist, für Rechnung mehrerer Rechtsinhaber Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte zu deren kollektiven Nutzen wahrzunehmen, gleichviel, ob in eigenem oder in fremdem Namen.

(2) Um eine Verwertungsgesellschaft zu sein, muss die Organisation darüber hinaus mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

1. ihre **Anteile werden von ihren Mitgliedern (§ 7) gehalten** oder sie wird von ihren Mitgliedern beherrscht;
2. sie ist **nicht auf Gewinnerzielung** ausgerichtet.

§ 4 VGG Unabhängige Verwertungseinrichtung

(1) Eine unabhängige Verwertungseinrichtung ist eine Organisation, die über die Voraussetzungen einer Verwertungsgesellschaft gemäß § 2 Absatz 1 hinaus auch noch die folgenden Merkmale aufweist:

1. ihre **Anteile werden weder direkt noch indirekt**, weder vollständig noch teilweise **von ihren Berechtigten (§ 6) gehalten** oder die Verwertungseinrichtung wird weder direkt noch indirekt, weder vollständig noch teilweise von ihren Berechtigten beherrscht und
2. die Verwertungseinrichtung ist **auf Gewinnerzielung** ausgerichtet.

(2) Für die unabhängige Verwertungseinrichtung gelten die §§ 36, 54, 55 und 56 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 und 7 bis 9 entsprechend. Für die Aufsicht ist § 91 maßgeblich.

Tatbestand

1

Die Klägerin verlangt Lizenzschadensersatz aus abgetretenem Recht der Fa. M. GmbH (im Folgenden: M.) für die öffentliche Wiedergabe von audiovisuellen Inhalten im Jahr 2021.

2

Die M. beansprucht für sich die Rechteinhaberschaft für die Wiedergabe von Funksendungen und der öffentlicher Zugänglichmachung i.S.d. § 22 UrhG für das Repertoire mehrerer hundert Filmstudios, u.a. der „S. AG“, „N. GmbH und „S.P. GmbH“. Sie ist als unabhängige Verwertungseinrichtung i.S.d. § 4 VGG in der entsprechenden Liste des Deutschen Patent- und Markenamtes (DPMA) eingetragen.

3

Die Beklagte betreibt in Mü. unter der Bezeichnung I. ein Krankenhaus mit mindestens 188 Betten. In den Patientenzimmern sind Fernsehgeräte aufgestellt, so dass jeder Patient Zugang zu einem von der Beklagten bereitgestellten Fernseher hat. ...

4

Im Jahr 2021 bestand die Möglichkeit, über die von der Beklagten in den Patientenzimmern zur Verfügung gestellten Fernsehgeräte zahlreiche TV-Filme, deren Rechte zur öffentlichen Zugänglichmachung die M. für sich reklamiert, zu rezipieren, etwa die Serien „Biene Maja“ und „Wickie und die starken Männer“ (Lizenzgeber: S. AG) und die Filme „Toni Erdmann“ (Lizenzgeber: N. GmbH), „The Da Vinci Code - Sakrileg“ oder „Hotel Transsilvanien“ (Lizenzgeber: S.P. GmbH). ...

5

...

6

Die Klägerin ist der Auffassung, durch die Ermöglichung des Zugangs über die in den Patientenzimmern zur Verfügung gestellten Fernsehgeräte sei eine öffentliche Wiedergabehandlung der Beklagten i.S.d. § 22 UrhG anzunehmen. Auf eine tatsächliche Betrachtung einer Fernsehsendung durch eine Vielzahl von Personen komme es nicht an.

...

8

Sie beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 1.130,52 € nebst Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 06.11.2021 zu zahlen.

9

Die Beklagte beantragt Klageabweisung.

10

Sie beruft sich insbesondere darauf, lediglich eine „Kabelweiterleitung“ i.S.d. §§ 20, 20b UrhG zu betreiben. Die für die interne Weiterleitung notwendigen Rechte habe sie bei der GEMA lizenziert. ...

Entscheidungsgründe

I.

12

Die Klage ist zulässig, jedoch unbegründet. ...

13

1. Der Klägerin ist es nicht gelungen in ausreichender Weise darzulegen, dass die Beklagte in das durch sie in Anspruch genommene Recht der öffentlichen Wahrnehmbarmachung von Funksendungen i.S.d. § 22 S. 1 UrhG eingegriffen hat. Die Klägerin trägt nicht vor, ob und ggf. wann welche Werke, für die sie Schutz beansprucht, wiedergegeben wurden.

14

a. § 22 UrhG setzt voraus, dass das gesendete Werk der Öffentlichkeit wahrnehmbar gemacht, d.h. unmittelbar für die menschlichen Sinne wiedergegeben wird. Aus diesem Grund muss der Empfängerkreis auch bei § 22 UrhG - anders als bei § 20 UrhG, bei dem die Empfangbarkeit durch an unterschiedlichen Orten befindliche Empfänger ausreicht - an einem Ort versammelt sein. Nach der Rechtsprechung des EuGH muss die Handlung der Wahrnehmbarmachung demjenigen zuzurechnen sein, der die Handlung einer öffentlichen Wiedergabe vornimmt ...

...

16

c. Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH verlangt der Begriff der „öffentliche Wiedergabe“ jedoch zwei kumulative Tatbestandsmerkmale, nämlich eine „Handlung der Wiedergabe“ eines Werks und seine „öffentliche“ Wiedergabe ... Entgegen der

Auffassung der Klägerin ist es für das Vorliegen einer Wiedergabehandlung deshalb gerade nicht ausreichend, dass die Beklagte lediglich „die potentielle Möglichkeit des Zugangs“ über von ihr zur Verfügung gestellte Geräte ermöglicht. Es ist einhellige Rechtsprechung des BGH und EuGH, dass eine Wiedergabehandlung nur dann vorliegt, wenn die geschützten Werke tatsächlich öffentlich wiedergegeben werden ... Erforderlich ist demnach, dass mindestens eines der Filmwerke, deren Rechte die Klägerin bzw. die M. für sich in Anspruch nimmt, im streitgegenständlichen Zeitraum tatsächlich auf einem Fernsehgerät in den Zimmern der Beklagten gezeigt wurde. ... In dem bloßen Bereitstellen von Fernseh- und Radiogeräten liegt keine Wiedergabehandlung ..., insbesondere keine solche nach § 22 UrhG. ...

17

2. Entgegen der Ansicht der Klägerin kommen ihr in Bezug auf das Vorliegen einer Wiedergabehandlung auch keine Darlegungs- oder Beweiserleichterungen zugute.

18

a. Die Klägerin trägt nach allgemeinen Grundsätzen als Anspruchstellerin die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass die Voraussetzungen des geltend gemachten Anspruchs erfüllt sind. Danach ist es grundsätzlich ihre Sache, darzulegen und nachzuweisen, dass die Beklagte in eines ihrer durch das Urheberrechtsgesetz geschützten Rechte eingegriffen hat ... Sie hat demnach darzulegen, welche konkrete(n) Wiedergabehandlung(en) der Beklagten zuzurechnen sind. Dem ist sie nicht nachgekommen.

19

b. Die Klägerin kann sich auch entgegen ihrer Ansicht insoweit nicht auf eine sekundäre Darlegungslast der Beklagten zurückziehen. Den Prozessgegner der primär darlegungsbelasteten Partei trifft zwar in der Regel dann eine sekundäre Darlegungslast, wenn die primär darlegungsbelastete Partei keine nähere Kenntnis der maßgeblichen Umstände und auch keine Möglichkeit zur weiteren Sachverhaltsaufklärung hat ... Voraussetzung für das Eingreifen einer sekundären Darlegungslast ist jedoch ebenfalls, dass auch dem Prozessgegner nähere Angaben zu diesen Umständen ohne weiteres möglich und zumutbar sind. Begegnet im Einzelfall die nicht beweispflichtige Partei im Hinblick auf eine ihr obliegende Substanziierungslast ebenfalls Schwierigkeiten, weil sie die entsprechenden Tatsachen nicht kennt und auch nicht in Erfahrung zu bringen vermag, kann von ihr eine solche Substanziierung nicht gefordert werden ... So liegt der

Fall hier: Es ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich, wie es der Beklagten möglich sein sollte Auskunft darüber zu erteilen, ob und wann welcher ihrer Patienten über die zur Verfügung gestellten Fernsehgeräte über welches Programm rezipiert hat. Die Beklagte müsste nachträglich bei einer Anzahl von vermutlich mehreren tausend Patienten, welche im Jahr 2021 bei ihr in Behandlung waren, nachfragen, ob diese eines der ebenfalls mehreren Tausend Werke aus dem Pool der Klägerin eingeschaltet hatten. Dass dies weder möglich noch zumutbar ist, dürfte auf der Hand liegen. Nachdem die Klägerin bereits ihrer Darlegungslast nicht nachgekommen ist, kommt es auch auf die von ihr thematisierte Frage der „Beweislastumkehr“ nicht an.

20

c. Die Klägerin kann sich auch nicht auf eine „Beweiserleichterung“ im Sinne einer tatsächlichen Vermutung stützen, dass aufgrund der „immensen Menge“ von Ausstrahlungsterminen der von ihr wahrgenommenen zahlreichen Titeln eine Wiedergabe erfolgt ist. Zwar geht die Rechtsprechung im Rahmen der sog. „GEMA-Vermutung“ davon aus, dass nach der Lebenserfahrung bei der Wiedergabe von moderner Tanz- und Unterhaltungsmusik zugunsten einer Verwertungsgesellschaft auch Titel, die in das Repertoire der Gesellschaft fallen, enthalten sind. Dies fußt jedoch auf der Annahme, dass der GEMA als einziger deutscher Verwertungsgesellschaft für musikalische Urheberrechte ein fast lückenloses Repertoire an in- und ausländischer Tanz- und Unterhaltungsmusik zusteht ... Dass die Klägerin ein derartiges „fast lückenloses“ Repertoire wahrnimmt, trägt sie selbst nicht vor. Selbst wenn man davon ausgeht, dass - wie zuletzt erstmals nach Schluss der mündlichen Verhandlung vorgetragen - ihre Werke in mehreren tausend Sendeterminen im Jahr 2021 hätten wiedergegeben werden können, bleibt es dennoch letztlich völlig offen, ob eine solche Wiedergabe in den Patientenzimmern tatsächlich erfolgt ist.

...

12. Öffentliche Zugänglichmachung von Lichtbildern auf Pinterest

LG Köln, Urteil vom 3.3.2022 – 14 O 139/21

UrhG §§ 2 Abs. 1 Nr. 5; 19a, 97

§ 19a Recht der öffentlichen Zugänglichmachung

Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung ist das Recht, das Werk drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist.

Tatbestand:

2

Der Kläger ist Fotokünstler, u.a. für Aktfotografie. Seine Arbeit wurde mit verschiedenen Preisen ausgezeichnet ...

3

Der Beklagte betrieb jedenfalls in der Vergangenheit im Nebenerwerb eine Tätigkeit als Fotograf, er ist aktuell als Coach und Berater im Bereich Social Media tätig. Er hat Accounts bei verschiedenen sozialen Netzwerken, u.a. Instagram und Pinterest, auf denen er eine Vielzahl von Fotografien bereit hält, zum Teil selbst erstellte. Der Pinterest Account enthielt einen Link auf die URL: entfernt.com, deren Inhaber der Beklagte ist. Dieser Link wiederum führte zum Instagram Account des Beklagten mit der Bezeichnung „U“, auf dem Aktfotografien abrufbar gehalten werden. Bei einer Google Suche nach dem Namen des Beklagten erscheinen Ergebnisse, die auf die Webseite entfernt.com und im Beschreibungstext auf „bezahlbare Fotokunst“ und „spannende Auftragsfotografie“ hinweisen. Werke des Beklagten wurden in der Vergangenheit von der Galerie „L“ in Düsseldorf unter der Webseite entfernt.de/entfernt sowie als weiteren Kanal über die Webseite entfernt.com vermarktet. ...

4

Über den öffentlichen Pinterest Account des Beklagten unter dem Namen „H“ waren in der Zeit von November 2018 bis November 2020 mehrere Lichtbilder des Klägers abrufbar

5

Der Kläger ließ den Beklagten deshalb am 27.11.2020 abmahnen. Der Beklagte unterwarf sich mit Schreiben vom 12.12.2020, das der Kläger am 14.12.2020 als Unterlassungserklärung annahm. Der Kläger machte dabei bereits Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche geltend.

6

Am 22.12.2020 waren Lichtbilder des Klägers weiterhin im Internet über den Google Cache abrufbar ... Deshalb ließ der Kläger den Beklagten am 22.12.2020 nochmals abmahnen und forderte eine neue Unterlassungserklärung sowie eine Vertragsstrafe iHv 2.500 € und Aufwendungsersatz. Der Beklagte reagierte hierauf mit anwaltlichem Schreiben vom 20.01.2021, aber er unterwarf sich insoweit nicht.

7

Am 22.12.2020 um 14:38 Uhr schickte der Beklagte eine E-Mail an seinen Prozessbevollmächtigten, in welchem er mitteilte, er habe Google mit der Bitte um Löschung kontaktiert ... Dies teilte der Beklagte sinngemäß durch seinen Prozessbevollmächtigten erstmals in der mündlichen Verhandlung am 03.03.2022 mit und legte die E-Mail mit Schriftsatz nach der mündlichen Verhandlung vom 07.03.2022 vor, was der Kläger jeweils als verspätet rügt. Ein Löschantrag gegenüber Pinterest ist nicht erfolgt.

8

Am 10.03.2020 waren Lichtbilder des Klägers weiterhin auf dem Server von Pinterest gespeichert und abrufbar, außerdem war ein Lichtbild des Klägers weiterhin über eine Google Bildersuche auffindbar ... Deshalb ließ der Kläger den Beklagten ein drittes Mal abmahnen und forderte eine weitere Vertragsstrafe iHv 4.500 € und weiteren Aufwendungsersatz. ...

11

Der Kläger beantragt, den Beklagten zu verurteilen,

13

1. es ... zu unterlassen, die mit den Anlagen BSE1 bis BSE6 wiedergegebenen Lichtbildaufnahmen ohne Zustimmung des Klägers im Internet öffentlich zugänglich zu machen bzw. öffentlich zugänglich machen zu lassen, wenn dies geschieht, wie in den Anlagen BSE7, BSE8, BSE 13, BSE 18 und BSE 19 wiedergegeben,

14

2. an den Kläger

15

a. einen Schadenersatz in Höhe von 17.245,31 € sowie

16

b. Vertragsstrafenzahlungen von insgesamt 7.000,00 €

... zu zahlen.

...

19

Der Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

...

24

Entscheidungsgründe:

25

Die zulässige **Klage** ist überwiegend **begründet**.

26

I. Die Klage ist zulässig. ...

28

II. Die Klage ist überwiegend begründet.

29

1. **Unterlassung**, Antrag zu 1.)

30

Der Kläger hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Unterlassung der öffentlichen Zugänglichmachung der streitgegenständlichen Lichtbilder aus dem gemeinsamen Unterlassungsvertrag und aus §§ 97 Abs. 1, 19a, 2 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 UrhG. Jedoch ist der Tenor abweichend vom Klageantrag in der konkreten Verletzungsform anzupassen, weil er andernfalls angesichts der vorgerichtlich abgegebenen Unterlassungserklärung zu weitgehend wäre.

31

Der Anspruch folgt primär aus dem Unterlassungsvertrag ...

...

35

Der Kläger trägt unter Vorlage der Anlagen BSE 13 ... und BSE 18/BSE 19 ... weitere Nutzungen nach der Unterwerfung qualifiziert vor.

...

36

Insoweit ist davon auszugehen, dass der Beklagte auch bei Anwendung von § 19a UrhG zur Vornahme möglicher und zumutbarer Handlungen zur Beseitigung des

Störungszustands, erforderlichenfalls auch zur Einwirkung auf Dritte verpflichtet ist, wenn und soweit er auf diese Einfluss nehmen kann (BGH GRUR 2015, 258 – CT Paradies). Dies gilt insbesondere, wenn das Handeln Dritter ihm wirtschaftlich zugutekommt und wenn er mit (weiteren) Verstößen ernstlich rechnen muss ...

37

Nach diesen Grundsätzen war der Beklagte verpflichtet, auf Google einzuwirken, um die streitgegenständlichen Lichtbilder aus dem Cache löschen zu lassen. Dies ist offenbar nicht rechtzeitig und nicht vollständig erfolgt. ...

38

Ähnliches gilt für die Nutzung gem. Anlage BSE 18 und 19. ... Ergänzend versteht die Kammer den Klägervortrag so, dass für die Zeit bis März 2021 der weitere Vorwurf erfolgt, dass alle sechs Lichtbilder weiterhin auf dem Server von Pinterest gespeichert waren. Insoweit legt der Kläger Ausdrücke von Anfragen des http-Requests über die Webseite entfernt.net vor (Anlage BSE 26), jedoch keine Screenshots einer konkreten Bildwiedergabe. Auf dieser Grundlage konnte die Kammer keine ausreichende Überzeugung nach § 286 ZPO bilden, dass hier eine fortlaufende öffentliche Zugänglichmachung vorliegt. ...

39

Auf ein Verschulden des Beklagten kommt es beim davon grundsätzlich unabhängigen Unterlassungsanspruch ebenfalls nicht an. ...

...

42

2. Schadensersatz, Antrag zu 2.) lit. a)

43

Ergänzend zu den obigen Ausführungen hat der Kläger gegen den Beklagten auch einen Anspruch auf Schadensersatz aus § 97 Abs. 2 UrhG.

44

In diesem Zusammenhang stützt sich der Kläger maßgeblich auf die Verletzung, zu der sich der Beklagte unterworfen hat (siehe Anlagen BSE 7 und 8).

45

In diesem Zusammenhang ist die Urheberschaft des Klägers an den Lichtbildwerken gem. § 2 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 UrhG nach § 10 UrhG zu vermuten (siehe die Links auf S. 2 der Replik).

46

Die Abrufbarkeit bei Pinterest stellt auch eine öffentliche Zugänglichmachung nach § 19a UrhG dar. Die öffentliche Zugänglichmachung stellt einen besonderen Fall der öffentlichen Wiedergabe nach § 15 Abs. 3 UrhG dar, der richtlinienkonform auszulegen ist. Nach diesen Grundsätzen sind erforderlich eine Handlung der Wiedergabe und die Öffentlichkeit dieser Wiedergabe. Ferner erfordert dieser Begriff eine individuelle Beurteilung. (siehe ausführlich BGH, GRUR 2021, 1286, Rn. 12 ff. – Lautsprecherfoto). Im Streitfall ist die Zurverfügungstellung bei Pinterest eine Wiedergabe, die zudem offensichtlich öffentlich war, weil sie eine unbestimmte Zahl potenzieller Adressaten erreicht. Auch bei individueller Betrachtung ergeben sich keinerlei Hinweise darauf, hier nicht von einer öffentlichen Wiedergabe auszugehen.

47

Entgegen der Argumentation des Beklagten stellt diese Abrufbarkeit bei Pinterest nicht nur eine zulässige Form des Verlinkens oder des Embeddings dar. Es steht zur Überzeugung der Kammer fest, dass der Beklagte die Lichtbilder des Klägers aktiv in die Plattform Pinterest eingebracht und mit seinem Account verbunden hat. Es handelt sich nach dem überzeugenden und detaillierten Klägervortrag nicht um einen sog. „Re-Pin“ eines bereits von einem anderen Account in die Plattform eingebrachten Lichtbildes, das dann über eine plattformspezifische Funktion verlinkt und/oder embedded wird.

...

48

Der Kläger hat hierzu nicht zugestimmt, die Nutzung war also rechtswidrig.

49

Das Verschulden des Beklagten ist vermutet. Eine Exkulpation erfolgt nicht. Angesichts der strengen Sorgfaltsanforderungen ist mindestens von fahrlässigem Verhalten auszugehen.

50

Der Kläger kann nach § 97 Abs. 2 S. 3 UrhG lizenzanalogen Schadensersatz fordern. ...

51

"Bei der Berechnung der Höhe des zu leistenden Schadensersatzes im Wege der Lizenzanalogie ist zu fragen, was vernünftige Vertragspartner als Vergütung für die vom Verletzer vorgenommenen Benutzungshandlungen vereinbart hätten. Zu ermitteln ist der objektive Wert der Benutzungsberechtigung. Dabei ist unerheblich, ob und inwieweit der Verletzer selbst bereit gewesen wäre, für seine Nutzungshandlungen eine Vergütung zu zahlen

...

52

Maßgebliche Bedeutung kommt einer zur Zeit der Verletzungshandlung am Markt durchgesetzten eigenen Lizenzierungspraxis des Rechtsinhabers zu ... Fehlt es daran, liegt es für die Festsetzung einer angemessenen Lizenzgebühr nahe, branchenübliche Vergütungssätze und Tarife als Maßstab heranzuziehen, wenn sich in dem maßgeblichen Zeitraum eine solche Übung herausgebildet hat ...

53

...

Gibt es keine branchenüblichen Vergütungssätze und Tarife, ist die Höhe der als Schadensersatz zu zahlenden Lizenzgebühr vom Tatrichter gem. § 287 ZPO unter

Würdigung aller Umstände des Einzelfalls nach seiner freien Überzeugung zu bemessen. Dabei sind an Art und Umfang der vom Geschädigten beizubringenden Schätzgrundlagen nur geringe Anforderungen zu stellen; dem Tatrichter kommt zudem in den Grenzen eines freien Ermessens ein großer Spielraum zu. Die tatrichterliche Schadensschätzung unterliegt nur einer beschränkten Nachprüfung durch das RevGer. Überprüfbar ist lediglich, ob der Tatrichter Rechtsgrundsätze der Schadensbemessung verkannt, wesentliche Bemessungsfaktoren außer Acht gelassen oder seiner Schätzung unrichtige Maßstäbe zugrunde gelegt hat ...

55

Nach diesen Grundsätzen ist zunächst nach einer eigenen Lizenzierungspraxis abzurechnen. Eine solche Praxis konnte der Kläger jedoch nicht hinreichend darlegen. ...

...

57

Im Rahmen der Schätzung nach § 287 ZPO hält die Kammer es mangels konkreter Anhaltspunkte für angemessen, die MFM-Tabellen zumindest als Anhaltspunkt für die Schätzung heranziehen ... Auch hier kommt es nach Ansicht der Kammer nicht entscheidend darauf an, ob der Beklagte gewerblich gehandelt hat. Zwar ist richtig, dass die MFM-Tabellen grundsätzlich den gewerblichen Lizenznehmer adressieren. Dies entwertet diese Tarife jedoch nicht grundlegend als Anhaltspunkt für die Schätzung nach § 287 ZPO auch im Verhältnis zu Privaten, wenn die Intensität der Nutzung einer gewerblichen Nutzung jedenfalls gleichsteht, wovon die Kammer hier ausgeht. Die ausgiebige Nutzung von Lichtbildwerken bei Pinterest, verbunden mit der guten Auffindbarkeit durch die Google Bildersuche betrifft hier den Kläger mindestens in gleicher Intensität wie eine Nutzung durch einen Unternehmer auf dessen Internetauftritten.

...

13. Verbreitung einer Fotografie in einer begrenzten Facebook-Gruppe

OGH, Beschluss vom 28.9.2021 – 4 Ob 115/ 21x

Begründung:

[1] Ein Berufsfotograf stellte ein Foto eines Funktionärs der Klägerin her und trat in der Folge sämtliche nach dem öUrhG übertragbaren Rechte an die Klägerin ab. In der Folge war auf der Webseite X. in einem Beitrag mit der Überschrift »N. H. Pressesprecher im braunen Sumpf« unter anderem auch das genannte Foto veröffentlicht. Dessen Metadaten enthielten den Beklagten als »Autor«. Der Beklagte sichert aus politischem Interesse gelegentlich Screenshots von ihm relevant erscheinenden Internetseiten und speichert diese auf seinem Computer. Er speichert Screenshots, um »Hasspostings« zu sichern, diese an die Organisationen »ZARA« oder »Ban Hate« zu melden oder strafrechtlich relevante Dinge an die Staatsanwaltschaft zu übermitteln, und er verwendet dazu mehrere Facebook-Profile.

Personen mit ähnlichen Interessen organisieren sich in Facebook-Gruppen oder finden sich temporär in Facebook-Chatgruppen zusammen. Private Facebook-Gruppen werden für eine gewisse Dauer eingerichtet. Die Mitgliederzahl kann von weniger als zehn bis zu 80 bis 100 Personen betragen. In solche Facebook-Gruppen gelangt man nur durch Einladung des Administrators. Die Verbindung zwischen den Gruppenmitgliedern ist die gemeinsame politische Ausrichtung.

[2] Die Klägerin begehrt, den Beklagten schuldig zu erkennen, es zu unterlassen, das genannte Lichtbild zu vervielfältigen und/ oder zur Verfügung zu stellen. Sie begehrt weiters die Urteilsveröffentlichung und Zahlung von 600 EUR. Der Beklagte sei Medieninhaber der Internetseite ... Er habe Lichtbilder ohne ihre Zustimmung »auf seinem Facebook-Account« veröffentlicht. Auch insoweit liege keine Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch vor. Der Beklagte habe schuldhaft in die Rechte der Klägerin nach § 15 und § 18a öUrhG eingegriffen. Das angemessene Entgelt für die Veröffentlichung betrage 300 EUR. Der Klägerin stehe aufgrund des Verschuldens des Beklagten gemäß § 87 Abs. 3 öUrhG Schadensersatz in Höhe von 600 EUR zu.

[3] Der Beklagte wendete ein, er sei nicht passivlegitimiert, weil er die inhaltliche Gestaltung, Veröffentlichung und Verbreitung der Webseite ... nicht besorge und nicht

deren Medieninhaber sei. Die in einem Lichtbild enthaltenen Metadaten sagten dazu nichts aus. Er sei in diversen geschlossenen Facebook- Gruppen aktiv, gebe aus politischem Interesse angefertigte Privatkopien diverser Fotos mitunter privat weiter und teile sie in diesen Gruppen. Auf diese Weise dürfte auch das gegenständliche Lichtbild an die Betreiber der Seite ... gelangt sein.

[4] Das Erstgericht wies die Klage auch im zweiten Rechtsgang ab (zum ersten Rechtsgang siehe 4 Ob 89/ 20x). Der Beklagte sei weder Betreiber der Webseite, noch habe er sonst einen Tatbeitrag geleistet.

[5] Das Berufungsgericht bestätigte diese Entscheidung, bemaß den Wert des Entscheidungsgegenstands mit 30.000 EUR übersteigend und erklärte die ordentliche Revision für nicht zulässig. Der Beklagte könne sich mit Erfolg auf die freie Werknutzung der Vervielfältigung zum privaten Gebrauch gemäß § 42 Abs. 4 öUrhG berufen. Die Vervielfältigung von Lichtbildern innerhalb »privater« Facebook-Chatgruppen, die nur aus einigen wenigen, vom Ersteller des Chats »hereingeholten « Mitgliedern bestünden und nach kurzer Zeit wieder beendet seien, greife nicht in das Zurverfügungstellungsrecht gemäß § 18a öUrhG ein.

[6] Mit ihrer außerordentlichen Revision beantragt die Klägerin, der Klage stattzugeben. Die in der Entscheidung 4 Ob 89/ 20x aufgestellten Kriterien für ein Nichtvorliegen des öffentlichen Zugänglichmachens seien hier nicht gegeben. Im Übrigen sei der Anscheinsbeweis, dass der Beklagte an der Veröffentlichung des Lichtbilds mitgewirkt habe, erbracht.

[7] 1. ...

[8] 2.1. Zu den Facebook-Gruppen wurden die Kriterien, anhand derer eine Zurverfügung-Stellung im Sinne des § 18a öUrhG zu prüfen ist, bereits im ersten Rechtsgang dargelegt ... Darauf ist hier zu verweisen und zu präzisieren, dass – wie sich bereits aus der zu Pkt. 3.3 der Vorentscheidung zitierten Judikatur des EuGH ergibt – ein öffentliches Zugänglichmachen

- nur bei Überschreiten einer gewissen Personenanzahl und
- dem Fehlen eines Verbindungsmerkmals vorliegt,

nichtsdestotrotz aber als Erfahrungssatz angenommen werden kann, dass eine ausreichende Verbindung umso unwahrscheinlicher wird, je mehr Personen einer Gruppe angehören.

[9] 2.2. Nach den ergänzenden Feststellungen bestehen die hier relevanten (privaten) Gruppen aus zehn bis maximal 80 bis 100 Personen. Die Teilnehmer sind durch ihre gleichgerichtete politische Einstellung verbunden und werden – wenngleich sie nicht unter ihrem Klarnamen bekannt sind – persönlich eingeladen, nachdem sie anhand ihres Auftretens in öffentlichen Gruppen von einem Administrator auf ihre politische Einstellung hin überprüft und ausgewählt wurden. Innerhalb dieser Gruppen eröffnen Mitglieder manchmal Chatgruppen, in die wiederum nur einzelne Gruppenmitglieder eingeladen werden, und fragen dort nach Material zu einem bestimmten politischen Thema. Nur in diesen Chatgruppen hat der Beklagte Downloadlinks zu Material, darunter das gegenständliche Lichtbild, geteilt.

[10] 2.3. Die Revision weicht teilweise von diesem Sachverhalt ab und zeigt damit keine erhebliche Rechtsfrage auf. Wenn die Revisionswerberin rügt, dass bei 80 bis 100 Personen eine »ziemlich große Zahl von Personen« vorliege, übergeht sie die Feststellung, dass der Beklagte nicht in den Gruppen selbst gepostet, sondern nur einzelnen Mitgliedern das Lichtbild zur Verfügung gestellt hat. Schon deswegen hat das Berufungsgericht einen Verstoß gegen § 18a öUrhG vertretbar verneint. Die Rechtsansicht des Berufungsgerichts, wonach sich der Beklagte hier auf das Recht zum privaten Gebrauch berufen könne (vgl. RS 0076514) ist daher keine vom Obersten Gerichtshof aufzugreifende grobe Fehlbeurteilung. ◊

14. Öffentlichen Wiedergabe urheberrechtlich geschützter Werke durch den Betreiber einer **Sharehosting-Plattform wegen Untätigkeit trotz Hinweises auf eine Rechtsverletzung**

BGH, Urteil vom 2.6.2022 – I ZR 135/18 – **uploaded III /cyando**

§ 85 Verwertungsrechte

(1) Der Hersteller eines Tonträgers hat das ausschließliche Recht, den Tonträger zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich zugänglich zu machen. Ist der Tonträger in einem Unternehmen hergestellt worden, so gilt der Inhaber des Unternehmens als Hersteller. Das Recht entsteht nicht durch Vervielfältigung eines Tonträgers.

(2) Das Recht ist übertragbar. Der Tonträgerhersteller kann einem anderen das Recht einräumen, den Tonträger auf einzelne oder alle der ihm vorbehaltenen Nutzungsarten zu nutzen. § 31 und die §§ 33 und 38 gelten entsprechend.

(3) Das Recht erlischt 70 Jahre nach dem Erscheinen des Tonträgers. Ist der Tonträger innerhalb von 50 Jahren nach der Herstellung nicht erschienen, aber erlaubterweise zur öffentlichen Wiedergabe benutzt worden, so erlischt das Recht 70 Jahre nach dieser. Ist der Tonträger innerhalb dieser Frist nicht erschienen oder erlaubterweise zur öffentlichen Wiedergabe benutzt worden, so erlischt das Recht 50 Jahre nach der Herstellung des Tonträgers. Die Frist ist nach § 69 zu berechnen.

(4) § 10 Absatz 1 und die §§ 23 und 27 Absatz 2 und 3 sowie die Vorschriften des Teils 1 Abschnitt 6 gelten entsprechend.

Tatbestand:

Die Klägerin ist Tonträgerherstellerin und Inhaberin der ausschließlichen Nutzungsrechte am Musikalbum "Offline" der Künstlergruppe "Guano Apes".

Die Beklagte, eine Aktiengesellschaft mit Sitz in der Schweiz, betreibt den Share- bzw. File-Hostingdienst "Uploaded", ...

- Der Dienst bietet Speicherplatz für den Upload von Dateien beliebigen Inhalts.
- Für jede hochgeladene Datei erstellt die Beklagte automatisch einen elektronischen Verweis (Download-Link) auf den Dateispeicherplatz und teilt diesen dem Nutzer automatisch mit.

- Der Dienst der Beklagten verfügt nicht über eine Suchfunktion, so dass ein Herunterladen der Dateien nur dann möglich ist, wenn dem Internetnutzer die Internetadresse (URL) bekannt ist.
- Es ist jedoch unter den Nutzern von Sharehostern weit verbreitet, derartige URLs in Form von Hyperlinks per E-Mail zu verteilen oder auf anderen, von Dritten angebotenen Internetseiten in sogenannten Linksammlungen zu verbreiten. Der Dienst der Beklagten kann anonym genutzt werden.
- Die Nutzung des Dienstes der Beklagten ist (eingeschränkt) auch kostenlos möglich.
- Der Dienst finanziert sich über sogenannte Premiumaccounts und Werbeeinblendungen.
- Nutzer des Dienstes können dadurch Geld verdienen, dass sie Premium-Neukunden anwerben oder indem sie sich im Rahmen des sogenannten Partnerprogramms das Erreichen bestimmter Downloadzahlen vergüten lassen.

Die Seiten der Beklagten werden regelmäßig im Auftrag von Rechtsinhabern durch Rechercheunternehmen - im Streitfall die proMedia Ge-sellschaft zum Schutz geistigen Eigentums (proMedia GmbH) - nach rechtsverletzenden Inhalten durchsucht. Die Beklagte richtete eine Reihe von Melde- und Löschsystemen ein, welche es Dritten ermöglichen sollen, ihre Verwertungsrechte sicherzustellen. Stellt ein Mitarbeiter der proMedia GmbH fest, dass über den von der Beklagten angebotenen Dienst ihrer Ansicht nach rechtsverletzende Inhalte verfügbar sind, an denen ihren Auftraggebern die ausschließlichen Verwertungsrechte zustehen, meldet sie die betroffenen Links dem Dienst der Beklagten mittels einer E-Mail an den von der Beklagten angegebenen "Abuse-Kontakt".

Die proMedia GmbH stellte am 23. Juni 2014 fest, dass unter der URL <http://uploaded.net/file/> das Musikalbum "Offline" der Künstlergruppe "Guano Apes" abgerufen werden konnte. Der Link wurde in der Linksammlung <http://grabalbums.net/278-guano-apes-offline-2014.html> gefunden. Ein Mitarbeiter der proMedia GmbH forderte die Beklagte mit E-Mail vom gleichen Tag auf, die Datei unter der vorgenannten URL unverzüglich zu sperren. Die Beklagte bestätigte den Erhalt der E-Mail und teilte mit, der Vorgang werde bearbeitet. Am 25. Juni 2014 um 16.42 Uhr war die Datei noch immer unter der genannten URL abrufbar und enthielt die zehn

Tonaufnahmen, die auf dem von der Klägerin veröffentlichten Originalalbum enthalten sind.

Daraufhin ließ die Klägerin die Beklagte mit Schreiben vom 3. Juli 2014 auf Unterlassung in Anspruch nehmen und forderte die Beklagte zur Abgabe einer Unterlassungsverpflichtungserklärung auf.

Die Klägerin ließ die Beklagte ferner jeweils mit anwaltlichem Schreiben auf Unterlassung der öffentlichen Zugänglichmachung des Albums "Bangerz" der Künstlerin "Miley Cyrus" und des Albums "Immer in Bewegung" der Künstlergruppe "Revolverheld" in Anspruch nehmen.

Die Klägerin hat - soweit für die Revisionsinstanz von Bedeutung - beantragt, der Beklagten ... zu verbieten, es Dritten zu ermöglichen, das Musikalbum "Offline" der Künstlergruppe "Guano Apes" mit den darauf enthaltenen 10 Tonaufnahmen [es folgt die Auflistung der Titel] im Sinne des § 19a UrhG öffentlich zugänglich zu machen, wie unter der URL <http://up-loaded.net/file/> geschehen.

Die Klägerin hat weiter - soweit für die Revisionsinstanz von Bedeutung - Zahlung der auf die drei Abmahnungen entfallenden außergerichtlichen Kosten in Höhe von insgesamt 2.327,85 € (jeweils 775,95 €) nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 5. August 2015 begehrt.

Das Landgericht hat dem Unterlassungsantrag im Wege des Anerkenntnis-Teilurteils entsprochen, soweit Dritten das öffentliche Zugänglichmachen dadurch ermöglicht wird, dass die Beklagte nach wirksamer Inkenntnissetzung über eine Rechtsverletzung die konkret bezeichneten Dateien nicht unverzüglich löscht oder sperrt (Tenor I 1). Das Landgericht hat der Beklagten darüber hinaus auch im Übrigen unter Androhung näher bezeichneter Ordnungsmittel verboten, es Dritten zu ermöglichen, das Musikalbum öffentlich zugänglich zu machen, wie unter der im Antrag genannten URL geschehen (Tenor I 2), und auch die Abmahnkosten zugesprochen.

Das Berufungsgericht hat auf die Berufung der Beklagten die Klageanträge abgewiesen, soweit die Beklagte sie nicht anerkannt hat. Die Klägerin erstrebt mit ihrer vom Berufungsgericht zugelassenen Revision, deren Zurückweisung die Beklagte beantragt, die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Der Senat hat mit Beschluss vom 4. Juli 2019 das Verfahren in entsprechender Anwendung von § 148 ZPO bis zu einer Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union in dem

Verfahren I ZR 53/17 ausgesetzt. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat in diesem Verfahren durch Urteil vom 22. Juni 2021 (C-682/18 und C-683/18, GRUR 2021, 1054 = WRP 2021, 1019 - YouTube und Cyando) entschieden.

Entscheidungsgründe:

A. Das Berufungsgericht hat die Klage für zulässig und hinsichtlich des über das Anerkenntnis der Beklagten hinausgehenden Unterlassungsanspruchs sowie der Abmahnkosten für unbegründet erachtet.

...

B. Die Revision der Klägerin hat Erfolg. Die Klage ist zulässig (dazu nachfolgend B I). Mit der vom Berufungsgericht gegebenen Begründung können der mit der Klage geltend gemachte Unterlassungsanspruch gemäß § 97 Abs. 1 UrhG wegen täterschaftlichen öffentlichen Zugänglichmachens (dazu nachfolgend B II) sowie die Ansprüche auf Zahlung von Abmahnkosten gemäß § 97a Abs. 3 Satz 1 UrhG nicht abgelehnt werden (dazu nachfolgend B III).

I. ...

II. ...

1. ...

2. ...

3. Mit der vom Berufungsgericht gegebenen Begründung können die Voraussetzungen einer täterschaftlich begangenen öffentlichen Wiedergabe in Gestalt des öffentlichen Zugänglichmachens im Sinne von § 85 Abs. 1 Satz 1 Fall 3, § 19a UrhG nicht verneint werden.

...

b) Die vom Berufungsgericht für die Ablehnung einer täterschaftlich begangenen öffentlichen Wiedergabe in Gestalt des öffentlichen Zugänglichmachens im Sinne von § 85 Abs. 1 Satz 1 Fall 3, § 19a UrhG gegebenen Begründung hält der rechtlichen Nachprüfung nicht stand.

aa) Der auf Wiederholungsgefahr gestützte und in die Zukunft gerichtete Unterlassungsanspruch besteht nur, wenn das beanstandete Verhalten der Beklagten

sowohl zum Zeitpunkt seiner Vornahme rechtswidrig war als auch zum Zeitpunkt der Revisionsentscheidung rechtswidrig ist ...

bb) Nach der Rechtslage im Zeitpunkt der Vornahme der beanstandeten Handlungen ist das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung im Sinne von § 85 Abs. 1 Satz 1 Fall 3 UrhG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft wie folgt definiert:

Bei dem Recht der öffentlichen Zugänglichmachung handelt es sich um ein besonderes Recht der öffentlichen Wiedergabe (vgl. § 15 Abs. 2 und 3 UrhG). Da es sich bei den hier in Rede stehenden Rechten des Tonträgerherstellers zur öffentlichen Wiedergabe in Form der öffentlichen Zugänglichmachung um nach Art. 3 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2001/29/EG harmonisiertes Recht handelt, sind die entsprechenden Bestimmungen des deutschen Urheberrechtsgesetzes richtlinienkonform auszulegen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Art. 3 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2001/29/EG diese Rechte in seinem Anwendungsbereich vollständig harmonisiert und die Mitgliedstaaten das durch diese Vorschrift begründete Schutzniveau daher weder unterschreiten noch überschreiten dürfen (vgl. BGH, Beschluss vom 20. September 2018 - I ZR 53/17, GRUR 2018, 1239 [juris Rn. 15] = WRP 2018, 1480 - uploaded I, mwN).

Die im Streitfall in Rede stehende öffentliche Wiedergabe in Form der öffentlichen Zugänglichmachung fällt in den Anwendungsbereich von Art. 3 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2001/29/EG, weil bei dem Abruf einer im Internet bereitgestellten Datei die Wiedergabe in Form der Zugänglichmachung gegenüber Mitgliedern der Öffentlichkeit erfolgt, die an dem Ort, an dem die Wiedergabe in Form der Zugänglichmachung ihren Ursprung nimmt, nicht anwesend sind (vgl. Erwägungsgründe 23 und 24 der Richtlinie 2001/29/EG; BGH, GRUR 2018, 1239 [juris Rn. 16] - uploaded I, mwN).

Da es sich bei der öffentlichen Zugänglichmachung um einen besonderen Fall der öffentlichen Wiedergabe handelt, kann eine öffentliche Zugänglichmachung nur vorliegen, wenn das beanstandete Verhalten die Tatbestandsmerkmale einer öffentlichen Wiedergabe erfüllt. Der Begriff der "öffentlichen Wiedergabe" im Sinne des Art. 3 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2001/29/EG hat zwei Tatbestandsmerkmale, nämlich eine Handlung der Wiedergabe und die Öffentlichkeit dieser Wiedergabe. Ferner erfordert dieser Begriff eine individuelle Beurteilung. Im Rahmen einer derartigen

Beurteilung sind eine Reihe weiterer Kriterien zu berücksichtigen, die unselbständig und miteinander verflochten sind. Da diese Kriterien im jeweiligen Einzelfall in sehr unterschiedlichem Maß vorliegen können, sind sie einzeln und in ihrem Zusammenwirken mit den anderen Kriterien anzuwenden. Unter diesen Kriterien hat der Gerichtshof die zentrale Rolle des Nutzers und die Vorsätzlichkeit seines Handelns hervorgehoben (vgl. BGH, GRUR 2018, 1239 [juris Rn. 17] - uploaded I, mwN).

cc) Der Begriff der Öffentlichkeit der Wiedergabe ist nur bei einer unbestimmten Zahl potentieller Adressaten und recht vielen Personen erfüllt, die gleichzeitig und nacheinander Zugang zu demselben Werk haben. Diese Voraussetzung liegt vor, wenn - wie im Streitfall - urheberrechtlich geschützte Inhalte auf einer Internetplattform zum Abruf durch deren Nutzer bereitgestellt werden (vgl. BGH, GRUR 2018, 1239 [juris Rn. 27 f.] - uploaded I, mwN).

dd) Für eine Einstufung als "öffentliche Wiedergabe" im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2001/29/EG ist es weiterhin erforderlich, dass ein geschütztes Werk unter Verwendung eines technischen Verfahrens, das sich vom bisher verwendeten unterscheidet, oder - ansonsten - für ein neues Publikum wiedergegeben wird, also für ein Publikum, an das der Inhaber des Urheberrechts nicht dachte, als er die ursprüngliche öffentliche Wiedergabe erlaubte (vgl. BGH, GRUR 2018, 1239 [juris Rn. 29] - uploaded I, mwN).

Auch diese Voraussetzung ist im Streitfall erfüllt. Das Einstellen urheberrechtlich geschützter Inhalte ohne Zustimmung des Rechtsinhabers auf einer Webseite erfolgt selbst dann für ein neues Publikum, wenn diese Inhalte zuvor mit Zustimmung des Rechtsinhabers und ohne beschränkende Maßnahmen, die ein Herunterladen verhindern, auf einer anderen Webseite eingestellt worden sind. Soweit der angegriffenen Wiedergabe keine öffentliche Wiedergabe im Internet vorausgegangen ist, handelt es sich darüber hinaus um ein anderes technisches Verfahren (vgl. BGH, GRUR 2018, 1239 [juris Rn. 30] - uploaded I, mwN).

ee) Mit der vom Berufungsgericht gegebenen Begründung können die Voraussetzungen einer Handlung der Wiedergabe nicht verneint werden.

(1) Zur Handlung der Wiedergabe hat der Gerichtshof der Europäischen Union auf Vorlage des Senats entschieden, dass zwar der Betreiber einer Sharehosting-Plattform hinsichtlich der von seinen Nutzern bewirkten Zugänglichmachung potenziell rechtsverletzender

Inhalte eine zentrale Rolle spielt, dass jedoch sowohl im Hinblick auf die Bedeutung der Rolle, die ein solches Tätigwerden des Betreibers einer Plattform bei der Wiedergabe durch den Nutzer dieser Plattform spielt, als auch im Hinblick auf dessen Vorsätzlichkeit zu beurteilen ist, ob das betreffende Tätigwerden unter Berücksichtigung des spezifischen Kontexts als Handlung der Wiedergabe einzustufen ist.

Insbesondere kann ein Tätigwerden in voller Kenntnis der Folgen des betreffenden Verhaltens und mit dem Ziel, der Öffentlichkeit Zugang zu geschützten Werken zu verschaffen, zur Einstufung dieses Tätigwerdens als "Handlung der Wiedergabe" führen. Um festzustellen, ob der Betreiber einer Sharehosting-Plattform in voller Kenntnis seines Verhaltens bei der unerlaubten Wiedergabe geschützter Inhalte durch Nutzer seiner Plattform tätig wird, um anderen Internetnutzern Zugang zu solchen Inhalten zu verschaffen, sind alle **Gesichtspunkte** zu berücksichtigen, die die betreffende Situation kennzeichnen und es ermöglichen, direkt oder indirekt Schlussfolgerungen hinsichtlich der Frage zu ziehen, ob der Betreiber bei der unerlaubten Wiedergabe dieser Inhalte vorsätzlich tätig wird oder nicht ...

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union zählen zu den insoweit maßgeblichen **Gesichtspunkten**

- die Tatsache, dass ein solcher Betreiber, obwohl er **weiß oder wissen müsste**, dass über seine Plattform im Allgemeinen durch Nutzer derselben geschützte Inhalte rechtswidrig öffentlich zugänglich gemacht werden, nicht die **geeigneten technischen Maßnahmen** ergreift, die von einem die übliche Sorgfalt beachtenden Wirtschaftsteilnehmer in seiner Situation erwartet werden können, um Urheberrechtsverletzungen auf dieser Plattform glaubwürdig und wirksam zu bekämpfen,
- sowie die Tatsache, dass dieser Betreiber an der Auswahl geschützter Inhalte, die rechtswidrig öffentlich zugänglich gemacht werden, beteiligt ist,
- auf seiner Plattform Hilfsmittel anbietet, die speziell zum unerlaubten Teilen solcher Inhalte bestimmt sind, oder
- ein solches Teilen wesentlich fördert, wofür der Umstand sprechen kann, dass der Betreiber ein Geschäftsmodell gewählt hat, das die Nutzer seiner Plattform dazu anregt, geschützte Inhalte auf dieser Plattform rechtswidrig öffentlich

zugänglich zu machen (EuGH, GRUR 2021, 1054 [juris Rn. 84] - YouTube und Cyando).

- Der bloße Umstand, dass der Betreiber allgemein Kenntnis von der rechtsverletzenden Verfügbarkeit geschützter Inhalte auf seiner Plattform hat, genügt hingegen nicht, um anzunehmen, dass er mit dem Ziel handelt, den Internetnutzern Zugang zu diesen Inhalten zu verschaffen.
- Anders verhält es sich jedoch, wenn der Betreiber, obwohl er vom Rechtsinhaber darauf hingewiesen wurde, dass ein geschützter Inhalt über seine Plattform rechtswidrig öffentlich zugänglich gemacht wurde, nicht unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen ergreift, um den Zugang zu diesem Inhalt zu verhindern (EuGH, GRUR 2021, 1054 [juris Rn. 85] - YouTube und Cyando).
- Ob das fragliche Tätigwerden Erwerbszwecken dient, ist zwar nicht gänzlich unerheblich, doch allein die Tatsache, dass der Betreiber einer Sharehosting-Plattform Erwerbszwecke verfolgt, erlaubt weder die Feststellung, dass er hinsichtlich der rechtswidrigen Wiedergabe geschützter Inhalte durch einige seiner Nutzer vorsätzlich handelt, noch eine dahingehende Vermutung (EuGH, GRUR 2021, 1054 [juris Rn. 86] - YouTube und Cyando).

...

Danach besteht eine Haftung wegen täterschaftlicher öffentlicher Wiedergabe, wenn der Betreiber einer Sharehosting-Plattform, obwohl er vom Rechtsinhaber darauf hingewiesen wurde, dass ein geschützter Inhalt über seine Plattform rechtswidrig öffentlich zugänglich gemacht wurde, nicht unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen ergreift, um den Zugang zu diesem Inhalt durch Löschung oder Sperrung zu verhindern. ...

(2) Vor diesem Hintergrund hält der Senat an der vom Berufungsgericht aus damaliger Sicht zutreffend zugrunde gelegten Rechtsprechung, nach der in dieser Konstellation keine Haftung als Täter einer rechtswidrigen öffentlichen Wiedergabe, sondern allenfalls eine Haftung als Störer in Betracht kam (vgl. BGH, Beschluss vom 13. September 2018 - I ZR 140/15, GRUR 2018, 1132 [juris Rn. 48 f.] = WRP 2018, 1338 - YouTube I), für den durch Art. 3 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2001/29/EG vollharmonisierten Bereich nicht mehr fest. Hier tritt mithin die Haftung als Täter an die Stelle der bisherigen Störerhaftung. Die schon bisher für die Störerhaftung geltenden, an den Hinweis auf eine klare Rechtsverletzung zu stellenden Anforderungen sind auf die Prüfung der öffentlichen Wiedergabe

übertragbar, weil haftungsauslösend auch hier nur die konkrete Kenntnis von der Urheberrechtsverletzung im Einzelfall ist (vgl. EuGH, GRUR 2021, 1054 [juris Rn. 102] - YouTube und Cyando).

(3) Die Voraussetzungen einer täterschaftlichen öffentlichen Wiedergabe im Sinne von § 85 Abs. 1 Satz 1 Fall 3 UrhG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2001/29/EG sind im Streitfall auf der Grundlage der vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen erfüllt.

Das Berufungsgericht hat festgestellt, dass die proMedia GmbH am 23. Juni 2014 die Verfügbarkeit des Musikalbums "Offline" der Künstlergruppe "Guano Apes" zum Abruf unter der URL <http://uploaded.net/file/> festgestellt habe. Der Link sei in der Linksammlung <http://> gefunden worden. Ein Mitarbeiter der proMedia GmbH habe die Beklagte mit E-Mail vom gleichen Tag aufgefordert, die Datei unter der vorgenannten URL unverzüglich zu sperren. Die Beklagte habe den Erhalt der E-Mail bestätigt und mitgeteilt, der Vorgang werde bearbeitet. Am 25. Juni 2014 um 16.42 Uhr sei die Datei noch immer unter der genannten URL abrufbar gewesen und habe die zehn Tonaufnahmen enthalten, die auf dem von der Klägerin veröffentlichten Originalalbum enthalten seien. Danach hat die Beklagte ihre durch den Hinweis auf die klare Verletzung der Rechte der Klägerin am genannten Musikalbum ausgelöste Pflicht verletzt, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Zugang zu diesen Inhalten zu verhindern. Insbesondere hat die Beklagte unter Berücksichtigung der Umstände des vorliegenden Einzelfalls auch nicht unverzüglich gehandelt, weil das Musikalbum nach dem Hinweis noch zwei Tage lang verfügbar war (vgl. BGH, Urteil vom 15. August 2013 - I ZR 85/12, ZUM-RD 2013, 514 [juris Rn. 43 bis 46]).

c) Die Revision wendet sich weiter mit Erfolg gegen die Annahme des Berufungsgerichts, die Beklagte könne zwar wegen einer Verletzung der Pflicht zur Löschung oder Sperrung nach Hinweis auf eine Rechtsverletzung in Anspruch genommen werden, nicht aber wegen der Verletzung der Pflicht zur Vorsorge, dass es künftig nicht zu weiteren gleichartigen Rechtsverletzungen kommt.

aa) Schon bisher ist anerkannt, dass der Hostprovider, der nach einem hinreichend konkreten Hinweis auf eine geschehene Rechtsverletzung zur Abwendung der Haftung als Störer verpflichtet ist, den Zugang zu dem als rechtsverletzend beanstandeten Inhalt zu sperren und dabei nicht nur die im konkreten Einzelfall beanstandete Datei zu löschen

und den künftigen Upload identischer Dateien zu unterbinden, sondern auch das fortgesetzte öffentliche Zugänglich-machen rechtsverletzender Inhalte durch gleichartige Verletzungshandlungen im Rahmen des technisch und wirtschaftlich Zumutbaren zu unterbinden. Bei urheberrechtlich geschützten Rechtspositionen sind solche Verletzungshandlungen gleichartig, die dieses Recht bezogen auf das im konkreten Fall geschützte Werk oder die geschützte Leistung erneut verletzen, ohne dass es darauf ankäme, welcher Nutzer eine Datei mit vergleichbarem rechtsverletzenden Inhalt hochgeladen hat (BGH, Urteil vom 12. Juli 2012 - I ZR 18/11, BGHZ 194, 339 [juris Rn. 32] Alone in the Dark; Urteil vom 15. August 2013 - I ZR 80/12, GRUR 2013, 1030 [juris Rn. 49] = WRP 2013, 1348 File-Hosting-Dienst). Der Hostprovider muss mithin zum einen zumutbare Vorsorgemaßnahmen ergreifen, mit denen das Hochladen von Dateien mit vergleichbarem rechtsverletzenden Inhalt in Zukunft verhindert wird (BGH, Urteil vom 17. August 2011 - I ZR 57/09, BGHZ 191, 19 [juris Rn. 39] - Stiftparfüm; Urteil vom 5. Februar 2015 - I ZR 240/12, GRUR 2015, 485 [juris Rn. 52] = WRP 2015, 577 - Kinderhochstühle im Internet III; Urteil vom 19. März 2015 - I ZR 94/13, GRUR 2015, 1129 [juris Rn. 42] = WRP 2015, 1326 - Hotelbewertungsportal); zum anderen kann sich seine Verpflichtung aber auch darauf erstrecken, das fortgesetzte öffentliche Zugänglichmachen solcher weiterer Dateien abzustellen, die im Zeitpunkt der Beanstandung durch den Rechtsinhaber bereits von verschiedenen Nutzern auf die Plattform hochgeladen worden sind (vgl. BGHZ 194, 339 [juris Rn. 31, 33, 35] - Alone in the Dark; BGH, GRUR 2013, 1030 [juris Rn. 47, 51, 57] - File-Hosting-Dienst). Demnach kann der Diensteanbieter auch zur Beseitigung fortdauernder und damit in die Zukunft reichender Rechtsverletzungen verpflichtet sein (zu der den Unterlassungsschuldner insoweit treffenden Verpflichtung vgl. BGH, Beschluss vom 8. Dezember 2016 - I ZB 118/15, GRUR 2017, 318 [juris Rn. 12] = WRP 2017, 328 mwN).

bb) Diese Grundsätze gelten in gleicher Weise für die täterschaftliche Haftung wegen öffentlicher Wiedergabe im Sinne von § 85 Abs. 1 Satz 1 Fall 3 UrhG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2001/29/EG. Die Beschränkung des Anspruchsumfangs auf die Unterbindung der konkret beanstandeten Verletzungshandlung wäre mit dem Gebot der wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums gemäß Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 2004/48/EG zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums

unvereinbar, weil damit die durch den Hinweis des Rechtsinhabers ausgelösten Prüfungspflichten und darauf bezogene Maßnahmen der Rechtsdurchsetzung - etwa ein gerichtlicher Unterlassungstitel - schon durch nur unbedeutende Abwandlungen umgangen werden könnten und ihnen die praktische Wirksamkeit genommen wäre (zu Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie 2000/31/EG über den elektronischen Geschäftsverkehr vgl. EuGH, Urteil vom 3. Oktober 2019 - C-18/18, GRUR 2019, 1208 [juris Rn. 41 bis 46] = WRP 2019, 1452 - Glawischnig-Piesczek).

cc) Damit umfasste auch im Streitfall die durch den Hinweis der Klägerin ausgelöste Prüfungspflicht sowohl die Pflicht zur unverzüglichen Verhinderung des Zugangs zur konkret beanstandeten Datei und zu weiteren, im Zeitpunkt der Beanstandung bereits hochgeladenen gleichartigen rechtsverletzenden Inhalten als auch die Pflicht zur Vorsorge, dass es künftig nicht zu weiteren gleichartigen Rechtsverletzungen kommt. Dem Erfolg des Unterlassungsantrags steht damit - anders als das Berufungsgericht gemeint hat - nicht entgegen, dass die Klägerin zwar dargelegt hat, der konkret beanstandete Inhalt sei nach Erteilung des Hinweises noch zugänglich gewesen, sie aber nicht eine danach erfolgte weitere gleichartige Rechtsverletzung vorgetragen hat.

...

C. Danach ist das angegriffene Urteil im Kostenpunkt und insoweit aufzuheben, als darin zum Nachteil der Klägerin entschieden worden ist. Im Umfang der Aufhebung ist die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückzuverweisen (§ 563 Abs. 1 Satz 1 ZPO).

Eine eigene Sachentscheidung ist dem Senat mangels Entscheidungsreife verwehrt. Zwar liegen nach dem Vorstehenden nach der im Zeitpunkt der beanstandeten Handlung bestehenden Rechtslage hinsichtlich des Unterlassungsanspruchs die Voraussetzungen einer täterschaftlichen Haftung vor. Das Berufungsgericht wird jedoch weiter zu prüfen haben, ob die Beklagte auch nach den Regelungen des seit dem 1. August 2021 - und damit im Entscheidungszeitpunkt - geltenden Gesetzes über die urheberrechtliche Verantwortlichkeit von Diensteanbietern für das Teilen von Online-Inhalten (BGBl. I 2021 S. 1215) unterliegt und sich aus § 97 Abs. 1 UrhG in Verbindung mit diesem Gesetz ihre Haftung ergibt. Hinsichtlich der Abmahnkostenforderung hat das Berufungsgericht keine Feststellungen zu den Voraussetzungen des § 97a Abs. 2 Nr. 3 UrhG aF und zur Anspruchshöhe getroffen, so dass auch insoweit noch Feststellungen erforderlich sind.

15. Zu den Voraussetzungen einer öffentlichen Wiedergabe urheberrechtlich geschützter Werke durch den Betreiber einer **Sharehosting-Plattform**

BGH, Urteil vom 2.6.2022 – I ZR 53/17 – **uploaded II**

16. Zu den Voraussetzungen einer öffentlichen Wiedergabe urheberrechtlich geschützter Werke durch den Betreiber einer Sharehosting-Plattform

BGH, Urteil vom 2.6.2022 – I ZR 54/17 – **uploaded II**

Tatbestand

Die Klägerinnen sind Verlage und Inhaberinnen der ausschließlichen Nutzungsrechte an den in der Anlage K 1 aufgelisteten Werken verschiedener Autoren. Die in der Schweiz ansässige Beklagte betreibt den Sharehosting-Dienst "uploaded", der über die Websites uploaded.net, uploaded.to und ul.to abgerufen werden kann. Dieser Dienst bietet jedermann kostenlos Speicherplatz für das Hochladen von Dateien beliebigen Inhalts. Für jede hochgeladene Datei erstellt die Beklagte automatisch einen elektronischen Verweis (Download-Link) auf den Dateispeicherplatz und teilt diesen dem Nutzer automatisch mit. Die Beklagte bietet für die bei ihr abgespeicherten Dateien weder ein Inhaltsverzeichnis noch eine entsprechende Suchfunktion. Allerdings können Nutzer die Download-Links in sogenannte Linksammlungen im Internet einstellen. Diese werden von Dritten angeboten und enthalten Informationen zum Inhalt der auf dem Dienst der Beklagten gespeicherten Dateien. Auf diese Weise können andere Nutzer auf die auf den Servern der Beklagten abgespeicherten Dateien zugreifen.

Das Herunterladen von Dateien von der Plattform der Beklagten ist kostenlos möglich. Allerdings sind Menge und Geschwindigkeit für nicht registrierte Nutzer und solche mit einer kostenfreien Mitgliedschaft beschränkt. Zahlende Nutzer bekommen dagegen täglich ein Download-Kontingent von 30 GB, maximal sammelbar auf bis zu 500 GB ohne

Beschränkungen der Downloadgeschwindigkeit. Sie können beliebig viele Downloads parallel tätigen und müssen zwischen einzelnen Downloads keine Wartezeit in Kauf nehmen. Der Preis für einen solchen Premium-Account liegt zwischen 4,99 € für zwei Tage und 99,99 € für zwei Jahre. Die Beklagte zahlt den Nutzern, die Dateien hochladen, Downloadvergütungen. Für 1.000 Downloads zahlt die Beklagte ihren Nutzern bis zu 40 €.

Der Dienst der Beklagten wird sowohl für legale Anwendungen genutzt als auch für solche, die Urheberrechte Dritter verletzen. Die Beklagte erhielt bereits in der Vergangenheit im großen Umfang Mitteilungen über die Verfügbarkeit rechtsverletzender Inhalte von im Auftrag der Rechtsinhaber handelnden Dienstleistungsunternehmen ("Abuse-Mitteilungen"). Ihr sind über 9.500 Werke gemeldet worden, zu denen urheberrechtsverletzende Links auf ca. 800 ihr bekannten Webseiten (Linksammlungen, Blogs, Foren) eingestellt worden waren, deren Zahl ständig wächst. Nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten ist es den Nutzern untersagt, Urheberrechtsverstöße über die Plattform der Beklagten zu begehen.

Auf der Grundlage von Recherchen im Zeitraum vom 11. Dezember 2013 bis zum 19. Dezember 2013 zeigten die Klägerinnen der Beklagten mit zwei Schreiben vom 10. Januar 2014 über ihren Dienst begangene Urheberrechtsverletzungen bezüglich der in der Anlage K 1 genannten Werke mit Ausnahme des Titels "Lieber einmal mehr als mehrmals weniger" an.

Die Klägerinnen sehen ihre Nutzungsrechte an den in der Anlage K 1 genannten Werken als verletzt an. Sie haben die Beklagte mit ihrer am 26. Juli 2014 zugestellten Klage in erster Linie als Täterin, hilfsweise als Teilnehmerin und weiter hilfsweise als Störerin einer Urheberrechtsverletzung auf Unterlassung sowie auf Auskunftserteilung in Anspruch genommen und die Feststellung ihrer Schadensersatzpflicht beantragt. Dabei haben sie geltend gemacht, hinsichtlich des Werks "Lieber einmal mehr als mehrmals weniger" habe die Beklagte durch die Klageerhebung Kenntnis von einer Rechtsverletzung erhalten.

Das Landgericht hat die Beklagte wegen Teilnahme an der Urheberrechtsverletzung zur Unterlassung verurteilt und den Annexanträgen stattgegeben; im Übrigen hat es die Klage

abgewiesen (LG München I, ZUM 2016, 677). Auf die beiderseitigen Berufungen hat das Berufungsgericht das Urteil des Landgerichts abgeändert, die Beklagte auf den zweiten Hilfsantrag als Störerin zur Unterlassung verurteilt und die Klage im Übrigen abgewiesen (OLG München, ZUM-RD 2017, 331). Mit ihrer vom Senat zugelassenen Revision, deren Zurückweisung die Beklagte beantragt, verfolgen die Klägerinnen ihre Klageanträge weiter.

Der Senat hat mit Beschluss vom 20. September 2018 das Verfahren in entsprechender Anwendung von § 148 ZPO bis zu einer Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union in dem Verfahren I ZR 53/17 ausgesetzt. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat in diesem Verfahren durch Urteil vom 22. Juni 2021 (C-682/18 und C-683/18, GRUR 2021, 1054 = WRP 2021, 1019 - YouTube und Cyando) entschieden.

Gründe

A. Das Berufungsgericht hat angenommen, die Klägerinnen könnten die Beklagte weder als Täterin noch als Teilnehmerin wegen der streitgegenständlichen Urheberrechtsverletzungen in Anspruch nehmen. Der Beitrag der Beklagten beschränke sich darauf, die technischen Mittel für die öffentliche Zugänglichmachung bereit zu stellen. Auch eine mittelbare Täterschaft oder eine Täterschaft durch Unterlassen sei zu verneinen. Mangels Kenntnis der konkreten Rechtsverletzungen sei die Beklagte auch nicht Gehilfin der Urheberrechtsverletzungen ihrer Nutzer. Die Beklagte hafte aber als Störerin auf Unterlassung. Da die Beklagte nur Störerin, nicht aber Täterin oder Teilnehmerin der Urheberrechtsverletzungen sei, hafte sie nicht auf Schadensersatz.

B. Die Revision der Klägerinnen hat Erfolg. Die Klage ist zulässig (dazu nachfolgend B I). Mit der vom Berufungsgericht gegebenen Begründung können die mit der Klage geltend gemachten Unterlassungsansprüche gemäß § 97 Abs. 1 UrhG wegen täterschaftlichen öffentlichen Zugänglichmachens nicht abgelehnt werden (dazu nachfolgend B II), so dass auch die Abweisung der auf Schadensersatz und Auskunftserteilung gerichteten Anträge keinen Bestand hat.

I. Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte, die auch unter Geltung des § 545 Abs. 2 ZPO in der Revisionsinstanz von Amts wegen zu prüfen ist (st. Rspr.; vgl. BGH, Urteil vom 21. Januar 2021 - I ZR 20/17, GRUR 2021, 730 [juris Rn. 16] = WRP 2021, 471 - Davidoff Hot Water IV, mwN), ist im Streitfall gegeben. Sie richtet sich wegen des Vorwurfs der Urheberrechtsverletzung in Bezug auf die in der Schweiz ansässige Beklagte nach dem Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, geschlossen in Lugano am 30. Oktober 2007 (ABl. L 339, S. 3), das für die Europäische Union am 1. Januar 2010 in Kraft getreten ist (BGBl. I 2009 S. 2862; zuletzt geändert durch ÄndÜbk. vom 3. März 2017 [ABl. L 57, S. 63; nachfolgend LugÜ II]).

Nach Art. 5 Nr. 3 LugÜ II kann eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats hat, in einem anderen Vertragsstaat vor dem Gericht des Ortes verklagt werden, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder einzutreten droht, wenn eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichsteht, oder wenn Ansprüche aus einer solchen Handlung den Gegenstand des Verfahrens bilden. Diese Regelung entspricht inhaltlich Art. 5 Nr. 3 Brüssel-I-VO bzw. Art. 7 Nr. 2 Brüssel-Ia-VO (vgl. Zöllner in Cep/Voß, ZPO, 2. Aufl., Vor § 12 Rn. 26). Der Erfolgsort einer unerlaubten Handlung ist bei einer behaupteten Verletzung des Urheberrechts oder verwandter Schutzrechte durch ein öffentliches Zugänglichmachen oder eine öffentliche Wiedergabe des Schutzgegenstands über eine Internetseite im Inland belegen, wenn die geltend gemachten Rechte im Inland geschützt sind und die Internetseite (auch) im Inland öffentlich zugänglich ist (vgl. BGH, Urteil vom 21. April 2016 - I ZR 43/14, GRUR 2016, 1048 [juris Rn. 17 f.] = WRP 2016, 1114 - An Evening with Marlene Dietrich). Die von der Beklagten betriebenen Internetseiten sind im Inland abrufbar.

II. Mit der vom Berufungsgericht gegebenen Begründung können die mit der Klage geltend gemachten Unterlassungsansprüche gemäß § 97 Abs. 1 UrhG wegen täterschaftlichen öffentlichen Zugänglichmachens nicht abgelehnt werden.

1. Die von den Klägerinnen geltend gemachten Ansprüche sind nach deutschem Recht zu beurteilen. Nach Art. 8 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 864/2007 über das auf

außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom-II-VO) ist auf außervertragliche Schuldverhältnisse aus einer Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums das Recht des Staates anzuwenden, für den der Schutz beansprucht wird. Nach diesem Recht sind insbesondere das Bestehen des Rechts, die Rechtsinhaberschaft des Verletzten, Inhalt und Umfang des Schutzes sowie der Tatbestand und die Rechtsfolgen einer Rechtsverletzung zu beurteilen (st. Rspr.; vgl. BGH, Urteil vom 24. September 2014 - I ZR 35/11, GRUR 2015, 264 [juris Rn. 24] = WRP 2015, 347 - Hi Hotel II; BGH, GRUR 2016, 1048 [juris Rn. 24] - An Evening with Marlene Dietrich, jeweils mwN). Da Gegenstand der Klage allein Ansprüche wegen einer Verletzung urheberrechtlich geschützter Rechte an Schriftwerken nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG sind, für die die Klägerinnen im Inland urheberrechtlichen Schutz beanspruchen, ist im Streitfall deutsches Urheberrecht anzuwenden.

2. Die Beurteilung des Berufungsgerichts, nach der die Klägerinnen Inhaberinnen der ausschließlichen Nutzungsrechte an den in Anlage K 1 genannten urheberrechtlich geschützten Werken sind und ihnen das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung dieser Werke (§ 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2, § 19a UrhG) zusteht, nimmt die Revision als für sie günstig hin. Rechtsfehler sind insoweit auch nicht ersichtlich.

3. Mit der vom Berufungsgericht gegebenen Begründung können die Voraussetzungen einer täterschaftlich begangenen öffentlichen Wiedergabe im Sinne von § 15 Abs. 2 und 3 UrhG in Gestalt des öffentlichen Zugänglichmachens nicht abgelehnt werden.

a) ...

Da es sich bei der öffentlichen Zugänglichmachung um einen besonderen Fall der öffentlichen Wiedergabe handelt, kann eine öffentliche Zugänglichmachung nur vorliegen, wenn das beanstandete Verhalten die Tatbestandsmerkmale einer öffentlichen Wiedergabe erfüllt. Der Begriff der "öffentlichen Wiedergabe" im Sinne des Art. 3 Abs. 1 und 2 Buchst. a und b der Richtlinie 2001/29/EG hat zwei Tatbestandsmerkmale, nämlich eine Handlung der Wiedergabe und die Öffentlichkeit dieser Wiedergabe. Ferner erfordert dieser Begriff eine individuelle Beurteilung. Im Rahmen einer derartigen

Beurteilung sind eine Reihe weiterer Kriterien zu berücksichtigen, die unselbständig und miteinander verflochten sind. Da diese Kriterien im jeweiligen Einzelfall in sehr unterschiedlichem Maß vorliegen können, sind sie einzeln und in ihrem Zusammenwirken mit den anderen Kriterien anzuwenden. Unter diesen Kriterien hat der Gerichtshof die zentrale Rolle des Nutzers und die Vorsätzlichkeit seines Handelns hervorgehoben (vgl. BGH, GRUR 2018, 1239 [juris Rn. 17] - uploaded I, mwN).

b) Der Begriff der Öffentlichkeit der Wiedergabe ist nur bei einer unbestimmten Zahl potentieller Adressaten und recht vielen Personen erfüllt, die gleichzeitig und nacheinander Zugang zu demselben Werk haben. Diese Voraussetzung liegt vor, wenn - wie im Streitfall - urheberrechtlich geschützte Inhalte auf einer Internetplattform zum Abruf durch deren Nutzer bereitgestellt werden (vgl. BGH, GRUR 2018, 1239 [juris Rn. 27 f.] - uploaded I, mwN).

c) Für eine Einstufung als "öffentliche Wiedergabe" im Sinne von Art. 3 Abs. 1 und 2 Buchst. a und b der Richtlinie 2001/29/EG ist es weiterhin erforderlich, dass ein geschütztes Werk unter Verwendung eines technischen Verfahrens, das sich vom bisher verwendeten unterscheidet, oder - ansonsten - für ein neues Publikum wiedergegeben wird, also für ein Publikum, an das der Inhaber des Urheberrechts nicht dachte, als er die ursprüngliche öffentliche Wiedergabe erlaubte (vgl. BGH, GRUR 2018, 1239 [juris Rn. 29] - uploaded I, mwN).

Auch diese Voraussetzung ist im Streitfall erfüllt. Das Einstellen urheberrechtlich geschützter Inhalte ohne Zustimmung des Rechtsinhabers auf einer Webseite erfolgt selbst dann für ein neues Publikum, wenn diese Inhalte zuvor mit Zustimmung des Rechtsinhabers und ohne beschränkende Maßnahmen, die ein Herunterladen verhindern, auf einer anderen Webseite eingestellt worden sind. Soweit der angegriffenen Wiedergabe keine öffentliche Wiedergabe im Internet vorausgegangen ist, handelt es sich darüber hinaus um ein anderes technisches Verfahren (vgl. BGH, GRUR 2018, 1239 [juris Rn. 30] - uploaded I, mwN).

d) Mit der vom Berufungsgericht gegebenen Begründung können die Voraussetzungen einer Handlung der Wiedergabe nicht verneint werden.

aa) Zur Handlung der Wiedergabe hat der Gerichtshof der Europäischen Union auf Vorlage des Senats entschieden, dass zwar der Betreiber einer Sharehosting-Plattform hinsichtlich der von seinen Nutzern bewirkten Zugänglichmachung potenziell rechtsverletzender Inhalte eine zentrale Rolle spielt, dass jedoch sowohl im Hinblick auf die Bedeutung der Rolle, die ein solches Tätigwerden des Betreibers einer Plattform bei der Wiedergabe durch den Nutzer dieser Plattform spielt, als auch im Hinblick auf dessen Vorsätzlichkeit zu beurteilen ist, ob das betreffende Tätigwerden unter Berücksichtigung des spezifischen Kontexts als Handlung der Wiedergabe einzustufen ist. Insbesondere kann ein Tätigwerden in voller Kenntnis der Folgen des betreffenden Verhaltens und mit dem Ziel, der Öffentlichkeit Zugang zu geschützten Werken zu verschaffen, zur Einstufung dieses Tätigwerdens als "Handlung der Wiedergabe" führen. Um festzustellen, ob der Betreiber einer Sharehosting-Plattform in voller Kenntnis seines Verhaltens bei der unerlaubten Wiedergabe geschützter Inhalte durch Nutzer seiner Plattform tätig wird, um anderen Internetnutzern Zugang zu solchen Inhalten zu verschaffen, sind alle Gesichtspunkte zu berücksichtigen, die die betreffende Situation kennzeichnen und es ermöglichen, direkt oder indirekt Schlussfolgerungen hinsichtlich der Frage zu ziehen, ob der Betreiber bei der unerlaubten Wiedergabe dieser Inhalte vorsätzlich tätig wird oder nicht (EuGH, GRUR 2021, 1054 [juris Rn. 77 bis 81 und 83] - YouTube und Cyando).

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union zählen zu den insoweit maßgeblichen Gesichtspunkten

- die Tatsache, dass ein solcher Betreiber, obwohl er weiß oder wissen müsste, dass über seine Plattform im Allgemeinen durch Nutzer derselben geschützte Inhalte rechtswidrig öffentlich zugänglich gemacht werden, nicht die geeigneten technischen Maßnahmen ergreift, die von einem die übliche Sorgfalt beachtenden Wirtschaftsteilnehmer in seiner Situation erwartet werden können, um Urheberrechtsverletzungen auf dieser Plattform glaubwürdig und wirksam zu bekämpfen, sowie

- die Tatsache, dass dieser Betreiber an der **Auswahl** geschützter Inhalte, die rechtswidrig öffentlich zugänglich gemacht werden, beteiligt ist,
- auf seiner Plattform **Hilfsmittel** anbietet, die speziell **zum unerlaubten Teilen** solcher Inhalte bestimmt sind, oder
- ein solches Teilen wesentlich fördert, wofür der Umstand sprechen kann, dass der Betreiber ein **Geschäftsmodell** gewählt hat, das die Nutzer seiner Plattform dazu anregt, geschützte Inhalte auf dieser Plattform rechtswidrig öffentlich zugänglich zu machen (EuGH, GRUR 2021, 1054 [juris Rn. 84] - YouTube und Cyando).
- Der bloße Umstand, dass der Betreiber **allgemein Kenntnis** von der rechtsverletzenden Verfügbarkeit geschützter Inhalte auf seiner Plattform hat, **genügt hingegen nicht**, um anzunehmen, dass er mit dem Ziel handelt, den Internetnutzern Zugang zu diesen Inhalten zu verschaffen.
- Anders verhält es sich jedoch, wenn der Betreiber, obwohl er **vom Rechtsinhaber darauf hingewiesen** wurde, dass ein geschützter Inhalt über seine Plattform rechtswidrig öffentlich zugänglich gemacht wurde, **nicht unverzüglich** die erforderlichen **Maßnahmen ergreift**, um den Zugang zu diesem Inhalt zu verhindern ...

Ob das fragliche Tätigwerden **Erwerbszwecken** dient, ist zwar nicht gänzlich unerheblich, doch allein die Tatsache, dass der Betreiber einer Sharehosting-Plattform Erwerbszwecke verfolgt, erlaubt weder die Feststellung, dass er hinsichtlich der rechtswidrigen Wiedergabe geschützter Inhalte durch einige seiner Nutzer vorsätzlich handelt, noch eine dahingehende Vermutung (EuGH, GRUR 2021, 1054 [juris Rn. 86] - YouTube und Cyando).

Es ist Sache der Gerichte der Mitgliedstaaten, anhand dieser Kriterien zu bestimmen, ob diese Betreiber hinsichtlich der geschützten Inhalte, die von den Nutzern ihrer Plattform auf diese hochgeladen werden, selbst Handlungen der öffentlichen Wiedergabe im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG vornehmen (EuGH, GRUR 2021, 1054 [juris Rn. 90] - YouTube und Cyando).

bb) Danach rechtfertigen die vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen nicht die Annahme, es fehle an Handlungen der Wiedergabe der Beklagten.

(1) Das Berufungsgericht hat festgestellt, dass der Dienst der Beklagten Speicherplatz für Dateien beliebigen Inhalts bereitstellt, die Nutzer dort hochladen können. Nach Abschluss des Hochladevorgangs teilt die Beklagte dem hochladenden Nutzer automatisch einen Download-Link mit, über den direkt auf die Datei zugegriffen werden kann. Die Beklagte bietet kein Inhaltsverzeichnis und keine Suchfunktion an. Die Download-Links werden allerdings von Dritten in Linksammlungen im Internet eingestellt, die Informationen zum Inhalt der Dateien enthalten und die Suche nach bestimmten Inhalten ermöglichen. Nach den weiteren Feststellungen des Berufungsgerichts wird der Dienst der Beklagten sowohl für legale als auch, wie die Beklagte weiß, in erheblichem Umfang für urheberrechtsverletzende Anwendungen genutzt. Feststellungen dazu, in welchem Verhältnis rechtmäßige und urheberrechtsverletzende Nutzung des Dienstes der Beklagten stehen, hat das Berufungsgericht nicht getroffen. Der Beklagten ist aber eine ständig wachsende Zahl von mehr als 9.500 Werken gemeldet worden, zu denen urheberrechtsverletzende Links auf ca. 800 der Beklagten bekannten Webseiten (Linksammlungen, Blogs, Foren) eingestellt worden waren.

Das Berufungsgericht hat weiter festgestellt, dass die Beklagte durch die Gestaltung ihres Vergütungssystems, die Ausgabe unbeschränkter Download-Links und die Möglichkeit der anonymen Nutzung ihres Dienstes die Gefahr der rechtsverletzenden Nutzung ihres Dienstes erheblich fördert. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts neigen am Herunterladen von Dateien interessierte Nutzer eher zur Buchung eines kostenpflichtigen Premium-Accounts, wenn sie über den Dienst der Beklagten ohne weitere Kosten attraktive, urheberrechtlich geschützte Werke herunterladen können. Indem die Beklagte eine Direktvergütung an die hochladenden Nutzer für häufige Downloads der von ihnen hochgeladenen Dateien zahlt und sie an den Einnahmen für neugewonnene Account-Inhaber beteiligt, motiviert sie die hochladenden Nutzer, solche Dateien zur Verfügung zu stellen, die voraussichtlich oft heruntergeladen werden. Die Vergütung für das Hochladen von Dateien ist umso höher, je attraktiver die hochgeladenen Dateien für die am Herunterladen interessierten Nutzer sind. So besteht, wie das Berufungsgericht weiter

festgestellt hat, ein Anreiz, urheberrechtlich geschützte Inhalte hochzuladen, die anderweitig für Nutzer nur kostenpflichtig zu erlangen sind. Durch die Ausgabe unbeschränkter Download-Links ist es den hochladenden Nutzern unproblematisch möglich, die Dateien über Linksammlungen für am Herunterladen interessierte Nutzer auffindbar zu machen. Die Anonymität der Nutzung des Sharehosting-Dienstes erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass Nutzer für Urheberrechtsverletzungen nicht zur Rechenschaft gezogen werden.

(2) Es bestehen danach gewichtige Anhaltspunkte für die Annahme, dass die Beklagte selbst eine öffentliche Wiedergabe vornimmt, wenn sie auf ihrer Plattform von Nutzern eingestellte rechtsverletzende Inhalte zugänglich macht.

(a) **Unterlässt ein Plattformbetreiber, der weiß oder jedenfalls wissen müsste**, dass Nutzer über seine Plattform im Allgemeinen geschützte Inhalte rechtswidrig öffentlich zugänglich machen, die **technischen Maßnahmen**, die von einem die übliche Sorgfalt beachtenden Wirtschaftsteilnehmer in seiner Situation erwartet werden können, **um Urheberrechtsverletzungen auf dieser Plattform glaubwürdig und wirksam zu bekämpfen**, liegt darin ein für die Annahme, der Plattformbetreiber handele in voller Kenntnis seines Verhaltens, maßgeblicher Gesichtspunkt (vgl. EuGH, GRUR 2021, 1054 [juris Rn. 84] - YouTube und Cyando). Nach der vom Gerichtshof der Europäischen Union in den Randnummern 84 und 85 dieser Entscheidung vorgenommenen Differenzierung zwischen dem allgemeinem Wissen und Wissenmüssen des Plattformbetreibers von rechtsverletzenden Handlungen der Nutzer einerseits und konkreter Kenntnis des Plattformbetreibers aufgrund Hinweises des Rechtsinhabers andererseits **handelt es sich bei den hier angesprochenen Maßnahmen um proaktive technische Vorkehrungen, also solche, die rechtsverletzende Inhalte unabhängig von einem Hinweis des Rechtsinhabers unterbinden können**. Lediglich **reaktive Maßnahmen**, die Rechtsinhabern das Auffinden von bereits hochgeladenen rechtsverletzenden Inhalten oder die Erteilung von darauf bezogenen Hinweisen an den Plattformbetreiber erleichtern - wie etwa die Bereitstellung eines Meldesystems - **genügen** für die Einstufung als Maßnahme zur glaubwürdigen und wirksamen Bekämpfung von Urheberrechtsverletzungen **nicht**.

Auf der Grundlage des vom Landgericht als wahr unterstellten Vortrags der Beklagten kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Beklagte, die schon aufgrund der hohen Anzahl von "Abuse-Mitteilungen" über die allgemeine Kenntnis von Urheberrechtsverletzungen auf ihrer Plattform verfügt, hinreichende technische Maßnahmen ergriffen hat. Danach setzt die Beklagte

- einen Stichwortfilter beim Download und
- einen Hashfilter ein und
- führt einige manuelle Kontrollen und Recherchen in Linkressourcen durch.

Der Einsatz eines von Sharehosting-Anbietern eingesetzten Filters, der - wie ein Hash-Filter - nur identische Dateien erkennen kann, ist schon bisher als unzureichende Schutzmaßnahme angesehen worden ...

Die weiteren von der Revision der Beklagten geltend gemachten Maßnahmen –

- Bereitstellung eines "Abuse-Formulars" und
- eines "Advanced-Take-Down-Tools" –

sind lediglich reaktiv und daher nicht hinreichend.

(b) Zu den Gesichtspunkten, die für die Annahme einer öffentlichen Wiedergabe sprechen, zählt ferner, dass ein Plattformbetreiber, der allgemeine Kenntnis von der Verfügbarkeit von Nutzern hochgeladener rechtsverletzender Inhalte hat oder haben müsste, ein solches Verhalten seiner Nutzer wissentlich fördert, wofür der Umstand sprechen kann, dass der Betreiber ein Geschäftsmodell gewählt hat, das die Nutzer seiner Plattform dazu anregt, geschützte Inhalte auf dieser Plattform rechtswidrig öffentlich zugänglich zu machen ...

Im Streitfall bestehen erhebliche Anhaltspunkte dafür, dass das von der Beklagten gewählte Geschäftsmodell auf der Verfügbarkeit rechtsverletzender Inhalte beruht und seine Nutzer dazu verleiten soll, solche Inhalte über diese Plattform zu teilen. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts wird die Plattform mit dem Wissen der Beklagten in erheblichem Umfang für urheberrechtsverletzende Anwendungen genutzt und fördert das von der Beklagten eingerichtete Preis- und Vergütungssystem erheblich die Gefahr der rechtsverletzenden Nutzung ihres Dienstes.

Darüber hinaus ist im Revisionsverfahren mangels gegenteiliger Feststellungen des Berufungsgerichts zu unterstellen, dass - wie die Revision der Klägerinnen geltend macht - **90 bis 96%** des auf der Plattform der Beklagten verfügbaren Gesamtumfangs abrufbarer Dateien auf **rechtsverletzende Inhalte** entfallen. **Dieser Umstand spricht gegebenenfalls zugleich dafür, dass die Beklagte vorsätzlich tätig wurde** (vgl. EuGH, GRUR 2021, 1054 [juris Rn. 100] - YouTube und Cyando).

C. **Danach ist das angegriffene Urteil aufzuheben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückzuverweisen** (§ 563 Abs. 1 Satz 1 ZPO).

Eine eigene Sachentscheidung ist dem Senat mangels Entscheidungsreife verwehrt. ... Die Klägerinnen haben in der Berufungsinstanz ausdrücklich klargestellt, dass die **Ansprüche wegen täterschaftlicher öffentlicher Wiedergabe nicht auf eine Nichtlöschung** der Dateien nach Hinweis auf die Verletzung **gestützt** werden.

Das Berufungsgericht wird in der wiedereröffneten Berufungsinstanz Feststellungen dazu zu treffen haben, **ob die Beklagte die technischen Maßnahmen getroffen hat**, die von einem die übliche Sorgfalt beachtenden Wirtschaftsteilnehmer in seiner Situation erwartet werden können, um Urheberrechtsverletzungen auf seiner Plattform glaubwürdig und wirksam zu bekämpfen.

Feststellungen sind gegebenenfalls weiter dazu zu treffen, in welchem **Verhältnis urheberrechtsverletzende Inhalte und rechtmäßige Inhalte** auf der Plattform der Beklagten verfügbar sind. Für das Vorliegen eines auf die Förderung von Rechtsverletzungen angelegten Geschäftsmodells spricht es, wenn in erheblichem Umfang Rechtsverletzungen auftreten.

Sofern im Zeitpunkt der jeweiligen Handlung die Voraussetzungen einer täterschaftlichen Handlung vorliegen, setzt die Annahme einer Wiederholungsgefahr voraus, dass auch im Entscheidungszeitpunkt die beanstandete Handlung noch rechtswidrig ist ...

Das Berufungsgericht wird daher weiter zu prüfen haben, ob die Beklagte den Regelungen des seit dem 1. August 2021 geltenden Gesetzes über die urheberrechtliche

Verantwortlichkeit von Diensteanbietern für das Teilen von Online-Inhalten ... unterliegt und sich aus § 97 Abs. 1 UrhG in Verbindung mit diesem Gesetz ihre Haftung ergibt.

17. Zu den Voraussetzungen einer öffentlichen Wiedergabe urheberrechtlich geschützter Werke durch den Betreiber einer **Sharehosting-Plattform**

BGH, Urteil vom 2.6.2022 – I ZR 55/17

18. Zu den Voraussetzungen einer öffentlichen Wiedergabe urheberrechtlich geschützter Werke durch den Betreiber einer **Sharehosting-Plattform**

BGH, Urteil vom 2.6.2022 – I ZR 56/17

19. Zu den Voraussetzungen einer öffentlichen Wiedergabe urheberrechtlich geschützter Werke durch den Betreiber einer **Sharehosting-Plattform**

BGH, Urteil vom 2.6.2022 – I ZR 57/17

20. Zu den Voraussetzungen einer öffentlichen Wiedergabe urheberrechtlich geschützter Werke durch den Betreiber einer **Video-Sharing-Plattform**

BGH, Urteil vom 2.6.2022 – I ZR 140/15 – YouTube II

Tatbestand:

Der Kläger ist Musikproduzent und war Mitinhaber des Musikverlags "Petersongs Musikverlag KG". Er behauptet, Inhaber der "Nemo Studios" zu sein.

Die Beklagte zu 3, die YouTube LLC, betreibt die Internetplattform YouTube, auf der Nutzer kostenlos eigene Videodateien hochladen und anderen Internetnutzern zugänglich machen können. Die Beklagte zu 1, die Google LLC, ist alleinige Gesellschafterin und gesetzliche Vertreterin der Beklagten zu 3. Die Beklagten zu 2 und 4 sind am Rechtsstreit nicht mehr beteiligt.

Am 20. Mai 1996 schloss das "Nemo Studio Frank Peterson" mit der Künstlerin Sarah Brightman einen weltweit gültigen Künstlerexklusivvertrag zur Auswertung von Ton- und Bildtonaufnahmen ihrer Darbietungen, der im Jahr 2005 durch eine Zusatzvereinbarung ergänzt wurde.

Am 1. September 2000 schloss der Kläger für sich und die Nemo Studios mit der Capitol Records Inc. eine Lizenzvereinbarung ("Bandübernahmevertrag") über den exklusiven Vertrieb von Aufnahmen und Darbietungen von Sarah Brightman durch die Capitol Records Inc. Darin heißt es unter Ziffer 6A:

Provided you and Artist have complied with all your respective material obligations under this Agreement, Company shall obtain your consent before: a. licensing (or authorizing Company's affiliates or licensees to license) Masters hereunder for synchronization use in television and film productions during the Exclusivity Term; or b. otherwise synchronizing

(or authorizing Company's affiliates or licensees to synchronize) Masters hereunder with media other than records.

Im November 2008 erschien das Album "A Winter Symphony" mit von der Künstlerin interpretierten Musikwerken. Am 4. November 2008 begann Sarah Brightman ihre "Symphony Tour", auf der sie die auf dem Album aufgenommenen Werke darbot.

Am 6. und 7. November 2008 waren auf der von der Beklagten zu 3 betriebenen Internetplattform Musikstücke aus dem Album "A Winter Symphony" und aus privaten Konzertmitschnitten der "Symphony Tour" eingestellt, die mit Standbildern und Bewegtbildern verbunden waren. Mit anwaltlichem Schreiben vom 7. November 2008 wandte sich der Kläger an die Beklagte zu 4, die Google Germany GmbH, und forderte sowohl diese als auch die Beklagte zu 1 unter Bezugnahme auf Bildschirmausdrucke zur Abgabe strafbewehrter Unterlassungserklärungen auf. Die Google Germany GmbH leitete das Schreiben an die Beklagte zu 3 weiter. Diese ermittelte anhand der vom Kläger übermittelten Bildschirmausdrucke händisch die Internetadressen (URLs) der Videos und nahm Sperrungen vor, über deren Umfang die Parteien streiten.

Am 19. November 2008 waren auf der Internetplattform der Beklagten zu 3 erneut Tonaufnahmen von Darbietungen der Künstlerin abrufbar, die mit Standbildern und Bewegtbildern verbunden waren.

Der Kläger nimmt die Beklagten zu 1 und 3 auf Unterlassung, Auskunftserteilung und Feststellung ihrer Schadensersatzpflicht in Anspruch. Diese Ansprüche stützt er auf

- eigene Rechte als Hersteller des Tonträgers "**A Winter Symphony**" sowie auf
- eigene und
- **von der Künstlerin abgeleitete Rechte** an den unter seiner künstlerischen Mitwirkung als Produzent und Chorsänger entstandenen **Darbietungen** der in diesem Album enthaltenen Musikstücke.
- Darüber hinaus macht er mit Blick auf die Konzertmitschnitte der "Symphony Tour" geltend, er sei **Komponist oder Textautor** verschiedener Albumtitel;

- ferner stunden ihm **als Verleger von den Autoren abgeleitete Rechte** an verschiedenen Musiktiteln zu.

Das Landgericht hat der Klage hinsichtlich dreier Musiktitel stattgegeben und sie im ubrigen abgewiesen (LG Hamburg, ZUM 2012, 596). Dagegen haben sowohl der Klager als auch die Beklagten zu 1 und 3 Berufung eingelegt. In der Berufungsinstanz hat der Klager beantragt, den Beklagten zu 1 und 3 zu verbieten, zwolf naher bezeichnete Tonaufnahmen oder Darbietungen aus dem vom Klager produzierten Studioalbum "A Winter Symphony" der Kunstlerin (Antrag I 1) sowie zwolf gleichfalls naher bezeichnete Musikwerke des Klagers oder Darbietungen der Kunstlerin aus Konzertauftritten der "Symphony Tour" (Antrag I 2) in Synchronisationsfassungen oder in sonstigen Verbindungen mit fremden Drittinhalten oder zu Zwecken der Werbung offentlich zuganglich zu machen oder - hilfsweise - dies Dritten zu ermoglichen. Auerdem hat er die Erteilung von Auskunften uber Verletzungshandlungen und den damit erzielten Umsatz oder Gewinn (Antrag II) und die Feststellung verlangt, dass ihm die Beklagte zu 3 zur Zahlung von Schadensersatz (Antrag III 1) und die Beklagte zu 1 zur Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung (Antrag III 2) verpflichtet sind. Auerdem hat er - erstmals in zweiter Instanz - Auskunft uber die Nutzer der Internetplattform begehrt, die die fraglichen Musiktitel unter Pseudonymen auf das von der Beklagten zu 3 betriebene Internetportal hochgeladen haben (Antrag IV). Soweit die Klage auf Rechte an den im Rahmen der "Symphony Tour" aufgenommenen Titeln "Sarahbande" und "You Take My Breath Away" gestutzt ist, hat der Klager den Rechtsstreit in der Hauptsache fur erledigt erklart. Die Beklagten haben dieser Erklarung widersprochen.

Das Berufungsgericht (OLG Hamburg, ZUM-RD 2016, 83) hat unter Zuruckweisung der weitergehenden Berufung des Klagers das landgerichtliche Urteil teilweise abgeandert und die Beklagten zu 1 und 3 auf den Hilfsantrag zum Hauptantrag I 1 unter Androhung von Ordnungsmitteln verurteilt, es zu unterlassen, Dritten in Bezug auf sieben naher bezeichnete Musiktitel zu ermoglichen, Tonaufnahmen oder Darbietungen der Kunstlerin aus dem Studioalbum "A Winter Symphony" in Synchronisationsfassungen oder in sonstigen Verbindungen mit fremden Drittinhalten oder zu Zwecken der Werbung offentlich zuganglich zu machen. Ferner hat es die Beklagten auf den Klageantrag IV zur

Erteilung von Auskunft über Namen und Anschriften sowie - soweit eine postalische Adresse nicht vorliegt - die E-Mail-Adressen näher bezeichneter Nutzer der Plattform verurteilt, die Musiktitel unter einem Pseudonym auf die Plattform hochgeladen haben. Im Übrigen hat das Berufungsgericht die Klage als zum Teil unzulässig, zum Teil unbegründet abgewiesen.

Der Senat hat die Revision des Klägers gegen das Berufungsurteil im Umfang der vom Berufungsgericht für zulässig erachteten Klageanträge und die Revision der Beklagten zu 1 und 3 unbeschränkt zugelassen. Der Kläger verfolgt mit seiner Revision diese Klageanträge weiter, soweit das Berufungsgericht sie als unbegründet abgewiesen hat. Die Beklagten zu 1 und 3 erstreben mit ihrer Revision die vollständige Abweisung der Klage. Die Parteien beantragen jeweils, die Revision der Gegenseite zurückzuweisen.

Der Senat hat dem Gerichtshof der Europäischen Union zur Auslegung von Art. 3 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. L 167 vom 22. Juni 2001, S. 10), Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie 2000/31/EG über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt ("Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr"; ABl. L 178 vom 17. Juli 2000, S. 1) sowie Art. 11 Satz 1 und Art. 13 der Richtlinie 2004/48/EG zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums (ABl. L 157 vom 30. April 2004, S. 45) folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt (BGH, Beschluss vom 13. September 2018 - I ZR 140/15, GRUR 2018, 1132 = WRP 2018, 1338 - YouTube I):

...

Gründe

A. Das Berufungsgericht hat angenommen, der Kläger könne die Beklagten zu 1 und 3 im zuerkannten Umfang aus § 97 Abs. 1 Satz 1, § 99 UrhG auf Unterlassung und aus § 101 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Abs. 3 Nr. 1 UrhG auf Auskunft in Anspruch nehmen. Zur Begründung hat es ausgeführt:

Hinsichtlich der streitgegenständlichen Musiktitel des Albums "A Winter Symphony" sei der Kläger als Tonträgerhersteller, als künstlerischer Produzent und als ausübender Künstler Inhaber von nach dem Urheberrechtsgesetz geschützten Rechten an den Tonaufnahmen und Darbietungen. Er habe diese Rechte durch den Abschluss des Bandübernahmevertrags nicht vollständig verloren; vielmehr habe er das ausschließliche Recht zur Auswertung der Tonaufnahmen und Darbietungen durch Synchronisierungen und Verbindungen mit werkfremden Inhalten zurückbehalten. Dieses Recht erfasse aber nur die Verbindung der Tonaufnahmen mit Bewegtbildern und nicht mit Standbildern.

Hinsichtlich der streitgegenständlichen Musiktitel, die nach Darstellung des Klägers bei Konzertauftritten auf der "Symphony Tour" dargeboten worden seien, habe der Kläger jeweils hinsichtlich bestimmter Titel eigene Rechte als Komponist oder Textdichter oder abgeleitete Rechte als Verleger inne.

Die dem Kläger zustehenden Rechte am Album "A Winter Symphony" seien dadurch verletzt worden, dass die Musikstücke unberechtigt auf der Internetplattform der Beklagten zu 3 eingestellt und mit Bewegtbildern wie etwa Filmaufnahmen aus dem Promotionvideo der Künstlerin verbunden worden seien. Für diese Rechtsverletzung hafte die Beklagte zu 3 zwar nicht als Täter oder Teilnehmer, wohl aber als Störer. Die Beklagte zu 3 habe die streitgegenständlichen Inhalte weder selbst erstellt noch selbst auf die von ihr betriebene Plattform eingestellt. Als Host-Provider komme die Beklagte zu 3 in den Genuss der Privilegierung nach Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie 2000/31/EG und § 10 Satz 1 TMG. Sie habe beim Einstellen der Inhalte auf der Plattform keine aktive Rolle gespielt und sich diese fremden Inhalte auch nicht zu eigen gemacht. Für eine Haftung als Teilnehmer fehle ihr der insoweit erforderliche Vorsatz, weil sie keine Kenntnis von konkreten Rechtsverletzungen gehabt habe. Die Beklagte zu 3 hafte allerdings wegen der Verletzung der Rechte des Klägers an sieben näher bezeichneten Titeln des Studioalbums als Störer auf Unterlassung. Sie habe insoweit ihr obliegende Verhaltenspflichten verletzt, weil sie auf konkrete Verletzungshandlungen hingewiesen worden sei und die beanstandeten Inhalte nicht unverzüglich gelöscht oder gesperrt habe.

Hinsichtlich von Konzertaufnahmen der "Symphony Tour" habe die Beklagte zu 3 dagegen keine Verhaltenspflichten verletzt. Zwar seien die Videos mit den elf näher bezeichneten Musiktiteln rechtswidrig von Dritten in das Videoportal eingestellt worden. Die Beklagte zu 3 sei aber über diese Rechtsverletzungen nicht zureichend in Kenntnis gesetzt worden oder sie habe die gebotenen Sperrungen rechtzeitig vorgenommen oder ihr sei kein Verstoß gegen die Pflicht zur unverzüglichen Sperrung vorzuwerfen.

Das Berufungsgericht hat weiter angenommen, dem Kläger stehe der gegen die Beklagte zu 3 nach § 97 Abs. 1 Satz 1 UrhG begründete Unterlassungsanspruch gemäß § 99 UrhG auch gegen die Beklagte zu 1 als Inhaber des Unternehmens zu. Da die Beklagten zu 1 und 3 lediglich als Störer hafteten, sei die Beklagte zu 3 nicht zur Zahlung von Schadensersatz und die Beklagte zu 1 nicht zur Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung verpflichtet und der Anspruch auf Auskunftserteilung über den Umfang der Verletzungshandlungen und den damit erzielten Umsatz oder Gewinn unbegründet. Dagegen hätten die Beklagten zu 1 und 3 die Namen und die Anschriften und - soweit keine postalischen Anschriften vorhanden seien - die E-Mail-Adressen, nicht aber die IP-Adressen und die Bankdaten der Nutzer anzugeben, die Musiktitel unter einem Pseudonym auf die Plattform hochgeladen hätten.

B. Die Revisionen der Parteien sind teilweise erfolgreich. Die Klage ist zulässig (dazu nachfolgend B I). Die Begründetheit der mit der Klage geltend gemachten Ansprüche ist nach deutschem Recht zu beurteilen (dazu nachfolgend B II). Das Berufungsgericht hat zutreffend den Umfang der dem Kläger zustehenden Rechte an den Musikstücken des Studioalbums "A Winter Symphony" und den bei Konzertauftritten auf der "Symphony Tour" dargebotenen Musiktiteln bestimmt (dazu nachfolgend B III). Die Revision des Klägers hat Erfolg, soweit sie sich im Umfang der dem Kläger zustehenden Rechte an den Tonaufnahmen gegen die Abweisung der mit den Hauptanträgen I 1 und I 2 gegenüber den Beklagten zu 1 und 3 geltend gemachten Unterlassungsansprüche wendet (dazu nachfolgend B IV), so dass auf die Revision der Beklagten auch deren Verurteilung nach dem Hilfsantrag zum Hauptantrag I 1 aufzuheben ist (dazu nachfolgend B V). Die Revision des Klägers hat weiter Erfolg, soweit sie sich im Umfang der dem Kläger zustehenden Rechte an den Musikstücken gegen die Abweisung der gegenüber der Beklagten zu 3

geltend gemachten Anträge auf Zuerkennung von Schadensersatz (Antrag III 1) und diese vorbereitende Auskunft (Antrag II) wendet (dazu nachfolgend B VI), nicht aber hinsichtlich der Abweisung der gegenüber der Beklagten zu 1 verfolgten, auf Bereicherungsausgleich (Antrag III 2) und vorbereitende Auskunft (Antrag II) gerichteten Anträge (dazu nachfolgend B VII). Hinsichtlich des gegenüber den Beklagten geltend gemachten Anspruchs auf Drittauskunft nach § 101 Abs. 2 und 3 UrhG (Klageantrag IV) hat die Revision der Beklagten in geringem Umfang, die des Klägers hingegen keinen Erfolg (dazu nachfolgend B VIII).

I. Die Klage ist, soweit sie in die Revisionsinstanz gelangt ist, zulässig.

...

II. Die Begründetheit der mit der Klage geltend gemachten Ansprüche ist nach deutschem Recht zu beurteilen.

...

III. Im Rahmen der Prüfung der Begründetheit der Klage hat das Berufungsgericht zutreffend den Umfang der dem Kläger zustehenden Rechte an den Musikstücken des Studioalbums "A Winter Symphony" (dazu nachfolgend B III 1) und den bei Konzertauftritten auf der "Symphony Tour" dargebotenen Musiktiteln (dazu nachfolgend B III 2) bestimmt.

1. Die Revisionen der Parteien wenden sich ohne Erfolg gegen die Feststellungen des Berufungsgerichts zur Rechtsinhaberschaft des Klägers an Musiktiteln des Studioalbums "A Winter Symphony".

...

2. Ohne Erfolg wendet sich die Revision des Klägers gegen für ihn nachteilige Feststellungen des Berufungsgerichts hinsichtlich von ihm geltend gemachter Rechte an den im Rahmen der "Symphony Tour" dargebotenen Musiktiteln.

...

IV. Die Revision des Klägers hat Erfolg, soweit sie sich dagegen wendet, dass das Berufungsgericht die mit den Hauptanträgen I 1 und I 2 gegenüber der Beklagten zu 3 geltend gemachten Unterlassungsansprüche gemäß § 97 Abs. 1 UrhG wegen **täterschaftlicher Verletzung**

- der an den Musikstücken des Studioalbums "A Winter Symphony" bestehenden Rechte des Klägers als **Tonträgerhersteller** zum öffentlichen Zugänglichmachen des Tonträgers (§ 85 Abs. 1 Satz 1 Fall 3 UrhG) und
- seines Rechts als **ausübender Künstler** zum öffentlichen Zugänglichmachen seiner Darbietung (§§ 73, 78 Abs. 1 Nr. 1 UrhG) sowie
- der an den **bei Konzertauftritten** auf der "Symphony Tour" **dargebotenen Musiktiteln** bestehenden Rechte des Klägers als **Komponist oder Textdichter** zum öffentlichen Zugänglichmachen seiner Werke (§ 15 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 2, § 19a UrhG)

verneint hat. Fehlt es an einer tragfähigen Verneinung der mit den Hauptanträgen I 1 und I 2 gegenüber der Beklagten zu 3 verfolgten Unterlassungsansprüche, hat auch die Abweisung dieser insoweit auf die Haftung des Unternehmensinhabers gemäß § 99 UrhG gestützten Anträge gegenüber der Beklagten zu 1 keinen Bestand.

1. Der auf Wiederholungsgefahr gestützte und in die Zukunft gerichtete **Unterlassungsanspruch besteht nur, wenn das beanstandete Verhalten** der Beklagten sowohl zum Zeitpunkt seiner Vornahme **rechtswidrig war** als auch zum Zeitpunkt der Revisionsentscheidung **rechtswidrig ist ...**

2. Nach der Rechtslage im Zeitpunkt der Vornahme der beanstandeten Handlungen ist **das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung im Sinne von § 15 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 2, §§ 19a, 73, 78 Abs. 1 Nr. 1 und § 85 Abs. 1 Satz 1 Fall 3 UrhG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 und 2 Buchst. a und b der Richtlinie 2001/29/EG wie folgt definiert:**

Bei dem Recht der öffentlichen Zugänglichmachung handelt es sich um ein besonderes Recht der öffentlichen Wiedergabe (vgl. § 15 Abs. 2 und 3 UrhG). Da es sich bei den hier in Rede stehenden Rechten des Urhebers, des ausübenden Künstlers und des Tonträgerherstellers zur öffentlichen Wiedergabe in Form der öffentlichen Zugänglichmachung um nach Art. 3 Abs. 1 und 2 Buchst. a und b der Richtlinie 2001/29/EG harmonisiertes Recht handelt, sind die entsprechenden Bestimmungen des deutschen Urheberrechtsgesetzes richtlinienkonform auszulegen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Art. 3 Abs. 1 und 2 Buchst. a und b der Richtlinie 2001/29/EG diese Rechte in seinem Anwendungsbereich vollständig harmonisiert und die Mitgliedstaaten das durch diese Vorschrift begründete Schutzniveau daher weder unterschreiten noch überschreiten dürfen (vgl. BGH, GRUR 2018, 1132 [juris Rn. 24] - YouTube I, mwN).

Die im Streitfall in Rede stehende öffentliche Wiedergabe in Form der öffentlichen Zugänglichmachung fällt in den Anwendungsbereich von Art. 3 Abs. 1 und 2 Buchst. a und b der Richtlinie 2001/29/EG, weil bei dem Abruf einer im Internet bereitgestellten Datei die Wiedergabe in Form der Zugänglichmachung gegenüber Mitgliedern der Öffentlichkeit erfolgt, die an dem Ort, an dem die Wiedergabe in Form der Zugänglichmachung ihren Ursprung nimmt, nicht anwesend sind (vgl. Erwägungsgründe 23 und 24 der Richtlinie 2001/29/EG; BGH, GRUR 2018, 1132 [juris Rn. 25] - YouTube I, mwN).

Da es sich bei der öffentlichen Zugänglichmachung um einen besonderen Fall der öffentlichen Wiedergabe handelt, kann eine öffentliche Zugänglichmachung nur vorliegen, wenn das beanstandete Verhalten die Tatbestandsmerkmale einer öffentlichen Wiedergabe erfüllt. Der Begriff der "öffentlichen Wiedergabe" im Sinne des Art. 3 Abs. 1 und 2 Buchst. a und b der Richtlinie 2001/29/EG hat zwei Tatbestandsmerkmale, nämlich eine Handlung der Wiedergabe und die Öffentlichkeit dieser Wiedergabe. Ferner erfordert dieser Begriff eine individuelle Beurteilung. Im Rahmen einer derartigen Beurteilung sind eine Reihe weiterer Kriterien zu berücksichtigen, die unselbständig und miteinander verflochten sind. Da diese Kriterien im jeweiligen Einzelfall in sehr unterschiedlichem Maß vorliegen können, sind sie einzeln und in ihrem Zusammenwirken mit den anderen Kriterien anzuwenden. Unter diesen Kriterien hat der Gerichtshof die

zentrale Rolle des Nutzers und die Vorsätzlichkeit seines Handelns hervorgehoben (vgl. BGH, GRUR 2018, 1132 [juris Rn. 26] - YouTube I, mwN).

3. Der Begriff der Öffentlichkeit der Wiedergabe ist nur bei einer unbestimmten Zahl potentieller Adressaten und recht vielen Personen erfüllt, die gleichzeitig und nacheinander Zugang zu demselben Werk haben. Diese Voraussetzung liegt vor, wenn - wie im Streitfall - urheberrechtlich geschützte Inhalte auf einer Internetplattform zum Abruf durch deren Nutzer bereitgestellt werden ...

4. Für eine Einstufung als "öffentliche Wiedergabe" im Sinne von Art. 3 Abs. 1 und 2 Buchst. a und b der Richtlinie 2001/29/EG ist es weiterhin erforderlich, dass ein geschütztes Werk unter Verwendung eines technischen Verfahrens, das sich vom bisher verwendeten unterscheidet, oder - ansonsten - für ein neues Publikum wiedergegeben wird, also für ein Publikum, an das der Inhaber des Urheberrechts nicht dachte, als er die ursprüngliche öffentliche Wiedergabe erlaubte ...

Auch diese Voraussetzung ist im Streitfall erfüllt. Das Einstellen urheberrechtlich geschützter Inhalte ohne Zustimmung des Rechtsinhabers auf einer Webseite erfolgt selbst dann für ein neues Publikum, wenn diese Inhalte zuvor mit Zustimmung des Rechtsinhabers und ohne beschränkende Maßnahmen, die ein Herunterladen verhindern, auf einer anderen Webseite eingestellt worden sind. Soweit der angegriffenen Wiedergabe keine öffentliche Wiedergabe im Internet vorausgegangen ist, handelt es sich darüber hinaus um ein anderes technisches Verfahren ...

5. Zur Handlung der Wiedergabe hat der Gerichtshof der Europäischen Union auf Vorlage des Senats entschieden, dass zwar der Betreiber einer Video-Sharing-Plattform hinsichtlich der von seinen Nutzern bewirkten Zugänglichmachung potenziell rechtsverletzender Inhalte eine zentrale Rolle spielt, dass jedoch sowohl im Hinblick auf die Bedeutung der Rolle, die ein solches Tätigwerden des Betreibers einer Plattform bei der Wiedergabe durch den Nutzer dieser Plattform spielt, als auch im Hinblick auf dessen Vorsätzlichkeit zu beurteilen ist, ob das betreffende Tätigwerden unter Berücksichtigung des spezifischen Kontexts als Handlung der Wiedergabe einzustufen ist. Insbesondere

kann ein Tätigwerden in voller Kenntnis der Folgen des betreffenden Verhaltens und mit dem Ziel, der Öffentlichkeit Zugang zu geschützten Werken zu verschaffen, zur Einstufung dieses Tätigwerdens als "Handlung der Wiedergabe" führen. Um festzustellen, ob der Betreiber einer Video-Sharing-Plattform in voller Kenntnis seines Verhaltens bei der unerlaubten Wiedergabe geschützter Inhalte durch Nutzer seiner Plattform tätig wird, um anderen Internetnutzern Zugang zu solchen Inhalten zu verschaffen, sind alle Gesichtspunkte zu berücksichtigen, die die betreffende Situation kennzeichnen und es ermöglichen, direkt oder indirekt Schlussfolgerungen hinsichtlich der Frage zu ziehen, ob der Betreiber bei der unerlaubten Wiedergabe dieser Inhalte vorsätzlich tätig wird oder nicht ...

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union zählen zu den insoweit maßgeblichen Gesichtspunkten

- die Tatsache, dass ein solcher Betreiber, obwohl er weiß oder wissen müsste, dass über seine Plattform im Allgemeinen durch Nutzer derselben geschützte Inhalte rechtswidrig öffentlich zugänglich gemacht werden, nicht die geeigneten technischen Maßnahmen ergreift, die von einem die übliche Sorgfalt beachtenden Wirtschaftsteilnehmer in seiner Situation erwartet werden können, um Urheberrechtsverletzungen auf dieser Plattform glaubwürdig und wirksam zu bekämpfen, sowie
- die Tatsache, dass dieser Betreiber an der Auswahl geschützter Inhalte, die rechtswidrig öffentlich zugänglich gemacht werden, beteiligt ist,
- auf seiner Plattform Hilfsmittel anbietet, die speziell zum unerlaubten Teilen solcher Inhalte bestimmt sind, oder
- ein solches Teilen wissentlich fördert, wofür der Umstand sprechen kann, dass der Betreiber ein Geschäftsmodell gewählt hat, das die Nutzer seiner Plattform dazu anregt, geschützte Inhalte auf dieser Plattform rechtswidrig öffentlich zugänglich zu machen ...
- Der bloße Umstand, dass der Betreiber allgemein Kenntnis von der rechtsverletzenden Verfügbarkeit geschützter Inhalte auf seiner Plattform hat, genügt hingegen nicht, um anzunehmen, dass er mit dem Ziel handelt, den Internetnutzern Zugang zu diesen Inhalten zu verschaffen.

- Anders verhält es sich jedoch, wenn der Betreiber, **obwohl er vom Rechtsinhaber darauf hingewiesen** wurde, dass ein geschützter Inhalt über seine Plattform rechtswidrig öffentlich zugänglich gemacht wurde, **nicht unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen ergreift**, um den Zugang zu diesem Inhalt zu verhindern ...

Ob das fragliche Tätigwerden **Erwerbszwecken** dient, ist zwar nicht gänzlich unerheblich, doch allein die Tatsache, dass der Betreiber einer Video-Sharing-Plattform Erwerbszwecke verfolgt, erlaubt weder die Feststellung, dass er hinsichtlich der rechtswidrigen Wiedergabe geschützter Inhalte durch einige seiner Nutzer vorsätzlich handelt, noch eine dahingehende Vermutung ...

Es ist Sache der Gerichte der Mitgliedstaaten, anhand dieser Kriterien zu bestimmen, ob diese Betreiber hinsichtlich der geschützten Inhalte, die von den Nutzern ihrer Plattform auf diese hochgeladen werden, selbst Handlungen der öffentlichen Wiedergabe im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG vornehmen (EuGH, GRUR 2021, 1054 [juris Rn. 90] - YouTube und Cyando).

a) Das Berufungsgericht hat mit Recht keine Anhaltspunkte dafür gesehen, dass zum Unternehmen der Beklagten zu 3 gehörende Mitarbeiter allein oder im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit Dritten rechtsverletzende Inhalte hochgeladen hätten, so dass deshalb von einer zentralen Rolle und einem vorsätzlichen Handeln der Beklagten zu 3 auszugehen wäre.

Die Revision des Klägers vermag insoweit nicht auf vom Berufungsgericht überangenen Vortrag zu verweisen, aus dem sich solche konkreten Anhaltspunkte ergeben. Ebenso wenig hilft der Revision des Klägers der Verweis darauf, dass die für den Upload Verantwortlichen unter einem Pseudonym gehandelt hätten. Dass die Beklagte zu 3 es den Nutzern ihrer Plattform - im Einklang mit ihrer Pflicht aus § 13 Abs. 6 Satz 1 TMG aF, an dessen Stelle mit Wirkung vom 1. Dezember 2021 der insoweit inhaltsgleiche § 19 Abs. 2 Satz 1 TTDSG getreten ist - ermöglicht, Videos unter einem Pseudonym auf der Plattform einzustellen, und der Kläger deshalb nicht aus eigener Kenntnis zur Identität der Nutzer vortragen kann, begründet keine Darlegungslast der Beklagten zu 3 zur Identität der

Uploader. Grundsätzlich ist keine Partei verpflichtet, dem Prozessgegner die für den Prozesserfolg erforderlichen Informationen zu verschaffen. Die Auferlegung einer sekundären Darlegungslast zu Vorgängen, die außerhalb des Wahrnehmungsbereichs der anderen Partei liegen, kommt erst in Betracht, wenn die darlegungs- und beweisbelastete Partei greifbare Anhaltspunkte für die Richtigkeit der von ihr aufgestellten Behauptung liefert (vgl. BGH, Urteil vom 8. März 2021 - VI ZR 505/19, NJW 2021, 1669 [juris Rn. 27 f.] mwN; Zöller/Greger, ZPO, 34. Aufl., Vor § 284 Rn. 34). Im Streitfall fehlt es an jeglichen Anhaltspunkten für ein Handeln von zum Unternehmen der Beklagten zu 3 gehörenden oder unter ihrer Aufsicht stehenden Nutzern.

b) Die Feststellungen des Berufungsgerichts genügen jedoch nicht, um Handlungen der öffentlichen Wiedergabe der Beklagten zu 3 durch das Zugänglichmachen von rechtsverletzenden Videos, die von (unternehmensfremden) Nutzern auf die von der Beklagten zu 3 bereitgestellte Video-Sharing-Plattform hochgeladen wurden, zu verneinen.

aa) Das Berufungsgericht hat festgestellt, auf die Plattform der Beklagten zu 3 würden bis zu 35 Stunden Videomaterial pro Minute und mehrere hunderttausend Videos pro Tag hochgeladen. Das Einstellen der Videos auf die Server der Beklagten zu 1 erfolge in einem automatisierten Verfahren. Sobald ein Nutzer ein Video hochgeladen habe, sei dieses für sämtliche Besucher der Webseite im Wege des Streamings einzusehen. Eine vorherige Ansicht oder Kontrolle durch die Beklagten erfolge nicht. Um Inhalte hochladen zu können, müsse sich ein Nutzer mit einem Benutzernamen und einem Passwort registrieren und die Nutzungsbedingungen akzeptieren. In den Nutzungsbedingungen sei geregelt, dass der Nutzer der Beklagten zu 3 eine weltweite, nicht-exklusive und gebührenfreie Lizenz bezüglich der Nutzung, der Reproduktion, des Vertriebs, der Herstellung derivativer Werke, der Ausstellung und der Aufführung der Inhalte im Zusammenhang mit dem Zur-Verfügung-Stellen der Webseite und den Geschäften der Beklagten zu 3 einschließlich der Werbung einräume. Diese Lizenz erlösche nach den Nutzungsbedingungen, wenn der Nutzer das eingestellte Video von der Webseite entferne. Der Nutzer bestätige mit der Akzeptanz der Nutzungsbedingungen, dass er über sämtliche erforderlichen Lizenzen, Rechte, Zustimmungen und Erlaubnisse verfüge, die

erforderlich dafür seien, dass die Beklagte zu 3 die übermittelten Inhalte für die Bereitstellung des Dienstes nutzen könne. In den "Community Richtlinien" rufe die Beklagte zu 3 dazu auf, das Urheberrecht zu respektieren. Bei jedem Hochladevorgang werde der Nutzer in graphisch hervorgehobener Weise darauf hingewiesen, dass keine urheberrechtsverletzenden Inhalte eingestellt werden dürften.

Das Berufungsgericht hat weiter festgestellt, die Beklagte zu 3 habe technische Vorkehrungen getroffen, um Rechtsverletzungen auf YouTube zu unterbinden. Jeder Nutzer könne schriftlich, per Fax, E-Mail oder Web-Formular eine Beschwerde an die Beklagte zu 3 richten. Es sei ein "Meldebutton" eingerichtet, mit dem anstößige oder rechtsverletzende Inhalte gemeldet werden könnten. Inhaber von Urheberrechten hätten über ein spezielles Benachrichtigungsverfahren die Möglichkeit, unter Angabe der Internetadresse des Videos bis zu zehn konkret bezeichnete Videos pro Beanstandungsvorgang von der Plattform entfernen zu lassen. Die Beklagte halte weiter ein Programm zur Inhaltsprüfung (Content Verification Program) bereit, das dem Rechtsinhaber die Bezeichnung der Videos erleichtere, indem er in einer Liste von Videos diejenigen ankreuzen könne, die er für rechtsverletzend halte. Dieses Programm stehe nur Unternehmen zur Verfügung, die sich hierfür gesondert registrieren müssten, nicht jedoch Einzelpersonen. Sofern ein Video wegen einer Benachrichtigung durch den Rechtsinhaber gesperrt werde, erhalte der Nutzer, der es hochgeladen habe, eine Mitteilung, mit der die Sperrung des Nutzerkontos im Wiederholungsfalle angekündigt werde. Die Beklagte zu 3 habe zur Identifizierung rechtsverletzender Inhalte ferner die Programme "YouTube Audio ID" und "YouTube Video ID" entwickelt, über deren Eignung, Urheberrechtsverletzungen effektiv zu unterbinden, die Parteien allerdings stritten. Für die Nutzung dieser Programme habe der jeweilige Rechtsinhaber eine Referenzdatei bereitzustellen, die es der Beklagten zu 3 ermögliche, andere Videos auf der Plattform zu identifizieren, die ganz oder teilweise die gleichen Inhalte hätten. Werde ein solches Video identifiziert, erhalte der Rechtsinhaber hierüber eine Mitteilung und könne seine Sperrung veranlassen. Alternativ könne der Rechtsinhaber den Inhalt genehmigen und an Werbeeinnahmen partizipieren.

Das Berufungsgericht hat weiter festgestellt, die Beklagte zu 3 halte eine Suchfunktion vor und führe eine länderspezifische Relevanzermittlung durch, deren Ergebnisse in Form von "Rankings" der Suchergebnisse unter den Rubriken "Derzeit abgespielte Videos", "Promotete Videos" und "Angesagte Videos" auf der Startseite zusammengefasst würden. Weitere Übersichten des Angebots würden unter den Überschriften "Videos" und "Kanäle" mit Unterrubriken wie "Unterhaltung", "Musik" oder "Film & Animation" bereitgehalten. Soweit ein registrierter Nutzer das Portal benutze, erhalte er in einer Übersicht "empfohlene Videos" angezeigt, deren Inhalt sich an den vom Nutzer bereits angesehenen Videos orientiere. Am Rand der Startseite befänden sich länderspezifische Bannerwerbungen von Drittanbietern. Eine weitere Möglichkeit der Werbevermarktung auf YouTube seien Videoanzeigen, deren Schaltung den Abschluss eines gesonderten Vertrags zwischen dem einstellenden Nutzer und der Beklagten zu 3 voraussetze. Hinsichtlich der im Streitfall betroffenen Videos sei allerdings eine Verbindung mit Werbung nicht ersichtlich.

bb) Auf der Grundlage dieser tatsächlichen Feststellungen kann nicht abschließend beurteilt werden, ob ein öffentliches Zugänglichmachen durch die Beklagte zu 3 mittels der Bereitstellung ihrer Video-Sharing-Plattform deshalb ausscheidet, weil sie die geeigneten technischen Maßnahmen ergreift, die von einem die übliche Sorgfalt beachtenden Wirtschaftsteilnehmer in seiner Situation erwartet werden können, um Urheberrechtsverletzungen auf dieser Plattform glaubwürdig und wirksam zu bekämpfen.

Unterlässt die Beklagte zu 3, die jedenfalls **wissen müsste**, dass Nutzer über ihre Plattform im Allgemeinen geschützte Inhalte rechtswidrig öffentlich zugänglich machen, solche **technischen Maßnahmen**, liegt darin ein für die Annahme, der Plattformbetreiber handele in voller Kenntnis seines Verhaltens, maßgeblicher Gesichtspunkt (vgl. EuGH, GRUR 2021, 1054 [juris Rn. 84] - YouTube und Cyando). Nach der vom Gerichtshof der Europäischen Union in den Randnummern 84 und 85 dieser Entscheidung vorgenommenen Differenzierung zwischen dem allgemeinen Wissen und Wissenmüssen des Plattformbetreibers von rechtsverletzenden Handlungen der Nutzer einerseits und konkreter Kenntnis des Plattformbetreibers aufgrund Hinweises des Rechteinhabers andererseits handelt es sich bei den hier angesprochenen Maßnahmen um proaktive

technische Vorkehrungen, also solche, die rechtsverletzende Inhalte unabhängig von einem Hinweis des Rechtsinhabers unterbinden können. Lediglich reaktive Maßnahmen, die Rechtsinhabern das Auffinden von bereits hochgeladenen rechtsverletzenden Inhalten oder die Erteilung von darauf bezogenen Hinweisen an den Plattformbetreiber erleichtern - wie etwa die Bereitstellung eines "Meldebuttons" - genügen für die Einstufung als Maßnahme zur glaubwürdigen und wirksamen Bekämpfung von Urheberrechtsverletzungen nicht. Zu der in diesem Zusammenhang bedeutsamen Frage, ob die von der Beklagten zu 3 angebotenen Programme "YouTube Audio ID" und "YouTube Video ID" geeignet sind, Urheberrechtsverletzungen effektiv zu unterbinden, hat das Berufungsgericht keine Feststellungen getroffen. Hinsichtlich des von der Beklagten zu 3 bereitgestellten "Content Verification Program" fehlt es ebenfalls an hinreichenden Feststellungen zur Funktionsweise und Wirksamkeit sowie dazu, ob Einzelpersonen wie der Kläger daran teilnehmen können.

cc) Lassen sich mit der vom Berufungsgericht gegebenen Begründung Unterlassungsansprüche gemäß § 97 Abs. 1 UrhG nicht ausschließen, hat auch die Abweisung des auf Feststellung der Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache gerichteten Antrags hinsichtlich der im Rahmen der "Symphony Tour" aufgenommenen Titel "Sarahbande" und "You Take My Breath Away" keinen Bestand, den der Kläger wegen Veräußerung der abgeleiteten Rechte des "Petersongs Musikverlags" gestellt hat.

V. Die Revision der Beklagten hat Erfolg, soweit sie sich gegen ihre Verurteilung nach dem Hilfsantrag zum auf das Verbot der öffentlichen Zugänglichmachung von Tonaufnahmen oder Darbietungen aus dem Studioalbum in Synchronisationsfassungen gerichteten Hauptantrag I 1 richtet.

Weil die Abweisung der Hauptanträge I 1 und I 2 auf die Revision des Klägers der Aufhebung unterliegt, ist auf die Revision der Beklagten die Aufhebung der Verurteilung nach dem Hilfsantrag zum Hauptantrag I 1 schon deshalb auszusprechen, weil es mangels Entscheidung über den Hauptantrag am zur Entscheidung über den Hilfsantrag berechtigenden Eintritt der innerprozessualen Bedingung der Erfolglosigkeit des

Hauptantrags (dazu vgl. BGH, Beschluss vom 24. Februar 2022 - I ZR 176/19, GRUR 2022, 993 [juris Rn. 18, 20 f.] = WRP 2022, 863 - Zigarettenausgabeautomat II, mwN) fehlt.

VI. Die Revision des Klägers hat Erfolg, soweit sie sich gegen die Abweisung der gegenüber der Beklagten zu 3 geltend gemachten Ansprüche auf Feststellung der Schadensersatzpflicht gemäß § 97 Abs. 2 UrhG (Antrag III 1) und auf vorbereitende Auskunft gemäß §§ 242, 259 BGB (Antrag II) wendet. Fehlt es an einer tragfähigen Verneinung der gegen die Beklagte zu 3 gerichteten Unterlassungsansprüche gemäß § 97 Abs. 1 UrhG, können auch diese Ansprüche nicht verneint werden.

VII. Die Revision des Klägers wendet sich ohne Erfolg gegen die Ablehnung der gegenüber der Beklagten zu 1 geltend gemachten Ansprüche auf Herausgabe der ungerechtfertigten Bereicherung (Antrag III 2) und auf vorbereitende Auskunft (Antrag II) durch das Berufungsgericht.

1. Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung (§ 812 Abs. 1 BGB) stehen dem Kläger gegenüber der Beklagten zu 1 nicht zu, selbst wenn die Beklagte zu 3 die Urheberrechte und verwandten Schutzrechte des Klägers an den Tonaufnahmen durch öffentliche Zugänglichmachung verletzt haben sollte.

a) Bei einer widerrechtlichen Nutzung eines urheberrechtlich geschützten Gegenstands kommt ein Bereicherungsausgleich nach den allgemeinen Vorschriften in Betracht (§ 102a UrhG in Verbindung mit § 812 Abs. 1 BGB), und zwar auch im Verhältnis zu demjenigen, der als Unternehmensinhaber für seine Beauftragten einzustehen hat (vgl. Dreier in Dreier/Schulze aaO § 99 Rn. 8). Ein Bereicherungsanspruch nach § 812 Abs. 1 Satz 1 BGB wegen der Verletzung eines nach dem Urheberrechtsgesetz geschützten Rechts besteht nur unter den Voraussetzungen einer Eingriffskondition (BeckOK.UrhR/Reber, 34. Edition [Stand 5. Januar 2022], § 102a UrhG Rn. 1). Anknüpfungspunkt kann die Handlung des Bereicherten sein, etwa wenn er in den Zuweisungsgehalt eines fremden Rechts eingegriffen und hierdurch etwas auf Kosten des Rechtsinhabers erlangt hat (BGH, Urteil vom 29. April 2010 - I ZR 68/08, GRUR 2010, 623 [juris Rn. 33] = WRP 2010, 927 - Restwertbörse I; BGH, Urteil vom 25. Oktober 2012 - I ZR 162/11, GRUR 2013, 717 [juris

Rn. 15] = WRP 2013, 911 - Covermount). Eine Nichtleistungskondiktion kann ferner gegeben sein, wenn nicht der Bereicherte, sondern ein Dritter in den Zuweisungsgehalt eines fremden Rechts eingegriffen hat, sofern nicht im Verhältnis des Dritten oder des Entreicherten zum Bereicherten der Vorrang der Leistungskondiktion besteht (vgl. Grüneberg/Sprau, BGB, 81. Aufl., § 812 Rn. 41). Eine Eingriffskondiktion kommt etwa in Betracht, wenn ein Bevollmächtigter Vermögensgegenstände pflichtwidrig zur Erfüllung eigener Verbindlichkeiten auf einen Dritten überträgt (vgl. BGH, Urteil vom 4. Februar 1999 - III ZR 56/98, NJW 1999, 1393). Der Bundesgerichtshof hat immer wieder betont, dass sich bei der bereicherungsrechtlichen Behandlung von Vorgängen, an denen mehr als zwei Personen beteiligt sind, jede schematische Lösung verbietet und stattdessen in erster Linie die Besonderheiten des einzelnen Falls für die sachgerechte bereicherungsrechtliche Abwicklung zu beachten sind (vgl. nur BGH, Urteil vom 2. November 1988 - IVb ZR 102/87, BGHZ 105, 365 [juris Rn. 11]; BGH, NJW 1999, 1393 [juris Rn. 20]). Voraussetzung der Nichtleistungskondiktion ist aber jedenfalls, dass der Kondiktionsgegenstand dem Bereicherungsschuldner nicht auf dem Umweg über das Vermögen eines Dritten zugeflossen ist, sondern sich bis zum kondiktionsauslösenden Vorgang im Vermögen des Bereicherungsgläubigers befunden hat (vgl. BGH, Urteil vom 19. April 1985 - V ZR 152/83, BGHZ 94, 160 [juris Rn. 21]; Urteil vom 30. Januar 1987 - V ZR 32/86, BGHZ 99, 385 [juris Rn. 13]; Urteil vom 9. Oktober 2001 - X ZR 153/99, BauR 2002, 775 [juris Rn. 27]; Urteil vom 18. Dezember 2008 - I ZR 63/06, GRUR 2009, 515 [juris Rn. 46] = WRP 2009, 445 - Motorradreiniger).

b) Einer Nichtleistungskondiktion gemäß § 812 Abs. 1 Satz 1 Fall 2 BGB im Verhältnis zwischen dem Kläger und der Beklagten zu 1 steht danach entgegen, dass es in diesem Verhältnis jedenfalls an der Unmittelbarkeit der Vermögensverschiebung fehlt. Vorteile, die die Beklagte zu 1 aus dem Eingriff in den Zuweisungsgehalt der urheberrechtlichen Position des Klägers erlangt haben sollte, kämen ihr allein aufgrund der Geschäftstätigkeit der Beklagten zu 3 zugute, in deren unternehmerischen Bereich sich die Vermögensverschiebung durch das Hochladen rechtsverletzender Inhalte durch Dritte zulasten des Klägers realisiert hätte. Eine Abschöpfung von Vermögensvorteilen, die im Vermögen des Anspruchsgegners nicht unmittelbar aufgrund des Eingriffs erwachsen sind, sondern aus einer weiteren Vermögensverschiebung resultieren, an der der

Entreicherte nicht beteiligt ist, kann mithilfe der Eingriffskondiktion nicht erreicht werden (vgl. BGH, GRUR 2009, 515 [juris Rn. 46] = WRP 2009, 445 - Motorradreiniger).

2. Fehlt es an einem Bereicherungsanspruch des Klägers gegenüber der Beklagten zu 1, kann er von ihr auch keine vorbereitende Auskunft und Rechnungslegung verlangen.

VIII. Hinsichtlich des gegenüber den Beklagten zu 1 und 3 geltend gemachten Anspruchs auf Drittauskunft nach § 101 Abs. 2 und 3 UrhG (Antrag IV) hat die Revision der Beklagten in geringem Umfang, die des Klägers hingegen keinen Erfolg.

1. Die Beklagten schulden grundsätzlich Drittauskunft nach § 101 Abs. 2 UrhG, so dass es nicht darauf ankommt, ob zugleich die Voraussetzungen einer Auskunftshaftung des Täters nach § 101 Abs. 1 UrhG vorliegen.

Nach § 101 UrhG kann der Verletzte Auskunft sowohl vom Verletzer als auch von Dritten verlangen. Während der Anspruch gegen den Verletzer gemäß § 101 Abs. 1 UrhG regelmäßig gegeben ist, besteht der Anspruch in Fällen offensichtlicher Rechtsverletzungen auch gegen denjenigen, der in gewerblichem Ausmaß für rechtsverletzende Tätigkeiten genutzte Dienstleistungen erbringt und der nicht zur Zeugnisverweigerung berechtigt ist. Offensichtlich ist die Rechtsverletzung dann, wenn sie so eindeutig ist, dass eine Fehlentscheidung und damit eine ungerechtfertigte Belastung der Beteiligten ausgeschlossen erscheint (BGH, Beschluss vom 19. April 2012 - I ZB 80/11, BGHZ 195, 257 [juris Rn. 34] - Alles kann besser werden; OLG Hamburg, GRUR-RR 2013, 13 [juris Rn. 79]; Dreier in Dreier/Schulze aaO § 101 Rn. 28; Spindler in Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, 4. Aufl., § 101 UrhG Rn. 7).

Von diesen Grundsätzen ist das Berufungsgericht ausgegangen. Seine revisionsrechtlich nur eingeschränkt überprüfbare tatgerichtliche Würdigung, bestimmte Rechtsverletzungen lägen offensichtlich vor, lässt keinen Rechtsfehler erkennen. Insbesondere hat das Berufungsgericht die einzelnen Tonaufnahmen und Darbietungen darauf geprüft, ob die insoweit begangenen Verletzungen offensichtlich sind.

2. Die Revision der Beklagten wendet sich ohne Erfolg gegen die Verurteilung zur Auskunft über Namen und Anschrift näher bezeichneter Nutzer, die Musiktitel unter einem Pseudonym auf der Plattform hochgeladen haben. Keinen Bestand hat hingegen die Verurteilung der Beklagten zur Mitteilung der E-Mail-Adressen solcher Nutzer, soweit eine postalische Adresse nicht vorliegt. Die Revision des Klägers macht ohne Erfolg geltend, ihm stehe über die zuerkannte Auskunft hinaus ein Anspruch auf Auskunft über die IP-Adressen und die Kontodaten der Uploader gemäß § 101 Abs. 3 UrhG zu.

a) Nach § 101 Abs. 3 Nr. 1 UrhG hat der gemäß § 101 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 UrhG zur Auskunft verpflichtete Erbringer von Dienstleistungen, die für rechtsverletzende Tätigkeiten genutzt werden, Angaben über Namen und Anschriften der Nutzer der Dienstleistungen zu machen. Diese der Umsetzung von Art. 8 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2004/48/EG dienende Vorschrift ist dahin auszulegen, dass der darin genannte Begriff "Adressen" sich, was einen Nutzer anbelangt, der ein Recht des geistigen Eigentums verletzende Dateien hochgeladen hat, nicht auf die E-Mail-Adresse und Telefonnummer dieses Nutzers sowie die für das Hochladen dieser Dateien genutzte IP-Adresse oder die bei seinem letzten Zugriff auf das Benutzerkonto verwendete IP-Adresse bezieht (EuGH, Urteil vom 9. Juli 2020 - C-264/19, GRUR 2020, 840 [juris Rn. 40] = WRP 2020, 1174 - Constantin Film Verleih; BGH, Urteil vom 10. Dezember 2020 - I ZR 153/17, GRUR 2021, 470 [juris Rn. 16] = WRP 2021, 201 - YouTube-Drittauskunft II).

b) Die Auskunft über Bankdaten ist nach dem Wortlaut des § 101 Abs. 3 UrhG, der insoweit mit Art. 8 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2004/48/EG übereinstimmt, nicht vorgesehen. Eine analoge Anwendung von § 101 Abs. 3 Nr. 1 UrhG scheidet mangels planwidriger Regelungslücke ebenfalls aus. Der Gesetzgeber wollte beim Umfang der Auskunft nicht über die Regelung in Art. 8 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2004/48/EG hinausgehen (zur E-Mail-Adresse vgl. BGH, GRUR 2021, 470 [juris Rn. 16] - YouTube-Drittauskunft II; OLG Köln, GRUR-RR 2011, 305 [juris Rn. 31]).

3. Eine Verurteilung zur Auskunft Zug um Zug gegen Kostenersatz für die Aufwendungen der Beklagten war nicht geboten. Zwar hat, wie das Berufungsgericht nicht verkannt hat, der zur Auskunft Verpflichtete nach § 101 Abs. 2 Satz 3 UrhG einen Anspruch auf

Aufwendungsersatz (Czychowski in Fromm/Nordemann aaO § 101 UrhG Rn. 53), der aber lediglich ein Zurückbehaltungsrecht nach § 273 Abs. 1 BGB begründen kann (zum Markenrecht vgl. Thiering in Ströbele/Hacker/Thiering, MarkenG, 13. Aufl. § 19 Rn. 36). Die wirksame Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts setzt die genaue Bezeichnung des Gegenanspruchs voraus (BeckOK.BGB/Lorenz, 61. Edition [Stand 1. Februar 2022], § 274 Rn. 4). Hierfür muss der Schuldner den Gegenstand so bestimmt bezeichnen, wie dies im Fall einer eigenständigen Verurteilung des Gläubigers zu dessen Erfüllung erforderlich ist (BeckOGK.BGB/Krafka, Stand 1. April 2022, § 274 Rn. 11). Die Beklagten haben ihre Gegenforderung jedoch nicht beziffert.

C. Danach ist auf die Revision des Klägers das angegriffene Urteil unter Zurückweisung des Rechtsmittels im Übrigen im Kostenpunkt und insoweit aufzuheben, als hinsichtlich der an den Musikstücken des Studioalbums "A Winter Symphony" und der bei Konzertauftritten auf der "Symphony Tour" dargebotenen Musiktitel (letztere unter Ausnahme der Titel "La Luna", "Anytime Anywhere" und "Storia d'Amore") geltend gemachten Rechte des Klägers über die Hauptklageanträge I 1 und I 2, über die gegen die Beklagte zu 3 gerichteten Klageanträge II und III 1 sowie über den auf Feststellung der teilweisen Erledigung in der Hauptsache gerichteten Antrag zu seinem Nachteil erkannt worden ist.

Auf die Revision der Beklagten zu 1 und 3 ist das angegriffene Urteil unter Zurückweisung des Rechtsmittels im Übrigen im Kostenpunkt und insoweit aufzuheben, als über die Hilfsklageanträge I 1 und I 2 sowie über den Klageantrag IV hinsichtlich der Pflicht zur Mitteilung der E-Mail-Adressen von Nutzern zu ihrem Nachteil erkannt worden ist.

Im Umfang der Aufhebung ist hinsichtlich des Klageantrags IV die Klage abzuweisen. Im Übrigen ist der Rechtsstreit zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Für das wiedereröffnete Berufungsverfahren wird auf Folgendes hingewiesen:

I. ...

II. Soweit sich bei der Prüfung einer rechtswidrigen öffentlichen Zugänglichmachung durch die Beklagte zu 3 im Sinne von § 15 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 2, §§ 19a, 78 Abs. 1 Nr. 1, § 85 Abs. 1 Satz 1 Fall 3 UrhG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 und 2 Buchst. a und b der Richtlinie 2001/29/EG ergeben sollte, dass die Beklagte zu 3 hinreichende technische Maßnahmen getroffen hat, die geeignet sind, Urheberrechtsverletzungen glaubwürdig und wirksam zu bekämpfen, ist weiter zu prüfen, ob die Beklagte zu 3 nach einem Hinweis des Klägers unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat, um den Zugang zu diesem Inhalt durch Löschung oder Sperrung zu verhindern.

1. Nach der auf Vorlage des Senats ergangenen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union reicht zwar die allgemeine Kenntnis von der rechtsverletzenden Verfügbarkeit geschützter Inhalte auf einer Video-Sharing-Plattform nicht für die Annahme aus, der Betreiber handele mit dem Ziel, den Internetnutzern Zugang zu diesen Inhalten zu verschaffen.

Anders verhält es sich jedoch, wenn der Betreiber, obwohl er vom Rechtsinhaber darauf hingewiesen wurde, dass ein geschützter Inhalt über seine Plattform rechtswidrig öffentlich zugänglich gemacht wurde, nicht unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen ergreift, um den Zugang zu diesem Inhalt durch Löschung oder Sperrung zu verhindern. In einem solchen Fall trägt der Betreiber über die bloße Bereitstellung der Plattform hinaus dazu bei, der Öffentlichkeit unter Verletzung von Urheberrechten Zugang zu solchen Inhalten zu verschaffen, so dass eine öffentliche Wiedergabe im Sinne des Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG vorliegt (EuGH, GRUR 2021, 1054 [juris Rn. 85 und 102] - YouTube und Cyando).

Vor diesem Hintergrund hält der Senat an der vom Berufungsgericht aus damaliger Sicht zutreffend zugrunde gelegten Rechtsprechung, nach der in dieser Konstellation keine Haftung als Täter einer rechtswidrigen öffentlichen Wiedergabe, sondern allenfalls eine Haftung als Störer in Betracht kam (vgl. BGH, GRUR 2018, 1132 [juris Rn. 48 f.] - YouTube I), nicht mehr fest. Für den durch Art. 3 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2001/29/EG vollharmonisierten Bereich tritt mithin die Haftung als Täter an die Stelle der bisherigen

Störerhaftung (vgl. BGH, Urteil vom 2. Juni 2022 - I ZR 135/18, Urteilsdruck Rn. 42 - uploaded III, zur Veröffentlichung bestimmt).

2. Soweit das Berufungsgericht im Rahmen der Prüfung der Störerhaftung der Beklagten angenommen hat, der Kläger habe der Beklagten zu 3 klare Hinweise auf Verletzungen der an einzelnen Musiktiteln des Studioalbums "A Winter Symphony" bestehenden Rechte erteilt, hält dies der rechtlichen Nachprüfung nicht stand.

a) Mit Blick auf Art. 14 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2000/31/EG hat der Gerichtshof der Europäischen Union ausgesprochen, dass eine die Haftungsprivilegierung des Hostproviders ausschließende Kenntnis im Falle einer Meldung eines rechtswidrig öffentlich wiedergegebenen geschützten Inhalts ausreichende Angaben voraussetzt, die es dem Betreiber der Plattform ermöglichen, sich ohne eingehende rechtliche Prüfung davon zu überzeugen, dass die Wiedergabe rechtswidrig ist und eine etwaige Löschung des betreffenden Inhalts mit der Freiheit der Meinungsäußerung vereinbar wäre (EuGH, GRUR 2021, 1054 [juris Rn. 116] - YouTube und Cyando). Dem entspricht die bisherige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, nach der eine Störerhaftung des Betreibers einer Internet-Plattform erst nach einem Hinweis auf eine klare Rechtsverletzung in Betracht kommt (vgl. BGH, Urteil vom 19. März 2015 - I ZR 94/13, GRUR 2015, 1129 [juris Rn. 42] = WRP 2015, 1326 - Hotelbewertungsportal, mwN). Danach muss der Hinweis so konkret gefasst sein, dass der Adressat den Rechtsverstoß unschwer und ohne eingehende rechtliche oder tatsächliche Überprüfung feststellen kann. Der Umfang der vom Plattformbetreiber zu verlangenden Prüfung hängt von den Umständen des Einzelfalls ab, insbesondere vom Gewicht der angezeigten Rechtsverletzungen auf der einen und den Erkenntnismöglichkeiten des Betreibers auf der anderen Seite (BGH, Urteil vom 17. August 2011 - I ZR 57/09, BGHZ 191, 19 [juris Rn. 21] - Stiftparfüm).

b) Im Streitfall fehlt es hierzu an hinreichenden Feststellungen.

Soweit das Berufungsgericht ausführt, der Kläger habe der Beklagten zu 3 Rechtsverletzungen durch Vorlage von Bildschirmfotos angezeigt, genügt dies für die Feststellung eines klaren Hinweises auf eine Rechtsverletzung nicht. Hierbei ist zu

berücksichtigen, dass das Vorliegen einer Rechtsverletzung unschwer und ohne eingehende rechtliche oder tatsächliche Prüfung nur auf der Grundlage einer klaren und zweifelsfreien Rechtsberühmung erfolgen kann. Im Falle des Klägers, der sich hinsichtlich der Tonaufnahmen für das Studioalbum "A Winter Symphony" auf Rechte an Synchronisationsfassungen beruft, die vom mit der Capitol Records Inc. geschlossenen Bandübernahmevertrag nicht erfasst sein sollen, musste der Adressat des Hinweises in die Lage versetzt werden, das Verbleiben dieses Nutzungsrechts beim Kläger unschwer und ohne eingehende rechtliche oder tatsächliche Prüfung nachzuvollziehen. Feststellungen des Berufungsgerichts hierzu fehlen. Insbesondere fehlen Feststellungen dazu, welche Auswirkungen es hat, dass die Nachprüfung der Rechtsinhaberschaft des Klägers die Klärung der inhaltlichen Bedeutung von Klausel 6A des Bandübernahmevertrags erforderte, hier insbesondere der Frage, ob es sich um einen dinglich wirkenden Rechtsvorbehalt zugunsten des Klägers oder lediglich ein schuldrechtlich wirksames Zustimmungserfordernis handelte. Das Berufungsgericht hat weiter keine Feststellungen dazu getroffen, wie die Qualität der erteilten Hinweise mit Blick darauf zu beurteilen ist, dass für das Vorliegen einer Rechtsverletzung zu prüfen war, ob die mit den vorgelegten Bildschirmausdrucken bezeichneten Dateien die Voraussetzungen des - ebenfalls auslegungsbedürftigen - Begriffs der Synchronisationsfassung im Sinne der Vertragsklausel 6A erfüllten.

3. Die gegebenenfalls durch klare Hinweise auf Rechtsverletzungen ausgelösten Prüfungspflichten beziehen sich - entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts - auch auf die Sperrung oder Löschung von gleichartigen Verletzungsformen.

a) Schon bisher ist anerkannt, dass der Hostprovider, der nach einem hinreichend konkreten Hinweis auf eine geschehene Rechtsverletzung zur Abwendung der Haftung als Störer verpflichtet ist, den Zugang zu dem als rechtsverletzend beanstandeten Inhalt zu sperren und dabei nicht nur die im konkreten Einzelfall beanstandete Datei zu löschen und den künftigen Upload identischer Dateien zu unterbinden, sondern auch das fortgesetzte öffentliche Zugänglichmachen rechtsverletzender Inhalte durch gleichartige Verletzungshandlungen im Rahmen des technisch und wirtschaftlich Zumutbaren zu unterbinden. Bei urheberrechtlich geschützten Rechtspositionen sind solche

Verletzungshandlungen gleichartig, die dieses Recht bezogen auf das im konkreten Fall geschützte Werk oder die geschützte Leistung erneut verletzen, ohne dass es darauf ankäme, welcher Nutzer eine Datei mit vergleichbarem rechtsverletzenden Inhalt hochgeladen hat (BGH, Urteil vom 12. Juli 2012 - I ZR 18/11, BGHZ 194, 339 [juris Rn. 32] - Alone in the Dark; BGH, Urteil vom 15. August 2013 - I ZR 80/12, GRUR 2013, 1030 [juris Rn. 49] = WRP 2013, 1348 - File-Hosting-Dienst). Der Hostprovider muss mithin zum einen zumutbare Vorsorgemaßnahmen ergreifen, mit denen das Hochladen von Dateien mit vergleichbarem rechtsverletzenden Inhalt in Zukunft verhindert wird ... zum anderen kann sich seine Verpflichtung aber auch darauf erstrecken, das fortgesetzte öffentliche Zugänglichmachen solcher weiterer Dateien abzustellen, die im Zeitpunkt der Beanstandung durch den Rechtsinhaber bereits von verschiedenen Nutzern auf die Plattform hochgeladen worden sind (vgl. BGHZ 194, 339 [juris Rn. 31, 33, 35] - Alone in the Dark; BGH, GRUR 2013, 1030 [juris Rn. 47, 51, 57] - File-Hosting-Dienst). Demnach kann der Diensteanbieter auch zur Beseitigung fortdauernder und damit in die Zukunft reichender Rechtsverletzungen verpflichtet sein ...

b) Diese Grundsätze gelten in gleicher Weise für die täterschaftliche Haftung wegen öffentlicher Wiedergabe im Sinne von § 85 Abs. 1 Satz 1 Fall 3 UrhG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2001/29/EG. Die Beschränkung des Anspruchsumfangs auf die Unterbindung der konkret beanstandeten Verletzungshandlung wäre mit dem Gebot der wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums gemäß Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 2004/48/EG unvereinbar, weil damit die durch den Hinweis des Rechtsinhabers ausgelösten Prüfungspflichten und darauf bezogene Maßnahmen der Rechtsdurchsetzung - etwa ein gerichtlicher Unterlassungstitel - schon durch nur unbedeutende Abwandlungen umgangen werden könnten und ihnen die praktische Wirksamkeit genommen wäre (zu Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie 2000/31/EG vgl. EuGH, Urteil vom 3. Oktober 2019 - C-18/18, GRUR 2019, 1208 [juris Rn. 41 bis 46] = WRP 2019, 1452 - Glawischnig-Piesczek).

4. In die Prüfung, ob nach einem klaren Hinweis weitere Rechtsverletzungen stattgefunden haben, sind sämtliche prozessordnungsgemäß vorgetragene und

berücksichtigungsfähigen Beanstandungsfälle einzubeziehen. Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts können nicht von vornherein solche Beanstandungsfälle von der Prüfung ausgenommen werden, die der Kläger nach Zugang der Berufungsbegründung vorgetragen hat.

5. Auf die Haftungsprivilegierung, die in der der Umsetzung des Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie 2000/31/EG dienenden Vorschrift des § 10 TMG vorgesehen ist, kann sich die täterschaftlich haftende Beklagte zu 3 nicht berufen ...

6. Soweit eine täterschaftliche Haftung der Beklagten zu 3 ausscheidet, weil es an einer hinreichenden Inkenntnissetzung oder einer Verletzung der Prüfungs- und Handlungspflicht fehlt, kommt nach Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie 2000/31/EG auch keine Haftung der Beklagten zu 3 als Gehilfin der von Nutzern der Plattform der Beklagten zu 3 begangenen Urheberrechtsverletzungen in Betracht, sofern sie keine Kenntnis oder Kontrolle über die von ihr gespeicherten Inhalte hat (vgl. EuGH, GRUR 2021, 1054 [juris Rn. 105 bis 108] - YouTube und Cyando; BGH, GRUR 2018, 1132 [juris Rn. 56, 60] - YouTube I; BGH, Beschluss vom 20. September 2018 - I ZR 53/17, GRUR 2018, 1239 [juris Rn. 47, 51] = WRP 2018, 1480 - uploaded I). Die Anwendung technischer Maßnahmen, um unter den mittels der Plattform öffentlich wiedergegebenen Videos potenziell urheberrechtsverletzende Inhalte zu erkennen, vermittelt eine solche Kenntnis oder Kontrolle nicht (vgl. EuGH, GRUR 2021, 1054 [juris Rn. 109] - YouTube und Cyando).

III. Sofern sich nach der Rechtslage im Zeitpunkt der beanstandeten Handlungen eine täterschaftliche Haftung der Beklagten zu 3 wegen rechtswidriger öffentlicher Wiedergabe im Sinne von § 15 Abs. 2 Satz 1 und 2, §§ 19a, 78 Abs. 1 Nr. 1, § 85 Abs. 1 Satz 1 Fall 3 UrhG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 und 2 Buchst. a und b der Richtlinie 2001/29/EG ergibt, wird zu prüfen sein, ob die geltend gemachten Ansprüche auch im Entscheidungszeitpunkt nach § 97 Abs. 1 UrhG in Verbindung mit dem seit dem 1. August 2021 geltenden Gesetz über die urheberrechtliche Verantwortlichkeit von Diensteanbietern für das Teilen von Online-Inhalten (BGBl. I 2021, S. 1215) begründet sind.

IV. Soweit eine Haftung der Beklagten zu 3 nach § 97 Abs. 1 UrhG nicht besteht, kommt - entgegen der Ansicht der Revision des Klägers - auch keine Haftung nach § 96 UrhG in Betracht.

Zwar darf nach dieser Vorschrift auch derjenige, der grundsätzlich zur öffentlichen Zugänglichmachung eines Werks oder einer urheberrechtlich geschützten Leistung berechtigt ist, hierzu kein rechtswidrig hergestelltes Vervielfältigungsstück benutzen, selbst wenn er an der rechtswidrigen Herstellung des Vervielfältigungsstücks nicht beteiligt war (Meckel in Dreyer/Kotthoff/Meckel aaO § 96 UrhG Rn. 1). Die Vorschrift verschafft dem Inhaber des Vervielfältigungsrechts ein ergänzendes Verbotsrecht, das vom Recht zum öffentlichen Zugänglichmachen unabhängig ist, sich aber gegen die öffentliche Wiedergabe unter Verwendung eines rechtswidrig hergestellten Stücks richtet (BGH, Urteil vom 19. Januar 2006 - I ZR 5/03, GRUR 2006, 319 [juris Rn. 32] = WRP 2006, 476 - Alpensinfonie; Urteil vom 30. April 2020 - I ZR 115/16, BGHZ 225, 222 [juris Rn. 78 bis 82] - Metall auf Metall IV; Specht-Riemenschneider in Dreier/Schulze aaO § 96 Rn. 2).

Auch § 96 Abs. 1 UrhG setzt im Verhältnis zur Beklagten zu 3 voraus, dass sie die vom Kläger als rechtsverletzend beanstandeten Videos als Täterin oder Teilnehmerin öffentlich zugänglich gemacht hat oder als Störerin für die durch einen Dritten veranlasste öffentliche Zugänglichmachung haftet. Dass Dritte Dateien mit rechtsverletzenden Inhalten auf ihre Plattform hochladen und dabei ein rechtswidriges Vervielfältigungsstück derselben herstellen, löst kein gegen die Beklagte zu 3 gerichtetes Verbotsrecht nach § 96 Abs. 1 UrhG aus.

V. Die Beurteilung des Berufungsgerichts, nach der im Falle einer Haftung der Beklagten zu 3 nach § 97 Abs. 1 UrhG hinsichtlich der Beklagten zu 1 die Voraussetzungen des § 99 UrhG vorliegen, hält der rechtlichen Nachprüfung stand.

21. Haftung als Täterin einer Urheberrechtsverletzung in Fällen des sog. Anhängens an Amazon Angebote

LG Köln, Urteil vom 22.8.2022 – 14 O 327/21

Anhängen, Onlinehändler, Plattformbetreiber, Täter

Normen und Leitsätze siehe dort

Tatbestand:

2

Die Klägerin ist eine Designerin sowie Herausgeberin im Bereich der Kunst. Daneben ist sie als Fotografin tätig und hat zusammen mit ihrem Lebenspartner, dem Künstler Herrn X S, unter anderem das Bilderwerk „L“ herausgegeben.

3

Die Beklagte ist eine Online-Händlerin mit An- und Verkaufsservice im Bereich gebrauchter Medien, insbesondere Bücher. Sie nutzt hierfür ihre eigene Webseite N.de und das Verkaufsportale Amazon unter dem Account „N“. Die Beklagte vertreibt über ihren Onlineshop N auf dem Portal B.de etwa 7,6 Millionen Artikel jährlich. Pro Tag verkauft die Beklagte daher in der Regel um die 20.000-22.000 Artikel. Dabei hält sie etwa 4,65 Millionen (+/-100.000) verschiedene Artikel als ständiges Angebot bei B bereit. Üblicherweise verkauft die Beklagte nur Einzelstücke, d.h. gebrauchte Artikel, die nur einmal im Lagerbestand vorhanden sind.

4

Das Werk „L“ als Buch wurde bei B angeboten, wobei die beiden im Klageantrag eingblendeten Lichtbilder zur Bewerbung als Produktbild verwendet werden. ...

5

Die Beklagte „hängte sich“ an ein bereits vorhandenes Angebot bei B für das o.g. Buch an und verkaufte über B ein Exemplar des vorgenannten Buchs am 30.06.2021. ...

6

Die Beklagte führt ausführlich zur Funktionsweise des B Marktplatzes aus ... Die Beklagte hat keine Möglichkeit selbst Änderungen an der unter einer bestimmten ASIN hinterlegten Produktseite vorzunehmen, dies kann grds. nur B als Plattformbetreiber oder derjenige, der eine ASIN erstmals angelegt hat. Ein Wiederverkäufer hat nur die Möglichkeit, sich an den Seller Support von B zu wenden, und dort auf eine Änderung der Produktseite hinzuwirken.

...

8

Die Klägerin ließ die Beklagte am 02.07.2021 abmahnen. Die Beklagte wies Ansprüche der Klägerin vorgerichtlich zurück.

9

Die Klägerin behauptet, was die Beklagte mit Nichtwissen bestreitet, sie sei Urheberin der und Inhaberin ausschließlicher Nutzungsrechte an den streitgegenständlichen Lichtbildern. Sie legt hochauflösende Dateien der Lichtbilder mit der Replik vor ...

10

Die Klägerin ist der Ansicht, dass die Beklagte als Täterin der rechtswidrigen öffentlichen Zugänglichmachung der streitgegenständlichen Lichtbilder auf B hafte. Ihr Nachtatverhalten bezüglich behaupteter Meldung an B ändere an ihrer Haftung nichts.

11

Die Klägerin hat zunächst die Klageanträge wie folgt angekündigt:

12

1. Der Beklagten wird es ... untersagt,

15

Bilddatei entfernt

16

welche Gegenstand des Bild -/ und Katalogwerkes „L“ sind, ohne Einwilligung der Klägerin der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, wenn dies geschieht wie in dem Angebot der Beklagten in ihrem gewerblichen Onlineshop auf B mit dem Namen „N“ bei dem Produkt „L“, illustriert in der Anlage K. 2.

...

19

4. Es wird festgestellt, dass die Beklagte der Klägerin hinsichtlich der im Antrag zu 1. gerügten urheberrechtlichen Verletzungshandlung zum **Schadensersatz** verpflichtet ist.

...

23

Die Beklagte beantragt, Klageabweisung.

25

Die Beklagte behauptet, was die Klägerin mit Nichtwissen bestreitet, dass sie den B Marketplace im Rahmen vollautomatisierter Massenauflistung über das sog. Marketing Web Services Tool erstellt. Das vorliegende Angebot sei nicht von der Beklagten erstmals angelegt worden. Sie habe die streitgegenständlichen Lichtbilder nicht bei B hochgeladen.

...

30

Entscheidungsgründe:

31

Die zulässige Klage ist begründet.

32

I. ...

33

II. Die Klage ist begründet.

34

1. Unterlassung, Antrag zu 1.)

35

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Unterlassung der öffentlichen Zugänglichmachung der streitgegenständlichen Lichtbilder aus §§ 97 Abs. 1, 19a, 72 UrhG.

36

a) Die Klägerin ist aktivlegitimiert. Davon ist die Kammer nach § 286 ZPO nach Vorlage der hochauflösenden Dateien und der RAW-Dateien der im Klageantrag eingeblendeten Lichtbilder im Wege des Indizienbeweises überzeugt. Eine Beweisaufnahme zu diesem Punkt bedarf es nicht. Die streitgegenständlichen Lichtbilder sind zudem jedenfalls nach § 72 UrhG geschützt.

37

Nach der Rechtsprechung der Kammer stellt die Vorlage von hochauflösenden und unbearbeiteten RAW-Dateien von Fotografien ein starkes Indiz dafür dar, dass die entsprechenden Aufnahmen von der sich im Besitz dieser Dateien befindenden Partei aufgenommen worden ist ... Denn nach der Lebenserfahrung ist nur der Fotograf selbst im Besitz der RAW-Dateien. So liegt der Fall hier.

...

39

b) Die Lichtbilder wurden über B.de öffentlich zugänglich gemacht gem. § 19a UrhG, dies war auch jedenfalls zum Zeitpunkt des Schlusses der mündlichen Verhandlung immer noch der Fall. Die beiden streitgegenständlichen Lichtbilder sind als Produktbilder auf der B Produktseite abrufbar.

40

c) Die Beklagte haftet für diese öffentliche Zugänglichmachung auch als Täterin. Nach der Rechtsprechung der Kammer in den Fällen des sog. „Anhängens an B Angebote“ ist grundsätzlich unter **Rückgriff auf die Rechtsprechung** des BGH in den verwandten Rechtsgebieten des **UWG** und des **Markenrechts** (siehe BGH, GRUR 2016, 961 – Herstellerpreisempfehlung; BGH, GRUR 2016, 936 – Angebotsmanipulation bei B) von einer **Täterschaft** der „sich anhängenden“ Verkäufer auszugehen. Die Passivlegitimation als Täterin folgt daraus, dass die Beklagte auf einer Internethandelsplattform in ihrem Namen ein bebildertes Verkaufsangebot veröffentlichen lässt, obwohl sie dessen inhaltliche Gestaltung nicht vollständig beherrscht, weil dem Plattformbetreiber die Auswahl und Änderung der Bilder vorbehalten ist. Die Kammer hält die Erwägungen des BGH in den verwandten Rechtsgebieten für auf die urheberrechtliche Situation übertragbar; im Rahmen der hier maßgeblichen Grundsätze der deliktsrechtlichen Haftung ist von einem Gleichlauf auch im Urheberrecht auszugehen. Insbesondere die Gefahr, dass der Plattformbetreiber bei einem Angebot unter dessen alleiniger Entscheidungshoheit Lichtbilder ohne ausreichende Berechtigung verwendet, ist für die Beklagte als sich an das durch den Plattformbetreiber gestaltete Angebot „anhängender“ Händler **nicht allgemein unvorhersehbar**. Der Beklagten als Händlerin ist diese Gefahr demnach zuzurechnen, sie ist adäquat kausale Folge der Angebotserstellung unter den Bedingungen des B Markplatzes.

41

Hinzu kommt, dass die Kammer in vergleichbaren Fallkonstellationen auch bereits vor der oben zitierten Rechtsprechung des BGH von einer Täterschaft der „sich anhängenden“ Verkäufer ausgegangen ist (vgl. Urteil der Kammer vom 16.06.2016, Az. 14 O 355/14, BeckRS 2016, 20192). Für eine Abkehr von dieser Rechtsprechung besteht nach der diese Linie bestätigenden Rechtsprechung des BGH in den verwandten Rechtsgebieten kein

Anlass. Demnach gilt weiterhin, dass ein Anbieter, welcher seine Produkte auf der Verkaufsplattform B eingepflegt hat, sich die dortigen Angaben für das von ihm als Verkäufer angebotene und beworbene Produkt zu eigen macht. Dies gilt auch dann, wenn die Beklagte selbst nicht die streitgegenständlichen Lichtbilder in ihre Angebote eingeblendet hat, sondern die Zuordnung der Lichtbilder zu dem Angebot von Seiten des Unternehmens B erfolgt und die Beklagte auf die Auswahl der Lichtbilder keinen Einfluss hat.

42

Die Täterschaft der Beklagten ist auch deshalb anzunehmen, weil sie die Herrschaft über die eigene Urheberrechtsverletzung hat. Der Tatbeitrag der Beklagten zu der streitgegenständlichen Rechtsverletzung der öffentlichen Zugänglichmachung der Lichtbilder der Klägerin, liegt in der Einstellung des Verkaufsangebotes unter der bereits vorhandenen „ASIN“ und der dazugehörigen Artikelseite bei B. Die Beklagte war damit nicht nur unselbstständige Hilfsperson, da sie eigene Entscheidungsbefugnis und Herrschaft über die Rechtsverletzung hatte ... Sie hat es jederzeit in der Hand eine eigene Urheberrechtsverletzung zu beenden bzw. gar nicht erst zu beginnen.

43

Die Beklagte hat das Produkt, für welche die streitgegenständlichen Lichtbilder geworben haben, auch im **eigenen Namen** und **auf eigene Rechnung** den Nutzern der Internetplattform zum Verkauf angeboten und nach eigener Auskunft einmal verkauft. Damit hat die Beklagte zugleich den Eindruck vermittelt, sie übernehme die Verantwortung für das konkrete Angebot. Dies gilt auch für die Lichtbilder, mit welchen das Angebot versehen ist, da der Nutzer davon ausgeht, dass diese den Zustand des angebotenen Produktes zutreffend wiedergeben.

44

Wer aber eigene Angebote abgibt, ist für diese auch dann verantwortlich, wenn er sie von Dritten herstellen lässt und ihren Inhalt nicht zur Kenntnis nimmt und keiner Kontrolle unterzieht ... Aus diesem Grunde sind auch die Einwendungen der Beklagten zu ihrem vollautomatisierten Geschäftsmodell, bei dem keine Prüfung der einzelnen Angebote bei

B stattfindende, unerheblich. Das Risiko von Urheberrechtsverletzungen haftet einem solchen Geschäftsmodell der Beklagten an, zumal die Problematik von Urheberrechtsverletzungen auf Verkaufsplattformen einem Händler mit den Umsätzen der Beklagten generell bekannt sein muss und sie trotzdem ihr Geschäftsmodell ohne hinreichende Prüfung beibehält. Es kann insoweit auch wertungsmäßig nicht zulasten der Rechtsinhaber von Lichtbildern gehen, wenn ein „sich anhängender“ Verkäufer mit Verweis auf eine Automatisierung seiner Prozesse die Kontrolle seiner Verkaufsangebote unterlässt. Es besteht auf der Ebene der Passivlegitimation dann schlicht kein Unterschied zu einem Händler, der händisch Angebote erstellt und dabei eine Prüfung unterlässt. Soweit die Beklagte hier vorträgt, eine ihr aufzubürende allgemeine Kontrollpflicht von B Angeboten sei unangemessen, zumal die Beklagte keine Möglichkeit zur Einstellung der Rechtsverletzung auf B.de habe, überzeugt dies nicht. Die Beklagte treffen dieselben Kontrollpflichten wie jeden anderen Marktteilnehmer, der sich bei B bestehenden Angeboten „anhängt“. Die Beklagte macht nur deutlich, dass sie diese Kontrollpflichten schlicht ignoriert.

45

Die Beklagte kann sich auch nicht auf Haftungsprivilegien berufen wie sie in der Vergangenheit etwa Betreibern von Suchmaschinen und Host-Providern von der Rechtsprechung eingeräumt worden sind. Denn die Beklagte ist weder das eine noch das andere. Sie ist eine Händlerin, die auf eigene Rechnung Waren verkauft, und erbringt damit keine vergleichbar schützenswerte Leistung für die Funktionsfähigkeit des Internets. Auch auf § 10 TMG kann sich die Beklagte nicht berufen, weil keine fremden Informationen für einen Nutzer gespeichert werden. Vielmehr speichert die Beklagte hier nur eigene Informationen gem. § 7 TMG, nämlich ihren Warenbestand, auf B ...

46

Soweit die Beklagte meint, es sei ihr nicht zumutbar, die Geschäftstätigkeit auf dem Marktplatz B aufgrund der mit der ASIN-Nutzung einhergehenden Risiken einzustellen, ist die Relevanz für das vorliegende Verfahren nicht ersichtlich. Die Klägerin fordert keine Einstellung der gesamten Geschäftstätigkeit, sondern die Unterlassung der öffentlichen Zugänglichmachung ihrer Lichtbilder durch die Beklagte. Dies vermag die Beklagte durch

eigene Maßnahmen zu verhindern, sei es nur durch Sperrung der entsprechenden ASIN des mit den streitgegenständlichen Lichtbildern beworbenen Produkts in ihrem vollautomatischen Systems.

...

62

4. Schadensersatzfeststellung, Antrag zu 4.)

63

Der Kläger hat im Einklang mit den obigen Ausführungen auch einen Schadensersatzanspruch gegen die Beklagte aus §§ 97 Abs. 2, 19a, 72 UrhG. Das notwendige Verschulden liegt wie oben zu Ziffer 3.) bereits ausgeführt vor.

22. *Bebilderung eines Presseartikels mit einem Standbild aus einem Video

OLG Hamburg, Urteil vom 23.12.2021 – 5 U 62/20

UrhG §§ 50, 94, 95

Orientierungssatz der Redaktion:

Das ausschließliche Recht des Filmherstellers nach §§ 94 Abs. 1, 95 umfasst einzelne Teile der Bildfolge unabhängig von der Größe oder Länge des Ausschnitts, mithin auch Einzelbilder.

Der Presse- und Medienfreiheit kommt kein grundsätzlicher Vorrang gegenüber dem gemäß Art. 14 Abs. 1 GG geschützten Urheberrecht zu.

23. Übernahme von Teilen einer Reportage zum Zwecke der Kommentierung

LG Berlin, Urteil vom 8.11.2021 – 16 O 301/20

UrhG § 19a, 49, 51, 94, 97

§ 94 Schutz des Filmherstellers

(1) Der Filmhersteller hat das ausschließliche Recht, den Bildträger oder Bild- und Tonträger, auf den das Filmwerk aufgenommen ist, zu vervielfältigen, zu verbreiten und zur öffentlichen Vorführung, Funksendung oder öffentlichen Zugänglichmachung zu benutzen. Der Filmhersteller hat ferner das Recht, jede Entstellung oder Kürzung des Bildträgers oder Bild- und Tonträgers zu verbieten, die geeignet ist, seine berechtigten Interessen an diesem zu gefährden.

(2) Das Recht ist übertragbar. Der Filmhersteller kann einem anderen das Recht einräumen, den Bildträger oder Bild- und Tonträger auf einzelne oder alle der ihm vorbehaltenen Nutzungsarten zu nutzen. § 31 und die §§ 33 und 38 gelten entsprechend.

...

§ 87 Sendeunternehmen

(1) Das Sendeunternehmen hat das ausschließliche Recht,

1. seine Funksendung weiterzusenden und öffentlich zugänglich zu machen,

2. seine Funksendung auf Bild- oder Tonträger aufzunehmen, Lichtbilder von seiner Funksendung herzustellen sowie die Bild- oder Tonträger oder Lichtbilder zu vervielfältigen und zu verbreiten, ausgenommen das Vermietrecht,

3. an Stellen, die der Öffentlichkeit nur gegen Zahlung eines Eintrittsgeldes zugänglich sind, seine Funksendung öffentlich wahrnehmbar zu machen.

(2) Das Recht ist übertragbar. Das Sendeunternehmen kann einem anderen das Recht einräumen, die Funksendung auf einzelne oder alle der ihm vorbehaltenen Nutzungsarten zu nutzen. § 31 und die §§ 33 und 38 gelten entsprechend.

(3) Das Recht erlischt 50 Jahre nach der ersten Funksendung. Die Frist ist nach § 69 zu berechnen.

(4) § 10 Abs. 1 sowie die Vorschriften des Teils 1 Abschnitt 6 mit Ausnahme des § 47 Abs. 2 Satz 2 und des § 54 Abs. 1 gelten entsprechend.

Tatbestand:

Randnummer1

Die Klägerin ist eine Landesrundfunkanstalt der ARD.

Randnummer2

Die Beklagte ist ein Unternehmen, das Sendungen für das Internet produziert. Über die von ihr betriebene Internetseite xxxxxx kann u. a. die Reihe „Mediatheke“, ein vom Geschäftsführer der Beklagten moderiertes Medienmagazin, kostenpflichtig bezogen werden.

Randnummer3

Am xx. Mai xxxx wurde im Fernsehprogramm „Das Erste“ ab xxxx Uhr die **Reportage** „Xxxxx – Xxxxx“ ... ausgestrahlt, welche Angriffe Rechter im Internet auf die Demokratie zum Thema hat. ...

Randnummer4

In dem am xxxxx ausgestrahlten Beitrag der Reihe „Mediatheke“ (im Folgenden auch nur kurz: der **Beitrag**) beschäftigt sich die Beklagte mit der Reportage. Dieser Beitrag ist in zwei unterschiedlichen Versionen unter xxxxx (Version 1) und bei YouTube (Version 2) abrufbar. In beiden Versionen wird die Reportage „Xxxxx – Xxxxx“ in weiten Teilen, teils mit, teils ohne Ton wiedergegeben. Der Geschäftsführer der Beklagten kommentiert die Reportage. ...

Randnummer5

Die Klägerin beanstandet, dass an 13 von ihr konkret bezeichneten Stellen des Beitrags die Bilder ihrer Reportage weiterliefen, ohne dass sich der Beitrag mit diesen Bildern beschäftige. ...

...

Randnummer7

Die Klägerin behauptet, sie habe die Reportage für das Reportageformat „Rabiat“, für das sie innerhalb der ARD zuständig sei, produzieren lassen. Es handle sich um eine Auftragsproduktion der xxxxx GmbH. Sie, die Klägerin, sei für die Herstellung der Reportage inhaltlich und organisatorisch sowie wirtschaftlich verantwortlich und habe die erforderlichen Immaterialgüter erworben.

Randnummer8

Die Klägerin ist der Ansicht, ihr stünde gegen die Beklagte ein Anspruch auf Unterlassung gemäß § 97 Abs. 1 S. 1 UrhG zu. Sie meint, ihr stünden als Sendeunternehmen Rechte aus § 87 UrhG und als Filmherstellerin – sie verweist insoweit auf den ... vorgelegten mit der xxxxx GmbH geschlossenen Vertrag, auf den ergänzend Bezug genommen wird – aus § 94 UrhG zu.

...

Randnummer10

Die Klägerin ist der Auffassung, dass daher die gesamte Nutzung der Reportage unzulässig sei, auch derjenigen Passagen, die vom Zitatzweck gedeckt seien. ...

...

Entscheidungsgründe:

Randnummer35

A. Die Klage ist zulässig.

...

Randnummer39

B. Die Klage ist teilweise begründet und im Übrigen unbegründet.

Randnummer40

I. Die Klägerin hat gemäß § 97 Abs. 1 S. 1 UrhG gegen die Beklagte einen Anspruch darauf, es zu unterlassen, die hier aus dem Urteilstenor ersichtlichen Passagen der hier in Rede stehende Reportage zu vervielfältigen und/oder öffentlich zugänglich zu machen und/oder öffentlich zugänglich machen zu lassen gemäß ihrem Antrag zu 1).

Randnummer41

1. Die Klägerin ist aktiv legitimiert.

Randnummer42

a) Die Klägerin ist hinsichtlich der Reportage Inhaberin des ausschließlichen Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung gemäß § 19a UrhG, welches gemäß § 94 UrhG dem Filmhersteller zusteht.

Randnummer43

aa) Die Klägerin ist zwar entgegen ihrer Ansicht nicht Filmherstellerin und daher nicht originär nach § 94 UrhG berechtigt. Filmherstellerin ist vielmehr die xxxxxx GmbH.

Randnummer44

Filmhersteller i. S. d. § 94 UrhG ist diejenige natürliche oder juristische Person, die die wirtschaftliche Verantwortung und die organisatorische Tätigkeit übernommen hat, die erforderlich sind, um den Film als fertiges Ergebnis der Leistungen aller bei seiner Schaffung Mitwirkenden und damit als ein zur Auswertung geeignetes Werk herzustellen. Maßgeblich ist dabei nicht, wer im Einzelfall Hand angelegt hat, sondern wem die Tätigkeit, die das Schutzrecht belohnen soll, zuzurechnen ist. Dies ist, wenn der Film in einem Unternehmen hergestellt worden ist, der Inhaber des Unternehmens ...

Randnummer45

Vorliegend ist die Filmreportage von der xxxxx GmbH im Auftrag der Klägerin unter deren redaktionellen Federführung hergestellt worden (vgl. § 1 des Vertrages ...). Dies macht die Klägerin jedoch nicht zur Filmherstellerin.

Randnummer46

Denn die Herstellereigenschaft eines Dritten wird nicht schon dadurch begründet, dass der Dritte Einfluss ausübt; vielmehr kommt es darauf an, wer letztlich die notwendigen Entscheidungen als Unternehmer trifft (insbesondere durch Abschluss der Verträge und bei deren Umsetzung) und die wirtschaftlichen Folgen verantwortet. Es ist zwischen echter und unechter Auftragsproduktion zu unterscheiden.

- Bei der echten Auftragsproduktion ist der Produzent Hersteller. Ihm werden zwar das wirtschaftliche Risiko und die Finanzierung weitgehend abgenommen. Er bleibt aber für den Erwerb der für das Filmwerk erforderlichen Nutzungs- und Leistungsschutzrechte von Künstlern usw. verantwortlich.
- Hingegen trägt im Falle der unechten Auftragsproduktion der Auftraggeber das gesamte Risiko der Filmherstellung. Der Produzent wird zum bloßen Dienstleistenden, der Auftraggeber Hersteller ...

Ein eindeutiger Fall der sog. echten Auftragsproduktion liegt dann vor, wenn der Auftragnehmer mit der selbstständigen Herstellung des Films gegen Zahlung eines Festpreises beauftragt wird und somit die organisatorische Gesamtleistung der Produktion eigenverantwortlich übernimmt als auch das wirtschaftliche Risiko einer Kostenüberschreitung selbst trägt ...

Randnummer47

So liegt es hier. Denn die xxxxx GmbH ist gemäß § 4 des Vertrages ... für die künstlerische, produktions- und verwaltungstechnische Durchführung der Produktion verantwortlich und wird für alle Leistungen gemäß § 10 des Vertrages ... nur pauschal entgolten. Sie ist daher Filmherstellerin i. S. d. § 94 UrhG, ...

Randnummer48

bb) Die xxxxx GmbH hat der Klägerin jedoch u. a. das ausschließliche Recht eingeräumt, die Produktion öffentlich zugänglich zu machen (vgl. § 2 Nr. 1 des Vertrages ...). Dieses Recht ist gemäß § 94 Abs. 2 S. 1 UrhG übertragbar.

Randnummer49

b) Der Klägerin steht an der Reportage darüber hinaus als Sendeunternehmen gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 1 UrhG das Recht zu, die Funksendung öffentlich zugänglich zu machen und gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 2 das Recht, die Funksendung auf Bild- oder Tonträgern aufzunehmen und diese zu vervielfältigen. Das insoweit gewährte Vervielfältigungsrecht schützt auch vor der Abspeicherung auf einem Server ...

Randnummer50

Denn die Klägerin ist nach Überzeugung der Kammer das Sendeunternehmen der hier in Rede stehenden Reportage.

Randnummer51

Unstreitig ist die Reportage nämlich im Programm „Das Erste“ ausgestrahlt worden. Es handelt sich dabei um das Fernsehprogramm der ARD, das von den Landesrundfunkveranstaltungen gemeinsam veranstaltet wird. Diese gelten als Sendeunternehmen i. S. d. § 87 UrhG, weil die ARD nicht selbst Veranstalter von Sendungen ist ...

Randnummer52

Nach Überzeugung der Kammer ist für die hier in Rede stehende Reportage die Klägerin als Sendeunternehmen anzusehen. Dies ergibt sich aus dem ... vorgelegten Vertrag, mit dem die Klägerin die Produktion dieser Reportage in Auftrag gegeben hat und sich die Rechte zur Nutzung für Rundfunkzwecke hat einräumen lassen (vgl. § 2 Nr. 2 des Vertrages).

Randnummer53

Zudem ist die Klägerin im Abspann der Reportage wie folgt benannt worden: „Im Auftrag von xxx xxx“. Hieraus folgt jedenfalls gemäß §§ 87 Abs. 4, 10 UrhG die Vermutung, dass die Klägerin Inhaberin der Rechte des Sendeunternehmens an dieser Reportage ist ...

Randnummer54

2. Die Beklagte hat Verwertungsrechte, die ausschließlich der Klägerin zustehen, verletzt, indem sie Teile der Reportage unter Vervielfältigung auf einem Server öffentlich

zugänglich gemacht hat bzw. öffentlich hat zugänglich machen lassen, ohne dass ihr dazu entsprechende Rechte von der Klägerin eingeräumt worden sind oder sie sonst hierzu berechtigt gewesen ist.

Randnummer55

a) Dem steht nicht entgegen, dass die Beklagte nur Teile der Reportage genutzt hat.

Randnummer56

Denn auch die Übernahme lediglich von Teilen einer Sendung greift in die durch § 87 Abs. 1 UrhG geschützte Leistung des Sendeunternehmens ein ... Dasselbe gilt für die Übernahme von Filmausschnitten in Bezug auf den Schutz des Filmherstellers gemäß § 94 UrhG ...

Randnummer57

b) Die Nutzung der Reportage ist nur teilweise von einer der gemäß §§ 94, 95 Abs. 4 UrhG und § 87 Abs. 4 UrhG anwendbaren Schrankenbestimmungen gedeckt.

Randnummer58

aa) Die Übernahmen sind überwiegend nicht durch § 51 UrhG gedeckt.

Randnummer59

(1) Nach § 51 S. 1 UrhG ist die Vervielfältigung eines veröffentlichten Werks zum Zweck des Zitats zulässig, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist. Bei der Anwendung der Bestimmung ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:

Randnummer60

(a) Die Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 5 Abs. 3 lit. d der RL 2001/29/EG und ist daher unionsrechtskonform auszulegen ...

Randnummer61

Dabei ist insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen ... ferner darf das Ziel der Erreichung eines hohen Schutzniveaus für die Urheber und eines reibungslosen Funktionierens des Binnenmarktes unter Wahrung der praktischen Wirksamkeit der Ausnahmen und Beschränkungen, die in Art. 5 Abs. 2 und 3 der RL 2001/29/EG vorgesehen sind, nicht gefährdet werden ... Es ist darüber hinaus die in Art. 5 Abs. 5 der RL 2001/29/EG vorgesehene dreistufige Schranken-Schranke zu beachten, nach der nämlich

- die genannten Ausnahmen und Beschränkungen nur in bestimmten Sonderfällen angewandt werden dürfen (1. Stufe),
- wenn sie die normale Verwertung des Werks oder des sonstigen Schutzgegenstands nicht beeinträchtigen (2. Stufe) und
- durch sie die berechtigten Interessen des Rechtsinhabers nicht ungebührlich verletzt werden (3. Stufe) (BGH, aaO, Rn. 26).

...

Randnummer62

(b) Nach der Rechtsprechung des BGH kommt ... bei der Beurteilung der Schutzschranke gemäß § 51 UrhG maßgeblich darauf an, ob die Verwendung des fremden Werks zum Zweck des Zitats geschieht. Die Zitatfreiheit soll die geistige Auseinandersetzung mit fremden Werken erleichtern. Sie gestattet es nicht, ein fremdes Werk nur um seiner selbst willen zur Kenntnis der Allgemeinheit zu bringen. Ebenso wenig reicht es aus, dass ein solches Werk in einer bloß äußerlichen, zusammenhanglosen Weise eingefügt und angehängt wird. Die Verfolgung eines Zitatzwecks erfordert vielmehr, dass der Zitierende eine innere Verbindung zwischen dem fremden Werk und den eigenen Gedanken herstellt und das Zitat als Belegstelle oder Erörterungsgrundlage für selbstständige Ausführungen des Zitierenden erscheint. An einer solchen inneren Verbindung fehlt es regelmäßig, wenn das zitierende Werk sich nicht näher mit dem eingefügten fremden Werk auseinandersetzt, sondern es nur zur Illustration verwendet, es in einer bloß äußerlichen, zusammenhanglosen Weise einfügt oder anhängt oder das Zitat ausschließlich eine informierende Berichterstattung bezweckt ...

...

Randnummer64

(2) Im Einzelnen gilt für die von der Klägerin angegriffenen Passagen insoweit Folgendes, wobei im Folgenden jeweils nur die Zeitabschnitte aus der Version 1 (Anlage K 3) angegeben werden:

Randnummer65

(a) 1:01 bis 1:14

Randnummer66

Die Übernahme dieser Passage ist durch den Zitatweck **nicht gedeckt**. Denn es findet **keine inhaltliche Auseinandersetzung** mit der übernommenen Sequenz statt.

Randnummer67

Die übernommene Sequenz der Reportage zeigt einen männlichen Sprecher und lässt seine Worte „Mein Name ist Xxx Xxxx“, hören. **Von hier an wird aus der übernommenen Film-Sequenz nur noch das Bild übernommen, das die weiterhin sprechende männliche Person zeigt. Hierüber ist dann ein Tonkommentar gelegt.** Inhaltlich wird darin ausgeführt, dass sich die Hoffnung des Kommentators, eine seriöse Doku zu sehen, zerschlagen habe.

Randnummer68

Diese Bemerkung bezieht sich erkennbar auf die einleitende Passage des Sprechers des übernehmenden Beitrags (ab 0:24), der dort ausführt, dass er bei bestimmten Namen vorgewarnt sei, wenn er sie höre. Zu diesen zähle der Name „Xxxx Xxxx“, der durch halbgehe Dokus aufgefallen sei.

Randnummer69

Eine inhaltliche Auseinandersetzung findet dabei weder mit den wiedergegebenen Worten „Mein Name ist Xxxx XXX“ statt, noch mit den weiteren, zwar nicht hörbar, aber sichtbar gesprochenen Worten des Sprechers in der übernommenen Filmsequenz statt. Die übernommene Sequenz dient auch nicht zum Beleg dafür, dass und warum die

Hoffnungen des Sprechers des übernehmenden Beitrages auf eine seriöse Dokumentation enttäuscht worden sind. Die übernommene Szene erschöpft sich in einer reinen Illustration der Person, auf die sich der Kommentar bezieht. Die reine Illustration ist aber vom Zitatrecht nicht umfasst (BGH, aaO; Dreier in Dreier/Schulze, aaO, § 51, Rn. 3).

Randnummer70

(b) 1:15 bis 1:52

Randnummer71

Auch die Übernahme dieser Passage **ist nicht vom Zitat Zweck gedeckt.**

Randnummer72

In dieser Passage werden animierte Figuren gezeigt. Ton wird aus der Reportage nicht übernommen. Stattdessen werden die übernommenen Bilder erneut mit einem Kommentar übersprochen. In diesem wird u. a. ausgeführt, dass es in der Reportage um Infokrieger gehe, bei denen es sich nicht um die öffentlich-rechtlichen, sondern um die anderen handle, um die, die nur Verschwörungstheorien verbreiteten, obwohl in dieser Reportage ebenfalls eine Verschwörungstheorie verbreitet werde, was aber deshalb, weil sie mit Rundfunkbeiträgen finanziert worden sei, ganz seriös sei. Wer käme da auf die Idee, fragt der Kommentator, dass es Unfug sei, der hier verbreitet werde. Der Kommentar leitet mit den Worten, „fangen wird doch mal mit der Grundthese an“, zu einem neuen Gedanken über. Hier wird offenbar eine Aussage der Reportage aufgegriffen, wenn der Kommentator fragt, ob man wisse, dass es auf Twitter ganz gefährliche Leute gebe, die sozusagen die Meinungshoheit beherrschten.

Randnummer73

Die übernommenen Bilder aus der Reportage sind nicht zum Zweck des Zitats in dem oben dargestellten Sinn übernommen worden. Denn **die Beklagte als vermeintlich Zitierende stellt keine innere Verbindung zwischen dem fremden Werk, der Reportage, und ihren eigenen Gedanken her. Wenn die Beklagte geltend macht, dass die suggestiven Computergrafiken wesentlich seien, um die manipulativen Techniken des Senders vor**

Augen zu führen, dringt sie damit nicht durch. Denn dieser Zusammenhang wird durch den tatsächlich gesprochenen Kommentar des Beitrags nicht hergestellt. Man könnte allenfalls sagen, dass es im Auge des Betrachters liegt, wenn er diesen Zusammenhang erkennt. Es reicht aber nicht aus, wenn der Zitierende das beabsichtigt, ohne diesen Zusammenhang seinerseits herzustellen. Denn der Nutzer eines geschützten Werkes muss, wenn er sich auf die Ausnahme für Zitate berufen möchte, zwingend eine direkte und enge Verknüpfung zwischen dem zitierten Werk und seinen eigenen Überlegungen herstellen und damit eine geistige Auseinandersetzung mit dem Werk eines anderen ermöglichen ... An der Herstellung einer direkten und engen Verknüpfung fehlt es aber, wenn es dem Betrachter überlassen bleibt, ob er die gezeigten Bilder in diesem Sinne deuten möchte.

Randnummer74

(c) 2:59 bis 3:12

Randnummer75

Auch die Übernahme dieses Ausschnitts ist vom Zitatzweck nicht gedeckt.

Randnummer76

In diesem aus der Reportage übernommenen Abschnitt wird Xxxxx sprechend gezeigt, ohne dass er jedoch zu hören ist. Die Bilder werden auch hier von einem Kommentar der Beklagten übersprochen. Der Kommentator hebt zunächst hervor, dass hier, in der besprochenen Reportage, ernsthaft eine solche Mär verbreitet werde, womit er sich darauf bezieht, dass eine in der Reportage erwähnte Twitterin als rechte Top-Influencerin bezeichnet worden sei, obwohl sie tatsächlich nur 1014 Follower habe. Der Kommentator referiert dann weiter den Inhalt der Reportage. Unter Bezugnahme auf die bereits zuvor erwähnte Twitterin wird mitgeteilt, dass die Macher der Doku angeblich monatelang recherchiert hätten, um herauszufinden, wo diese Frau wohne. Sie hätten sie dann besucht.

Randnummer77

Auch hier erfolgt die Nutzung des Bildausschnitts aus der Reportage nicht zum Zweck des Zitats. Es wird keine Verbindung zu dem gezeigten Sprecher hergestellt. Der Kommentar der Beklagten wird hier lediglich mit einem Bildhintergrund versehen. ...

Randnummer78

(d) 3:12 bis 4:00

Randnummer79

Entgegen der Ansicht der Klägerin, ist die Übernahme dieser Passage vom Zitatzweck gedeckt. Die Übernahme ist auch sonst im Rahmen der Abwägung nicht zu beanstanden.

Randnummer80

(aa) In dieser Sequenz wird ein Ausschnitt aus der Reportage in Bild und Ton gezeigt. Zu den dort gezeigten Bildern wird u. a. ausgeführt, dass man herausgefunden habe, dass hinter den Accounts Menschen stünden. Monatelang sei man durch Deutschland gereist. Sechs Adressen hätte man herausgefunden. Xxx. twitterte hyperaktiv zu den Landtagswahlen in Bayern und Hessen, wohne aber in Ostdeutschland. Sie mische im Wahlkampf mit. Ihre Meinung sei, Flüchtlinge sollten in Deutschland nicht aufgenommen werden und in Deutschland regiere bald der Islam. Man habe bei ihr geklingelt.

Randnummer81

Es schließt sich außerhalb des von der Klägerin angegriffenen Ausschnitts eine Passage an, in der der Kommentar der Beklagten einsetzt und in dem u. a. ausgeführt wird, dass es absurd sei, so viel Engagement in eine auf Twitter vollkommen unbedeutende Frau zu stecken. Der Kommentator empört sich dann mit den Worten: „Was ist das denn bitte, sie quasi zu stalken und aufzusuchen?“ Weiter wird gefragt, was genau Verbotenes die Frau tue und hält dann fest, dass es ihr gutes Recht sei, ihr Weltbild zu haben.

Randnummer82

(bb) Hier stellt der Kommentar der Beklagten eine enge Verbindung zwischen dem vorangestellten Zitat und den nachfolgenden eigenen Gedanken her. Als unverhältnismäßig wird der in der Reportage beschriebene Aufwand („monatelang“), der

betrieben worden sei, um Menschen aufzusuchen, kritisiert. Auch das Aufsuchen der Twitterin zu Hause („bei ihr geklingelt“) wird als unangemessene Belästigung eingeordnet („Stalken“) und die in der Reportage mitgeteilte Einstellung der Twitterin zu Flüchtlingen und zum Islam als von der Meinungsfreiheit gedeckt bewertet.

Randnummer83

(cc) Die Verwendung dieser Passage ist auch **verhältnismäßig**. Der übernommene Abschnitt ist **geeignet und erforderlich**, die **eigenen Ausführungen** der Beklagten **zu belegen**. Die Übernahme ist auch angemessen (verhältnismäßig im engeren Sinne). Denn im Rahmen einer Abwägung der jeweiligen Grundrechte, des Rechts am geistigen Eigentum auf der einen Seite und der Meinungsäußerungs- sowie Pressefreiheit auf der anderen Seite, ist den zuletzt genannten Grundrechtspositionen hier der Vorrang einzuräumen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Verwertungsinteressen der Klägerin durch die nur ausschnittsweise und zeitlich deutlich versetzte Verwendung ihrer Reportage nicht spürbar eingeschränkt werden.

Randnummer84

(dd) Schließlich greift auch nicht die Schranken-Schranke des Art. 5 Abs. 5 der RL 2001/29/EG ein.

- Denn § 51 UrhG ist eine **Sonderfallregelung** (1. Stufe).
- Im konkreten Fall ist die **normale Verwertung der Reportage nicht beeinträchtigt**, weil die Verwendung durch die Beklagte nur ausschnittsweise und zeitlich deutlich versetzt zur Ausstrahlung im Programm das „Erste“ erfolgt ist (2. Stufe).
- Eine ungebührliche Verletzung der Interessen der Klägerin kann ebenfalls nicht festgestellt werden, weil die Verwendung des Ausschnitts der Reportage – wie bereits dargelegt – **geeignet, erforderlich und angemessen** ist (3. Stufe).

Randnummer85

(e) 4:11 bis 4:21

Randnummer86

Die Verwendung dieses Ausschnitts **ist nicht vom Zitatzweck gedeckt**.

Randnummer87

Hier wird ein Ausschnitt aus der Reportage übernommen, in dem eine Autofahrt gezeigt wird. Ton ist nicht übernommen worden. Der Ausschnitt wird übersprochen mit einem Teil des eben zuvor unter (d) geschilderten Kommentars. Eine gedankliche Verbindung zu den Bildern wird weder hier noch sonst irgendwo hergestellt. Es kann dahinstehen, ob die Beklagte mit diesem Ausschnitt den Stil der Reportage als eitles Roadmovie kommunizieren wollte. Denn jedenfalls wird hier erneut keine direkte und enge Verknüpfung zwischen dem zitierten Werk und den Überlegungen der Beklagten hergestellt, was jedoch – wie gezeigt – erforderlich wäre.

Randnummer88

(f) 4:46 bis 5:40

Randnummer89

Der hier übernommene Ausschnitt aus der Reportage ist vom Zitatzweck gedeckt. Die Übernahme ist auch sonst im Rahmen der Abwägung nicht zu beanstanden.

Randnummer90

(aa) Der Ausschnitt zeigt zunächst eine Autofahrt, während zu hören ist, dass ebenfalls weit weg von Hessen und Bayern ein Handwerker wohne. Man sieht dann den Reporter aus dem Auto aussteigen und wie er vor der Tür eines Mehrparteienhauses steht und wartet. Im gesprochenen Text heißt es weiter, dass man in Norddeutschland sei und auch er, der Handwerker, Ausländer hasse. Er habe sich 555-mal zur Bayernwahl Luft gemacht. Auf Twitter feiere er das Attentat von Christchurch. Es wird die Frage gestellt, warum er so rechtsextrem twitterte. Nun sieht man einen aus der Haustür herauskommenden Mann, dessen Gesicht verpixelt ist. Der Reporter spricht ihn an: „Erschrecken sie nicht!“ Er erklärt, dass er Journalist sei und fragt, aus welchen Motiven er so viel twitterte. Der aus dem Haus getretene Mann antwortet und es erscheint links oben im Bild der Schriftzug: „Gedächtnisprotokoll nachgesprochen“. Die Antwort des Mannes, dass es jetzt um diese Uhrzeit nicht gehe und dass man sich morgen in der Stadt treffen könne, wird von einer anderen männlichen Stimme gesprochen.

Randnummer91

Ab Minute 5:41 setzt zu anderen Bildern der Kommentar der Beklagten ein. Die Beklagte verdeutlicht, dass hier in Wahrheit gar kein Gedächtnisprotokoll vorliege, weil ja tatsächlich eine Tonspur existiere. Nach weiteren Ausführungen zur Identität und dem Twitterverhalten des sog. Handwerkers schließt der Kommentar bei Minute 6:59 mit der Bemerkung, dass diese beiden einflusslosen Personen, nämlich Xxx. und der Handwerker, als geradezu gefährlich verkauft würden.

Randnummer92

(bb) Der dem Zitat nachfolgende Kommentar stellt eine ausreichend enge Verknüpfung zwischen den eigenen Gedanken und dem übernommenen Werk her. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es für das Eingreifen der Schutzschranke des § 51 UrhG nicht erforderlich ist, dass sich der Zitierende in erheblichen Umfang mit dem übernommenen Werk auseinandersetzt ... Zuerst kritisiert der Kommentar die gesamte Passage, in der die Einblendung „Gedächtnisprotokoll nachgesprochen“ erscheint, weil der Begriff fehlerhaft verwendet werde. Nach weiteren Ausführungen kritisiert die Beklagte, dass u. a. der eigentlich einflusslose Handwerker als gefährlich dargestellt werde. Damit bezieht sie sich auf die zuvor zitierte Passage, in der das Twitterverhalten einer fernab von Bayern wohnenden Person beschrieben wird, die nach dem Inhalt ihrer Äußerungen im Internet als rechtsextrem einzustufen ist. Ihre besondere Gefährlichkeit wird in dem zitierten Ausschnitt u. a. durch ihren vermeintlichen Ausländerhass und den Hinweis darauf hervorgerufen, dass sie das Christchurch Attentat gefeiert habe.

Randnummer93

(cc) Die Verwendung des Ausschnitts aus der Reportage ist verhältnismäßig und die Schranken-Schranke ... greift nicht ein. ...

Randnummer94

(g) 6:53 bis 6:57

Randnummer95

Die Verwendung der in diesem Zeitintervall gezeigten Passage der Reportage ist **nicht vom Zitatzweck gedeckt.**

Randnummer96

Noch einmal wird ein kurzer Ausschnitt aus der Reportage übernommen, in dem der Handwerker vor der Tür stehend auf die Fragen des Reporters antwortet und im Hintergrund die Textzeile „Gedächtnisprotokoll nachgesprochen“ eingeblendet ist. Hierüber ist ein Teil des soeben (f) wiedergegeben Kommentars der Beklagten gelegt, ohne dass jedoch eine inhaltliche Bezugnahme zu erkennen ist.

Randnummer97

(h) 7:02 bis 7:41

Randnummer98

Die hier übernommene Passage aus der Reportage ist **nicht vom Zitatzweck gedeckt.**

Randnummer99

Der Ausschnitt zeigt eine grafische Darstellung, die das im Ton mitgeteilte Ergebnis der bisherigen Recherche zum Inhalt der sog. Top 30 accounts unterstützt. Es schließt sich ab Minute 7:27 in Bild und Ton ein Abschnitt an, in dem das Aufsuchen von „Xxxx“ im Ruhgebiet gezeigt wird.

Randnummer100

Der übernommene Ausschnitt wird von der Beklagten an keiner Stelle ihres Beitrags kommentiert. ...

Randnummer101

(i) 7:56 bis 8:15

Randnummer102

Die Übernahme dieses Ausschnitts ist **nicht vom Zitatzweck gerechtfertigt.**

Randnummer103

Die unmittelbar zuvor gezeigte Passage aus der Reportage ist auch nach Ansicht der Klägerin in zulässiger Weise zitiert worden. Von Minute 7:56 an läuft dieser Ausschnitt weiter und es werden zunächst animierte Figuren am Computer gezeigt, dann die bayerische Rautenflagge und dann ein laufendes Zählwerk. Der hierüber gelegte Kommentar der Beklagten beschäftigt sich mit diesen Bildern jedoch nicht. Auch nachfolgend kommt der Kommentator der Beklagten auf sie nicht mehr zurück. Die Bilder bleiben unkommentiert und dienen daher in unzulässiger Weise allein der Ausschmückung.

Randnummer104

(j) 9:51 bis 10:03

Randnummer105

Auch die Übernahme der in diesem Zeitintervall enthaltenen Passage ist vom Zitatzweck nicht gedeckt.

Randnummer106

Es gelten die Ausführungen zu (i) entsprechend. Die gezeigten Bilder, ein laufendes Zählwerk, die bayerische Rautenflagge und die grafische Darstellung von sog. Top Twitter Accounts für Bayern und Hessen werden weder von dem hierüber gesprochenen Kommentar erfasst noch wird sonst an irgendeiner Stelle des Beitrags auf diese Bilder eingegangen. Sie werden daher nur zu einer unzulässigen Ausschmückung verwendet.

Randnummer107

(k) 11:24 bis 12:17

Randnummer108

Die Verwendung dieser Passage ist vom Zitatzweck nicht mehr gedeckt.

Randnummer109

In dem unmittelbar zuvor gezeigten Ausschnitt aus der Reportage wird ein Interview mit der Journalistin Xxxx Xxxx gezeigt, die – so heißt es in der Reportage – früher 24 Jahre beim WDR gearbeitet habe und dort nach ihrer Behauptung nicht habe frei berichten dürfen. Das stimme nicht, sage der WDR. Der in dem hier angegriffenen Zeitabschnitt seitens der Beklagten gesprochene Kommentar geht unmittelbar hierauf ein und setzt sich mit der vorangestellten Passage der Reportage auseinander, während das Interview mit Frau Xxxx im Hintergrund ohne Ton weiterläuft. Der Kommentar setzt sich mit den im Hintergrund laufenden Bildern nicht auseinander.

Randnummer110

Die hier lediglich den Hintergrund bebildernde Übernahme ist nicht von § 51 UrhG gedeckt. Denn nach dem Zitatzweck bestimmt sich auch, in welchem Umfang ein Zitat erlaubt ist (BGH, Urteil vom 30. November 2011 – I ZR 212/10 –, GRUR 2012, 819, 822, Rn. 29 Blühende Landschaften). Daher mag zwar die unmittelbar zuvor verwendete Passage der Reportage von Zitatzweck gerechtfertigt sein – worauf es hier nicht ankommt, weil sie von der Klägerin nicht angegriffen worden ist –, das bloße Weiterlaufenlassen des Bildes geht jedoch im Umfang über das hinaus, was vom Zitatzweck gedeckt ist.

Randnummer111

Wollte man die Bebilderung noch vom Zitatzweck als gedeckt ansehen, wäre die Übernahme insoweit jedenfalls unverhältnismäßig, da sie nicht erforderlich ist, um die Überlegungen der Beklagten zu belegen.

Randnummer112

(I) 14:19 bis 14:41

Randnummer113

Die hier angegriffene Übernahme eines Ausschnitts aus der Reportage ist nicht vom Zitatzweck gedeckt.

Randnummer114

Es wird eine tonlose Passage aus der Reportage gezeigt, in der man zunächst eine Person am Laptop sitzen sieht und dann einen Ausschnitt des Laptop-Bildschirms in Großaufnahme. Diese Perspektiven werden anschließend noch einmal vertauscht, bevor eine Grafik zu sehen ist, die sich bewegende Mengenkreise zeigt sowie das xxx-Logo. Währenddessen werden die Bilder von einem Kommentar der Beklagten übersprochen, der jedoch keinen Bezug zu den Bildern herstellt. Auch sonst wird auf diese Bilder in keiner Weise konkret eingegangen. Die Bilder dienen daher allein einer unzulässigen Bebilderung.

Randnummer115

(m) 15:06 bis 16:12

Randnummer116

Die Übernahme dieses Ausschnitts ist vom Zitatzweck gedeckt.

Randnummer117

(aa) Es werden überwiegend Bilder aus Uruguay gezeigt. Der darüber gesprochene Kommentar der Beklagten kritisiert zunächst den geringen Erkenntniswert der Reportage und hebt dann auf die entstandenen Reisekosten ab, die u. a. durch ein Interview in Uruguay entstanden seien. Es handle sich sozusagen um eine kleine Weltreise auf Kosten des Rundfunkbeitragszahlers.

Randnummer118

(bb) Der Kommentar der Beklagten stellt durch diese kritische Würdigung der im Rahmen der Recherche entstanden Reisekosten, u. a. für ein Interview in Uruguay, eine hinreichende gedankliche Verbindung zu den überwiegend in Uruguay entstandenen Bildern dar.

Randnummer119

(cc) Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist gewahrt. Die Übernahme kann auch in der Länge als erforderlich angesehen werden, weil die Kritik gerade auf die Diskrepanz

zwischen geringem Erkenntniswert und hohen Kosten abstellt. Dies wird auch durch die relativ lange Passage, die aus der Reportage übernommen worden ist, verdeutlicht.

Randnummer120

(dd) Die Schranken-Schranke des Art. 5 Abs. 5 der RL 2001/29/EG greift auch hier nicht ein. Auf die obigen Ausführungen, die hier entsprechend geltend, wird verwiesen.

Randnummer121

bb) Soweit die übernommenen Passagen nicht vom Zitatrecht gedeckt sind, ist die Nutzung der Reportage durch die Beklagte auch nicht von § 50 UrhG gedeckt.

Randnummer122

§ 50 UrhG gestattet die Wiedergabe eines geschützten Werkes nur dann, wenn es im Verlauf der Vorgänge, über die berichtet wird, wahrnehmbar geworden ist. Nicht privilegiert ist dagegen eine Berichterstattung, die das Werk selbst zum Gegenstand hat (BGH, Urteil vom 11. Juli 2002 – I ZR 285/99 –, GRUR 2002, 1050, 1051 Zeitungsbericht als Tagesereignis).

Randnummer123

So liegt es indes hier. Denn der Beitrag der Beklagten beschäftigt sich gerade mit der Reportage der Klägerin. Die Beklagte übt Medienkritik und will zeigen, dass es sich bei der Reportage um einen schwachen Beitrag handelt.

Randnummer124

cc) Auch die Schranke des § 49 UrhG greift zugunsten der Beklagten nicht ein.

Randnummer125

Denn bei der übernommenen Reportage handelt es sich nicht um einen Rundfunkkommentar i. S. d. § 49 UrhG.

Randnummer126

Rundfunkkommentare sind u. a. durch Fernsehrundfunk übertragene, während einer nicht sehr langen Sendezeit von ca. 5 bis 15 Minuten von Einzelpersonen gesprochene oder verlesene Ausführungen zu Ereignissen oder Persönlichkeiten, die als Vorträge oder Reden einzustufen sind (Engels in BeckOK, Urheberrecht, aaO, § 49, Rn. 7).

Randnummer127

Daran fehlt es hier ersichtlich, weil die Reportage der Klägerin deutlich länger dauert als 5 bis 15 Minuten und insgesamt betrachtet auch nicht als eine sprachliche Ausführung anzusehen ist, die als Vortrag oder Rede eingestuft werden kann.

Randnummer128

3. Die Wiederholungsgefahr wird aufgrund der begangenen Verletzungshandlungen vermutet.

Randnummer129

4. Die Beklagte kann dem Anspruch der Klägerin nicht entgegenhalten, sie verwende das Urheberrecht rechtsmissbräuchlich, um Kritiker zu gängeln.

Randnummer130

Denn eine außerhalb der urheberrechtlichen Verwertungsbefugnisse und Schrankenbestimmungen angesiedelte Interessenabwägung kommt nicht in Betracht ...

Randnummer131

Der Einwand ist auch in der Sache nicht begründet. Denn durch das Vorgehen der Klägerin wird die von der Beklagten vorgebrachte Kritik nicht unterdrückt. Die Klägerin kann nämlich nicht die Verwendung der ganzen Reportage untersagen. Soweit deren Verwendung insbesondere von § 51 UrhG gedeckt ist, steht der Klägerin kein Unterlassungsanspruch zu. Soweit die Verwendung von keiner urheberrechtlichen Schranke gedeckt ist, ist es gerechtfertigt, die Interessen der Beklagten hinter diejenigen der Klägerin zurücktreten zu lassen.

Randnummer132

II. Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Auskunft in dem begehrten Umfang gemäß § 242 BGB zur Vorbereitung eines ihr gemäß § 97 Abs. 2 UrhG zustehenden Schadensersatzanspruchs.

...

Randnummer135

III. Die Klägerin kann auch die Feststellung der Schadensersatzpflicht der Beklagten verlangen.

Randnummer136

Das notwendige Feststellungsinteresse besteht, weil die Feststellung der Schadensersatzpflicht verfahrensökonomisch ist, weil sie einen Folgerechtsstreit oftmals verhindert.

Randnummer137

Der Anspruch auf Schadensersatz folgt aus § 97 Abs. 2 UrhG. Die obigen Ausführungen zum Anspruch auf Auskunft gelten im Übrigen entsprechend.

...

24. Dekompilierung eines Computerprogramms zur Behebung von Fehlern

EuGH, Urteil vom 6.10.2021 – C-13/20

Rili 91/250 Art. 5, 6

Urteil

...

Rechtlicher Rahmen

Unionsrecht

3 In ... der Richtlinie 91/250 heißt es:

...

Artikel 4 **Zustimmungsbedürftige Handlungen**

Vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 5 und 6 umfassen die Ausschließlichkeitsrechte des Rechtsinhabers im Sinne des Artikels 2 das Recht, folgende Handlungen vorzunehmen oder zu gestatten:

a) die dauerhafte oder vorübergehende **Vervielfältigung**, ganz oder teilweise, eines Computerprogramms mit jedem Mittel und in jeder Form. Soweit das Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen oder Speichern des Computerprogramms eine Vervielfältigung erforderlich macht, bedürfen diese Handlungen der Zustimmung des Rechtsinhabers;

b) die **Übersetzung**, die **Bearbeitung**, das Arrangement und andere Umarbeitungen eines Computerprogramms sowie die Vervielfältigung der erzielten Ergebnisse, unbeschadet der Rechte der Person, die das Programm umarbeitet;

c) ...

6 Art. 5 („Ausnahmen von den zustimmungsbedürftigen Handlungen“) dieser Richtlinie sieht vor:

„(1) In Ermangelung spezifischer vertraglicher Bestimmungen bedürfen die in **Artikel 4 Buchstaben a) und b)** genannten Handlungen nicht der Zustimmung des Rechtsinhabers, wenn sie für eine bestimmungsgemäße Benutzung des Computerprogramms einschließlich der **Fehlerberichtigung** durch den rechtmäßigen Erwerber notwendig sind.

...

7 Art. 6 („**Dekompilierung**“) der Richtlinie 91/250 lautet:

„(1) Die Zustimmung des Rechtsinhabers ist nicht erforderlich, wenn die Vervielfältigung des Codes oder die Übersetzung der Codeform im Sinne des Artikels 4 Buchstaben a) und b) unerlässlich ist, um die erforderlichen Informationen zur Herstellung der **Interoperabilität** eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms mit anderen Programmen zu erhalten, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

a) Die Handlungen werden von dem Lizenznehmer oder von einer anderen zur Verwendung einer Programmkopie berechtigten Person oder in deren Namen von einer hierzu ermächtigten Person vorgenommen;

b) die für die Herstellung der Interoperabilität notwendigen Informationen sind für die unter Buchstabe a) genannten Personen noch nicht ohne weiteres zugänglich gemacht; und

c) die Handlungen beschränken sich auf die Teile des ursprünglichen Programms, die zur Herstellung der Interoperabilität notwendig sind.

(2) Die Bestimmungen von Absatz 1 erlauben nicht, dass die im Rahmen ihrer Anwendung gewonnenen Informationen:

- a) zu anderen Zwecken als zur Herstellung der Interoperabilität des unabhängig geschaffenen Programms verwendet werden;
- b) an Dritte weitergegeben werden, es sei denn, dass dies für die Interoperabilität des unabhängig geschaffenen Programms notwendig ist;
- c) für die Entwicklung, Herstellung oder Vermarktung eines Programms mit im Wesentlichen ähnlicher Ausdrucksform oder für irgendwelche anderen, das Urheberrecht verletzenden Handlungen verwendet werden.

(3) Zur Wahrung der Übereinstimmung mit den Bestimmungen der ... Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und der Kunst können die Bestimmungen dieses Artikels nicht dahin gehend ausgelegt werden, dass dieser Artikel in einer Weise angewendet werden kann, die die rechtmäßigen Interessen des Rechtsinhabers in unvertretbarer Weise beeinträchtigt oder im Widerspruch zur normalen Nutzung des Computerprogramms steht.“

...

Ausgangsverfahren und Vorlagefragen

13 Top System ist eine Gesellschaft belgischen Rechts, die Computerprogramme entwickelt und IT-Dienstleistungen erbringt.

14 Der Selor ist das in Belgien für die Auswahl und Orientierung zukünftiger Mitarbeiter der verschiedenen öffentlichen Dienste der Verwaltung zuständige öffentliche Organ. Nach der Eingliederung des Selor in den Föderalen Öffentlichen Dienst „Politik und Unterstützung“ trat der belgische Staat an dessen Stelle als Beklagter des Ausgangsrechtsstreits.

15 Seit 1990 arbeitet Top System mit dem Selor zusammen, für dessen Rechnung sie IT-Entwicklungs- und -Wartungsleistungen erbringt.

16 Zur Erfüllung seiner Aufgaben richtete der Selor nach und nach IT-Anwendungen ein, die Online-Bewerbungen und deren Bearbeitung ermöglichen sollten.

17 Auf Ersuchen des Selor entwickelte Top System mehrere Anwendungen, die zum einen Funktionen aus ihrer Rahmensoftware mit der Bezeichnung „Top System Framework“ (im Folgenden: TSF) und zum anderen Funktionen enthalten, die auf die spezifischen Bedürfnisse des Selor zugeschnitten sind.

18 Der Selor besitzt eine Lizenz zur Nutzung der von Top System entwickelten Anwendungen.

19 Am 6. Februar 2008 schlossen der Selor und Top System einen Vertrag ab, der die Installation und die Konfiguration einer neuen Entwicklungsumgebung sowie die Integration und die Migration der Quellen der Selor-Anwendungen in diese neue Umgebung betraf.

20 Zwischen Juni und Oktober 2008 tauschten der Selor und Top System E-Mails über Funktionsprobleme bei bestimmten Anwendungen aus, die das TSF nutzten.

21 Nachdem es nicht gelungen war, mit dem Selor eine Einigung zur Lösung dieser Probleme zu erzielen, erhob Top System am 6. Juli 2009 beim Tribunal de Commerce de Bruxelles (Handelsgericht Brüssel, Belgien) Klage gegen den Selor und den belgischen Staat, die u. a. darauf gerichtet war, festzustellen, dass der Selor das TSF unter Verletzung der Ausschließlichkeitsrechte von Top System an dieser Software dekompiert hatte. Top System beantragte ferner, den Selor und den belgischen Staat zu verurteilen, ihr Schadensersatz wegen Dekompilierung und Kopie der Quellcodes dieser Software zuzüglich Ausgleichszinsen ab dem geschätzten Zeitpunkt dieser Dekompilierung, d. h. spätestens ab dem 18. Dezember 2008, zu zahlen.

22 Am 26. November 2009 wurde die Rechtssache an das Tribunal de première instance de Bruxelles (Gericht erster Instanz Brüssel, Belgien) verwiesen, das die Klage von Top System mit Urteil vom 19. März 2013 im Wesentlichen abwies.

23 Top System legte gegen dieses Urteil Berufung beim vorlegenden Gericht, der Cour d'appel de Bruxelles (Appellationshof Brüssel, Belgien) ein.

24 Vor diesem Gericht macht Top System geltend, dass der Selor das TSF unrechtmäßig dekompiert habe. Nach den Art. 6 und 7 LPO könne eine Dekompilierung nur mit Zustimmung des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers oder aber zu Zwecken der Interoperabilität vorgenommen werden. Dagegen sei sie nicht zum Zweck der Berichtigung von Fehlern zulässig, die die Funktionsweise des betreffenden Programms beeinträchtigten.

25 Der Selor räumt ein, die Dekompilierung eines Teils des TSF vorgenommen zu haben, um eine fehlerhafte Funktion darin zu deaktivieren. Er macht jedoch u. a. geltend, dass er nach Art. 6 Abs. 1 LPO berechtigt gewesen sei, diese Dekompilierung vorzunehmen, um bestimmte Entwicklungsfehler des TSF zu berichtigen, die dessen bestimmungsgemäße Verwendung unmöglich gemacht hätten. ...

26 Das vorlegende Gericht vertritt die Ansicht, dass es für die Feststellung, ob der Selor berechtigt gewesen sei, diese Dekompilierung auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 LPO vorzunehmen, zu prüfen habe, ob die Dekompilierung der Gesamtheit oder eines Teils eines Computerprogramms zu den in Art. 5 Buchst. a und b LPO genannten Handlungen gehöre.

27 Unter diesen Umständen hat die Cour d'appel de Bruxelles (Appellationshof Brüssel) beschlossen, das Verfahren auszusetzen und dem Gerichtshof folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen:

...

Zur ersten Frage

28 Mit seiner ersten Frage möchte das vorlegende Gericht wissen, ob Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 91/250 dahin auszulegen ist, dass der rechtmäßige Erwerber eines Computerprogramms berechtigt ist, dieses ganz oder teilweise zu dekompile, um Fehler, die das Funktionieren dieses Programms beeinträchtigen, zu berichtigen, einschließlich in dem Fall, dass die Berichtigung darin besteht, eine Funktion zu deaktivieren, die das ordnungsgemäße Funktionieren der Anwendung, zu der dieses Programm gehört, beeinträchtigt.

...

33 Es ist festzustellen, dass sich die Dekompilierung als solche nicht unter den in Art. 4 Buchst. a und b der Richtlinie 91/250 genannten Handlungen, auf die sich deren Art. 5 Abs. 1 bezieht, findet.

34 Es ist daher zu prüfen, ob die für die Dekompilierung eines Computerprogramms erforderlichen Handlungen ungeachtet dieses Umstands in den Anwendungsbereich von Art. 4 Buchst. a und/oder b dieser Richtlinie fallen können.

35 Zu diesem Zweck ist zunächst in Übereinstimmung mit den Ausführungen des Generalanwalts in Nr. 39 seiner Schlussanträge darauf hinzuweisen, dass ein Computerprogramm ursprünglich in Form eines „Quellcodes“ in einer verständlichen Programmiersprache abgefasst ist, bevor es mittels eines als „Compiler“ bezeichneten speziellen Programms in eine für den Computer ausführbare Form, d. h. den „Objektcode“, umgewandelt wird. Der Vorgang der Umwandlung des Quellcodes in den Objektcode wird „Kompilierung“ genannt.

36 Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass der Quellcode und der Objektcode eines Computerprogramms als zwei Ausdrucksformen dieses Programms gemäß Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 91/250 den urheberrechtlichen Schutz für Computerprogramme genießen

...

37 Umgekehrt soll mit der „Dekompilierung“ der Quellcode eines Programms aus seinem Objektcode rekonstruiert werden. Die Dekompilierung erfolgt mittels eines als „Decompiler“ bezeichneten Programms. Wie der Generalanwalt in Nr. 41 seiner Schlussanträge hervorgehoben hat, ermöglicht es die Dekompilierung grundsätzlich nicht, den ursprünglichen Quellcode zu erhalten, sondern eine dritte, als „Quasi-Quellcode“ bezeichnete Version des betreffenden Programms, die wiederum in einen Objektcode kompiliert werden kann, der das Funktionieren des Programms ermöglicht.

38 Die Dekompilierung stellt daher eine Umwandlung der Form des Codes eines Programms dar, die eine zumindest teilweise und vorübergehende Vervielfältigung des Codes sowie eine Übersetzung seiner Form impliziert.

39 Folglich ist festzustellen, dass die Dekompilierung eines Computerprogramms die Vornahme von Handlungen impliziert – nämlich die Vervielfältigung des Codes dieses Programms und die Übersetzung der Codeform –, die tatsächlich unter die Ausschließlichkeitsrechte des Urhebers im Sinne von Art. 4 Buchst. a und b der Richtlinie 91/250 fallen.

40 Diese Auslegung wird durch den Wortlaut von Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 91/250 bestätigt, der zwar nach seiner Überschrift die Dekompilierung betrifft, sich aber ausdrücklich auf die „Vervielfältigung des Codes“ und die „Übersetzung der Codeform im Sinne des Artikels 4 Buchstaben a) und b)“ dieser Richtlinie bezieht. Daraus folgt, dass der Begriff „Dekompilierung“ im Sinne dieser Richtlinie tatsächlich unter die in der letztgenannten Bestimmung normierten Ausschließlichkeitsrechte des Urhebers eines Computerprogramms fällt.

41 Nach Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 91/250 kann der rechtmäßige Erwerber eines Computerprogramms alle in Art. 4 Buchst. a und b dieser Richtlinie genannten Handlungen vornehmen, einschließlich solcher, die in der Vervielfältigung des Codes und in der Übersetzung seiner Form bestehen, ohne zuvor die Zustimmung des Rechtsinhabers eingeholt zu haben, sofern dies für die Benutzung des Programms

einschließlich der Berichtigung von Fehlern, die dessen Funktionieren beeinträchtigen, notwendig ist.

42 Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich daher, dass Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 91/250 dahin auszulegen ist, dass der rechtmäßige Erwerber eines Programms berechtigt ist, dieses Programm zu dekompileieren, um Fehler, die dessen Funktionieren beeinträchtigen, zu berichtigen.

43 Diese Auslegung wird nicht durch Art. 6 der Richtlinie 91/250 in Frage gestellt, der entgegen dem Vorbringen von Top System nicht dahin ausgelegt werden kann, dass die Dekompilierung eines Computerprogramms nur zu Interoperabilitätszwecken zulässig ist.

...

53 Nach alledem ist auf die erste Vorlagefrage zu antworten, dass Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 91/250 dahin auszulegen ist, dass der rechtmäßige Erwerber eines Computerprogramms berechtigt ist, dieses ganz oder teilweise zu dekompileieren, um Fehler, die das Funktionieren dieses Programms beeinträchtigen, zu berichtigen, einschließlich in dem Fall, dass die Berichtigung darin besteht, eine Funktion zu deaktivieren, die das ordnungsgemäße Funktionieren der Anwendung, zu der dieses Programm gehört, beeinträchtigt.

Zur zweiten Frage

54 Mit seiner zweiten Frage möchte das vorlegende Gericht wissen, ob Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 91/250 dahin auszulegen ist, dass der rechtmäßige Erwerber eines Computerprogramms, der die Dekompilierung dieses Programms vornehmen möchte, um Fehler, die dessen Funktionieren beeinträchtigen, zu berichtigen, den Anforderungen nach Art. 6 dieser Richtlinie oder anderen Anforderungen genügen muss.

55 ... Die in Art. 6 dieser Richtlinie aufgestellten Anforderungen sind daher als solche nicht auf die in ihrem Art. 5 Abs. 1 vorgesehene Ausnahme anwendbar.

56 Es ist jedoch festzustellen, dass nach dem Wortlaut, der Systematik und dem Zweck von Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 91/250 die Vornahme der Handlungen, die zusammen die Dekompilierung eines Computerprogramms darstellen, wenn sie nach dieser Bestimmung erfolgt, bestimmten Anforderungen unterliegt.

57 Erstens müssen diese Handlungen nach dem Wortlaut dieser Bestimmung notwendig sein, damit der rechtmäßige Erwerber das betreffende Programm bestimmungsgemäß benutzen und insbesondere „Fehler“ berichtigen kann.

58 Mangels eines Verweises auf das Recht der Mitgliedstaaten und einer einschlägigen Definition in der Richtlinie 91/250 ist der Begriff „Fehler“ im Sinne dieser Bestimmung entsprechend seinem üblichen Sinn im gewöhnlichen Sprachgebrauch auszulegen, wobei der Zusammenhang, in den er sich einfügt, und die Ziele zu berücksichtigen sind, die mit der Regelung verfolgt werden, zu der er gehört (Urteil vom 3. Juni 2021, Ungarn/Parlament, C-650/18, EU:C:2021:426, Rn. 83 und die dort angeführte Rechtsprechung).

59 Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass im Bereich der Informatik ein Fehler im Allgemeinen einen Defekt in einem Computerprogramm bezeichnet, der zu dessen Fehlfunktion führt.

60 Außerdem muss gemäß dem oben in Rn. 49 angeführten Ziel von Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 91/250 ein solcher Defekt, der einen Fehler im Sinne dieser Bestimmung darstellt, die Möglichkeit beeinträchtigen, das betreffende Programm bestimmungsgemäß zu benutzen.

61 Zweitens ergibt sich aus dem Wortlaut von Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 91/250, dass die Dekompilierung eines Computerprogramms für dessen bestimmungsgemäße Benutzung durch den rechtmäßigen Erwerber „notwendig“ sein muss.

62 Insofern ist darauf hinzuweisen, dass – wie oben in Rn. 52 festgestellt worden ist – die Berichtigung von Fehlern, die die bestimmungsgemäße Benutzung eines Programms beeinträchtigen, in den meisten Fällen eine Änderung des Codes dieses Programms mit sich bringt und die Durchführung dieser Berichtigung den Zugriff auf den Quellcode oder zumindest auf den Quasi-Quellcode dieses Programms erfordert.

63 Wenn der Quellcode dem Erwerber des betreffenden Programms rechtlich oder vertraglich zugänglich ist, kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass eine Dekompilierung dieses Programms „notwendig“ ist.

64 Drittens erlaubt Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 91/250 nach seinem Wortlaut die Berichtigung von Fehlern vorbehaltlich „spezifischer vertraglicher Bestimmungen“.

65 Hierzu ist festzustellen, dass nach dem 17. Erwägungsgrund der Richtlinie 91/250 sowohl das Laden und Ablaufen, sofern es für die Benutzung einer Kopie eines rechtmäßig erworbenen Computerprogramms erforderlich ist, als auch die Berichtigung von Fehlern, die dessen Funktionieren beeinträchtigen, nicht vertraglich untersagt werden dürfen.

66 Daher ist Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 91/250 in Verbindung mit ihrem 18. Erwägungsgrund dahin zu verstehen, dass die Parteien nicht vertraglich jede Möglichkeit einer Berichtigung dieser Fehler ausschließen dürfen.

67 Dagegen steht es dem Inhaber und dem Erwerber nach dieser Bestimmung frei, die Modalitäten der Ausübung dieser Befugnis vertraglich festzulegen. Konkret können diese insbesondere vereinbaren, dass der Inhaber für die fehlerbehebende Wartung des betreffenden Programms sorgen muss.

68 Daraus folgt auch, dass der rechtmäßige Erwerber eines Computerprogramms mangels entsprechender spezifischer vertraglicher Bestimmungen berechtigt ist, ohne vorherige Zustimmung des Rechtsinhabers die in Art. 4 Buchst. a und b der Richtlinie 91/250 genannten Handlungen vorzunehmen, einschließlich der Dekompilierung dieses

Programms, soweit dies zur Berichtigung von Fehlern, die dessen Funktionieren beeinträchtigen, notwendig ist.

69 Viertens darf der rechtmäßige Erwerber eines Computerprogramms, der dieses zur Berichtigung von Fehlern, die dessen Funktionieren beeinträchtigen, dekompiert hat, das Ergebnis dieser Dekompilierung nicht zu anderen Zwecken als zur Berichtigung dieser Fehler verwenden.

70 Art. 4 Buchst. b der Richtlinie 91/250 gewährt dem Urheberrechtsinhaber nämlich das ausschließliche Recht, nicht nur „die Übersetzung, die Bearbeitung, das Arrangement und andere Umarbeitungen eines Computerprogramms“, sondern auch „die Vervielfältigung der erzielten Ergebnisse“, d. h. im Fall der Dekompilierung, die Vervielfältigung des Quellcodes oder des Quasi-Quellcodes, der sich aus ihr ergibt, vorzunehmen oder zu gestatten.

71 Somit unterliegt jede Vervielfältigung dieses Codes nach Art. 4 Buchst. b der Richtlinie 91/250 der Zustimmung des Inhabers des Urheberrechts an diesem Programm.

72 Art. 4 Buchst. c dieser Richtlinie untersagt außerdem die öffentliche Verbreitung einer Kopie eines Computerprogramms ohne Zustimmung des Inhabers der Urheberrechte an diesem Programm, was, wie sich aus Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 91/250 ergibt, auch auf Kopien des durch Dekompilierung erlangten Quellcodes oder Quasi-Quellcodes anwendbar ist.

73 Es steht zwar fest, dass Art. 5 dieser Richtlinie es dem rechtmäßigen Erwerber eines Computerprogramms gestattet, solche Handlungen ohne Zustimmung des Urheberrechtsinhabers vorzunehmen, jedoch nur soweit diese Handlungen notwendig sind, um ihm die bestimmungsgemäße Benutzung des Computerprogramms zu ermöglichen.

74 Nach alledem ist auf die zweite Vorlagefrage zu antworten, dass Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 91/250 dahin auszulegen ist, dass der rechtmäßige Erwerber eines

Computerprogramms, der die Dekompilierung dieses Programms vornehmen möchte, um Fehler, die dessen Funktionieren beeinträchtigen, zu berichtigen, nicht den Anforderungen nach Art. 6 dieser Richtlinie genügen muss. Der Erwerber darf eine solche Dekompilierung jedoch nur in dem für die Berichtigung erforderlichen Ausmaß und gegebenenfalls unter Einhaltung der mit dem Inhaber des Urheberrechts an diesem Programm vertraglich festgelegten Bedingungen vornehmen.

25. *Einräumung von Rechten gegen vollständige Zahlung

OGH Österreich, Beschluss vom 10.12.2020 – 4 Ob 165/20y

UrhG Österreich §§ 15, 18a, 81 ff.

Entscheidungsgründe:

[1] Der Kläger ist Berufsfotograf und Hersteller der dem Verfahren zugrunde liegenden insgesamt 55 Lichtbilder, die in zwei Gruppen eingeteilt werden können, und zwar

[2] - Nr 1 bis 44: „Auftragsbilder“ für die Veggie-Produktlinie und

[3] - Nr 45 bis 55: „Kochbuchbilder“.

[4] Die Beklagte gehört zu den größten Lebensmittelhändlern Österreichs und betreibt und beliefert viele Einzelhandelsfilialen und Einkaufsmärkte.

[5] Zur Herstellung der Auftragsbilder schlossen die Streitparteien eine Rechtevereinbarung.

Nach dieser räumt der Kläger (Fotograf) der Beklagten in jeder Hinsicht und in jeder Form unbeschränkt sämtliche Verwertungsrechte an den von ihm im Rahmen des Veggie - Projekts hergestellten Lichtbildern ein. Zudem enthält diese Vereinbarung folgende Bestimmungen: „... Mit Bezahlung des für das einzelne Werk vereinbarten Honorars stehen sämtliche Rechte ausschließlich [der Beklagten] zu. Dazu räumt der Fotograf [der Beklagten] in jeder Hinsicht unwiderruflich und inhaltlich und zeitlich unbeschränkt sämtliche Verwertungsrechte nach den §§ 14 bis 18a UrhG, auch alle Eigentums- und

immaterieller Rechte ein. Die Rechtswirksamkeit der Vereinbarung tritt mit beiderseitiger Unterschrift ein.“

[6] Im Zusammenhang mit der Rechtevereinbarung übermittelte der Kläger der Beklagten über deren Ersuchen das Angebot vom 4. Juli 2015 für das Veggie-Projekt. Darin werden das Aufnahmhonorar pro Tag mit 2.200 EUR, der Vorbereitungstag mit 700 EUR, die exklusiven Werknutzungsrechte (zeitlich uneingeschränkt, Verwendungsregion Österreich) mit 9.200 EUR pro Bild, die digitale Bildbearbeitung und Aufbereitung mit 500 EUR pro Bild, das Set-Styling mit 1.200 EUR pro Tag (exklusive 4 4 Ob 165/20y Anfahrtskosten, Übernachtung und Dekomaterial) angegeben. Das Angebot ließ offen, wie viele Bilder der Kläger tatsächlich macht und welche von der Beklagten verwendet werden; diese Entscheidung sollte vor Ort getroffen werden.

[7] In der Folge führte der Kläger für das Veggie-Projekt zwei Shootings durch, das erste Ende Juli 2015 über zwei Tage und das zweite Ende September 2015 über einen Tag. Beim ersten Shooting übergab der Kläger der Beklagten 38 Bilder zur weiteren Verwendung, beim zweiten Shooting noch einmal 6 Bilder.

[8] Am 1. Oktober 2015 erstellte der Kläger seine Honorarnoten. Die Honorarnote 15.027 für das erste Shooting lautet auf 232.900 EUR netto; davon entfielen 193.200 EUR (21 mal 9.200 EUR für 20 Produktbilder und ein Porträtbild) auf das Honorar für die Werknutzungsrechte; die Honorarnote für das zweite Shooting lautete auf 63.200 EUR netto; davon entfielen 55.200 EUR (6 mal 9.200 EUR) auf das Honorar für die Werknutzungsrechte für sechs Produktbilder. Der Preis von 9.200 EUR für die Einräumung der Nutzungsrechte an den fraglichen Lichtbildern war bei Vertragsabschluss angemessen; die Nutzungsrechte wiesen zumindest diesen konkreten Verkaufswert auf.

[9] Die Beklagte zahlte insgesamt 81.000 EUR zuzüglich USt; der Restbetrag blieb unberichtigt.

[10] Die Produkteinführung der neuen Veggie-Produktlinie erfolgte noch im September 2015.

[11] Mit seiner – vor allem auf §§ 15, 18a iVm § 81 ff UrhG gestützten – Klage begehrte der Kläger,

[12] 1. die Beklagte schuldig zu erkennen,

[13] a) es ab sofort zu unterlassen, ohne vorherige Gestattung seine Lichtbildwerke bzw Lichtbilder mit den Nr 1 bis 44 zu vervielfältigen, zu verbreiten, zwecks nachfolgender

Verwertung zu bearbeiten und/oder einen Dritten derartige Verwertungshandlungen vornehmen zu lassen, insbesondere indem diese Lichtbilder auf oder im Zusammenhang mit Produkten der Veggie-Linie und/oder bei deren Bewerbung und/oder in (Online-)Publikationen der beklagten Partei auf die erwähnten Arten verwertet werden;

[14] b) es ab sofort zu unterlassen, ohne vorherige Gestattung seine Lichtbildwerke bzw Lichtbilder mit den Nr 45 bis 55 zu vervielfältigen und/oder zur Verfügung zu stellen und/oder einen Dritten derartige Verwertungshandlungen vornehmen zu lassen, insbesondere indem solche Lichtbilder auf oder im Zusammenhang mit Produkten der Veggie-Linie und/oder bei deren Bewerbung und/oder in (Online-)Publikationen der beklagten Partei auf die erwähnten Arten verwertet werden.

[15] Zudem stellte der Kläger ein Beseitigungsbegehren, ein Auskunfts- und Rechnungslegungsbegehren (Stufenklage), ein Zahlungsbegehren (über nicht mehr strittige Honorarpositionen) sowie ein Veröffentlichungsbegehren.

[16] Über das Unterlassungsbegehren zu lit b (Kochbuchfotos) sowie die sich darauf beziehenden Beseitigungs- und Rechnungslegungsbegehren wurde im ersten Rechtsgang rechtskräftig entschieden (siehe dazu 4 Ob 196/18d). Zudem wurde ausgesprochen, dass der Kläger in Bezug auf die Kochbuchfotos (dem Grunde nach) einen Anspruch auf Urteilsveröffentlichung hat. Das Verfahren im zweiten Rechtsgang bezieht sich – außer der Urteilsveröffentlichung – nur mehr auf die Auftragsbilder.

...

[19] Das Erstgericht gab im zweiten Rechtsgang mit Teilurteil (auch) dem Klagebegehren in Bezug auf die Auftragsbilder Nr 1 bis 44 statt. ... Die von den Streitparteien abgeschlossene Rechtevereinbarung bestimme, dass die Werknutzungsrechte erst mit Zahlung des vereinbarten Honorars an die Beklagte übergingen. Als vereinbartes Honorar sei das Angebot vom 4. Juli 2015 anzusehen. Dass die Beklagte von diesem Angebot tatsächlich keine Kenntnis genommen habe, bleibe ohne Bedeutung. Da die Ausschließlichkeitsrechte an den Fotos beim Kläger verblieben seien, sei dieser berechtigt, die weitere Verwertung der Auftragsfotos zu untersagen. Der Anspruch des Klägers auf das Doppelte des angemessenen Entgelts sei berechtigt, weshalb auch dem Rechnungslegungsbegehren stattzugeben gewesen sei. Angesichts der Verbreitung der Auftragsbilder in Österreich und im Ausland sowie auf diversen Websites und mit Rücksicht auf den Umstand, dass es sich bei der Beklagten um einen bedeutenden

Lebensmittelhändler handle, sei die Rechtsverletzung einem größeren Personenkreis bekannt geworden, weshalb auch ein berechtigtes Interesse an der begehrten Urteilsveröffentlichung bestehe.

[20] Das Berufungsgericht bestätigte diese Entscheidung unter Hinweis auf die zutreffende Begründung des Erstgerichts. Die ordentliche Revision erklärte es mangels erheblicher Rechtsfrage für nicht zulässig.

[21] Gegen diese Entscheidung richtet sich die außerordentliche Revision der Beklagten, die darauf abzielt, die Klage hinsichtlich der Auftragsfotos zur Gänze abzuweisen und dem Urteilsveröffentlichungsbegehren nur hinsichtlich der Kochbuchfotos und nur in einem angemessenen Umfang stattzugeben.

[22] Mit seiner – vom Obersten Gerichtshof freigestellten – Revisionsbeantwortung beantragt der Kläger, die Revision der Gegenseite zurückzuweisen, in eventuelle, dieser den Erfolg zu versagen.

[23] Entgegen dem – den Obersten Gerichtshof nicht bindenden – Ausspruch des Berufungsgerichts ist die Revision zur Verdeutlichung der Begründung und Klarstellung der Rechtslage zulässig. Die Revision ist aber nicht berechtigt.

[24] 1. Die geltend gemachten Verfahrensmängel und sekundären Feststellungsmängel liegen – wie der Oberste 8 4 Ob 165/20y Gerichtshof geprüft hat – nicht vor.

...

[28] 2. In rechtlicher Hinsicht steht die Beklagte vor allem auf dem Standpunkt, dass das Angebot des Klägers vom 4. Juli 2015 nicht zum Inhalt des Vertrags zwischen den Streitparteien geworden sei. ...

...

[42] 3.5 Es ergibt sich somit, dass sowohl die Rechtevereinbarung als auch die in der Rechtevereinbarung vorgesehene gesonderte Honorarvereinbarung auf Basis des Angebots vom 4. Juli 2015 wirksam zustande gekommen sind. Nach der Rechtevereinbarung sollten die Nutzungsrechte an den Auftragsbildern erst mit der vollständigen Zahlung des vereinbarten Honorars auf die Beklagte als Auftraggeberin übergehen. Damit wurde zwischen den Streitparteien ein urheberrechtlicher Eigentumsvorbehalt zugunsten des Klägers vereinbart ... Da die Beklagte das vereinbarte Honorar für die ihr übergebenen Auftragsbilder nicht gezahlt hat, sind die Nutzungsrechte an diesen nicht auf die Beklagte übergegangen, weshalb sie diese auch nicht hätte

verwerten dürfen. Es liegt damit ein Eingriff der Beklagten in die urheberrechtlichen Ausschließlichkeitsrechte des Klägers vor. Das Argument der Beklagten, dem Kläger fehle es an einem urheberrechtlichen Grundanspruch, ist damit nicht berechtigt.

[43] 3.6 ... Dem Kläger steht das angemessene Entgelt nach § 86 UrhG zu. ...

[45] 4.1 ... Dass dem Kläger – bei Bejahung eines urheberrechtlichen Grundanspruchs – als Ersatz für den erlittenen Schaden das Duplum nach § 87 UrhG zusteht, bestreitet die Beklagte nicht. ...

...

[58] 6. Zusammenfassend ergibt sich, dass die Vorinstanzen dem noch offenen Klagebegehren zu Recht stattgegeben haben. Der Revision der Beklagten war daher der Erfolg zu versagen.

26. Pflicht zur Zahlung des Doppelten der angemessenen Vergütung im Falle rechtswidriger öffentlicher Wiedergabe von Sportprogrammen in einem Wettlokal

OGH Österreich, Beschluss vom 25.1.2022 – 4 Ob 129/21f

UrhG Österreich §§ 86, 87 Abs. 3

§ 87 UrhG Anspruch auf Schadenersatz und auf Herausgabe des Gewinnes.

(1) Wer durch eine Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz einen anderen schuldhaft schädigt, hat dem Verletzten ohne Rücksicht auf den Grad des Verschuldens auch den entgangenen Gewinn zu ersetzen.

(2) Auch kann der Verletzte in einem solchen Fall eine angemessene Entschädigung für die in keinem Vermögensschaden bestehenden Nachteile verlangen, die er durch die Handlung erlitten hat.

(3) Der Verletzte, dessen Einwilligung einzuholen gewesen wäre, kann als Ersatz des ihm schuldhaft zugefügten Vermögensschadens (Abs. 1), wenn kein höherer Schaden nachgewiesen wird, das Doppelte des ihm nach § 86 gebührenden Entgelts begehren.

Artikel 13 Schadensersatz RICHTLINIE 2004/48

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Gerichte auf Antrag der geschädigten Partei anordnen, dass der Verletzer, der wusste oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass er eine Verletzungshandlung vornahm, dem Rechtsinhaber zum Ausgleich des von diesem wegen der Rechtsverletzung erlittenen tatsächlichen Schadens angemessenen Schadensersatz zu leisten hat. Bei der Festsetzung des Schadensersatzes verfahren die Gerichte wie folgt:

a) Sie berücksichtigen alle in Frage kommenden Aspekte, wie die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen, einschließlich der Gewinneinbußen für die geschädigte Partei und der zu Unrecht erzielten Gewinne des Verletzers, sowie in geeigneten Fällen auch andere als die rein wirtschaftlichen Faktoren, wie den immateriellen Schaden für den Rechtsinhaber, oder

b) sie können stattdessen in geeigneten Fällen den Schadensersatz als Pauschalbetrag festsetzen, und zwar auf der Grundlage von Faktoren wie mindestens dem Betrag der Vergütung oder Gebühr, die der Verletzer hätte entrichten müssen, wenn er die Erlaubnis zur Nutzung des betreffenden Rechts des geistigen Eigentums eingeholt hätte.

(2) Für Fälle, in denen der Verletzer eine Verletzungshandlung vorgenommen hat, ohne dass er dies wusste oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, können die Mitgliedstaaten die Möglichkeit vorsehen, dass die Gerichte die Herausgabe der Gewinne oder die Zahlung von Schadensersatz anordnen, dessen Höhe im Voraus festgesetzt werden kann.

Begründung:

[1] Die Vorinstanzen sprachen übereinstimmend der Klägerin, einer führenden Pay-TV-Anbieterin, Entgelt nach §§ 86, 87 Abs 3 UrhG zu, weil die Beklagte in ihrem Wettlokal Sportprogramme der Klägerin unlizenziert gezeigt hatte. Das Berufungsgericht ließ die ordentliche Revision zu, ...

Rechtliche Beurteilung

[2] Weder das Berufungsgericht noch die Beklagte in ihrer Revision zeigen jedoch das Vorliegen der Voraussetzungen des § 502 Abs 1 ZPO auf, sodass die Revision entgegen

dem ... Ausspruch des Berufungsgerichts nicht zulässig ist. Die Zurückweisung eines ordentlichen Rechtsmittels wegen Fehlens einer erheblichen Rechtsfrage kann sich auf die Ausführung der Zurückweisungsgründe beschränken (§ 510 Abs 3 ZPO):

[3] 1.1.1. Immaterialgüterrechtliche Ansprüche auf das angemessene Entgelt (§ 86 UrhG) bzw – bei schuldhaften Eingriffen (vgl RS0077383) – auf das Duplum (§ 87 Abs 3 UrhG) haben nach ständiger Rechtsprechung eine bereicherungsrechtliche Grundlage ... Die Höhe der Vergütung richtet sich nach dem Wert der Nutzung des Werks, also nach dem angemessenen Entgelt für eine Werknutzungsbewilligung aus der Sicht redlicher Parteien ... Bei der Bemessung des angemessenen Entgelts ist nach der Entgelthöhe bei im Voraus eingeholter Werknutzungsbewilligung auszugehen ...

[6] 1.2.1. Allgemeines Ziel der Richtlinie 2004/48/EG zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums ist nach ihrem zehnten Erwägungsgrund, ein hohes, gleichwertiges und homogenes Schutzniveau für geistiges Eigentum im Binnenmarkt zu gewährleisten ..., wobei die RL 2004/48/EG einen Mindeststandard für die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums im Allgemeinen festschreibt, die Mitgliedstaaten aber nicht daran hindert, stärker schützende Maßnahmen vorzusehen ...

[7] 1.2.2. ... Art 13 RL 2004/48/EG steht einer nationalen Regelung nicht entgegen, wonach der Verletzte entweder die Wiedergutmachung des erlittenen Schadens ... oder, ohne den tatsächlichen Schaden nachweisen zu müssen, die Zahlung einer Geldsumme verlangen kann, die dem Doppelten der angemessenen Vergütung entspricht, die für die Erteilung der Erlaubnis zur Nutzung des betreffenden Werks zu entrichten gewesen wäre ...

...

[10] 2.1. Nach den Feststellungen hat die Gebietsleiterin der Klägerin dem Verhandlungsgehilfen der Beklagten nicht mitgeteilt, diese dürfe die Sendungen der Klägerin ausstrahlen. Die Vorinstanzen haben dies dahin beurteilt, dass der Beklagten Wissen und Handeln ihres Verhandlungsgehilfen nach § 88 Abs 2 UrhG zurechenbar sind, ihr daher ein schuldhafter Eingriff in urheberrechtlich geschützte Rechte der Klägerin vorzuwerfen ist und der Klägerin deshalb ein Anspruch in Anwendung des § 87 Abs 3 UrhG wegen schuldhaft zugefügten Vermögensschadens zusteht, auch wenn der tatsächliche Eingriff nur rund zwei Wochen andauerte, weil nach den Feststellungen die Erteilung der Erlaubnis zur Nutzung für mindestens ein Jahr erfolgt wäre.

[11] 2.2. Diese tragende Begründung des Berufungsgerichts steht mit der klaren nationalen und Unionsrechtslage sowie der dargelegten Rechtsprechung im Einklang. Die Revision setzt sich damit auch nicht auf Grundlage der Feststellungen auseinander, sondern beharrt darauf, ihr Geschäftsführer selbst sei irrtümlich guten Glaubens gewesen, Sendungen der Klägerin ausstrahlen zu dürfen. Wer aber einen fremden urheberrechtlich geschützten Gegenstand nutzen will, muss sich über den Bestand des Schutzes wie auch über den Umfang seiner Nutzungsberechtigung Gewissheit verschaffen; ein Verschulden kann sich unter anderem aus der Unterlassung der Einholung der notwendigen Informationen ergeben, woran grundsätzlich strenge Anforderungen zu stellen sind.

...

[16] 3.1. Soweit sich die Revision darauf bezieht, die Klägerin habe einen Vertragsabschluss mit der Beklagten abgelehnt bzw davon abhängig gemacht, dass diese ausstehende Lizenzgebühren der vor ihr im Geschäftslokal angesiedelten Gaststättenbetreiberin begleiche, ist auf die ständige Rechtsprechung des Senats zu verweisen, wonach fehlende Lizenzbereitschaft für das Bestehen des Anspruchs auf Zahlung eines angemessenen Entgelts keine Rolle spielt: Die Pflicht zur Zahlung eines angemessenen Entgelts für unbefugte Nutzung hängt nicht davon ab, ob der Berechtigte einer Nutzung tatsächlich zugestimmt hätte, weil sich eine solche Zahlungspflicht aus dem Eingriff in die absolut geschützte Rechtsstellung des Urhebers ergibt ...

...

[19] 4. Das Rechtsmittel war daher insgesamt mangels erheblicher Rechtsfrage zurückzuweisen.

27. Auslegung einer nachträglichen „Buyout“-Klausel

OLG München, Urteil vom 24.3.2022 – 29 U 2009/20

Tatbestand

I.

1

Die Parteien streiten um vermeintliche Urheberrechtsverletzungen durch die zweimalige Fernsehausstrahlung der Folge „P. neues Heim“ aus der Serie „P. Abenteuer“.

2

Die Klägerin ist als freie Schriftstellerin und Drehbuchautorin tätig. Der Beklagte betreibt als Anstalt des öffentlichen Rechts einen Fernsehsender.

3

Die Klägerin verfasste das Drehbuch für insgesamt fünf Folgen der Serie „P. Abenteuer“, darunter auch dasjenige für die Folge 13 mit dem Titel „P. neues Heim“.

4

Dem im Jahr 1995 vom Beklagten abgenommenen Drehbuch **für die Folge 13** lag ein sogenannter Werknutzungsvertrag vom 22./24.03.1995 ... zugrunde, Dieser Vertrag enthielt unter anderem folgende Regelungen:

„2. Der Verlag räumt dem Produzenten zu den in diesem Vertrag festgelegten Bedingungen folgende Nutzungsrechte an dem in Ziffer 1.1 genannten Werk für die Bundesrepublik Deutschland und das 3s.-Programm ein:

2.1 das ausschließliche Recht zur einmaligen Produktion des Werkes für das Fernsehen sowie das Recht zur Aufzeichnung dieser Produktion auf Ton- und Bildträger in deutscher Sprache;

2.2 das ausschließliche Recht zur beliebig häufigen Ausstrahlung des Werkes bis zum Ablauf von zehn Jahren, gerechnet nach Abnahme des drehfertigen Buchs über alle Fernsehstationen, die dem Produzent innerhalb des in Ziffer 2 genannten Sendegebietes zur Verfügung stehen.

2.3 das nichtausschließliche Recht (einfache Nutzungsrecht) zur beliebig häufigen Ausstrahlung für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechtes über alle Sender innerhalb des in Ziffer 2 genannten Sendegebietes;“

5

Nach Ziffer 3.1 des Vertrages sollten die Erstellung des Drehbuchs und die Erstausstrahlung im Hauptprogramm der A., in dritten Programmen oder in Kabelprogrammen mit einem Honorar von DM 10.000,00 zuzüglich Mehrwertsteuer vergütet werden. Nach Ziffer 3.3 sollten Wiederholungen der P.-Folge im dritten Fernsehprogramm mit einem Wiederholungshonorar von 30% vergütet werden. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf den Tatbestand des landgerichtlichen Urteils (dort die Seiten 2 und 3) Bezug genommen.

6

Die Erstausstrahlung der Serie „P. Abenteuer“ einschließlich deren Folge 13 fand im Weihnachtsprogramm des Jahres 1999 statt.

7

Im Wege eines Briefwechsels schlossen die Parteien am 18.12.2000 einen weiteren Vertrag ... betreffend die Folge 13 von „P. Abenteuer“, wobei die Klägerin wiederum durch den R.- Verlag und die Beklagte nunmehr durch die T. E. F. GmbH vertreten wurden. Die Vereinbarung enthielt unter anderem folgende Regelungen:

„der B. R. (BR) hat in den Jahren 1994 bis 1999 in Coproduktion mit I. die 13-teilige Fernsehproduktion „P. ABENTEUER“ hergestellt und hierfür u.a. die Fernsehnutzungsrechte (terrestrisch, Kabel und Satellit einschl. DBS) für beliebig häufige Ausstrahlungen in der Bundesrepublik Deutschland bis 31. Dezember 2012 erhalten.“

(...)

„Danach übertragen Sie dem BR im Sinne eines nachträglichen Buy-Out das Recht an dem Werk „P. ABENTEUER“ (P. und die weite Welt), Folge 13, Drehbuch von M. B., für beliebig häufige Ausstrahlungen (terrestrisch, Kabel und Satellit einschl. DBS) in der Bundesrepublik Deutschland im A.-Gemeinschaftsprogramm, im KINDERKANAL und in den Dritten Programmen der A. zu senden. Die Rechtsübertragung erstreckt sich auf die Dauer ab Unterschrift dieser Vereinbarung und endet zum 31. Dezember 2012.

Wie eingangs erläutert, ist dies der Zeitpunkt, zu dem die Fernsehnutzungsrechte des BR enden.

Als Gegenleistung für diesen Buy-Out erhalten Sie vom BR einen einmaligen Betrag in Höhe von DM 70.000,- (für Folge 13) zzgl. 7% Mehrwertsteuer, d.s. DM 4.900,-, der nach Gegenzeichnung dieser Vereinbarung, spätestens jedoch zum 31.12.2000, zur Zahlung fällig ist. (...)“

8

Im übrigen sind die seinerzeit in dem zwischen dem BR und der R. Verlag GmbH abgeschlossenen Werknutzungsvertrag vom 22./24.3.1995 vereinbarten Wiederholungsvergütungen durch die vorgenannte Zahlung obsolet.“

9

Bezüglich der übrigen vier Folgen, für die die Klägerin das Drehbuch verfasst hatte, hatte die T. die Klägerin am 10.11.2000 ... wegen eines Buy Out angeschrieben. Ein entsprechender Vertrag ... wurde am 18.01.2004 geschlossen.

10

Im April 2019 nahm der Beklagte die Serie „P. Abenteuer“ wieder in sein Programm auf und strahlte die Folge 13 am 25.04.2019 sowie am 28.04.2019 im dritten Programm des BR-Fernsehens aus. Am 10.07.2019 überwies der Beklagte € 2.863,20 für die vier übrigen Folgen der Serie, die von der Klägerin verfasst worden waren, sowie am 17.07.2019 einen Betrag von € 3.067,76 als Wiederholungshonorar für die streitgegenständliche Folge 13 an die Klägerin. Die Klägerin ließ die Beträge an den Beklagten zurücküberweisen.

11

Die Klägerin ist der Auffassung, die zweimalige Ausstrahlung der Folge 13 von „P. Abenteuer“ sei unter Verletzung ihrer Urheberrechte erfolgt, da der Beklagte seit dem 31.12.2012 nicht mehr Inhaber der Nutzungsrechte am Drehbuch der Klägerin gewesen sei.

12

Der zweite Vertrag vom 18.12.2000 ... habe den ersten Vertrag vom 22./24.03.1995 ... dahingehend abgeändert, dass anstelle eines Wiederholungshonorars ein Pauschalhonorar vereinbart worden sei und das Recht zu jeglicher Ausstrahlung am 31.12.2012 geendet habe. ...

...

14

Der Beklagte ist der Auffassung, der zweite Vertrag vom 18.12.2000 habe den ersten Vertrag vom 22./24.03.1995 nur hinsichtlich des Honorars dahingehend abgeändert, dass die Beklagte die Folge 13 gegen Zahlung eines Pauschalhonorars bis 31.12.2012 beliebig oft, insbesondere im Spartenprogramm des Kinderkanals (KIKa), das auf Wiederholungen angewiesen sei, habe ausstrahlen dürfen, ohne dass ein Wiederholungshonorar angefallen sei. An der Einräumung eines zeitlich unbegrenzten einfachen Nutzungsrechts in Ziffer 2.3 des ersten Vertrags vom 22./24.03.1995 habe sich durch den zweiten Vertrag nichts geändert, so dass der Beklagte auch nach dem 31.12.2012 zur Ausstrahlung - dann wieder gegen Zahlung eines Wiederholungshonorars - berechtigt gewesen sei. ...

15

Der Beklagte hat die Klageforderung hinsichtlich eines Betrages von € 3.067,76 in der Klageerwiderung vom 13.11.2019 ... anerkannt. Das Landgericht hat der Klägerin diesen Betrag hierauf durch Teilerkenntnisurteil vom 18.11.2019 ... zugesprochen. Durch Schlussurteil vom 12.03.2019, ... auf dessen tatsächliche Feststellungen ergänzend Bezug genommen wird, hat es die Klage im Übrigen abgewiesen ...

16

Die Klägerin greift das Schlussurteil mit ihrer Berufung in vollem Umfang an ...

17

...

II.

20

Die zulässige Berufung ist unbegründet.

21

1. Der Klägerin steht gegen den Beklagten der geltend gemachte Anspruch auf Schadensersatz nach der Lizenzanalogie wegen der zweimaligen Fernsehausstrahlung der nach ihrem Drehbuch entstandenen Folge 13 („P. neues Heim“) aus der Serie „P. Abenteuer“ aus §§ 97 Abs. 2 Satz 1 und 3, 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, 15 Abs. 2 Nr. 3, 20 UrhG nur in Höhe der bereits durch das Teilerkenntnisurteil vom 18.11.2019 zuerkannten € 3.067,76 zu.

22

Die Ausstrahlungen erfolgten unter Verletzung des Urheberrechts der Klägerin, da dem Beklagten an dem Drehbuch der Klägerin für die Folge 13 am 25.04.2019 und 28.04.2019

kein einfaches Nutzungsrecht nach § 31 Abs. 2 UrhG mehr zustand, das ihn berechtigt hätte, das Werk nach §§ 15 Abs. 2 Nr. 3, 20 UrhG durch Fernschrundfunk der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

23

a) Durch Ziffer 2.3 des Werknutzungsvertrages vom 22./24.03.1995 ... ist dem Beklagten zwar ein einfaches Nutzungsrecht nach § 31 Abs. 2 UrhG am Drehbuch der Klägerin zur beliebig häufigen Ausstrahlung für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechts über alle Sender innerhalb des in Ziffer 2 als Bundesrepublik Deutschland definierten Sendegebietes eingeräumt worden.

24

b) Dieses einfache Nutzungsrecht hat der Beklagte jedoch durch den Vertrag vom 18.12.2000 ... aufgegeben, so dass es nicht über den 31.12.2012 hinaus fortbestand. Bei den Regelungen des zweiten Vertrages vom 18.12.2000 handelt es sich um Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB), nach deren Auslegung weiterhin Unklarheiten verbleiben, so dass sie nach § 305c Abs. 2 BGB zu Lasten des Beklagten als Verwender auszulegen sind. Hiernach hat der Buy Out des zweiten Vertrages vom 18.12.2000 die Regelungen des ersten Vertrages vom 22./24.03.1995 vollständig ersetzt, so dass die vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien mit Ablauf des 31.12.2012 insgesamt endeten.

25

aa) Die Regelungen des zweiten Vertrages vom 18.12.2000 ... sind jedenfalls insoweit als Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne der §§ 305 ff. BGB anzusehen, als sie sich mit den Regelungen des direkt an die Klägerin gerichteten Schreibens vom 10.11.2000 betreffend die übrigen vier Folgen (Anlage 2) und dem entsprechenden unterzeichneten Vertrag ... decken.

26

(1) Nach § 305 Abs. 1 Satz 1 BGB sind Allgemeine Geschäftsbedingungen alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierten Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei (Verwender) der anderen Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrags stellt. Die §§ 305 ff. BGB gelten bereits ab dem ersten Verwendungsfall, wenn die Bedingungen für eine beabsichtigte Vielzahl von Verträgen, in der Regel drei, aufgestellt worden sind. Die Absicht, sie gegenüber verschiedenen Partnern zu verwenden, ist nicht erforderlich ...

27

(2) Wie der Beklagte in der Klageerwiderung vom 13.11.2019 ... vorgetragen hat, hat die für den Beklagten tätige T. die Klägerin mit dem mit der Anlage B & B 3 nahezu gleichlautenden Schreiben vom 10.11.2000 ... betreffend die übrigen Folgen 4, 5, 6 und 7 von „P. Abenteuer“ angeschrieben. Letztlich führte das zu dem als Anlage B & B 9 vorgelegten Vertrag vom 13.01.2004 über diese Folgen. Soweit die entsprechenden von der T. für den Beklagten gestellten Bedingungen also in allen drei Schriftstücken deckungsgleich sind, ist bereits ab der ersten Verwendung von einer Absicht zur Verwendung in einer Vielzahl von Verträgen auszugehen.

28

Was den hier interessierenden Buy Out und die Frage der Ersetzung des ersten Werknutzungsvertrages vom 22./24.03.1995 angeht, decken sich die gestellten Bedingungen in allen drei Schriftstücken hinsichtlich der Rechteübertragung im Wege des Buy Out („Danach übertragen Sie dem BR im Sinne eines nachträglichen Buy-Out das Recht an dem Werk „P. ABENTEUER“ (...) für beliebig häufige Ausstrahlungen (terrestrisch, Kabel und Satellit einschl. DBS) in der Bundesrepublik Deutschland im A.-Gemeinschaftsprogramm, im KINDERKANAL und in den Dritten Programmen der A. zu senden. Die Rechtsübertragung erstreckt sich auf die Dauer ab Unterschrift dieser Vereinbarung und endet zum 31. Dezember 2012. Wie eingangs erläutert, ist dies der Zeitpunkt, zu dem die Fernsehnutzungsrechte des BR enden.“).

29

Gleiches gilt für die Aufhebung der Regelungen zu den Wiederholungshonoraren („Im übrigen sind die seinerzeit (...) vereinbarten Wiederholungsvergütungen (...) durch die vorgenannte Zahlung obsolet.“).

30

bb) ...

31

cc) Auch nach der Auslegung dieser AGB-Klauseln im Vertrag vom 18.12.2000 ... verbleiben im Hinblick auf die Frage, ob hierdurch der Werknutzungsvertrages vom 22./24.03.1995 vollständig mit der Konsequenz ersetzt werden sollte, dass dem Beklagten nach dem 31.12.2012 das dort in Ziffer 2.3 eingeräumte einfache Nutzungsrecht nicht mehr zustehen sollte, oder ob vielmehr der Beklagte nach dem Ende des - nur

vorübergehenden - Buy Out weiter Inhaber des einfachen Nutzungsrechts sein sollte, Zweifel im Sinne von § 305c Abs. 2 BGB.

32

(1) Für die genannten Regelungen gilt wegen ihres Charakters als Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Grundsatz der objektiven Auslegung. Danach sind AGB ausgehend von den Verständnismöglichkeiten eines rechtlich nicht vorgebildeten Durchschnittskunden einheitlich so auszulegen, wie ihr Wortlaut von verständigen und redlichen Vertragspartnern unter Abwägung der Interessen der normalerweise beteiligten Kreise verstanden wird. Individuelle oder einzelfallbezogene Umstände des Vertragsschlusses sind nicht zu berücksichtigen ...

33

(2) Ausgehend vom Wortlaut der genannten Klauseln ist der Begriff des „nachträglichen BuyOut“ aus der Sicht eines verständigen und redlichen Durchschnittskunden zunächst so zu verstehen, dass mit der Vereinbarung eine vollständige und abschließende Übertragung von Nutzungsrechten gegen eine Einmalzahlung erfolgt und daneben keine sonstigen Vereinbarungen mehr Bestand haben. Wird wie hier das Buy Out befristet, wie hier bis 31.12.2012, spiegelt sich hierin die Bemessungsgrundlage für die Gegenleistung, vorliegend die DM 70.000,00 wider, danach sind keine Rechte mehr als eingeräumt anzusehen. Der Erwerber erkaufte sich abschließend das Recht, für einen festen Zeitraum beliebig viele Ausstrahlungen vornehmen zu können. Das wird verdeutlicht durch den nachfolgenden Satz, wonach die Fernsehnutzungsrechte des BR ohnehin zum 31.12.2012 enden. Damit wird objektiv deutlich, dass danach keine Rechte mehr gebraucht werden und deshalb keine Rechte mehr als übertragen anzusehen sein sollen.

34

In Widerspruch dazu steht der Wortlaut der Regelung, wonach die seinerzeit, nämlich durch den ersten Werknutzungsvertrag vom 22./24.03.1995, vereinbarten Wiederholungsvergütungen durch die Zahlung im Rahmen des Buy Out obsolet sein sollten. Aus der objektiven Sicht des durchschnittlichen Vertragspartners bedeutet dies, dass für die Zeit des Buy Out keine Wiederholungsvergütungen mehr gezahlt werden sollen, dass sich aber an der im Rahmen des vorangegangenen Vertrags erbrachten Gegenleistung - die auch die Einräumung des unbefristeten einfachen Nutzungsrechts umfasste - im Übrigen nichts ändern sollte. Er versteht die Klausel so, dass für die Zeit des

Buy Out keine nutzungsabhängige Vergütung fällig werden sollte, es aber ansonsten bei den Regelungen des vorangegangenen Vertrages bleiben würde.

35

(3) Da die vorgenannten AGB-Regelungen hinsichtlich des Fortbestands des Altvertrages und damit des einfachen Nutzungsrechts mehrdeutig sind, greift nach § 305c Abs. 2 BGB die der Klägerin als Verwendungsgegnerin günstigste Auslegung (BGH GRUR 2005, 148, 151 - Oceano Mare). Diese besteht darin, dass im Sinne eines abschließenden Buy Out die Regelungen des zweiten Vertrages vom 18.12.2000 diejenigen des ersten Werknutzungsvertrages vom 22./24.03.1995 vollständig ersetzt haben und damit die Klägerin dem Beklagten über den 31.12.2012 hinaus kein einfaches Nutzungsrecht mehr eingeräumt hatte.

36

c) Da der Beklagte zum Zeitpunkt der streitgegenständlichen Ausstrahlungen am 25.04.2019 und 28.04.2019 kein einfaches Nutzungsrecht am Drehbuch mehr besaß, das ihn zur Sendung nach §§ 15 Abs. 2 Nr. 3, 20 UrhG berechtigt hätte, und er aufgrund der strengen Erkundigungspflichten im Urheberrecht jedenfalls fahrlässig handelte, kann die Klägerin dafür Schadensersatz im Wege der Lizenzanalogie nach § 97 Abs. 2 Satz 1 und 3 UrhG in Höhe von € 3.067,76 verlangen.

...

28. Zur Rechtmäßigkeit von Verträgen zur Komposition und Produktion von Musik für eine Fernsehserie

BGH, Urteil vom 21.4.2022 – I ZR 214/20

§ 14 VerlG

Der Verleger ist verpflichtet, das Werk in der zweckentsprechenden und üblichen Weise zu vervielfältigen und zu verbreiten. Die Form und Ausstattung der Abzüge wird unter Beobachtung der im Verlagshandel herrschenden Übung sowie mit Rücksicht auf Zweck und Inhalt des Werkes von dem Verleger bestimmt.

§ 138 BGB Sittenwidriges Rechtsgeschäft; Wucher

(1) Ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, ist nichtig.

(2) Nichtig ist insbesondere ein Rechtsgeschäft, durch das jemand unter Ausbeutung der Zwangslage, der Unerfahrenheit, des Mangels an Urteilsvermögen oder der erheblichen Willensschwäche eines anderen sich oder einem Dritten für eine Leistung Vermögensvorteile versprechen oder gewähren lässt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu der Leistung stehen.

Tatbestand:

Der Kläger ist Komponist und hat 1991 die Nutzungsrechte an seinen gegenwärtigen und zukünftigen Werken zur Wahrnehmung an die GEMA übertragen. Die Beklagte ist eine zum RTL-Konzern gehörende Musikproduktions- und Musikverlagsgesellschaft. Sie hat den Kläger in den Jahren 1994 bis 2000 mit der Komposition, dem Arrangement und der Produktion verschiedener Filmmusiken für die Fernsehserie "Dr. Stefan Frank" sowie für verschiedene Fernsehfilme beauftragt. Die hierzu von den Parteien jeweils geschlossenen Verträge (nachfolgend: Produktionsverträge) enthalten die folgenden, im Wesentlichen gleichlautenden Bestimmungen:

§ 1 Auftrag

1.1.

I2i [die Beklagte] beauftragt den Vertragspartner [den Kläger] mit der **Komposition**, dem **Arrangement** und der **Produktion** der **Filmmusik** ...§ 3 Rechte

3.1

Der **Vertragspartner** überträgt auf i2i **alle** ihm **an** der **Komposition** und durch die **Produktion** der Musik (im Folgenden "Werk" genannt) entstehenden **Urhebernutzungs-** sowie **Leistungsschutzrechte**, **soweit diese nicht durch die GEMA und/oder GVL** wahrgenommen werden, und sonstigen Rechte einschließlich des Eigentumsrechts an dem gesamten Aufzeichnungsmaterial in **exklusiver** Form ohne **zeitliche, inhaltliche** Beschränkung zur uneingeschränkten Auswertung, auch durch Lizenzvergabe an Dritte.

Insbesondere werden folgende Rechte übertragen:

a) das Filmherstellungsrecht ...

b) das Senderecht ...

c) die Theaterrechte ...

d) das Videogrammrecht ...

e) das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht ...

f) das Bearbeitungs- und Synchronisationsrecht ...

g) das Recht zur Werbung und Klammerteilauswertung ...

h) das Merchandisingrecht ...

3.2

Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle Urhebernutzungsrechte an den für die Produktion geschaffenen Musikwerken auf i2i zu den üblichen Bedingungen (Verteilung nach dem GEMA-Verteilungsplan, für die Dauer der gesetzlichen Schutzfrist, weltweit) entsprechend dem anliegenden Verlagsvertrag zu übertragen. Soweit der Vertragspartner nicht Autor ist, hat er sich die entsprechenden Rechte zu beschaffen, um die obige Verpflichtung zu erfüllen.

§ 4 Vergütung

4.1

Der Vertragspartner erhält von i2i für seine Kompositions- und Produktionstätigkeit nach § 1 (einschließlich Studio, Musiker, Tontechniker, Bandmaterial, Reisespesen, Telefon etc.) sowie die Rechtsübertragung gemäß § 3 ein Pauschalhonorar i.H.v. ...

...

Die in § 3.2 der Produktionsverträge erwähnten Verlagsverträge wurden ebenfalls geschlossen und enthalten folgende, im Wesentlichen jeweils gleichlautende Bestimmungen:

1.

Der/Die URHEBER räumt/räumen dem VERLAG die Nutzungsrechte an seinem/ihrem/ihren Werk/en für alle Nutzungsarten ein, soweit und solange diese nicht sowohl für den/die URHEBER als auch für den VERLAG von einer Verwertungsgesellschaft treuhänderisch wahrgenommen werden. Die Einräumung der Nutzungsrechte an den VERLAG ist, soweit nicht anders vereinbart, ausschließlich und räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt erfolgt.

2.

Der Verlag ist insbesondere verpflichtet:

a) das/die **Werk/e** innerhalb einer angemessenen Frist nach Erhalt des vervielfältigungsreifen Manuskriptes mit Nennung des Namens des URHEBERS und/oder MITURHEBER(S) in handelsüblicher Weise **zu vervielfältigen und es zu verbreiten;**

b) **sich für die Nutzung** der ihm nach Ziff. 1. eingeräumten Rechte in handelsüblicher Weise **einzusetzen;** ...

...

7.

a) **Die Verteilung der Erträge** aus der Verwertung der Nutzungsrechte durch die Verwertungsgesellschaften **erfolgt gemäß** dem von den URHEBERN und VERLEGERN gemeinsam beschlossenen **Verteilungsplan der Verwertungsgesellschaft.** Maßgebend ist der jeweils zur Zeit des Vertragsabschlusses gültige Verteilungsplan. ...

Insgesamt hat der Kläger für seine Leistungen hinsichtlich der Serie "Dr. Stefan Frank" und zweier weiterer Sendungen in den Jahren **1994 bis 2000 Pauschalhonorare in Höhe von 597.000 DM erhalten.** Der Kläger hat aufgrund der häufigen Ausstrahlung der Serie "Dr. Stefan Frank" in den Jahren **1995 bis 2017 GEMA-Ausschüttungen in Höhe von insgesamt 2.079.000 € erhalten.** Die Beklagte erhielt gemäß Ziffer 7 des Verlagsvertrags nach dem GEMA-Verteilungsplan rund **40% der GEMA-Ausschüttungen** als Verlegeranteil, die sich in den Jahren 1995 bis 2017 auf **insgesamt 831.620 €** beliefen.

Mit Schreiben vom 24. Januar 2017 berief sich der Kläger auf die **Nichtigkeit** der **Verlagsverträge** und **kündigte** diese vorsorglich **fristlos** aus wichtigem Grund.

- **Die Verknüpfung von Kompositionsvertrag und Inverlagnahme stelle einen kartellrechtswidrigen Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung dar, weil**

sich die jedenfalls marktmächtige Beklagte auf Kosten des Klägers durch den Verlegeranteil refinanzieren.

- Zudem seien diese Verlagsverträge wegen Wuchers nichtig und hätten einer Kontrolle nach dem Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht stand, weil der Vereinnahmung des Verlegeranteils keine verlegerische Leistung der Beklagten gegenüberstehe.

Zuletzt hat der Kläger die Feststellung der Unwirksamkeit der verschiedenen Verlagsverträge und hilfsweise die Feststellung der Wirksamkeit der fristlosen Kündigung zum 24. Januar 2017 begehrt. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die dagegen eingelegte Berufung ist ohne Erfolg geblieben. Mit seiner vom Senat zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seine Klageanträge weiter. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Gründe

A. Das Berufungsgericht hat die Klage für zulässig, aber unbegründet erachtet. Zur Begründung hat es ausgeführt:

Die Parteien hätten Musikverlagsverträge geschlossen, deren Pflichtenprogramm sich jeweils aus zwei Vertragsurkunden ergebe. Der Kläger übertrage einerseits in § 3 des Produktionsvertrags und Ziffer 1 des Verlagsvertrags die erforderlichen Nutzungsrechte und die Beklagte verpflichte sich andererseits in Ziffer 2 des Verlagsvertrags zur Vervielfältigung und Verbreitung des Werks. Die nach § 22 VeriG erforderliche Gegenleistung für die Überlassung der Verlagsrechte liege in der Pauschalvergütung nach § 4.1 des Produktionsvertrags, weil die dort erwähnte Rechtsübertragung gemäß § 3 auch die Übertragung der Verlagsrechte umfasse. Sie sei im vollen Umfang als Gegenleistung für die Einräumung der Verlagsrechte anzusetzen und nicht in eine außer Ansatz zu lassende Teilvergütung für die Arbeitsleistung einerseits und eine Teilvergütung für die Einräumung der Verlagsrechte andererseits aufzuteilen.

Die Verträge verstießen nicht gegen das kartellrechtliche Missbrauchsverbot, weil es schon an ausreichendem Vortrag des Klägers fehle, dass die Beklagte eine marktbeherrschende Stellung habe oder eine marktstarke Nachfragerin sei.

Zum Tatbestand des Wuchers (§ 138 Abs. 2 BGB) habe der Kläger nicht ausreichend vorgetragen. Eine bei Abschluss der Verträge bestehende Zwangslage sei nicht ersichtlich. Der Inhalt der Verträge sei auch kein sittenwidriges wucherähnliches Rechtsgeschäft im Sinne von § 138 Abs. 1 BGB, weil kein grobes Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung festzustellen sei. Es sei nicht nur der Verlegeranteil der Beklagten am GEMA-Aufkommen mit deren verlegerischer Leistung zu vergleichen, sondern auch die von der Beklagten jeweils an den Kläger gezahlte Pauschalvergütung von 547.000 DM für die Fernsehserie und jeweils 25.000 DM für zwei weitere Fernsehfilme zu berücksichtigen. Ein grobes Missverhältnis zwischen den Pauschalhonoraren und der Überlassung der Verlagsrechte könne im maßgeblichen Zeitpunkt des Abschlusses der jeweiligen Verträge nicht festgestellt werden. Zwar würden die GEMA-Einnahmen der Beklagten aus dem Verlegeranteil für die Fernsehserie in Höhe von 831.620 € bis zum Jahr 2017 das insoweit geleistete Pauschalhonorar von umgerechnet 279.700 € weit überschreiten. Es sei aber nicht dargelegt, dass beim Abschluss der Verträge mit der später erfolgten vielfachen Wiederholungssendung der Fernsehserie zu rechnen gewesen sei. Eine solche nicht absehbare Entwicklung führe nicht zur Sittenwidrigkeit nach § 138 Abs. 1 BGB, sondern allenfalls zu einem Anspruch auf weitere angemessene Beteiligung des Urhebers (§ 36 UrhG aF/§ 32a UrhG nF).

Die Musikverlagsverträge verstießen auch unabhängig vom Fehlen eines auffälligen Missverhältnisses nicht gegen § 138 Abs. 1 BGB. Es verstoße nicht gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden, dass die zum RTL-Konzern gehörende Beklagte mit dem Kläger neben dem Produktionsvertrag über die Auftragsproduktion für RTL auch einen Verlagsvertrag abschließe und infolgedessen den Verlegeranteil erhalte. Ein Verstoß gegen die damaligen Bestimmungen der GEMA-Satzung liege nicht vor. Der Musikverlagsvertrag sei auch nicht deshalb sittenwidrig, weil bei der vorliegenden Auftragsproduktion sein Abschluss entbehrlich gewesen wäre, wenn der Fernsehsender den Kompositionsauftrag unmittelbar dem Urheber erteilt hätte und sich die nötigen

Nutzungsrechte direkt hätte übertragen lassen. Der Sender dürfe frei darüber entscheiden, ob er solche Aufträge selbst erteile oder von Dritten hergestellte Produktionen einkaufe. Die Beklagte habe auch verlegerische Leistungen erbracht, indem sie für die Einbeziehung der beauftragten Filmmusiken in die Fernsehproduktionen gesorgt, die Zusammenarbeit des Klägers mit der Redaktion des Senders gefördert und sich um die verlegerische Administration und die GEMA-Anmeldungen gekümmert habe. Die von den Parteien vereinbarte Geltung des GEMA-Verteilungsplans sei nicht sittenwidrig. Daran ändere auch nichts, dass der Bundesgerichtshof in der Entscheidung "Verlegeranteil" (BGHZ 210, 77) Bestimmungen über die pauschale Beteiligung des Verlegers an Erlösen einer Verwertungsgesellschaft für unwirksam erklärt habe. Vereinbarungen zwischen Autoren und Verlagen über den Verlegeranteil seien hiervon nicht berührt.

Die Verträge seien auch nicht unwirksam, wenn es sich hierbei, wie unterstellt werden könne, um Allgemeine Geschäftsbedingungen handle. Der beanstandete Vertragsinhalt sei als Bestandteil der Hauptleistungspflicht der Inhaltskontrolle entzogen. Auch der urhebervertragsrechtliche Übertragungszweckgedanke (§ 31 Abs. 5 UrhG) komme als Maßstab einer Inhaltskontrolle nicht in Betracht, weil sein Regelungsgegenstand die vertragliche Hauptleistungspflicht sei. Im Übrigen fehle es an einer unangemessenen Benachteiligung des Klägers durch den Inhalt der vorgelegten Verträge.

B. Die gegen diese Beurteilung gerichtete Revision hat keinen Erfolg.

I. Das Berufungsgericht hat den Feststellungsantrag zu Recht nach § 256 Abs. 1 ZPO für zulässig gehalten. Der Kläger hat ein Interesse daran, zukünftige GEMA-Ausschüttungen an die Beklagte zu verhindern oder Erstattungsansprüche gegen sie geltend zu machen, ohne dass er bisher eine Leistungsklage erheben kann.

II. Ohne Erfolg wendet sich die Revision gegen die Abweisung des mit der Klage verfolgten Feststellungsantrags.

1. Das Berufungsgericht hat rechtsfehlerfrei das von den Parteien vereinbarte Pflichtenprogramm einer gemeinsamen Würdigung der Produktions- und Verlagsverträge entnommen. Daher wendet sich die Revision vergeblich gegen die Auslegung des Berufungsgerichts, wonach die Pauschalvergütung (auch) eine Gegenleistung im Sinne von § 22 VerIG für die Überlassung der Verlagsrechte sei.

a) Die Auslegung von Individualvereinbarungen ist grundsätzlich Sache des Tatgerichts und nur eingeschränkt revisionsrechtlich überprüfbar ... Im Streitfall hat das Berufungsgericht allerdings unterstellt, dass es sich sowohl bei den Produktionsverträgen als auch bei den Verlagsverträgen um vorformulierte und von der Beklagten gestellte Allgemeine Geschäftsbedingungen handelt. Diese Annahme ist auch der revisionsrechtlichen Beurteilung zugunsten des Klägers zugrunde zu legen.

b) Die im Streitfall geschlossenen Verträge unterliegen gemäß Art. 229 § 5 EGBGB dem am 31. Dezember 2002 außer Kraft getretenen Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBG), weil sie vor dem 1. Januar 2002 geschlossen wurden und es sich nicht um Dauerschuldverhältnisse handelt. Die vorliegend entscheidungserheblichen Grundsätze der AGB-Kontrolle haben aber durch die Überführung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen in die §§ 305 ff. BGB keine Änderung erfahren.

c) Die Auslegung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch das Berufungsgericht ist revisionsrechtlich in vollem Umfang überprüfbar (BGH, Urteil vom 20. Dezember 2018 - I ZR 104/17, GRUR 2019, 284 Rn. 41 = WRP 2019, 458 - Museumsfotos, mwN). Allgemeine Geschäftsbedingungen sind nach ihrem objektiven Inhalt und typischen Sinn einheitlich so auszulegen, wie ein verständiger und redlicher Vertragspartner sie unter Abwägung der Interessen der normalerweise beteiligten Verkehrskreise versteht, wobei nicht die Verständnismöglichkeiten des konkreten, sondern die des durchschnittlichen Vertragspartners des Verwenders zugrunde zu legen sind. Ausgangspunkt für eine solche Auslegung Allgemeiner Geschäftsbedingungen ist in erster Linie deren Wortlaut. Ist dieser nicht eindeutig, kommt es entscheidend darauf an, wie der Vertragstext aus Sicht der typischerweise an Geschäften der in Rede stehenden Art beteiligten Verkehrskreise zu

verstehen ist, wobei der Vertragswille verständiger und redlicher Vertragspartner zu beachten ist ... Verbleiben nach Ausschöpfung aller in Betracht kommenden Auslegungsmöglichkeiten Zweifel und sind zumindest zwei Auslegungsergebnisse rechtlich vertretbar, geht die Unklarheit nach § 5 AGBG aF (jetzt: § 305c Abs. 2 BGB) zu Lasten des Verwenders ...

d) Nach diesem Maßstab hält die Annahme des Berufungsgerichts, die im Produktionsvertrag vereinbarte Pauschalvergütung sei (auch) eine Gegenleistung für die im Verlagsvertrag vereinbarte Überlassung der Verlagsrechte, der rechtlichen Nachprüfung stand.

Nach § 4 des Produktionsvertrags wird die Pauschalvergütung nicht nur für die Kompositions- und Produktionstätigkeit nach § 1 des Produktionsvertrags, sondern auch für die Rechtsübertragung gemäß § 3 des Produktionsvertrags gewährt, der in § 3.2 die Verpflichtung zur Übertragung der Urhebernutzungsrechte gemäß dem Verlagsvertrag regelt und zudem auf den GEMA-Verteilungsplan verweist. Der Verlagsvertrag selbst enthält keine Vergütungsregelung zugunsten des Klägers. Aufgrund dieser **Verschränkung** der beiden Verträge sind sie auch zusammen zu würdigen. ...

2. Soweit das Berufungsgericht angenommen hat, der Abschluss der Verlagsverträge verstoße nicht gegen kartellrechtliche Missbrauchsverbote aus §§ 19, 20 GWB oder ihren Vorgängernormen, weil der Kläger nicht ausreichend zu den Tatbestandsvoraussetzungen einer marktbeherrschenden Stellung oder einer relativen Marktmacht der Beklagten vorgetragen habe, wird dies von der Revision nicht angegriffen und lässt auch keinen Rechtsfehler erkennen.

3. Zu Recht hat das Berufungsgericht weiter angenommen, dass der Abschluss des Verlagsvertrags nicht gemäß § 138 Abs. 2 BGB nichtig sei, weil er selbst bei Zugrundelegung des Vortrags des Klägers nicht auf einer Zwangslage beruht habe und es auch an einem Ausbeutungsvorsatz der Beklagten fehle.

...

4. Ohne Erfolg wendet sich die Revision gegen die Beurteilung des Berufungsgerichts, es liege kein wucherähnliches Rechtsgeschäft oder ein sonstiger Verstoß gegen § 138 Abs. 1 BGB vor.

a) Ein gegenseitiger Vertrag ist als wucherähnliches Rechtsgeschäft nach § 138 Abs. 1 BGB sittenwidrig, wenn zwischen Leistung und Gegenleistung ein auffälliges **Missverhältnis** besteht und außerdem mindestens ein weiterer Umstand hinzukommt, der den Vertrag bei Zusammenfassung der subjektiven und der objektiven Merkmale als sittenwidrig erscheinen lässt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine **verwerfliche Gesinnung** des Begünstigten hervorgetreten ist, weil er etwa die wirtschaftlich schwächere Position des anderen bewusst zu seinem Vorteil ausgenutzt oder sich zumindest leichtfertig der Erkenntnis verschlossen hat, dass sich der andere nur unter dem Zwang der Verhältnisse auf den für ihn ungünstigen Vertrag eingelassen ... Ein besonders grobes Äquivalenzmissverhältnis erlaubt es, auf die verwerfliche Gesinnung des Begünstigten zu schließen. Diese tatsächliche Vermutung beruht auf dem Erfahrungssatz, dass in der Regel außergewöhnliche Leistungen nicht ohne Not oder nicht ohne einen anderen den Benachteiligten hemmenden Umstand zugestanden werden und der Begünstigte diese Erfahrung teilt ...

Für die Feststellung eines **Missverhältnisses** kommt es auf die objektiven Werte der Leistungen im Zeitpunkt des Vertragsschlusses an. Die gegenseitigen Leistungen sind nach den vertraglichen Vereinbarungen zu bemessen und nicht danach, was die Parteien sich nachfolgend einander gewährt haben (BGH, NJW-RR 2011, 880 Rn. 15). Ein geeignetes Mittel für die Bestimmung des objektiven Werts ist grundsätzlich der Marktvergleich (BGH, Urteil vom 12. März 2003 - IV ZR 278/01, BGHZ 154, 154, 159 [juris Rn. 13]). Insbesondere im Urheberrecht kann jedoch auch der sich aus einer branchenüblichen Vertragspraxis ergebende Marktpreis für eine Seite unbillig sein, wenn er in keinem angemessenen Verhältnis zu den zu erbringenden Leistungen steht. Denn der Urheber ist an den Erträgen und Vorteilen aus der Nutzung seines Werks angemessen zu beteiligen

b) Die Beurteilung des Berufungsgerichts, im Streitfall bestehe nach den getroffenen vertraglichen Vereinbarungen kein auffälliges Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung im Sinne eines wucherähnlichen Rechtsgeschäfts nach § 138 Abs. 1 BGB, ist frei von Rechtsfehlern.

aa) Das Berufungsgericht hat zutreffend angenommen, dass zu den vertraglich vereinbarten Leistungen des Klägers die in § 1 des Produktionsvertrags geregelte

- Erbringung von Komposition, Arrangement und Produktion der Musikstücke,
- die in § 3.1 vorgesehene Einräumung von Nutzungsrechten sowie
- die in § 3.2 geregelte Einräumung des Verlagsrechts gehören.
- Das Berufungsgericht hat außerdem zutreffend den Anteil an den von der GEMA ausgeschütteten Verwertungserlösen, den der Kläger der Beklagten in § 7 des Verlagsvertrags eingeräumt hat, auf Seiten der Leistung des Klägers in die Betrachtung eingestellt.

Damit hat das Berufungsgericht - entgegen der Ansicht der Revision - auch dem Umstand Rechnung getragen, dass Ansprüche der Verleger auf Auskehrung eines Anteils an Ausschüttungen der Verwertungsgesellschaften nur im Falle der Wahrnehmung originärer oder - wie hier - von den Rechtsinhabern abgeleiteter Rechte oder Ansprüche der Verleger bestehen (BGH, Urteil vom 21. April 2016 - I ZR 198/13, BGHZ 210, 77 Rn. 33 - Verlegeranteil).

bb) Den vertraglich vereinbarten Leistungen des Klägers hat das Berufungsgericht weiter zutreffend die vereinbarte Gegenleistung der Beklagten in Gestalt

- der vereinbarten Pauschalvergütung und
- der nach § 2 des Musikverlagsvertrags von ihr zu erbringenden Verlegerleistungen gegenübergestellt.

(1) Da Produktionsvertrag und Musikverlagsvertrag jeweils gemeinsam zu würdigen sind (dazu bereits vorstehend Rn. 15 bis 20), beruft sich die Revision vergeblich darauf, dass die Pauschalvergütung keine Gegenleistung der Beklagten für die im Musikverlagsvertrag vom Kläger übernommenen Leistungen darstelle.

(2) Ohne Erfolg beanstandet die Revision die Feststellungen des Berufungsgerichts zu den von der Beklagten übernommenen verlegerischen Pflichten.

Beim Verlagsvertrag steht nach § 1 VerlG der Pflicht des Verfassers, dem Verleger das Werk zur Vervielfältigung und Verbreitung für eigene Rechnung zu überlassen, die Pflicht des Verlegers gegenüber, das Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten. Nach § 14 VerlG ist der Verleger verpflichtet, das Werk in der zweckentsprechenden und üblichen Weise zu vervielfältigen und zu verbreiten. Beim Musikverlagsvertrag hat der Verleger Interesse für das von ihm verlegte Musikwerk zu wecken, hierfür zu werben und die für Aufführungen, Rundfunksendungen und Tonträgeraufnahmen erforderlichen Verbindungen zu den Musikverwertern zu schaffen ... Die Aufgabe, Notenblätter herzustellen und zu verbreiten, hat in den letzten Jahren hingegen an Bedeutung verloren; auf eine entsprechende Verpflichtung wird insbesondere im Bereich der sogenannten Unterhaltungsmusik vielfach verzichtet ...

Vor diesem Hintergrund unterliegt die Annahme des Berufungsgerichts keinen rechtlichen Bedenken, bei einer Auftragskomposition für eine bestimmte Fernsehserie oder einen bestimmten Fernsehfilm trete die verlegerische Pflicht zur Vervielfältigung der Filmmusik gegenüber der im Streitfall von der Beklagten übernommenen, den Hauptzweck des Musikverlagsvertrags betreffenden verlegerischen Pflicht, sich um die Verbreitung der Filmmusik durch Einbeziehung in diese Produktionen und deren Ausstrahlung zu bemühen, in den Hintergrund. Die von der Beklagten übernommene Pflicht, für die Verwendung der Filmmusik in diesen Produktionen zu sorgen, ist eine genuin verlegerische Aufgabe. Diese Einordnung wird durch den Umstand, dass es sich jeweils um Auftragsproduktionen für einen mit der Beklagten konzernverbundenen Sender handelte, nicht berührt.

...

cc) Die Revision wendet sich vergeblich gegen die Würdigung des Berufungsgerichts, zwischen den geschuldeten vertraglichen Leistungen bestehe kein grobes Missverhältnis im Sinne eines wucherähnlichen Rechtsgeschäfts nach § 138 Abs. 1 BGB, weil bei Abschluss der Verträge nicht absehbar gewesen sei, dass die der Beklagten zufließenden

GEMA-Tantiemen infolge der vielfachen Wiederholungssendungen der Produktionen das Gesamthonorar des Klägers erheblich übersteigen würden.

Das Berufungsgericht hat bei der Prüfung zutreffend auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses abgestellt. Ein Vertrag wird nicht sittenwidrig, wenn nachträglich ein im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht absehbares Missverhältnis zwischen vertraglich vereinbarter Leistung und Gegenleistung entsteht (vgl. BGH, Urteil vom 20. September 1993 - II ZR 104/92, BGHZ 123, 281, 284 [juris Rn. 11]; Urteil vom 13. Juni 1994 - II ZR 38/93, BGHZ 126, 226, 240 [juris Rn. 35]; Grüneberg/Ellenberger aaO § 138 Rn. 9). Zwar war vertraglich vereinbart, dass der Beklagten ein prozentualer Anteil an den GEMA-Tantiemen zustehen sollte. Die absolute Höhe der von der Beklagten zu vereinnahmenden Tantiemen stand jedoch nicht fest, sondern war von der ungewissen Anzahl zukünftiger Sendungen abhängig. Der Umstand, dass die Entscheidung über die Ausstrahlung der Produktionen bei dem mit der Beklagten konzernverbundenen Sender lag, ändert hieran nichts.

c) Die Revision wendet sich ohne Erfolg gegen die Beurteilung des Berufungsgerichts, dass die geschlossenen Verträge auch nicht aus anderen Gründen gegen die guten Sitten im Sinne des § 138 Abs. 1 BGB verstoßen.

Der Auffassung der Revision, eine Sittenwidrigkeit folge daraus, dass der Beklagten im Musikverlagsvertrag ein Anteil an den GEMA-Einkünften des Klägers zugesprochen werde, obwohl der Vertrag spezifische musikverlegerische Pflichten nicht vorsehe, liegt eine unzutreffende Qualifikation der von der Beklagten übernommenen verlegerischen Pflichten zugrunde (dazu bereits vorstehend Rn. 32 bis 35). ...

...

6. Fehlt es somit an Unwirksamkeitsgründen, hat die Revision auch keinen Erfolg, soweit sie sich mit entsprechender Begründung gegen die Abweisung des Hilfsantrags auf Feststellung der Vertragsbeendigung aufgrund fristloser Kündigung des Klägers wendet.

III. Danach ist die Revision auf Kosten des Klägers (§ 97 Abs. 1 ZPO) zurückzuweisen.

29. Hinweispflichten eines Auftraggebers bezüglich bestehender Urheberrechte Dritter

LG München, Urteil vom 24.11.2021 – 44 O 5896/21

Tatbestand

1

Die Parteien streiten im Wesentlichen um die Aufrechnung der Beklagten mit urheberrechtlichen Gegenforderungen einer Dritten. Der Kläger ist Immobilienmakler und begehrt Zahlung einer Provision. Die Beklagte bietet Immobilienobjekte über Vertriebspartner und im Direktvertrieb an. Sie rechnet gegen die Klageforderung mit einer Forderung aus behaupteter Urheberrechtsverletzung auf.

2

Der Kläger schloss mit der Beklagten eine sogenannte Vertriebsvereinbarung, unterzeichnet von den Parteien am 27. und 30.9.2019. Danach sollte der Kläger im Falle einer erfolgreichen Vermittlung einer Wohnung in Prüm 6 Prozent des notariell beurkundeten Kaufpreises zzgl. Umsatzsteuer erhalten.

3

Die genannte Immobilie wurde mit notariell beurkundetem Kaufvertrag vom 24.9.2019 zu einem Kaufpreis von EUR 365.831,56 verkauft. ...

5

Der Kläger beantragt zuletzt,

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger EUR 15.981,87 nebst Zinsen von 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

6

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

7

Die Beklagte rechnet gegen die geltend gemachte Forderung aus Maklertätigkeit mit Forderungen aus Urheberrechtsverletzung auf. In der genannten Vertriebsvereinbarung der Beklagten, verpflichtete sich der Kläger zur Verwendung der Werbematerialien der Beklagten.

§ 1. der Vertriebsvereinbarung lautet auszugsweise wie folgt:

„5. Der Vertriebspartner darf zur Durchführung seiner Tätigkeit nur die schriftlich durch den Auftraggeber herausgegebenen Verkaufsinformationen und Daten verwenden. ...

8

§ 2 lautet auszugsweise:

„5. ...

6. Der Auftraggeber überlässt dem Vertriebspartner kostenlos Unterlagen über das zu vermittelnde Objekt. Im Gegenzug bewirbt der Vertriebspartner das Objekt nur mit den vom Auftraggeber überlassenen Unterlagen und trifft hiervon keine abweichenden Aussagen. ...

...

10

Die Beklagte überließ dem Kläger die streitgegenständlichen Unterlagen, indem sie ihm mit E-Mail vom 4.11.2019 Zugriff auf die in einem Datenraum abgelegten Unterlagen in elektronischer Dateiform gewährte. Der Kläger veröffentlichte Teile aus den ihm überlassenen Verkaufsprospekten, nämlich 57 fotorealistische Grafiken bzw. Lichtbilder und acht Texte, auf seiner Webseite, um die vertragsgegenständliche Immobilie der Beklagten zu vertreiben. ...

11

Die Beklagte behauptet, M., Geschäftsführer der A. GmbH, habe die Lichtbilder, Grafiken und Texte für die Beklagte gefertigt. Die A. GmbH ... habe der Beklagten erlaubt, diese auf der eigenen Internetseite zu veröffentlichen und ihr insofern lediglich ein einfaches Nutzungsrecht eingeräumt. Nach den Grundsätzen der Lizenzanalogie und einer zusätzlichen Geldentschädigung wegen fehlender Urhebernennung stehe der A. GmbH ein Schadensersatzanspruch gegen den Kläger in Höhe von EUR 39.750 zu. Diesen Anspruch habe M. am Morgen vor der mündlichen Verhandlung an die Beklagte abgetreten.

...

Entscheidungsgründe:

A.

15

Die zulässige Klage ist begründet.

16

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von EUR 15.981,87 nebst Zinsen aus EUR 10.000,00 in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 31.03.2021 und aus EUR 5.981,87 in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 5.7.2021.

17

I. Der Anspruch auf Zahlung von EUR 15.981,87 ergibt sich aus dem zwischen dem Kläger und der Beklagten am 17.12.2020 geschlossenen Vergleich. ...

18

II. Der Anspruch ist nicht durch die von der Beklagten erklärte Aufrechnung erloschen. Es ist bereits zweifelhaft, ob und in welcher Höhe, die von der Beklagten geltend gemachten Gegenforderungen bestehen. Auch wenn man unterstellt, dass der Beklagten Ansprüche aus der Verletzung von Urheber- oder Lichtbildrechten nach einer Abtretung von der A. GmbH zustehen, steht einer Aufrechnung mit den unterstellten Gegenforderungen durch die Beklagte der Einwand unzulässiger Rechtsausübung gem. § 242 BGB entgegen.

19

1. Der Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) verbietet rechtsmissbräuchliches Verhalten wie die Geltendmachung von Ansprüchen, deren tatbestandliche Voraussetzungen der Anspruchsinhaber selbst in unredlicher Weise herbeigeführt hat ...

20

2. So liegt der Fall hier: Die Beklagte hat den Kläger mit der Vertriebsvereinbarung zur Verwendung urheberrechtlich geschützten Materials verpflichtet, ohne ihn zugleich darauf hinzuweisen, dass an den Materialien Schutzrechte der A. GmbH bestehen, sie selbst keine Nutzungsrechte erteilen könne und der Kläger daher eine (kostenpflichtige) Lizenz bei der A. GmbH einholen müsse. Damit hat sie das Verhalten des Klägers, das der Schadensersatzforderung gem. § 97 Abs. 1 UrhG zugrunde liegt, bewusst provoziert.

21

a) ...

24

b) Die Beklagte hat dem Kläger verschwiegen, dass an den streitgegenständlichen Unterlagen Rechte der A. GmbH bestanden und der Kläger eine Lizenz bei dieser hätte einholen müsste. Hierdurch verhinderte sie, dass der Kläger sich Nutzungsrechte von der A. GmbH erteilen ließ.

25

aa) Zwar besteht bei Vertragsverhandlungen keine allgemeine Rechtspflicht, den anderen Teil über alle Einzelheiten und Umstände aufzuklären, die dessen Willensentschließung beeinflussen könnten ...

26

Allerdings besteht nach der Rechtsprechung eine Rechtspflicht zur Aufklärung bei Vertragsverhandlungen auch ohne Nachfrage dann, wenn der andere Teil nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrsanschauung redlicherweise die Mitteilung von Tatsachen erwarten darf, die für seine Willensbildung offensichtlich von ausschlaggebender Bedeutung sind ... Davon ist insbesondere bei solchen Tatsachen auszugehen, die den Vertragszweck des anderen vereiteln oder erheblich gefährden können ... Eine Tatsache von ausschlaggebender Bedeutung kann auch dann vorliegen, wenn sie geeignet ist, dem Vertragspartner erheblichen wirtschaftlichen Schaden zuzufügen ...

27

Die Aufklärung über eine solche Tatsache kann der Vertragspartner redlicherweise jedoch nur verlangen, wenn er im Rahmen seiner Eigenverantwortung nicht gehalten ist, sich selbst über diese Tatsache zu informieren ...

28

bb) Ausgehend von diesen Grundsätzen ist eine Aufklärungspflicht der Beklagten gegenüber der Klägerin zu bejahen. Die Tatsache, dass die von der Beklagten überlassenen Unterlagen urheberrechtlich geschützt sind und der Vertriebspartner sich von der A. GmbH Nutzungsrechte hätte einholen müssen, ist für den Vertriebspartner von ausschlaggebender Bedeutung, weil sie geeignet ist, ihm wirtschaftlichen Schaden zuzufügen.

29

Der Kläger war auch nicht gehalten, sich selbst über bestehende Schutzrechte an den von der Klägerin überlassenen Unterlagen zu informieren. Abweichend vom Regelfall, bei dem der Makler die Verkaufsunterlagen selbst erstellt, stellte die Beklagte dem Kläger eigene Unterlagen - gemäß § 2.6. der Vertriebsvereinbarung - „kostenlos“ zur Verfügung und verpflichtete ihn sogar, ausschließlich diese Unterlagen zu verwenden. Der Kläger hatte daher keinen Anlass, daran zu zweifeln, dass er die Unterlagen verwenden durfte, ohne

sich Schadensersatzansprüchen Dritter auszusetzen. Mit der unredlichen Absicht der Beklagten, die Provisionszahlungen durch abgetretene Schadensersatzansprüche zu kürzen, musste er nicht rechnen.

30

Hieran ändert es auch nichts, dass der Kläger die Möglichkeit gehabt hätte, über den Verweis auf den Herausgeber auf der letzten Seite der Verkaufsprospekte festzustellen, dass Inhaber möglicher Schutzrechte eine andere Person als die Beklagte war. Denn nach den Regelungen der Vertriebsvereinbarung hatte er keinen Grund daran zu zweifeln, dass die Beklagte ihm zumindest konkludent Nutzungsrechte an den Unterlagen erteilt hatte und dazu auch berechtigt war.

31

cc) Die Beklagte hat nach allem eine ihr obliegende Aufklärungspflicht verletzt und so vereitelt, dass der Kläger die A. GmbH um Nutzungsrechte ersuchte. Auf diese Weise hat sie die nunmehr von der Beklagten behauptete Rechtswidrigkeit des Eingriffs in die behaupteten Urheber- bzw. Lichtbildrechte selbst provoziert und kann deshalb hieraus keinen Aufrechnungseinwand gegen die Forderung der Klägerin ableiten.

32

...

30. *Bearbeitung einer Abbildung zur Nutzung auf Euro-Banknoten

LG Frankfurt, Urteil vom 18.5.2022 – 2-06 O 052/21

§ 23 Bearbeitungen und Umgestaltungen

(1) Bearbeitungen oder andere Umgestaltungen eines Werkes, insbesondere auch einer Melodie, dürfen nur mit Zustimmung des Urhebers veröffentlicht oder verwertet werden. Wahrt das neu geschaffene Werk einen hinreichenden Abstand zum benutzten Werk, so liegt keine Bearbeitung oder Umgestaltung im Sinne des Satzes 1 vor.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist unbegründet; die Widerklage ist begründet.

Sowohl der Anspruch auf angemessene Vergütung nach § 32 UrhG als auch der sogenannte Nachvergütungsanspruch auf weitere Beteiligung des Urhebers nach § 32a UrhG setzen voraus, dass ein Vergütungsanspruch für eine Erlaubnis zur Werknutzung geltend gemacht wird bzw. der Vertragspartner des Urhebers dessen Werk tatsächlich nutzt.

Das ist nicht der Fall. Die Beklagte nutzt die Darstellung des ... Kontinents auf der vom Kläger geschaffenen Bilddatei auf den ...-... der ersten und der zweiten Serie nicht. Vielmehr stellen die Abbildungen des ... Kontinents auf den ... sogenannte freie Bearbeitungen im Sinne von § 23 UrhG dar, die einen hinreichenden Abstand zu der vom Kläger geschaffenen Abbildung wahren.

Die ...-... der ersten und zweiten Serie weichen in ihrem Aussehen so stark von der Bilddatei des Klägers ab, dass sie urheberrechtlich als neu geschaffene Werke mit hinreichendem Abstand im Sinne des § 23 Abs. 1 (2) UrhG zu sehen sind.

Bei der Frage, ob in freier Benutzung eines geschützten älteren Werkes ein selbständiges neues Werk geschaffen worden ist, kommt es entscheidend auf den Abstand an, den das

neue Werk zu den entlehnten eigenpersönlichen Zügen des benutzten Werkes hält. Dies setzt voraus, dass angesichts der Eigenart des neuen Werkes die entlehnten **eigenpersönlichen Züge** des geschützten älteren Werkes **verblassen** ... In der Regel ist diese Voraussetzung erfüllt, wenn die dem geschützten älteren Werk entlehnten **eigenpersönlichen Züge im neuen Werk zurücktreten**, sodass die Benutzung des älteren Werkes durch das neuere nur noch als Anregung zu einem neuen, selbständigen Werkschaffen erscheint ... Ob dies der Fall ist, hängt nicht zuletzt vom Grad der Individualität der entlehnten Züge einerseits und des neuen Werkes andererseits ab. Es herrscht eine Wechselwirkung. Je auffallender die Eigenart des benutzten Werkes ist, umso weniger werden dessen übernommene Eigenheiten in dem danach geschaffenen Werk verblassen ... Umgekehrt ist von einer freien Bezeichnung dort eher auszugehen, wo sich die Eigenart des neuen Werkes gegenüber dem älteren Werk in besonderem Maße abhebt.

Zur Prüfung, ob ein **hinreichender Abstand vorliegt**, ist zunächst **festzustellen, welche objektiven Merkmale im Einzelnen die schöpferische Eigentümlichkeit des benutzten Werkes bestimmen**. Sodann ist durch **Vergleich der sich gegenüberstehenden Werke** zu ermitteln, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang im neuen Werk eigenschöpferische Züge des älteren Werkes übernommen worden sind. **Maßgebend für die Entscheidung ist letztlich ein Vergleich des jeweiligen Gesamteindrucks** der Gestaltungen, in dessen Rahmen sämtliche übernommenen schöpferischen Züge in einer Gesamtschau zu berücksichtigen sind ...

- Bei **übereinstimmendem Gesamteindruck** hängt es von der **Wesentlichkeit der Veränderung** ab, ob es sich um eine **reine Vervielfältigung (§ 16 UrhG)** oder
- **um eine unfreie Benutzung (§ 23 UrhG)** handelt ...
- Bei **abweichendem Gesamteindruck** kommt demgegenüber **eine freie Benutzung in Betracht**, die voraussetzt, dass die Veränderung der benutzten Vorlage so weitreichend ist, dass die Nachbildung über eine eigene schöpferische Ausdruckskraft verfügt und die entlehnten eigenpersönlichen Züge des Originals angesichts der Eigenart der Nachbildung verblassen ...

Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe besteht ein hinreichender Abstand der streitgegenständlichen ...-... zu der klägerischen Bilddatei.

Zwar mag die konkrete Zusammenstellung und Zusammenführung mehrerer Satellitenaufnahmen schöpferische Eigentümlichkeit besitzen, auch wenn dabei fraglich sein mag, ob nach der Art des Zustandekommens der Bilddatei nicht eher eine handwerkliche Leistung vorliegt als eine Schöpfung von solcher Originalität, dass von einem urheberrechtlich schutzfähigen Werk gesprochen werden kann ... Letzteres kann jedoch dahinstehen. Allenfalls kommt ein nur geringer Schutzzumfang in Betracht. Ausgehend von diesem geringen Schutzzumfang führt ein Gesamtvergleich mit den streitgegenständlichen ...-... der ersten und zweiten Serie dazu, dass ein Verblässen der eigenschöpferischen Merkmale der Bilddatei anzunehmen ist. Denn bei den ...-... liegen nicht geringfügige Abweichungen vor.

Zwar wird die von Kläger übertragene Bilddatei als Ausgangsprodukt für die Gestaltung verwendet, indem die Satellitenansicht des Kontinents ... in ihrer Grundform – genauer in ihren Umrissen – übernommen wird. Allerdings entfernen sich die ...-... durch mehrere Merkmale von jenem Ausgangsprodukt.

Zunächst ist zu beachten, dass die Darstellung ... auf den ...-... nur einen Teil – wie vom Kläger dargestellt ca. 1/4 – des Werkes darstellt. Das Gesamtwerk verkörpert eine Vorder- und eine Rückseite, wobei lediglich letztere eine ... beinhaltet. Die Vorderseiten der ...-... weisen als Mittelpunkt ein Bauwerk auf, welches in seinem Aussehen zwischen den verschiedenen ... der Fünf-, Zehn-, Zwanzig-, Fünfzig-, Hundert-, Zweihundert- und Fünfhundert-Stückelungen differenziert. Auf der Rückseite befindet sich jeweils ein weiteres Bauwerk sowie eine Vielzahl von Gestaltungsmerkmalen wie Verzierungsmerkmale, Zahlen, Schriften, sichtbare Sicherheitsmerkmale, Seriennummer, Prüfziffer, Symbole und Beschriftungen. Letztlich sind die Farbgestaltungen für jede einzelne Stückelung in einem Grundton dargestellt, welcher wiederum in dunkleren und helleren Varianten verwendet wird. Demgegenüber weist die Bilddatei des Klägers allein eine Darstellung ... sowie Teile angrenzender Nachbarkontinente auf.

Aber auch die jeweiligen Darstellungen des Kontinents ... unterscheiden sich in nicht geringfügigem Maße. Die ... der Streitgegenständlichen ...-... weisen die Landesmasse ... in der jeweiligen Grundfarbe der entsprechenden Stückelung in dunklerer Form mit Linienreliefs, die Landesmassen der anliegenden Kontinente in etwas hellerer Form mit einfachen Linien und die Wassermassen ohne Linienreliefs in hellerer Form auf. Demgegenüber ist in der Bilddatei des Klägers der Kontinent ... durch die Farben Grün und Dunkelbraun, die anliegende Kontinente durch die Farben Hellbraun und Beige und die umliegenden Wassermengen durch die Farbe dunkelblau gekennzeichnet.

Des Weiteren wurden nicht nur Helligkeits- und Kontrastwerte verändert. Prägend ist insbesondere die Abstandnahme von den für die Satellitenaufnahmen typischen Elementen der Darstellung der Lebensumwelt, insbesondere die Höhen und Tiefen der der Wirklichkeit entsprechenden Landschaftselemente. Diese sind auf den ...-... für die Landmasse des ... Kontinents nur noch in einem Mindestmaß enthalten und fehlen für die Landmasse der angrenzenden Nachbarkontinente gänzlich.

Auch abweichend von der Darstellung der Bilddatei des Klägers liegen in den ...-... durch Löschung, Verbindung und Verschiebung einzelner Inseln sowie Bearbeitung der Küstenlinien geografische, sich von der Wirklichkeit weiter entfernende Veränderungen vor. Letztlich wurden die Nachbarkontinente im Vergleich zur klägerischen Bilddatei einer Reduzierung unterzogen.

Als unterlegene Partei hat der Kläger gemäß § 91 ZPO die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

31. Unberechtigte Bearbeitung eines Musikwerks durch teilweise Übernahme der Melodie

LG Berlin, Urteil vom 19.10.2021 – 15 O 361/20

§ 23 Bearbeitungen und Umgestaltungen

(1) Bearbeitungen oder andere Umgestaltungen eines Werkes, insbesondere auch einer Melodie, dürfen nur mit Zustimmung des Urhebers veröffentlicht oder verwertet werden. Wahrt das neu geschaffene Werk einen hinreichenden **Abstand** zum benutzten Werk, so liegt keine Bearbeitung oder Umgestaltung im Sinne des Satzes 1 vor.

Tatbestand:

Gemeinsam mit Karl Bartos schuf der Kläger die Musik des im Jahr 1978 veröffentlichten Songs "Die Mensch-Maschine" (GEMA-Werk-Nummer 1071047-001), dessen Darbietung durch die Künstlerformation Kraftwerk, der der Kläger angehört, Welthit-Status erlangte. Im Wesentlichen besteht die Musik aus einer fast durchgängig wiederholten Folge von zwölf Synthesizer-Tönen in F-Moll, die sich über 2 Takte erstrecken. Hinzugefügt wird noch ein Bassriff. Die umfassenden Rechte an seinem Werk hat der Kläger seinem Musikverlag (Kling Klang Musik GmbH) eingeräumt.

Die Beklagte ist ein Musiklabel und verwertet den im Tenor zu 1 genannten Song ... Dieser verwendet in zwei Variationen ... eine jedenfalls ähnliche Folge von elf oder zwölf Tönen, die um das tonale Zentrum ab kreisen, allerdings gemeinsam mit einem für den Hip-Hop typischen Beat und Sprechgesang sowie weiteren Effekten. Auch in der Intervallfolge, dem melodischen Rhythmus und dem Bass bestehen Unterschiede zum Werk des Klägers ..., während im Werk der Beklagten das charakteristische klicken aus dem Werk des Klägers nicht vorkommt. Beide Werke stehen schließlich in einem ähnlichen Tempo, das bei ungefähr 90 bpm liegt, und verwenden einen Viervierteltakt.

Der Kläger ... meint, seine (als Melodie urheberrechtlich geschützte) Tonfolge sei dem Werk der Beklagten erkennbar zugrunde gelegt worden.

Er beantragt, was erkannt ist.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

...

Gründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

I.

II. Der Kläger kann von der Beklagten wie tenoriert Unterlassung aus § 97 Abs. 1, 16 Abs. 1, 17 Abs. 1 und 19a sowie 23 Abs. 1 Satz 1 UrhG verlangen.

1. Der Musik des Klägers kommt Werkqualität (§ 2 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 UrhG) zu. ...

2. Der Kläger ist auch angesichts der Rechteeinräumung an seinen Musikverlag aktiv legitimiert. Die Aktivlegitimation verbleibt dem Urheber auch nach der Einräumung von Rechten, wenn er ein eigenes schutzwürdiges wirtschaftliches oder ideelles Interesse an der Geltendmachung der Ansprüche hat, ...

3. Auch wenn der Kläger dies nicht ausdrücklich vorgetragen hat, wirft er der Beklagten bei verständiger Auslegung seines Vortrags vor, dass sie ihren Song vervielfältigt, verbreitet und öffentlich zugänglich macht. Dadurch verletzt sie Verwertungsrechte des Klägers nach §§ 16 Abs. 1, 17 Abs. 1 und 19a UrhG, indem sie jeweils ungenehmigte Bearbeitungen (§ 23 Abs. 1 Satz 1 UrhG) verwertet.

Die letztgenannte Vorschrift sieht vor, dass Bearbeitungen oder andere Umgestaltungen eines Werkes, insbesondere auch einer Melodie, nur mit Einwilligung des Urhebers veröffentlicht oder verwertet werden dürfen. In dieses Recht greift die Beklagte hier ein.

a) ...

b) Die Bearbeitung setzt eine erhebliche Veränderung des Originalwerkes voraus, da nur unwesentliche Veränderungen eines urheberrechtlich geschützten Werks Vervielfältigungen iSd § 16 UrhG darstellen ... Es müssen also die schutzfähigen Merkmale eines Werks verändert sein; eine Veränderung nicht geschützter Werkteile sowie nicht wiedererkennbarer Werkteile ist keine Bearbeitung i.S.d § 23 UrhG ...

Bei der Prüfung der Frage, ob eine Bearbeitung oder andere Umgestaltung iSv § 23 UrhG vorliegt, ist zunächst im Einzelnen festzustellen, welche objektiven Merkmale die schöpferische Eigentümlichkeit des benutzten Werkes bestimmen. Sodann ist durch Vergleich der einander gegenüberstehenden Gestaltungen zu ermitteln, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang in der neuen Gestaltung eigenschöpferische Züge des älteren Werkes übernommen worden sind. Maßgebend für die Entscheidung ist letztlich ein Vergleich des jeweiligen Gesamteindrucks der Gestaltungen, in dessen Rahmen sämtliche übernommenen schöpferischen Züge in einer Gesamtschau zu berücksichtigen sind. Stimmt danach der jeweilige Gesamteindruck überein, handelt es sich bei der neuen Gestaltung um eine Vervielfältigung des älteren Werkes. Weist die neue Gestaltung gleichwohl so wesentliche Veränderungen auf, dass sie nicht als reine Vervielfältigung anzusehen ist, liegt eine Bearbeitung oder andere Umgestaltung gem. § 23 UrhG vor ...

Wahrt allerdings das neu geschaffene Werk einen hinreichenden Abstand zum benutzten Werk, so liegt keine Bearbeitung oder Umgestaltung im Sinne des Satzes 1 vor, § 23 Satz 2 UrhG nF. Maßgeblich für die Beurteilung des hinreichenden Abstands ist dabei, inwieweit auch nach der Bearbeitung oder Umgestaltung noch ein Ausdruck der eigenen geistigen Schöpfung des Urhebers des vorbestehenden Werkes erkennbar ist ...

Insbesondere für Melodien besagt schließlich der Referentenentwurf (Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes, Stand: 2. September 2020, S. 83): "Die erkennbare Übernahme einer Melodie ist in der Regel eine Bearbeitung im Sinne des § 23 Absatz 1 UrhG-E, deren Veröffentlichung oder Verwertung der Zustimmung des Urhebers bedarf: Wird nämlich

eine Melodie in erkennbarer Weise einem neuen Werk zugrunde gelegt, so wahrt das neu geschaffene Werk nicht den nach § 23 Absatz 1 Satz 2 UrhG-E erforderlichen Abstand."

...

c) Gemessen daran - insbesondere also unter dem Blickwinkel der Erkennbarkeit - liegt hier eine zustimmungspflichtige Bearbeitung iSd § 23 Satz 1 UrhG vor.

Auf welchen objektiven Merkmalen dies im Einzelnen beruht (etwa: Melodie, Polyphonie, Echos etc), muss hingegen nicht festgestellt werden. Denn bei der erforderlichen Gesamtschau hat der Song der Beklagten das klägerische Werk übernommen. Allerdings kann dabei nicht von einer schlichten Vervielfältigung die Rede sein, da die neue Gestaltung unstreitig Veränderungen aufweist und zudem das Werk des Klägers in einen Hip-Hop-Song eingebettet hat. Das neu geschaffene Werk wahrt aber keinen hinreichenden Abstand zum benutzten Werk, sondern lässt dieses erkennen, ohne dass es verblassen würde.

Das folgt nach Auffassung des Gerichts schon dann, wenn man allein auf die Melodie des Klägers abstellt, also den Bassriff nicht berücksichtigt. Unter einer Melodie versteht die Rechtsprechung eine in sich geschlossene und geordnete Tonfolge, in der sich der individuelle ästhetische Gehalt ausdrückt; angesichts der geringen Anforderungen an die Schutzfähigkeit im Bereich der Musik können somit auch Motive, Themen und andere kurze Tonfolgen durchaus schutzfähig sein und unter den Melodienschutz fallen ... Um solch eine kurze Tonfolge handelt es sich bei den zwölf Tönen des Klägers. ...

Der Gesamteindruck der Melodie des Klägers besteht nach Auffassung des Gerichts in zunächst hin- und herspringenden Tönen (Abstand von etwa einer Oktave), die dann in zwei Stufen nach oben aufsteigen; durch die zunächst oszillierenden Töne hat die Tonfolge etwas Nervöses, Drängendes, was dann aber mit den höheren Tönen aufgelöst wird. Genau diesen Eindruck findet man aber auch im Song der Beklagten wieder. Dabei ist einzuräumen, dass ihre Tonfolge nicht vollständig der des Klägers entspricht und darüber hinaus unstreitig Unterschiede insoweit bestehen, als das Werk der Beklagten

insbesondere dem Hip-Hop angehört und entsprechende Stilmittel verwendet. Auch streiten sich die Parteien über die konkreten Noten der jeweiligen Tonfolgen. Für die Frage, ob eine (unfreie) Bearbeitung oder eine freie Benutzung vorliegt, sind nämlich die Übereinstimmungen, nicht die Verschiedenheiten (oder Abweichungen), maßgebend ... Diese Übereinstimmungen sind hier aber derart groß - auch nach der Behauptung der Beklagten immerhin in sechs Tönen, wobei sich die übrigen zumindest ähneln ... -, dass man bei Anhören des Songs der Beklagten ohne Mühen die Melodie des Klägers erkennt.

...

Das Gericht hat die vorstehende Beurteilung auch ohne Einholung eines Sachverständigengutachtens treffen können. Zwar reicht für die Beurteilung der schöpferischen Eigentümlichkeit eines Musikstücks ... das bloße Anhören eines Tonträgers durch die Tatrichter grundsätzlich nicht aus; es wird vielmehr im Regelfall die Hilfe eines Sachverständigen unerlässlich sein ... Die damit angesprochene Frage der Schutzfähigkeit der Leistung des Klägers ist im vorliegenden Fall allerdings unstrittig. Es geht vielmehr allein um die Frage, ob die Übernahme durch die Beklagte erlaubt ist. Dazu hat der Bundesgerichtshof nichts gesagt, insbesondere auch nicht in der soeben erwähnten Entscheidung, bei der es im weiteren Verlauf durchaus um die Grenze zwischen den urheberrechtlich relevanten Benutzungshandlungen in der Form der Vervielfältigung oder Bearbeitung und der nach § 24 Abs. 1 UrhG aF zulässigen Verwertung eines in freier Benutzung geschaffenen Werks ging (aao Rn 72). Anhand des üblichen Musikkonsums und insbesondere nach jahrelanger Ausbildung in klassischer Gitarre sieht sich das Gericht in der Lage, diese Grenze selbst zu ziehen.

d) Die Beklagte kann sich auch nicht darauf berufen, dass zwischen den Werken ein innerer Abstand gegeben sei. Dieser unterfällt nunmehr allein § 51 a UrhG nF ... wonach die Vervielfältigung, die Verbreitung und die öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck der Karikatur, der Parodie und des Pastiches zulässig ist. Auch wenn das Werk der Beklagten die Tonfolge des Klägers in die Kultur des Hip-Hop einbettet, ist aber weder vorgetragen noch ersichtlich, dass auch nur einer dieser Zwecke hier erfüllt wäre. Ohnehin aber unterliegt die Nutzung der urheberrechtlichen Schranke der Zweckbindung, ... die hier überschritten ist: Die Zweckbindung mag es erlauben, die

Tonfolge des Klägers wiederzugeben, möglicherweise auch mehrfach, schließt aber jedenfalls die hier vorgenommene fast durchgängige Wiedergabe aus.

32. Beeinflussung des Programmablaufs eines Computerspiels ohne Einwirkung auf die Programmsubstanz

OLG Hamburg, Urteil vom 7.10.2021 - 5 U 23/12

§ 69a Gegenstand des Schutzes

(1) Computerprogramme im Sinne dieses Gesetzes sind Programme in jeder Gestalt, einschließlich des Entwurfsmaterials.

(2) Der gewährte Schutz gilt für alle Ausdrucksformen eines Computerprogramms. Ideen und Grundsätze, die einem Element eines Computerprogramms zugrunde liegen, einschließlich der den Schnittstellen zugrundeliegenden Ideen und Grundsätze, sind nicht geschützt.

(3) Computerprogramme werden geschützt, wenn sie individuelle Werke in dem Sinne darstellen, daß sie das Ergebnis der eigenen geistigen Schöpfung ihres Urhebers sind. Zur Bestimmung ihrer Schutzfähigkeit sind keine anderen Kriterien, insbesondere nicht qualitative oder ästhetische, anzuwenden.

(4) Auf Computerprogramme finden die für Sprachwerke geltenden Bestimmungen Anwendung, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.

(5) Die §§ 32 bis 32g, 36 bis 36d, 40a und 41 sind auf Computerprogramme nicht anzuwenden.

Gründe:

I.

Die Parteien streiten im Wege wechselseitiger Berufungen im Hauptbegehren um urheberrechtliche Ansprüche der Klägerin wegen des Angebots zweier Softwareprodukte

durch die Beklagtenseite, die im Arbeitsspeicher der PlayStationPortable auf den Ablauf von Computerspielen der Klägerin einwirken.

Die Klägerin vertreibt als exklusive Lizenznehmerin für ganz Europa die Serie der PlayStation-Spielkonsolen ihrer Muttergesellschaft, ... insbesondere auch die ... PlayStationPortable (im Folgenden: PSP), sowie Spiele der Muttergesellschaft für diese Konsolen, darunter das Spiel "Motorstorm Arctic Edge".

Die Beklagten zu 1. und 2. gehören zur Unternehmensgruppe der D... H... Group, die unter anderem Software entwickeln, produzieren und vertreiben. ...

Vorliegend hat die Klägerin das Angebot und den Vertrieb der streitgegenständlichen Softwareprodukte Action Replay PSP und Tilt FX beanstandet. Die Software Action Replay PSP, die es in verschiedenen Versionen gab, war durch die Beklagte zu 1. in der neuesten Version für die im Oktober 2008 eingeführte PSP 3000 und die im Oktober 2009 eingeführte PSP Go entwickelt worden. Der Vertrieb der Software Action Replay PSP, die in der vorbeschriebenen Version auch auf der PSP 1000 und der PSP 2000 eingesetzt werden kann, erfolgte in Deutschland seit Dezember 2009. Bei dem Produkt Tilt FX handelte es sich um ein zusätzliches Eingabegerät nebst Software für die Spielkonsole PSP, welches im Frühjahr 2010 für die ältere PSP 2000 und die PSP 3000 entwickelt wurde. Einsetzbar ist das Produkt auch für die PSP 1000. Dadurch konnten einige Spiele allein durch die Neigung und Bewegung der Spielkonsole gesteuert werden.

Diese Softwareprodukte funktionierten ausschließlich mit den Originalspielen der Klägerin. Die Ausführung der Software Action Replay PSP erfolgte dergestalt, dass die PSP mit einem PC verbunden und in die PSP ein Memory Stick eingelegt und mit Software der Beklagten beschrieben wird. Nach dem Neustart der PSP erschien dann ein zusätzlicher Menüpunkt "Action Replay", über den Veränderungen an einzelnen Spielen der Klägerin vorgenommen werden konnten. Darunter waren beispielsweise beim Spiel "Motorstorm Arctic Edge" die Optionen "Infinite Turbo" und "All Drivers available", die dazu führten, dass künftige Beschränkungen beim Einsatz des "Turbos" ("Booster") entfielen oder nicht

lediglich ein Teil der Fahrer verfügbar war, sondern auch schon der Teil, der ansonsten erst beim Erreichen bestimmter Punktzahlen freigeschaltet wurde.

Mit der Software Tilt FX erhielt der Besteller einen Sensor, der an den Headset-Anschluss der PSP angeschlossen wurde und die Steuerung der PSP durch Bewegungen der Spielekonsole im Raum ermöglichte. Zur Vorbereitung des Einsatzes des Bewegungssensors war ebenfalls ein Memory Stick in die PSP einzustecken, wodurch ein zusätzlicher Menüpunkt Tilt FX verfügbar wurde mit einer Auswahlliste von Spielen. Auch hier ermöglichte das angegriffene Produkt, dass während des laufenden Spiels durch eine Tastenkombination ein zusätzliches Menü aufgerufen werden konnte, das nicht im Originalspiel vorgesehen war. Wurde dort die Option "FX" gewählt, entfielen bestimmte Beschränkungen, wie beispielsweise beim Spiel "Motorstorm Arctic Edge", wo z.B. der Turbo unbegrenzt eingesetzt werden konnte.

...

Die Klägerin hat ... als Hauptangriffspunkt vorgetragen, die Befehle der angegriffenen Softwareprodukte würden im Wege des Multitasking der originalen Spielesoftware hinzugefügt und zwar in einer Weise, die die bisherigen Befehle der Spielesoftware wirkungslos werden ließen. Sie hat hierin eine unzulässige Umarbeitung iSd § 69c Nr. 2 UrhG gesehen. Die angegriffenen Softwareprodukte seien geeignet, den Programmablauf der jeweiligen Spielesoftware wesentlich zu beeinflussen. Die Kontrolle über die Daten im temporären Bereich des Arbeitsspeichers, dem sog. Scratch-RAM, werde der ursprünglichen Spielesoftware entrissen. Darin liege eine Beeinflussung der ursprünglich für die Kontrolle der Daten verantwortlichen Befehle in sonstiger Weise.

Sie ist der Ansicht gewesen, die Ergänzung von Software falle klar unter den Umarbeitungsbegriff. Action Replay PSP Sorge dafür, dass Routinen dieser Software während des Spiels auch aktiviert würden, wenn bestimmte Ereignisse einträten. Die angeblich reine Veränderung weniger Variablen, wie sie die Beklagten geltend machten, greife in die Programmsubstanz ein und beruhe auf zusätzlich eingefügten Software-Codes, womit die Beklagte zu 1. selbst werbe. Die durch die Software möglich gemachten

Veränderungen an der Spiellogik und an den Spielregeln der Spiele für die PSP stellten einen erheblichen Eingriff in die Rechte der Spielurheber dar und beeinträchtigten zugleich den Spielspaß und die Fairness in Mehrspielersituationen. Dem hätten die Urheber der Spiele nicht zugestimmt. Deshalb würden solche Veränderungen durch technische Maßnahmen in der PSP verhindert. Den Herstellern der angegriffenen Softwareprodukte sei es offenbar gelungen, diese technischen Maßnahmen zu umgehen. Durch die neu geschaffenen Umgehungsmöglichkeiten sei die Attraktivität der PSP-Plattform für Spielhersteller gefährdet. Hilfsweise hat sich die Klägerin auf einen Verstoß gegen Wettbewerbsrecht berufen und weiter Hilfsweise auf einen Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb.

Sie hat ferner geltend gemacht, die Beklagten seien allesamt für die unzulässigen Umarbeitungen aufgrund von aktiver Anstiftung und Beihilfe verantwortlich, Hilfsweise als Störer. Die Verantwortlichkeit der Beklagten zu 1. folge aus dem Betrieb eines Onlineshops unter www.....com, wo sie unter anderem das Produkt Action Replay PSP sowie das Produkt Tilt FX angeboten habe.

Die Klägerin hat in erster Instanz zuletzt beantragt,

I. die Beklagten zu verurteilen,

es bei der Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes von bis zu € 250.000,00, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Falle wiederholter Zuwiderhandlung bis zu insgesamt zwei Jahren, wobei die Ordnungshaft am jeweiligen gesetzlichen Vertreter der Beklagten zu vollstrecken ist, zu unterlassen, in der Bundesrepublik Deutschland

a. die Software Action Replay PSP, die geeignet ist, auf den Hardwarevarianten PSP 1000, PSP 2000, PSP 3000 und PSP Go eingesetzt zu werden, anzubieten, zu verkaufen, zu verbreiten und/oder anbieten, verkaufen oder verbreiten zu lassen, mit deren Hilfe der Anwender einen Eingriff in auf der Spielkonsole PlayStationPortable ablaufende Spiele

vornehmen kann, der es ermöglicht oder erleichtert, dass die Spiele unter Veränderung der Spielesoftware umgearbeitet werden können,

b. die zu einem Bewegungssensor zugehörige Software Tilt FX, die geeignet ist, auf den Hardwarevarianten PSP 1000, PSP 2000 und PSP 3000 eingesetzt zu werden, anzubieten, zu verkaufen, zu verbreiten und/oder anbieten, verkaufen oder verbreiten zu lassen, mit deren Hilfe der Anwender einen Eingriff in auf der Spielkonsole PlayStationPortable ablaufende Spiele vornehmen kann, der es ermöglicht oder erleichtert, dass die Spiele unter Veränderung der Spielesoftware umgearbeitet werden können,

c. sowie eine Software wie in a. und b. beschrieben und/oder Lizenzen und/oder Updates für eine solche Software zum Download anzubieten;

II. ...

...

Die Beklagten haben in erster Instanz beantragt,

die Klage abzuweisen.

...

Mit Urteil vom 24.01.2012 hat das Landgericht der Klage überwiegend stattgegeben, hinsichtlich der Beklagten zu 2. und 3. wegen Anstiftung und Beihilfe, hinsichtlich der Beklagten zu 1. nur wegen Beihilfe zur Beihilfe. Das Landgericht hat angenommen, die Nutzer der Softwareprodukte Action Replay PSP und Tilt FX verletzen bei ihrer Anwendung jeweils das ausschließliche Umarbeitungsrecht der Klägerin gemäß § 69 c Nr. 2 UrhG. Der Begriff der Umarbeitung sei weit zu verstehen und umfasse jede Abänderung eines Computerprogramms, so dass ausreichend sei, dass die "Umarbeitung" nur über den Arbeitsspeicher der PSP dergestalt erfolge, dass durch externe Befehle in den Programmablauf eingegriffen werde. Denn es mache keinen Unterschied, auf welche

technische Weise dieses Ergebnis erzielt werde. Die vom Beklagten zu 3. vertretene Beklagte zu 2. begehe jedenfalls eine Anstiftung und Beihilfe zur vorgenannten Urheberrechtsverletzung der Nutzer. Die Beklagte zu 1. habe zwar nicht selbst gehandelt, jedoch Beihilfe zu den Verbreitungshandlungen der Beklagten zu 2. geleistet, was Gegenstand des erstrangigen Hilfsantrages sei. Wegen der vom Landgericht getroffenen Feststellungen und der weiteren Einzelheiten wird auf das angefochtene Urteil Bezug genommen.

Mit ihren wechselseitigen Berufungen verfolgen die Klägerin ihr Begehren auf vollständige Verurteilung nach den in erster Instanz gestellten Anträgen - unter teilweiser Modifikation des erstinstanzlich zuletzt gestellten Antrags - und die Beklagten auf vollumfängliche Klagabweisung weiter.

...

III.

Die frist- und formgerechte Berufung der Beklagten ist begründet. Zwar ist die Klage zulässig, insbesondere sind die in erster Instanz zuletzt gestellten Unterlassungsanträge der Klägerin noch hinreichend bestimmt (dazu nachfolgend unter 1.). Der Klägerin stehen aber in der Sache die geltend gemachten Ansprüche gemäß § 97 Abs. 1, § 69c Nr. 2 UrhG gegen die Beklagten nicht zu. Das Landgericht hat den Begriff der Umarbeitung zu Unrecht weit ausgelegt und auf eine Einwirkung auf Daten im - von der geschützten Softwarekodierung unabhängigen - Arbeitsspeicher erstreckt (dazu nachfolgend unter 2.). Die geltend gemachten Ansprüche finden auch in wettbewerbsrechtlichen Vorschriften oder Deliktsrecht keine Stütze (dazu nachfolgend unter 3. und 4.). Auch eine Verurteilung der Beklagten nach den in erster Instanz gestellten Hilfsanträgen kommt nicht in Betracht (dazu nachfolgend unter 5.). Die Berufung der Klägerin bleibt daher ohne Erfolg.

1.

Die Klage ist zulässig.

...

2.

Der Klägerin stehen die geltend gemachten Unterlassungsansprüche gemäß § 97 Abs. 1 S. 1, § 69c Nr. 2 UrhG nach dem Hauptbegehren nicht zu. Zu Unrecht ist das Landgericht davon ausgegangen, dass eine Umarbeitung im Sinne des § 69c Nr. 2 UrhG auch dann vorliege, wenn weder eine Veränderung des Programms selbst vorgenommen noch eine Veränderung einer in den Arbeitsspeicher hochgeladenen Programmkopie erstellt wird, sondern lediglich der Einsatz paralleler Befehle erfolgt, die die vom geschützten Computerspiel im Arbeitsspeicher abgelegten Daten verändern. Dies folgt aus einer am Schutzgegenstand orientierten Auslegung der Norm des § 69c Nr. 2 UrhG im Lichte von Art. 4 der Software-Richtlinie 2009/24/EG, auf dessen Umsetzung die inländische Rechtsvorschrift beruht.

a)

Im Streitfall geht es um den Schutz eines Computerprogramms. Nach Art. 1 Abs. 2 der Software-Richtlinie 2009/24/EG gilt - ebenso wie im Rahmen der insoweit wortlautidentischen Vorgängerrichtlinie 91/250/EG - der gemäß dieser Richtlinie gewährte Schutz für alle Ausdrucksformen von Computerprogrammen. Ideen und Grundsätze, die irgendeinem Element eines Computerprogramms zugrunde liegen, einschließlich der den Schnittstellen zugrunde liegenden Ideen und Grundsätze, sind nicht im Sinne dieser Richtlinie urheberrechtlich geschützt. Der deutsche Gesetzgeber hat diese Vorgabe in § 69a UrhG umgesetzt. Nach dessen Absatz 1 sind Computerprogramme im Sinne dieses Gesetzes Programme in jeder Gestalt, einschließlich des Entwurfsmaterials. Nach Absatz 2 Sätze 1 und 2 gilt der gewährte Schutz für alle Ausdrucksformen eines Computerprogramms. Ideen und Grundsätze, die einem Element eines Computerprogramms zugrunde liegen, einschließlich der den Schnittstellen zugrundeliegenden Ideen und Grundsätze, sind nicht geschützt.

aa)

§ 69a UrhG enthält keine Definition des Begriffs Computerprogramm, da zu befürchten war, dass eine Begriffsdefinition durch die Entwicklung schon bald wieder überholt sein würde (Fromm/Nordemann/Czychowski, Urheberrecht, 12. Aufl., UrhG § 69a Rn. 5; Schrickler/Loewenheim/Spindler, Urheberrecht, 6. Aufl., UrhG § 69a Rn. 2). Der Begriff des Computerprogramms gemäß § 69a UrhG ist vor diesem Hintergrund weit auszulegen. Erforderlich ist jedoch, dass es sich um logische Befehle zur Steuerung eines Computers bzw. einer Maschine handelt. Das fertige Computerprogramm wird als eine Folge von Befehlen definiert, die nach Aufnahme in einen maschinenlesbaren Träger fähig sind zu bewirken, dass eine Maschine mit informationsverarbeitenden Fähigkeiten eine bestimmte Funktion oder Aufgabe oder ein bestimmtes Ergebnis anzeigt, ausführt oder erzielt (Senat, Urteil vom 23.07.2020 - 5 U 18/14, MMR 2021, 510 Rn. 45 - ITPUse, mwN; OLG Frankfurt a. M., Urteil vom 19.06.2019 - 11 U 36/18, GRUR-RS 2019, 44422 Rn. 25 f. - edtas). Die von der Klägerin zur Anwendung in der PSP vertriebenen Spiele erfüllen ohne Zweifel die Voraussetzungen eines Computerprogramms im Sinne dieser Vorschrift.

bb)

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union bezieht sich der durch das Unionsrecht geschaffene Schutzgegenstand auf das Computerprogramm in allen seinen Ausdrucksformen, die es erlauben, es in den verschiedenen Datenverarbeitungssprachen, wie Quellcode und Objektcode, zu vervielfältigen (EuGH, Urteil vom 22.12.2010 - C-393/09, GRUR 2011, 220 Rn. 35 - BSA/Kulturministerium, zum gleichlautenden Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 91/250/EG). Geschützte Ausdrucksformen von Computerprogrammen sind daher primär der Quellcode und der Objektcode eines Computerprogramms (vgl. EuGH, GRUR 2011, 220 Rn. 34 - BSA/Kulturministerium). Dagegen sind weder die Funktionalität eines Computerprogramms noch die Programmiersprache oder das Dateiformat, die im Rahmen eines Computerprogramms verwendet werden, um bestimmte Funktionen des Programms zu nutzen, eine Ausdrucksform dieses Programms (EuGH, Urteil vom 02.05.2012 - C-406/10, GRUR 2012, 814 Rn. 39 - SAS Institute Inc./World Programming Ltd, ebenfalls zur Richtlinie

91/250/EG). Ließe man zu, dass die Funktionalität eines Computerprogramms urheberrechtlich geschützt wird, würde man zum Schaden des technischen Fortschritts und der industriellen Entwicklung die Möglichkeit eröffnen, Ideen zu monopolisieren (EuGH, GRUR 2012, 814 Rn. 40 - SAS Institute Inc./World Programming Ltd). Auch die grafische Benutzeroberfläche ist nicht vom Schutz umfasst, da sie lediglich eine Interaktionsschnittstelle darstellt, die eine Kommunikation zwischen dem Computerprogramm und dem Benutzer ermöglicht. Sie stellt lediglich ein Element dieses Programms dar, mittels dessen die Benutzer die Funktionen dieses Programms nutzen. Folglich stellt diese Schnittstelle keine Ausdrucksform eines Computerprogramms dar und kann demnach nicht in den Genuss des spezifischen Schutzes durch das Urheberrecht für Computerprogramme nach dieser Richtlinie gelangen (vgl. EuGH, GRUR 2011, 220 Rn. 40-42 - BSA/Kulturministerium). Dem Urheberschutz zugänglich sind auf der Ebene des Programmcodes und der niedrigsten Abstraktion zunächst die konkrete Sammlung, Auswahl und Gliederung der Befehle (Wandtke/Bullinger/Grützmaker, Urheberrecht, 5. Aufl., UrhG § 69a Rn. 25). Die Ausdrucksform erfasst daher neben den Programmdateien des Maschinen-, Objekt- oder Quellcodes auch die innere Struktur und Organisation des Computerprogramms (OLG Düsseldorf, Urteil vom 29.06.1999 - 20 U 85/98, MMR 1999, 729, 730 - Zulässigkeit von Frames; Wandtke/Bullinger/Grützmaker, Urheberrecht, 5. Aufl., UrhG § 69a Rn. 24; Schricker/Loewenheim/Spindler, aaO., UrhG § 69a Rn. 10).

cc)

Bei Computerspielen handelt es sich nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs um "hybride Produkte", die zugleich Computerprogramme und andere Werke oder urheberrechtlich geschützte Schutzgegenstände enthalten ... Die Darstellung der Figuren, der Szenerie und der Handlungsabläufe wird nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 UrhG regelmäßig Urheberrechtsschutz genießen ... Dagegen wird bei Computerspielen - wie im Urheberrecht üblich - grundsätzlich kein urheberrechtlicher Schutz für die Spielidee, das abstrakte Spielkonzept, das allgemeine Thema oder das Genre gewährt, sondern nur für die konkrete Ausformung ... Für Computerprogramme ist dies durch § 69a Abs. 2 S. 2 UrhG klargestellt, wonach die Ideen und Grundsätze, die dem Computerprogramm als Ganzem oder als einem Element desselben zugrunde liegen, keinen Schutz genießen - im

Gegensatz zu ihrer konkreten Ausgestaltung (vgl. LG Düsseldorf, Urteil vom 12.01.2007 - 12 O 345/02, NJOZ 2007, 4356, 4361). Andererseits zeigt der durch § 69a Abs. 1 UrhG ausdrücklich vorgesehene Schutz auch des Entwurfsmaterials, dass nicht erst der Quelltext schutzfähig ist, sondern auch die innere Gestaltung. Dementsprechend ist die Programmlogik prinzipiell schutzfähig, soweit sie nicht mit den dem Programm zugrunde liegenden Ideen und Grundsätzen gleichgesetzt werden kann ...

b)

Nach § 69c Nr. 2 UrhG, der Artikel 4 Abs. 1 Buchst. b der Software-Richtlinie 2009/24/EG umgesetzt, hat der Rechtsinhaber das ausschließliche Recht, die Übersetzung, die Bearbeitung, das Arrangement und andere Umarbeitungen eines Computerprogramms sowie die Vervielfältigung der erzielten Ergebnisse vorzunehmen oder zu gestatten. Vor dem Hintergrund des Schutzbereichs stellt die für die Dauer des Spiels erfolgende Einwirkung durch parallele Befehle auf die im Arbeitsspeicher abgelegten Variablen und die darauf bewirkte Änderung des Spielergebnisses keine Verletzung des - als solchen unveränderten und auch unverändert geladenen - Computerprogramms im Sinne des § 69c Nr. 2 UrhG dar. **An seiner gegenteiligen Auffassung hält der Senat in seiner aktuellen Besetzung nicht fest.**

aa)

Dass die ursprüngliche Datenquelle des jeweiligen, als Computerprogramm nach § 69a UrhG geschützten Spiels abgeändert worden sei, hat die Klägerin nicht geltend gemacht und ist auch nicht ersichtlich.

bb)

Zwar kommt eine Rechtsverletzung auch in Betracht, wenn beim Laden des Programms in den Arbeitsspeicher eine Vervielfältigung des Programms vorgenommen wird und die angegriffene Software darauf in einer Weise abändernden Einfluss nimmt, mit der Folge dass ein abgeändertes Vervielfältigungsstück entsteht, wie das Zusammenspiel von § 69c

Nr. 1 und Nr. 2 UrhG zeigt. Der Programmcode der Spiele ist jedoch nach vorliegendem Sach- und Streitstand im vorliegenden Verfahren auch mit Blick auf die in den Arbeitsspeicher vom Nutzer vor Beginn des Spiels zu ladende Version unangetastet geblieben.

...

cc)

Ohne Erfolg beruft sich die Klägerin darauf, dass eine Umarbeitung im Sinne des § 69c Nr. 2 UrhG auch dann vorliegen könne, wenn ohne Einwirkung auf den Objektcode oder die innere Struktur eines Computerprogramms lediglich auf dessen Ablauf Einfluss genommen wird. Der programmgemäße Ablauf eines Computerprogramms ist nicht Teil des Schutzgegenstandes nach § 69a UrhG und in Folge dessen auch nicht über § 69c UrhG gegen externe Einflussnahmen geschützt. Ohne Veränderung der Programmsubstanz oder Herstellung einer abgeänderten Vervielfältigung stellt eine Beeinflussung des Programmablaufs durch externe Befehle keine Umarbeitung des Programms dar.

(1) Im Ausgangspunkt ist die Benutzung eines Werkes als solche kein urheberrechtlich relevanter Vorgang. Dies gilt für das Benutzen eines Computerprogramms ebenso wie für das Lesen eines Buches, das Anhören einer Schallplatte, das Betrachten eines Kunstwerks oder eines Videofilms Im bloßen Ablauf eines Computerprogramms liegt dementsprechend, analog dem Lesen eines Buchs, keine urheberrechtlich relevante Nutzungshandlung, mit anderen Worten stellt das Laden in den Arbeitsspeicher eine Vervielfältigung dar, das Ablaufenlassen selbst aber nicht ...

(2) Die Beeinflussung des Programmablaufs ist im Streitfall nicht zu beanstanden. Auch nach dem Sachvortrag der Klägerin bleiben die ursprünglichen Befehle der geschützten Computerspiele jederzeit aktiv und ihre innere Struktur durchgehend unangetastet. Lediglich die aus dem laufenden Spiel generierten Daten im Arbeitsspeicher werden verändert, also im Rahmen der Nutzung und Sichtbarmachung des Programms, mit der Folge, dass die Befehle des Spiels auf anderen Befehlsparametern ausgeführt werden, als

sie bei regulärer Ausführung des Spiels zu diesem Zeitpunkt entstanden wären. Die Befehlsparameter selbst sind indessen dem Spiel bekannt, sonst könnte es sie nicht zur Grundlage ihrer Befehlsausführung machen. Das bedeutet, die Spiele laufen stets wie programmiert. Im Spiel erzeugte Daten (z.B. Verbrauch des Turbo) werden im Arbeitsspeicher durch die angegriffenen Softwareprodukte mit Variablen, die auch das Spiel selbst kennt und interpretieren kann, überschrieben. Daher liegt auch entgegen der Ansicht der Klägerin keine Veränderung an der Spiellogik vor. Die innere Logik des Spiels, manifestiert in der Abfolge von Befehlen, bleibt unverändert. Der Senat teilt auch nicht die Auffassung der Klägerin, dass der Spielsoftware die Kontrolle über die zum Spiel gehörenden Variablen und damit über seine eigene Funktionsweise "entrissen" worden sei. Aus dem Umstand, dass das geschützte Spiel diese (veränderten) Variablen selbst vorsieht und als (zulässigen) Spielstand einlesen kann, wird vielmehr erkennbar, dass die programmgemäßen Befehle und ihre innere Anordnung unangetastet bleiben, ihre Ausführung zu diesem - vom Spiel selbst vorgesehenen - Zeitpunkt angesichts des Spielstandes oder Variablenveränderung jedoch anders erfolgt wäre (weil z.B. der Turbo verbraucht gewesen wäre). Das Spiel selbst läuft folglich auf der Basis dieser veränderten, aber spielbekannten Variablen - wie codiert - ab und folgt seiner eigenen Spiellogik.

(3) An dieser Beurteilung vermag auch der auf die Anlagen K 24 und K 26 gestützte Vortrag der Klägerin nichts zu ändern. Denn die in dem Video gemäß Anlage K 26 gezeigten Kollisionen anderer Fahrzeuge mit der Seitenbande stellen keine Spielszenen dar, die das Originalspiel nicht vorsehen würde, denn sonst würde die grafische Darstellung der Kollisionen nicht funktionieren. Nicht die angegriffene Software fügt eine Bandenkollision hinzu, sondern beeinflusst lediglich den Zeitpunkt und die Häufigkeit, mit der das geschützte Spiel diesen Befehl ausführt. Auch hierdurch wird deutlich, dass das Computerprogramm selbst unangetastet geblieben ist und lediglich im Rahmen der Nutzung und Sichtbarmachung des Computerprogramms die angegriffenen Softwareprodukte die Befehlsausführung des geschützten Spiels mit abweichenden, aber dem Spiel bekannten Parametern entlocken.

...

dd)

Fehlt es im Streitfall an einer Abänderung des Objekt- oder Quellcodes oder der inneren Struktur des geschützten Computerprogramms, scheidet eine Umarbeitung im Sinne des § 69c Nr. 2 UrhG aus, da der Schutzgegenstand des § 69a UrhG nicht betroffen ist.

(1) Eine funktionale Betrachtungsweise, wie sie der Senat noch im Verfahren der einstweiligen Verfügung vertreten hatte, wonach unabhängig von der Einwirkung auf den Programmcode (oder unabhängig von einer abgeänderten Vervielfältigung des Programmcodes) auch dann von einer Umarbeitung auszugehen sein könne, wenn auf andere Art und Weise in den Programmablauf eingegriffen wird ... lässt sich mit dem Schutzgegenstand eines Computerprogramms nach § 69a UrhG nicht vereinbaren. Denn der programmgemäße Ablauf eines Computerprogramms ist nicht Teil des Schutzgegenstandes und daher nicht über § 69c UrhG gegen externe Einflussnahmen geschützt ... Weder haben die Funktionalitäten eines Programms Teil am Schutz als Computerprogramm noch wird die reine Benutzung eines Werkes - im Gegensatz zu den technischen Nutzungsrechten - als urheberrechtliche Nutzungsform erfasst Der Urheber eines Computerprogramms hat daher keinen aus §§ 69a, 69c UrhG ableitbaren Anspruch darauf, dass sein Programm nur in einer Weise genutzt wird, wie er es gerne möchte und ursprünglich vom chronologischen Ablauf vorgesehen hat, solange das Spiel auch bei Einwirkung durch Dritte programmgemäß abläuft und die einzelnen Spielsituationen vom Spiel selbst vorgesehen sind. Was dem Urheber eingeräumt ist, ist ein über § 23 UrhG hinausgehender Anspruch nach § 69c UrhG, dass sein Programm nicht umgeschrieben wird. Bei der Umarbeitung geht es einerseits um eine mit §§ 23, 24 UrhG a.F. vergleichbare Regelung, die aber andererseits als lex specialis strenger ist als § 23 UrhG, denn sie untersagt Umarbeitungen unabhängig davon, ob nun ein neues Werk entsteht oder ob die eigenpersönlichen Züge verblassen oder nicht ... Das Programm selbst ist allerdings nach dem vorliegenden Sachstand unangetastet geblieben.

(2) Ein anderes Ergebnis lässt sich auch nicht aus der Regelung des § 69d UrhG ableiten, wonach die in § 69c Nr. 1 und 2 UrhG genannten Handlungen nicht der Zustimmung des Rechtsinhabers bedürfen, wenn sie für eine bestimmungsgemäße Benutzung des

Computerprogramms einschließlich der Fehlerberichtigung durch jeden zur Verwendung eines Vervielfältigungsstücks des Programms Berechtigten notwendig sind. Das Kriterium der bestimmungsgemäßen Benutzung knüpft daran an, ob das Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen oder Speichern des Computerprogramms eine Vervielfältigung erfordert. Damit ist aber nicht gesagt, dass eine Umarbeitung einer Vervielfältigung gegeben ist oder nicht. Die Vervielfältigung des Spiels beim Laden in den Arbeitsspeicher der PSP nimmt der Nutzer aber auch nach dem Klägervortrag bestimmungsgemäß vor. Dass er die während des Spiels angelegten Daten - nicht bestimmungsgemäß, wenn auch programmimmanent - durch die Software der Beklagten überschreiben lässt, betrifft die Programmbefehle weder im Ausgang noch deren Kopie im Arbeitsspeicher. Dem Programm wird letztlich nur ein Zustand vorgespiegelt, der im regulären Spielbetrieb zwar eintreten kann, also programmimmanent ist, nur eben nicht zu diesem Spielstand eingetreten wäre. Fehlt es indes an einer abändernden Vervielfältigung, liegt § 69c UrhG tatbestandlich nicht vor, so dass die Ausnahmeregelungen des § 69d UrhG nicht zum Tragen kommen.

...

3.

Soweit die Klägerin auch im Berufungsverfahren unter Bezugnahme auf ihren erstinstanzlichen Vortrag wettbewerbsrechtliche Ansprüche verfolgt, vermag dies die geltend gemachten Unterlassungsansprüche ebenfalls nicht zu begründen. Die Klägerin hat einen für wettbewerbsrechtliche Ansprüche erforderlichen Außenbezug, der die Vermarktung oder Attraktivität der geschützten Spiele beeinträchtigen könnte, nicht dargetan.

...

4.

Das Landgericht hat zutreffend Ansprüche unter dem Gesichtspunkt des Eingriffs in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb im Sinne des § 823 BGB verneint. An einer unmittelbaren betriebsbezogenen Beeinträchtigung fehlt es schon deshalb, weil der Einsatz der angegriffenen Softwareprodukte der Beklagten, wie erwähnt, stets ein Originalspiel der Klägerin voraussetzt.

5.

Der Unterlassungsantrag gegen die Beklagten zu 2. und 3. ist auch nicht nach dem ersten oder zweiten Hilfsantrag begründet.

...

6.

Die Berufung der Klägerin hat vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen keinen Erfolg.

...

33. Keine Umarbeitung von Webseiten durch Ausblenden von Werbung mittels Adblocker

LG Hamburg, Urteil vom 14.1.2022 – 308 O 130/19

§ 69c Zustimmungspflichtige Handlungen

Der Rechteinhaber hat das ausschließliche Recht, folgende Handlungen vorzunehmen oder zu gestatten:

1. die dauerhafte oder vorübergehende **Vervielfältigung**, ganz oder teilweise, eines Computerprogramms mit jedem Mittel und in jeder Form. Soweit das Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen oder Speichern des Computerprogramms eine Vervielfältigung erfordert, bedürfen diese Handlungen der Zustimmung des Rechteinhabers;
2. die Übersetzung, die Bearbeitung, das Arrangement und andere **Umarbeitungen** eines Computerprogramms sowie die Vervielfältigung der erzielten Ergebnisse. Die Rechte derjenigen, die das Programm bearbeiten, bleiben unberührt;
3. jede Form der **Verbreitung** des Originals eines Computerprogramms oder von Vervielfältigungsstücken, einschließlich der Vermietung. Wird ein Vervielfältigungsstück eines Computerprogramms mit Zustimmung des Rechteinhabers im Gebiet der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Wege der Veräußerung in Verkehr gebracht, so erschöpft sich das Verbreitungsrecht in bezug auf dieses Vervielfältigungsstück mit Ausnahme des Vermietrechts;
4. die drahtgebundene oder drahtlose **öffentliche Wiedergabe** eines Computerprogramms einschließlich der öffentlichen Zugänglichmachung in der Weise, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist.

Tatbestand:

Randnummer1

Die Klägerin macht gegen die Beklagten urheberrechtliche Ansprüche wegen des **Angebots eines sog. Adblockers geltend.**

Randnummer2

Die Klägerin ist ein Verlagshaus. Streitgegenständlich sind die folgenden Webseiten:
www. w..de, www. b..de, www. s.. b..de, www. a..de und www. c..de. ...

Randnummer3

Die Beklagte zu 1) vertreibt ein Programm mit dem Namen „A. Plus“, bei dem es sich um ein Browser-Plugin handelt. ...

...

Randnummer8

„A. Plus“ sorgt in zwei Varianten dafür, dass als Werbung erkannte Elemente nicht auf dem Bildschirm des Nutzes erscheinen. Eine Variante besteht darin, dass ein Abruf von Inhalten von AdServern nicht durch den Browser ausgeführt wird. Eine weitere Variante („Element Hiding“) führt dazu, dass ein in den Arbeitsspeicher beim Nutzer geladenes Werbeelement nicht auf dem Monitor angezeigt wird.

...

Randnummer11

Die Klägerin trägt vor, dass es sich bei der Programmierung ihrer Webseiten aufgrund der enthaltenen Steuerungselemente insgesamt um Computerprogramme i.S.d. § 69a Abs. 1 UrhG handle, an denen der Klägerin die ausschließlichen Nutzungsrechte zustünden. Die sich nach dem Aufruf der initialen Dateien aufbauende Webseite sei durch die Programmierung vollständig determiniert. DOM-Knotenbaum und CSSOM mit den (auch) darin enthaltenen Handlungsanweisungen seien Ausdrucksformen der Programmierung und nähmen an dem urheberrechtlichen Schutz teil. Die erfolgenden Vervielfältigungen i.S.d. § 69c Nr. 1 UrhG seien bei Verwendung von „A. Plus“ als unberechtigt anzusehen. „A. Plus“ führe außerdem zu unberechtigten Umarbeitungen i.S.d. § 69c Nr. 2 UrhG. Eine Umarbeitung i.S.d. § 69c Nr. 2 UrhG setze keinen Substanzeingriff voraus. ...

Randnummer12

Die Klägerin beantragt zuletzt, wie folgt zu erkennen:

Randnummer13

1. Den Beklagten wird ... untersagt, ein Software-Programm anzubieten, zu bewerben, zu unterstützen oder zu vertreiben oder anbieten, bewerben, unterstützen oder vertreiben zu lassen, das

Randnummer14

a) Werbeinhalte auf den Seiten

...

einschließlich deren mobilen Ausgaben bei Abrufen durch Nutzer in Deutschland ganz oder teilweise unterdrückt oder auf andere Weise beeinträchtigt,

Randnummer21

b) ...

Randnummer34

Die Beklagten beantragen, die Klage abzuweisen.

...

Entscheidungsgründe

Randnummer38

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

Randnummer39

A. Die Klage ist zulässig.

...

Randnummer42

B. Die Klage ist unbegründet.

Randnummer43

I. Der Klägerin stehen die geltend gemachten Unterlassungsansprüche gem. § 97 Abs. 1 UrhG nicht zu.

Randnummer44

1. Es liegt keine unberechtigte Vervielfältigung und/oder Umarbeitung von urheberrechtlich geschützten Computerprogrammen i.S.d. §§ 69a, 69c Nr. 1 und 2 UrhG vor.

...

Randnummer47

c. ... Die Beklagten sind nicht – gemeinsam mit dem jeweiligen Nutzer – Mittäter einer Urheberrechtsverletzung.

Randnummer48

aa. Es liegt keine unberechtigte **Vervielfältigung** i.S.d. § 69c Nr. 1 UrhG vor. Zwar werden bei Abruf der Seiten der Klägerin die HTML-Datei und weitere Elemente in den Arbeitsspeicher des Nutzers geladen. Insoweit erfolgt die Speicherung aber mit der Einwilligung der Klägerin. Wer eine Webseite bereitstellt, erklärt sich damit einverstanden, dass die entsprechenden Programme von den Servern des Webseitenbetreibers – und zum Teil von Drittservern – abgerufen und im Arbeitsspeicher des Nutzers abgespeichert werden. Das Anbieten von Webseiten ist gerade darauf ausgerichtet, dass sie von Nutzern aufgerufen werden. Zu den hierfür zwingend notwendigen Zwischenschritten gehört die Zwischenspeicherung der vom Webseitenbetreiber bereitgestellten Dateien beim Nutzer. Auch Nutzer, die die Seiten der Klägerin aufrufen und dabei das Programm „A. Plus“ verwenden, sind zur Speicherung der Dateien berechtigt. Indem der Nutzer die Dateien durch Aufruf der Webseite abrufen und die Dateien – wie von der Klägerin für den Fall des Webseitenaufrufs vorgesehen – von den Servern der Klägerin – bzw. Drittservern – übermittelt werden, kommt eine konkludente Vereinbarung darüber zustande, dass der Nutzer die Dateien speichern darf. Da die Dateien selbst unverändert bleiben, greift an dieser Stelle auch noch kein etwaiger Vorbehalt in Bezug auf Abweichungen vom intendierten Programmablauf. Darauf, ob die

Zulässigkeit der unveränderten Speicherung der Dateien auch aus § 69d Abs. 1 UrhG und/oder § 44a UrhG folgt, kommt es somit nicht an.

Randnummer49

bb. Die im Anschluss an das Speichern des Webseitenprogramms erfolgenden Vorgänge, die durch „A. Plus“ erzeugt werden und die dazu führen, dass Werbung ausgeblendet wird, stellen keine Umarbeitung i.S.d. § 69c Nr. 2 UrhG dar. § 69c Nr. 2 UrhG gewährt dem Inhaber der Rechte an einem Computerprogramm ein umfassendes Umarbeitungs- und Bearbeitungsrecht unter Einschluss des Rechts, das Ergebnis einer Umarbeitung zu vervielfältigen. § 69c Nr. 2 UrhG nennt als Oberbegriff in wörtlicher Übernahme des entsprechenden Wortlauts der Computerprogrammrichtlinie und der internationalen Konventionen die „Umarbeitung“ und fasst darunter in S. 1 beispielhaft die Übersetzung, Bearbeitung und das Arrangement. Es handelt sich dabei um ein weit gefasstes Recht, dem alle Abänderungen eines geschützten Computerprogramms unterfallen ...

Randnummer50

Die seitens der Klägerin übermittelten Dateien (u.a. HTML-Dokument) werden durch das Programm „A. Plus“ **nicht geändert**. Das Programm hat aber Auswirkungen auf die **Datenstrukturen, die vom Browser erzeugt werden**. Unstreitig werden der DOM-Datenbaum und – in der Variante des „Element Hiding“ – auch die CSS-Datenstrukturen (u.a. CSSOM) jedenfalls anders erstellt als dies von der Klägerin intendiert ist. In der Variante des Nichtabrufs von Werbung fehlt im DOM-Baum der entsprechende Inhalt ... In der Variante des „Element Hiding“ stellt „A. Plus“ Formatierungsvorgaben (CSS) bereit, die die CSS-Datenstrukturen verändern, was auch zur Folge hat, dass an DOM-Elemente die durch „A. Plus“ eingefügten CSS „angehängt“ ... werden.

Randnummer51

Bei den durch „A. Plus“ bewirkten Handlungen, die sich auf die **Datenstrukturen** auswirken, handelt es sich **nicht** um **Umarbeitungen** i.S.d. § 69c Nr. 2 UrhG. Vielmehr sind die Abläufe als **Eingriffe in den Ablauf des Programms** zu werten, die nicht von § 69c Nr. 2 UrhG erfasst sind.

Randnummer52

(1) Eine **Umarbeitung** i.S.d. § 69c Nr. 2 UrhG liegt nur bei einem Eingriff in die **Programmsubstanz** vor ... Externe **Befehle, die in den Programmablauf eingreifen, stellen keine Umarbeitung dar** ... Bereits der Wortlaut von § 69c Nr. 2 UrhG spricht dafür, dass als Umarbeitung nur eine Änderung der Programmsubstanz anzusehen ist. Die in der Norm genannten Beispiele (Übersetzung, Bearbeitung und Arrangement) zielen auf eine Veränderung des Codes bzw. seiner **Struktur** ab. Auch bei einer **Übersetzung** wird nicht lediglich der Programmablauf geändert, sondern es wird der Code in eine andere Form (etwa Quellcode in Objektcode und umgekehrt) übertragen. Eine Auslegung, die bereits eine Veränderung des Programmablaufs als Umarbeitung wertet, würde dazu führen, dass jede durch Dritte erfolgende Steuerung der Funktionalitäten einer Software zustimmungsbedürftig wäre. Dies würde das von der Richtlinie 2009/24/EG (Erwägungsgrund 15) verfolgte Ziel konterkarieren, die Verbindung und das Zusammenwirken aller Elemente eines Computersystems, auch solcher verschiedener Hersteller, zu ermöglichen ... Auch würde es einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Handlungsfreiheit des Nutzers darstellen, wenn es nicht seiner Entscheidung obliegen würde, ob und wie er ein legal erworbenes Programm ausführt, solange er das Programm selbst nicht verändert ... Auch Browserfunktionen wie die Optionen, keine Bilder zu laden, JavaScripte zu deaktivieren oder Pop-Ups oder Tracking zu blockieren, wären sonst – soweit das Vorliegen eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs i.S.d. § 69d Abs. 1 UrhG zu verneinen ist – von einer Einwilligung des Webseitenbetreibers abhängig. Schließlich würde durch den Schutz auch des Ablaufs eines Programms über die §§ 69a ff. UrhG faktisch auch den Ergebnissen des Ablaufs ein Schutz zukommen, der ansonsten in Entstehung und Umfang davon abhängt, welches Ergebnis erzeugt wird (z.B. Filmwerk, Laufbilder, Multimediawerk etc.).

Randnummer53

(2) Die **Substanz** der seitens der Klägerin bereitgestellten Dateien (u.a. HTML-Datei) bleibt unberührt.

Randnummer54

(3) Das Programm „A. Plus“ führt auch dann nur zu Änderungen des Ablaufs, wenn im Folgenden zugunsten der Klägerin unterstellt wird, dass die Webseitenprogrammierung auch jenseits der JavaScripte Anweisungen und nicht lediglich „Vorschläge“ (so die Beklagtenseite) enthält.

...

Randnummer60

2. Schließlich stehen der Klägerin die geltend gemachten Unterlassungsansprüche auch nicht unter dem Gesichtspunkt einer unberechtigten Vervielfältigung der Darstellung der Webseite („Oberflächengestaltung“, ...) zu. Aus dem Vortrag der Klägerin folgt nicht, dass es sich bei den Gestaltungen ihrer Webseiten um geschützte Werke i.S.d. §§ 2 ff. UrhG handelt.

Randnummer61

Die Webseiten der Klägerin sind mangels des Vorliegens einer eigenschöpferischen Leistung nicht als „Multimediawerke“ als ungeschriebene Werkgattung i.S.d. § 2 UrhG ... geschützt. Gem. § 2 Abs. 2 UrhG sind Werke i.S.d. UrhG nur persönliche geistige Schöpfungen. Wie bei Werken der angewandten Kunst i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG ist auch bei Multimediawerken ein deutliches Übertreten der Durchschnittsgestaltung nicht erforderlich ...

Randnummer62

Die klagende Partei trägt im urheberrechtlichen Verletzungsprozess die **Darlegungslast** für das Vorliegen einer persönlichen geistigen Schöpfung. Sie hat daher nicht nur das betreffende Werk vorzulegen, sondern grundsätzlich auch die konkreten Gestaltungselemente darzulegen, aus denen sich der urheberrechtliche Schutz ergeben soll.

Nähere Darlegungen sind (nur) entbehrlich, wenn sich die maßgeblichen Umstände schon bei einem bloßen Augenschein erkennen lassen ...

Wer sich demgegenüber zur Verteidigung auf vorbekanntes Formengut beruft, muss dies durch Vorlage von konkreten Entgegenhaltungen darlegen ...

Randnummer63

Aus dem Vortrag der Klägerseite und den als Anlagen eingereichten Screenshots der Webseiten ergibt sich nicht, dass die Gestaltung der Webseiten www. w..de, www. b..de, www. s..bild.de, www. a..de und www. c..de individuell geprägt ist.

Zwar kann sich eine schutzfähige Gestaltung auch aus einer individuellen Zusammenstellung vorbekannter Elemente ergeben ...

- Allein aus dem Umstand, dass Texte, Bilder, Grafiken, Videos und Elemente zur Einbeziehung der Nutzer (etwa zur Abgabe von Kommentaren oder zur Durchführung von Abstimmungen) kombiniert werden, folgt aber bei Webseiten keine hinreichende Schöpfungshöhe.
- Auch die Verwendung von Links zu weiterführenden Artikeln stellt bei Onlineangeboten keine eigenschöpferische Leistung dar.
- Gleiches gilt für die Einbindung von Newstickern ...
- Die Voranstellung einer Zusammenfassung ... dient der Übersichtlichkeit, stellt aber – unabhängig davon, ob ein solches Element auch in Angeboten Dritter zu finden ist – ebenfalls keine eigenschöpferische Leistung dar, die einen Urheberrechtsschutz begründet. ...

Die Beklagten haben demgegenüber ... unter Verweis auf Seiten anderer Medienanbieter dargelegt, dass die von der Klägerseite zur Begründung des Vorliegens einer eigenschöpferischen Leistung angeführten Elemente ... auch auf Seiten anderer Medienanbieter zu finden sind ...

Offenbleiben kann daher, ob angesichts des Umstands, dass das Ausblenden der Werbung zu einer nicht nur unwesentlichen Veränderung der Webseitengestaltung führt, zugunsten des Nutzers, der die Webseite für die eigene Nutzung verändert, das Herstellungsprivileg für Bearbeitungen gem. § 23 Abs. 1 UrhG greift ..

Randnummer64

Mangels Rechtsverletzung sind auch der Auskunftsantrag und der Antrag auf Feststellung einer Schadensersatzpflicht unbegründet.

34. *Mittäterschaftliche Urheberrechtsverletzung durch Finanzierung und Bereitstellung einer Infrastruktur

LG Köln, Urteil vom 6.1.2022 – 14 O 38/19

UrhG97 Abs. 1, 69c Nr. 1; StGB § 25 Abs. 2

Tatbestand:

2

Die Parteien streiten um urheberrechtliche Ansprüche im Zusammenhang mit der Verwendung von Automatisierungssoftware (im Folgenden auch: Bots) und anderer Software bezogen auf das Smartphone- und Tablet-Spiel „Q“.

3

Die Klägerin ist ein führendes Unternehmen auf dem Gebiet der Entwicklung und des Vertriebs von Online-Rollenspielen. Sie entwickelte die Spiele-Software „Q“ und vertreibt diese seit 2016 u.a. in der Bundesrepublik Deutschland.

4

Die Beklagte zu 1) bietet Automatisierungssoftware für verschiedene Computerspiele an. Der Beklagte zu 2) war zunächst Mit-Geschäftsführer und ist seit April 2017 alleiniger Geschäftsführer der Beklagten zu 1). Das Geschäftsmodell der Beklagten zu 1) basiert darauf, dass diese zur Verwendung für bekannte und beliebte Computerspiele Bots vertreibt und anbietet, die ihren Nutzern zeitintensive oder sonst aufwändige Spielhandlungen ersparen und gegenüber anderen Spielern entscheidende Spielvorteile verschaffen. ...

5

Die Klägerin macht gegen die Beklagten urheberrechtliche Unterlassungs- sowie Auskunft- und Schadensersatzansprüche dem Grunde nach in Zusammenhang mit der Entwicklung von Bots für die „Q“-Software sowie der Entwicklung einer Software geltend,

welche die Möglichkeit beinhaltet, Softwareanfragen mit Hash-Signaturen zu versehen (eines sogenannten „B Service“), und welche unautorisierten Nutzern die Kontaktaufnahme mit auf Servern der Klägerin gespeicherter Spiele-Software unter Umgehung der von der Klägerin vorgesehenen Authentifizierung ermöglicht.

6

Die von der Klägerin entwickelte und vertriebene Spiele-Software „Q“ ist nur für den Einsatz auf mobilen Endgeräten (Smartphones und Tablets) konzipiert. Spielprinzip ist, dass die Spieler sich in ihrer realen Umgebung bewegen müssen, um virtuelle Wesen, sogenannte Q2, zu fangen. Mit diesen Q2 treten die Spieler dann im Wettkampf gegeneinander an. Voraussetzungen für den Fortschritt eines Spielers und den Levelaufstieg sind neben Wettkampferfolgen u.a. auch Art und Zahl der gefangenen Q2, welche von der „Bewegungsfreudigkeit“ des Nutzers abhängen.

7

Befindet sich in der direkten realen Umgebung des Spielers ein Q2, erscheint ein rot-weißer Ball (Q3), den der Spieler durch Berühren des Bildschirms in Richtung des Q2 werfen kann, um es zu fangen. Als Belohnung für das Fangen von Q2 und das Einsammeln anderer Spielgegenstände erhält der Spieler Punkte; hat er eine bestimmte Anzahl von Punkten gesammelt, erreicht er das nächste Level. Nach Erreichen des fünften Spiellevels kann der Spieler sich einem Team anschließen und dieses Team mit seinen Q2 in sogenannten Arenakämpfen unterstützen. Der Spieler kann feindliche Arenen angreifen, indem er die jeweilige Arena betritt und anschließend sechs Q2 auswählt und zum Kampf antreten lässt.

8

Die Klägerin finanziert sich u.a. durch sog. In-App-Käufe, bei denen die Spieler für reales Geld virtuelle Q4 erwerben können, mit denen sie wiederum virtuelle Spielgegenstände erwerben können. Q ist im Google Play Store ab 6 Jahren und im AppStore ab 9 Jahren freigegeben.

9

Die Software des Spiels besteht aus zwei Komponenten: der auf Servern Klägerin gespeicherten Q Software und der Client-Software, die Nutzer auf ihren Geräten als App nach Akzeptanz der Nutzungsbedingungen der Klägerin im Rahmen einer Kontoanmeldung bei der Klägerin installieren. Der Nutzer lädt sich eine App aus dem Internet herunter und installiert diese auf seinem mobilen Endgerät (Client-Software). Die Client-Software kommuniziert nach einem request/response-Prinzip mit den Q -Servern, auf denen die Datenbanken für die grafische Spielumgebung und die Spielverwaltung hinterlegt sind. Diese Server werden von der Klägerin betrieben. Den Zugang zu diesen Servern gestattet die Klägerin nur mittels ihrer eigenen Client-Software, die mit einer Hash-Signatur-Funktion ausgestattet ist.

10

In den Nutzungsbedingungen der Klägerin ist festgehalten, dass eine Lizenz zum Herunterladen und Installieren einer Kopie des Spiels auf dem Gerät des Nutzers ausschließlich zu privaten Zwecken eingeräumt wird ...

11

Die Nutzungsbedingungen der Klägerin lauten auszugsweise wie folgt ...

...

13

Vorbehaltlich ihrer Einhaltung dieser Bestimmungen gewährt O ihnen eine beschränkte, nicht exklusive, nicht übertragbare, nicht unterlizensierbare Lizenz zum herunterladen und installieren einer Kopie der App auf einem Mobilgerät und Betreiben eines solchen Exemplars der App ausschließlich zu eigenen, privaten und nicht gewerblichen Zwecken...

14

..

15

Verhalten, allgemeine Verbote und O Durchsetzungsbefugnisse

16

... Werden sie im Rahmen der Nutzung der Services und Inhalte nicht

17

...

18

versuchen, die Anfälligkeit jeglicher Systeme von O oder dessen Netzwerk, Sicherheitslücken oder Authentifizierungsmaßnahmen zu sondieren, zu scannen oder zu testen,

19

...

20

versuchen, mithilfe jedwede Technologie, die von der von O bereitgestellten Technologie und anderen allgemein zugänglichen Webbrowsern von Drittanbietern abweicht, (einschließlich und ohne Einschränkung Automatisierungssoftware, Bots, Spiders, Crawlers, Data-mining-Tools oder Hacks, Tools, Agenten, Maschinen oder Geräte jeglicher Art) auf die Services oder Inhalte zuzugreifen oder darin zu suchen oder Inhalte aus den Services herunterzuladen;.

21

Um Q nutzen zu können, müssen Nutzer durch das Setzen eines Häkchens den Nutzungsbedingungen zustimmen.

22

Die Kommunikation zwischen der Client-Software und der auf Servern der Klägerin installierten Q Software erfolgt mittels einer Algorithmus-Verschlüsselung, welche die Q Software erkennen lässt, ob die Kontaktaufnahme auf Grundlage eines Nutzerkontos bei der Klägerin erfolgte.

23

Die Software des Q Spiels ermittelt über die GPS-Funktion des Mobilgeräts unter Echtzeitlokalisierung die Standortdaten des Spielers und positioniert ihn in einer virtuellen Spielumgebung, die als Kartenumgebung auf der tatsächlichen Umgebung des Spielers basiert, wie nachfolgend beispielhaft eingeblendet:

24

Bilddatei entfernt

25

Im Rahmen des Spiels kann der Nutzer mit seinem Avatar, einer von ihm ausgewählten Trainerfigur, an unterschiedlichen, von ihm auch in der Realität aufgesuchten Spielorten, mittels seines dort jeweils eingeblendeten Avatars Q2 fangen sowie weitere Gegenstände finden, wie etwa Tränke, die Vorteile beim Wettkampfeinsatz der Q2 bringen. Der Spieler kann ferner mit anderen, dort ebenfalls anwesenden Spielern Q2 und Gegenstände tauschen.

26

Den Reiz des Spiels „Q “ macht zu einem nicht unwesentlichen Anteil aus, dass unter Echtzeitlokalisierung die Standortdaten des Spielers ermittelt und dieser in einer virtuelle Spielumgebung positioniert wird, die als Kartenumgebung auf der tatsächlichen Örtlichkeit, in welcher der Spieler sich aufhält, basiert. Der Spieler kann dann mit der von ihm ausgewählten Trainerfigur mit anderen Spielern in Wettkampf treten.

27

Der Zeuge T ist ausgebildeter Fachinformatiker und alleiniger Geschäftsführer der Firma M1 UG. Diese entwickelt Apps, Webseiten, Anwendungen und Bots (Automatisierungssoftware für Online-Rollenspiele) im Kundenauftrag, u.a. für die Beklagte zu 1).

28

Der Zeuge T entwickelte für das streitgegenständliche Spiel „Q“ einen Bot namens „Q1“, mit dessen Hilfe Q2 automatisiert – ohne Ortswechsel des Nutzers – eingesammelt werden können. Die Firma M1 UG lizenzierte diese Automatisierungssoftware an die Beklagte zu 1). Die Beklagte zu 1) bot bereits im Jahr 2017 diesen Bot „Q1“ auf der von ihr betriebenen Webseite www.Q1.com Nutzern des Spiels Q gegen monatliches Entgelt von mindestens 3,95 EUR zum Download an. Mittels des Bots Q1 kann der Nutzer einstellen, in welchem Radius und mit welcher Geschwindigkeit er seinen Avatar über die virtuelle Kartenlandschaft steuern möchte und welche Spielhandlungen automatisiert vorgenommen werden sollen. Der Spieler kann auf diese Weise eine Vielzahl von Spielhandlungen automatisiert vornehmen, nämlich die Aktionen des Q2 -Fangens, Spielgegenstände an sog. Q5 einsammeln, Q2 verschicken, Rauch einsetzen, Ei-Brutmaschinen nutzen und Glückseier einsetzen. Ferner ermöglicht die Software es dem Nutzer, einzustellen, welche Spielgegenstände er unter welchen Bedingungen einsetzen möchte. Zudem kann der Spieler einstellen, welche Spielgegenstände automatisch „recycelt“ werden, d.h., ab einer bestimmten Menge weitere Spielgegenstände weggeworfen werden, damit die Kapazität des Beutels, in dem diese im Spiel aufbewahrt werden, nicht überschritten wird. Nach Vornahme der vorgenannten Einstellungen steuert das Programm den Avatar automatisch, wobei der Software auf den Servern der Klägerin suggeriert wird, der Spieler befinde sich tatsächlich an dem angegebenen Standort und nehme die Handlungen selbst vor.

29

Auf einer weiteren Webseite der Beklagten zu 1), www.M2d.com, konnten Nutzer gegen Entgelt einen weiteren Bot zu dem Spiel der Klägerin für 5,95 EUR monatlich herunterladen. Dieser Bot „M“ ermöglichte, das von der Klägerin nur für den Einsatz tragbarer Endgeräte konzipierte, streitgegenständliche Spiel von einem Desktop-Computer aus zu spielen. Auf diese Weise konnten Nutzer weltweit Q2 fangen und einsetzen, ohne die Einsatzorte wie andere Nutzer tatsächlich selbst aufsuchen zu müssen.

30

Über die Internetseite www.entfernt.org wurde ein kostenpflichtiger sogenannter B Service angeboten. Die Verantwortlichkeit der Beklagten für diese Internetseite steht zwischen den Parteien in Streit. Dieser Service beinhaltet die Möglichkeit, Software-Anfragen mit Hash-Signaturen versehen zu lassen, die von den Servern der Klägerin als vermeintliche Anfragen der Client-Software der Klägerin erkannt und bearbeitet werden. Dies ermöglicht es den Nutzern des B Service u.a. Automatisierungssoftware für das Spiel der Klägerin zu entwickeln.

31

Die Klägerin ließ die Beklagten wegen der vorgenannten Produktangebote mit Schreiben vom 21.11.2017 abmahnen. Die Beklagten wiesen die geltend gemachten Ansprüche zurück.

32

Am 22.03.2018 installierte die Klägerin zu der Client-Software ein Softwareupdate und veränderte den zuvor genutzten Verschlüsselungs-Algorithmus. Zugleich installierte die Klägerin eine „Debugging-Protection“. Diese protokolliert u.a. Versuche von Nutzern, den Ablauf des Programmes technisch zu analysieren.

33

Am 22.03.2018 meldete sich der Zeuge T unter dem Nutzernamen „O1 0000“ bei der Klägerin als Nutzer der „Q“-Software an, akzeptierte die Nutzungsbedingungen der Klägerin und lud die Client-Software des streitgegenständlichen Spiels auf ein internetfähiges Endgerät herunter. Der Zeuge T ließ die Software unter Einsatz eines Debugging-Tools ablaufen. Ein solches Tool ermöglicht, die Software, die Gegenstand des „Debuggings“ ist, im Objekt-Code anzuzeigen und beobachten zu lassen. Hierzu wird mittels der Debugging-Software der Ablauf des Programms regelwidrig unterbrochen, um eine Untersuchung des Objektcodes Befehl für Befehl zu ermöglichen.

34

Mittels der von ihr eingesetzten Debugging-Protection wurde die Klägerin auf den Nutzer O1 aufmerksam. Anhand der für den Nutzer O1 bei dessen Anmeldung gespeicherten

(GPS)-Standortdaten ermittelte die Klägerin in der Folge die Adresse, unter welcher der Zeuge T wohnhaft ist. Die Klägerin erlangte im Rahmen einer Google-Suche ferner Kenntnis davon dass der Zeuge T sich im Internet als langjährig erfahren in der Bot-Szene präsentierte. Die Klägerin eruierte ferner durch einen Vergleich von Internet-Kommentaren des Zeugen T unter seinem Klarnamen mit Posts des Nutzers I1 , dass es sich bei Letzterem um den Zeugen T handelte.

35

Zeitlich nach dem Sicherheitsupdate der Klägerin erklärte der Zeuge T auf der Plattform E unter dem Hashtag "entfernt":

36

I1 : "You will expect a downtime. That recent update takes time....

37

Der Zeuge T schrieb ferner am 22.03.2018 in dem Forum „entfernt“ Support:

38

I1: „I was summoned“

39

.....

40

"After a year this will be the first time we have downtime again"

41

...

42

"there are insane changes"#

43

...

44

“we did it when they changed everything. And they again changed everything, so

45

gogo :p“

46

In der Folge erklärte der Zeuge T weiter in dem Forum „entfernt“ Support:

47

I1 : when i code almost 2 years ago the Q1

48

...

49

I was sick as well and I finished it

50

...

51

who knows, im sick again, maybe I finish hashing :p

52

Am 03.05.2018 postete der Zeuge T auf der Plattform E in dem Forum re-research:

53

l1 : I got a custom android kernel

54

enable debugging

55

getting rid of debugger protection”

56

.....

57

It’s just their stupid debugger protection (which is fairly good).

58

But that’s bypassable easily whith....

59

Die Klägerin erwirkte am 26.04.2018 eine einstweilige Unterlassungsverfügung der Kammer gegen den Zeugen T . Diese einstweilige Verfügung wurde dem Zeugen T am 16.05.2018 zugestellt und auf dessen Widerspruch vom 30.05.2018 durch Urteil der Kammer vom 13.07.2018 bestätigt.

60

Über das Vermögen der Beklagten zu 1) wurde mit Beschluss des AG Chemnitz vom 14.10.2021, um 12:00 Uhr, das Insolvenzverfahren eröffnet (AG Chemnitz – 321 IN 1368/21).

61

Die Klägerin hat ursprünglich gegen die Beklagten wegen Wettbewerbsverstoßes und wegen Urheberrechtsverletzung Klage beim Landgericht Hamburg erhoben (vgl. Bl. 1 ff. d.A.). Das Landgericht Hamburg hat sich mit Beschluss vom 07.01.2019 hinsichtlich der

Klageanträge, welche eine Verletzung des Urheberrechts durch unerlaubte Vervielfältigung der Client Software für das Spiel „Q “ betreffen, für örtlich unzuständig erklärt (Bl. 285 f. d.A.) und den Rechtsstreit insoweit an das Landgericht Köln verwiesen.

62

Die Klägerin behauptet, sie halte neben den ausschließlichen Nutzungsrechten an der „Q“-Software auch die ausschließlichen Nutzungsrechte an verschiedenen audiovisuellen Spielelementen. Dies gelte insbesondere für das Karten-Design, das Menü-Design wie die sonstigen graphischen Benutzeroberflächen und das O -Logo, welches stets beim Öffnen der App angezeigt werde. Das Herunterladen und die notwendige Speicherung der Client-Software zu gewerblichen Zwecken, nämlich zur Entwicklung der Automatisierungssoftware, verletze ihre Vervielfältigungsrechte.

63

Der Zeuge T habe im Auftrag der Beklagten zu 1) – von dieser bezahlt und mit deren Wissen und Billigung – gehandelt. Der Zeuge sei seit Jahren gegen Bezahlung für die Beklagten tätig und führe in Bezug auf Bots betreffend das Spiel „Q “ der Klägerin regelmäßige Status-Updates durch. Der Zeuge habe an dem Vertrieb der fraglichen Bots durch die Beklagte zu 1) partizipiert. Der Zeuge sei für die Beklagte zu 1) tätig gewesen und von dieser bezahlt worden, um sich in die Entwickler-Community zu begeben, Informationen zu erlangen und mit den Entwicklern zu kommunizieren. Diese Informationen habe der Zeuge den Beklagten übermittelt.

64

Der Zeuge T habe die Client-Software der Klägerin inklusive urheberrechtlich geschützter Inhalte heruntergeladen, um die im Rahmen der letzten Sicherheitsupdates von der Klägerin installierten Verschlüsselungsmechanismen im Auftrag der Beklagten zu 1) zu analysieren und zu entschlüsseln. Dies sei allein mit dem Zweck erfolgt, eine Software zu entwickeln, um wieder wirksam mit dem Spieleserver des Spiels „Q “ kommunizieren zu können und Dritten eine Software anzubieten, welche die Möglichkeit beinhaltet, Softwareanfragen mit Hash-Signaturen zu versehen (sog. B Service). Über die

Internetseite entfernt.org sei unter Verantwortlichkeit der Beklagten zu 1) eine entsprechende B Service-Software vertrieben worden.

65

Der Beklagte zu 2) habe die Vervielfältigungen seitens des Zeugen T in Vertretung der Beklagten zu 1) veranlasst. Die Beklagten hätten den Zeugen T dafür bezahlt, den B Service zu entwickeln und ihn bewusst und gewollt dazu veranlasst, die Client-Software der Klägerin zu gewerblichen Zwecken herunterzuladen und zu speichern. Der Beklagte zu 2) treffe alle relevanten Entscheidungen für die Beklagte zu 1). Die Verletzungshandlungen seien rechtswidrig, weil die Vervielfältigung nicht von einer Lizenz gedeckt sei. Schon nach der Zweckübertragungslehre sei ein gewerblicher Nutzer nicht von der Lizenzeinräumung umfasst.

66

Die Klägerin beantragt,

67

wie erkannt.

68

Die Beklagten beantragen,

69

die Klage abzuweisen.

70

Die Beklagten sind der Auffassung, das Landgericht Köln sei örtlich nicht zuständig. Die Beklagten bestreiten die Aktivlegitimation der Klägerin. Weiterhin bestreiten die Beklagten, dass die Client-Software urheberrechtlich geschützte Inhalte, insbesondere audiovisuelle Bestandteile enthalte. Die Beklagten behaupten, mit den von der Beklagten zu 1) angebotenen Bots würde in zulässiger Weise Zubehör zu dem Spiel der Klägerin angeboten. Bei dem B Service handele es sich um eine Schnittstelle, die es anderen

Anbietern ermögliche, gleichfalls Zubehör für das Spiel der Klägerin anzubieten. Urheberrechtlich relevante Benutzungshandlungen seien in der Bundesrepublik Deutschland nicht erfolgt. Die Beklagte zu 1) behauptet, sie verfüge lediglich über zwei Mitarbeiter, einschließlich des Beklagten zu 2). Der weitere Mitarbeiter der Beklagten neben dem Geschäftsführer sei ausschließlich mit ausländischen Kundenanfragen wie der Produktion von Musik für eine bulgarische Tochtergesellschaft befasst. Sämtliche weiteren Mitarbeiter seien im Ausland tätig. Die Beklagte zu 1) nutze moderne Arbeitsmethoden.

71

Die Beklagten sind der Auffassung, jedenfalls sei eine Vervielfältigung von der Nutzungslizenz gedeckt. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin seien nicht wirksam in den Vertrag zwischen der Klägerin und den Nutzern einbezogen worden, § 305c Abs. 1 BGB. Eine Vervielfältigung sei nach §§ 69d, 69e Urhebergesetz zulässig. Eine etwaig erfolgte Dekompilierung sei unerlässlich, um die erforderlichen Informationen zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms, nämlich der Produkte der Beklagten zu 1), mit anderen Produkten der Klägerin zu erhalten. Auch nach dem Vortrag der Klägerin diene die Vervielfältigung allein der Ermöglichung des Informationsaustausches.

72

Die Beklagte zu 1) bestreitet, die streitgegenständlichen Bots sowie den B Service entwickelt zu haben; sie vertreibe die Produkte lediglich. Die für die Entschlüsselung des Algorithmus der Hash-Signaturen erforderlichen Handlungen habe sie nicht vorgenommen. Zu keinem Zeitpunkt hätten sich die Beklagten oder ihre Mitarbeiter bei der Klägerin in gewerblicher Absicht registriert und den Client heruntergeladen und gespeichert.

73

Die von der Beklagten zu 1) vertriebenen Bots hätten nicht auf einer in der Bundesrepublik Deutschland betriebenen Webseite genutzt werden können. Die Webseite www.entfernt.org werde nicht von den Beklagten betrieben; sie würden die Schnittstelle

nicht selbst im Internet anbieten. Der Zugriff auf diesen Dienst sei nur mit einem Direktlink möglich, den die Beklagte zu 1) nicht öffentlich mache.

74

Der Beklagte zu 2) behauptet, er habe ausschließlich kaufmännische Aufgaben für die Beklagte zu 1) wahrzunehmen. Er sei in die Entwicklung der Produkte der Beklagten zu 1) zu keiner Zeit eingebunden gewesen. Der Beklagte zu 2) behauptet weiter, für die Softwareentwicklung sei stets ausschließlich der Zeuge L verantwortlich gewesen. Entwicklung und Programmierung der Produkte der Beklagten würden nicht von der Geschäftsführung, sondern von Mitarbeitern in aller Welt vorgenommen. Der Beklagte zu 2) sei in das Tagesgeschäft der Beklagten zu 1) seit geraumer Zeit nicht involviert. Der Beklagte zu 2) ist der Auffassung, er könne selbst auf keinen Fall, auch nicht als Störer, von der Beklagten in Anspruch genommen werden. Schließlich sind die Beklagten der Auffassung, eine Haftung als Gesamtschuldner komme nicht in Betracht. Die Klägerin trage die Darlegungs- und Beweislast, wer von den beiden Beklagten für welche zurechenbare rechtsverletzende Handlung verantwortlich sei. Die Beklagten sind weiter der Auffassung, der Klägerin stünden auch keine Auskunfts- und Schadensersatzansprüche zu, zumindest seien die Auskunfts- und Schadensersatzansprüche nicht weltweit begründet.

75

Der Zeuge T sei technisch nicht versiert und habe lediglich aus privater Neugier das Programm der Klägerin angeschaut. Die Entschlüsselung habe in der Vergangenheit für die Beklagte zu 1) nicht der Zeuge T, sondern ein koreanischer Entwickler unter dem Nutzernamen „F“ vorgenommen. Die Beklagten bestreiten, dass der Zeuge T für die Beklagte zu 1) arbeite oder deren Arbeitnehmer sei. Der Zeuge T stehe in keiner wirtschaftlichen Beziehung zu der Beklagten zu 1). Wirtschaftliche Beziehungen bestünden allein zwischen der M1 UG und der Beklagten zu 1). Der Zeuge T habe auch nicht für die Beklagte zu 1) die Client-Software am 22.03.2018 vervielfältigt. Die Beklagten hätten erst aus dem einstweiligen Verfügungsverfahren gegen den Zeugen T, Az. 14 O 138/18, Kenntnis davon erlangt, dass der Zeuge die Client-Software heruntergeladen habe. Der Zeuge habe allein aus Neugierde – nach Kontakt mit dem Koreaner „F“ – sich

selbst ein Bild machen wollen. Dem Zeugen T selbst hätten die technischen Fähigkeiten gefehlt, um ein erfolgreiches Debugging durchzuführen. Deshalb sei der Zeuge T beim Herunterladen und Speichern der Client-Software nicht davon ausgegangen oder habe auch nur das Ziel gehabt, den Verschlüsselungsmechanismus der Klägerin zu entschlüsseln, um daraus eine Software zu entwickeln.

76

Die M1 UG habe lediglich im Zusammenhang mit dem Hashing-Service einen Teil der Außenkommunikation des Marketings übernommen und gelegentlich die Beklagte zu 1) bei der Kommunikation mit Entwicklern unterstützt. Äußerungen des Zeugen T in Gamer-Foren seien nicht verlässlich, insbesondere seien solche der Beklagten zu 1) nicht zuzurechnen. Bei dem Nutzer mit dem Namen „I1 “ handle es sich zwar um den Zeugen T. Seine unter diesem Namen getätigten Äußerungen belegten aber nicht, dass er bei der Beklagten zu 1) beschäftigt gewesen sei. Diese Äußerungen seien auch kein Beweis für die in dem Forum selbst getätigten Äußerungen. Die Beklagte zu 1) stellt weiter in Abrede, dass der Zeuge T für die M1 UG in der Vergangenheit den Bot „Q1 “ programmiert habe und die M1 UG für die Beklagte zu 1) tätig geworden sei. Nachdem die Klägerin sich einer Verschlüsselung bedient habe, habe der Zeuge T keine diesbezüglichen Programmierleistungen für die Beklagte zu 1) erbracht, insbesondere habe der Zeuge nicht den Bot „M “ übernommen. Die Zeugenvernehmung des Zeugen T habe bestätigt, dass die Beklagten diesen nicht mit dem Debugging-Versuch am 22.03.2018 beauftragt hätte, sondern, dass dem Zeugen T allein die Aufgabe zugekommen sei, die Kommunikation mit den Entwicklern zu führen und nach außen für die Beklagte zu 1) die Kommunikation zu begleiten.

77

Die Beklagte zu 1) habe spätestens seit den rechtskräftigen Urteilen in der Sache „I“ seit 2016 keine Vervielfältigungshandlungen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland mehr vorgenommen. Dies habe das OLG München in einem Ordnungsmittelverfahren bestätigt (vgl. Bl. 559 f. d.A.). An das Verbot von Vervielfältigungshandlungen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland hätten sich die Beklagten in der Folge auch in Bezug auf das Spiel der Klägerin gehalten. Es sei schlichtweg wirtschaftlich und rechtlich völlig

widersinnig, über den Zeugen T sich nun erneut Vervielfältigungshandlungen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vorwerfen lassen zu müssen. Dies gelte umso mehr, als der Zeuge glaubhaft bestätigt habe, dass er technisch schon nicht in der Lage sei, die Verschlüsselungssoftware der Klägerin zu umgehen. Dass es sich um einen einmaligen, nicht strategisch – und schon gar nicht mit den Beklagten – geplanten Vorgang gehandelt habe, sei auch dem Umstand zu entnehmen, dass es lediglich einen einzigen Debugging-Versuch durch Herrn T gegeben habe. Bei einem ernsthaften Debugging-Versuch hätte es selbstverständlich eine Vielzahl sich wiederholender Zugriffe gegeben. Der Zeuge T habe dies bestätigt. Der Zeuge habe vielmehr gegen die klar kommunizierte Unternehmenspolitik gehandelt, als er in der Bundesrepublik Deutschland die Client-Software der Klägerin heruntergeladen habe, um sie, wenn auch nur aus Neugierde, zu testen. Eine Zurechnung des Handelns des Zeugen T an die Beklagten scheidet aus. Ein Auftrag zum Debugging habe eindeutig nicht vorgelegen. Das Testen der Client-Software und damit letztlich die begangene Schutzrechtsverletzung habe nicht nur vollständig außerhalb der von der M1 UG für die Beklagte zu 1) übernommenen Aufgaben gelegen, sondern sei auch wider die Interessen der Beklagten erfolgt.

78

Das Gericht hat Beweis erhoben über die Umstände unter denen der Zeuge T am 22.03.2018 die Anwendungssoftware der Klägerin „Q“ heruntergeladen und mittels eines Debugging-Tools analysiert hat, durch Vernehmung des Zeugen T gemäß Beweisbeschluss vom 23.01.2020 (Bl. 484a f. d.A.) in der mündlichen Verhandlung vom 19.08.2021.

79

Die Akte des einstweiligen Verfügungsverfahrens gegen den Zeugen T, Az.: 14 O 138/18, ist beigezogen worden, lag der Kammer bei Entscheidung vor und war Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

...

81

Entscheidungsgründe

82

Die Klage ist zulässig und begründet.

83

A. Die Klage ist zulässig.

84

I. Das Landgericht Köln ist örtlich und sachlich zuständig.

85

1. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich vorliegend aus § 32 ZPO. Für die örtliche Zuständigkeit nach § 32 ZPO genügt es, wenn der Kläger schlüssig Tatsachen behauptet, aus denen sich das Vorliegen einer im Gerichtsbezirk begangenen unerlaubten Handlung ergibt (Schultzky, in: Zöller, ZPO, 33. Aufl. 2020, § 32, Rn. 22). Dies hat die Klägerin vorliegend in hinreichender Weise getan. Die örtliche Zuständigkeit nach § 32 ZPO besteht bei einer behaupteten unerlaubten Vervielfältigung dort, wo diese vorgenommen wurde (vgl. KG Berlin, GRUR-RR 2002, 343). Die Klägerin hat schlüssig vorgetragen, dass die geltend gemachte unerlaubte Vervielfältigungshandlung durch den Zeugen T, der über einen Wohnsitz im Landgerichtsbezirk Köln verfügt, auf Veranlassung der Beklagten vorgenommen worden wurde.

86

2. Die sachliche Zuständigkeit des Landgerichts ergibt sich aus den allgemeinen Vorschriften (§§ 21, 71 f. GVG).

87

II. ...

B. Die Klage hat auch in der Sache Erfolg.

93

I. Der Klägerin steht der gegen die Beklagten geltend gemachte Anspruch auf Unterlassung der gewerblichen Vervielfältigung aus § 97 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Nr. 4, Nr. 7, Abs. 2, § 15 Abs. 1 Nr. 1, § 16 Abs. 1, § 69c Nr. 1 UrhG zu. Das Herunterladen der Client-Software der Klägerin zum Zwecke, Automatisierungssoftware herzustellen und weiterzuentwickeln verletzt die Urheberrechte der Klägerin.

94

1. Die Client-Software des Computerspiels Q ist urheberrechtlich geschützt.

95

a) Dabei kommt nicht nur dem zugrundeliegenden Computerprogramm gemäß § 69a Abs. 1 UrhG Schutz zu, sondern auch den audiovisuellen Bestandteilen des Spiels. Diese sind als

- Sprachwerke gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG,
- Musikwerke gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 UrhG sowie
- Werke der bildenden Kunst gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG und
- als Laufbilder gemäß § 95 UrhG urheberrechtlich geschützt.

Aus den vorgelegten Screenshots ist ersichtlich, dass das Spiel eine Reihe von grafischen Darstellungen, Namen und Beschreibungen der einzelnen Spielfunktionen enthält. Insbesondere die grafischen Darstellungen der Spielumgebung, der Avatare, der verschiedenen Q2 und der Spielgegenstände weisen dabei eine hohe Individualität und Schöpfungshöhe auf; daneben wird die Spielhandlung von Musik begleitet. Schaltet das Spiel vom Augmented Reality-Modus in den normalen Spielermodus, bewegt sich der Spieler durch die virtuelle Spielumgebung, sodass ein Laufbild entsteht.

...

111

2. Klägerin ist aktivlegitimiert.

112

Die Klägerin ist als Inhaberin der Urheberrechte am Gesamtwerk der audiovisuellen Darstellung des Spiels sowie an den verschiedenen audiovisuellen Spielelementen zur Geltendmachung urheberrechtlicher Unterlassungsansprüche gemäß §§ 97 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2, 15 ff., 31, 69 c Nr. UrhG berechtigt. Von der Aktivlegitimation der Klägerin ist auszugehen.

...

115

3. Die Beklagten sind passivlegitimiert.

116

Sie haben in das ausschließliche Recht der Klägerin eingegriffen, die Client-Software dauerhaft oder vorübergehend zu vervielfältigen. Das Herunterladen der Client-Software durch den Zeugen T stellt eine unerlaubte Vervielfältigung im Sinne von § 69c Nr. 1, § 15 Abs. 1 Nr. 1, 16 Abs. 1 UrhG dar, die den Beklagten zu 1) und zu 2) nach mittäterschaftlichen Grundsätzen (§ 25 Abs. 2 StGB) als eigene Tat zurechenbar ist.

117

a) Eine Vervielfältigung ist jede körperliche Festlegung eines Werks, die geeignet ist, das Werk den menschlichen Sinnen auf irgendeine Weise unmittelbar oder mittelbar wahrnehmbar zu machen (BGH, Urteil vom 04.10.1990, I ZR 139/89 - Betriebssystem, juris Rn. 60; BGH, Urteil vom 06.10.2016, I ZR 5/15 – World of Warcraft I, juris Rn. 37 m.w.N.).

118

Der Zeuge T hat unstreitig die Client-Software am 22.03.2018 an seinem Wohnort in Bergneustadt auf ein internetfähiges Endgerät heruntergeladen, dort gespeichert und, nach eigenen Angaben, „ablaufen lassen“. Der Zeuge hat dazu in der mündlichen Verhandlung vom 19.08.2021 zudem bekundet, er habe das Spiel heruntergeladen und die Debugger-Software laufen lassen. Nach dem Start des Debugging-Tools durch ihn habe sich das Programm Q dann beendet. Dies geht denknotwendig mit einem Hochladen

in den Arbeitsspeicher und Grafikspeicher des Endgerätes einher. Damit aber ist die Client-Software einschließlich der audiovisuellen Spielarten vervielfältigt worden, indem diese körperlich festgelegt und über das internetfähige Endgerät wahrnehmbar gemacht worden ist (vgl. hierzu BGH, Urteil vom 06.10.2016, I ZR 5/15 – World of Warcraft I, juris, Rn. 38). Dem vermag die Beklagtenseite nicht mit Erfolg entgegenzuhalten, mit der Debugger-Software werde lediglich die ausführbare Datei (Maschinencode) analysiert, audiovisuelle Elemente würden indes nicht vervielfältigt. Denn der Einsatz der Debugger-Software erfolgte erst nach dem Herunterladen und Speichern der Client-Software auf das Smartphone des Zeugen T, was auch die Beklagten nicht in Abrede stellen. Die Vervielfältigungshandlung war mithin bereits vor Einsatz der Debugging-Software erfolgt.

119

Der Zeuge T hat damit innerhalb des Territoriums der Bundesrepublik Deutschland in die der Klägerin zustehenden, ausschließlichen Nutzungsrechte zur Vervielfältigung des streitgegenständlichen Computerprogramms (§ 69c Nr. 1 UrhG) eingegriffen und zugleich in die ausschließlichen Vervielfältigungsrechte der Klägerin nach §§ 2 Abs. 1 Nr. 4, 15, 16, 31 UrhG, die urheberrechtlich geschützten, visuellen Elemente betreffend. Die Client-Software zeigt jedenfalls zum einen das Logo der Klägerin vor Spielbeginn, und weist zudem die audiovisuellen Elemente (Musik, Spielfigur als Trainer, Kartenumgebung etc.) auf. Aufgrund der von der Klägerin hierzu vorgelegten Designmuster ist davon auszugehen, dass sämtliche Gestaltungsvarianten der Benutzeroberfläche sowie der grafischen Trainer-Darstellungen urheberrechtlichen Schutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 bzw. Nr. 7 Urheberrechtsgesetz genießen.

120

b) Der Eingriff des Zeugen T in das Recht der Klägerin zur Vervielfältigung der Client-Software ist nicht durch ein vertraglich eingeräumtes Nutzungsrecht gedeckt.

121

aa) Nach ihren Lizenzbedingungen, die der Zeuge T anlässlich seiner Anmeldung am 22.03.2018 akzeptiert hat, hat die Klägerin dem Zeugen vertraglich lediglich das Recht zur ausschließlich privaten Nutzung der Client-Software eingeräumt. Vorliegend ist zwischen

den Parteien unstreitig, dass ein Nutzer vor der Möglichkeit, die Client-Software herunterzuladen, die Lizenzbedingungen der Klägerin akzeptieren muss. Die Nutzer müssen ihre Zustimmung zu den Nutzungsbedingungen explizit durch Setzen eines Häkchens erklären, bevor sie den Registrierungsprozess fortsetzen können. Bevor sie das Häkchen setzen, haben die Nutzer die Möglichkeit von dem gesamten Inhalt der Nutzungsbedingungen Kenntnis zu nehmen, indem sie auf dem Bildschirm ihres Endgerätes herunterscrollen. Die Nutzungsbedingungen wurden damit auch vorliegend im Sinne der §§ 307 ff. BGB wirksam in den Nutzungsvertrag zwischen dem Zeugen T und der Klägerin einbezogen. Die Beschränkung auf eine private Nutzung wurde damit auch wirksamer Bestandteil dieses Vertrages, wie regelmäßig mit allen Spielern.

122

Die vertragliche Einschränkung der Lizenz auf die private Nutzung der Client-Software hat **dingliche Wirkung**. Es handelt sich um eine **wirksame inhaltliche Beschränkung** gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 UrhG. Bei der privaten Nutzung und der gewerblichen Nutzung handelt es sich nach der Verkehrsauffassung um verschiedene Nutzungsarten, über die der Rechtsinhaber unabhängig voneinander mit dinglicher Wirkung verfügen kann, weshalb es sich bei der Nutzung einer Client-Software zum privaten Gebrauch um eine **eigenständige Nutzungsart handelt** (vgl. BGH, Urteil vom 06.10.2016, I ZR 5/15 – World of Warcraft I, juris Rn. 46 m.w.N.).

123

bb) Der Zeuge T hat die Client-Software nicht zu privaten Zwecken vervielfältigt.

124

Ein privater Gebrauch ist der Gebrauch in der Privatsphäre zur Befriedigung rein persönlicher Bedürfnisse außerberuflicher und außererwerbswirtschaftlicher Art. Vervielfältigungsstücke werden nicht privat genutzt, wenn sie, jedenfalls auch, für berufliche oder gewerbliche Zwecke angefertigt werden ...

125

... Vielmehr handelte der Zeuge T in unmittelbarem Zusammenhang mit seiner unternehmerischen Tätigkeit als Geschäftsführer der M1 UG, welche den Bot Q1 der Beklagten zu 1) zur Verfügung gestellt hatte.

126

Nach seiner stringenten, detailreichen und plausiblen Darstellung, die der Kammer keinen Anlass bietet, an seiner Glaubhaftigkeit zu zweifeln, wollte der Zeuge T sich am 22.03.2018 vergewissern, ob die Angaben des Entwicklers unter dem Pseudonym „F“ oder auch „FM2“ zutreffend waren, das Programm Q lasse sich nicht mehr mit der Debugger-Software bearbeiten. Dabei war es die Intention des Zeugen T, zu überprüfen, ob der Entwickler F etwaig nur „keine Lust hatte zu arbeiten“. Zum Zwecke dieser Überprüfung lud der Zeuge T das Spiel herunter und ließ die Debugger-Software anlaufen. Dies erfolgte vor dem Hintergrund, dass der Entwickler F zuvor angegeben hatte, dass sich das Spiel automatisch beende, wenn man es mit dem Debugger-Tool verbinde – wie es dann auch tatsächlich im Rahmen der Überprüfung durch den Zeugen erfolgte. Diese Überprüfung nahm der Zeuge T mithin keineswegs aus rein privatem Interesse und aus Neugierde heraus vor. Vielmehr erfolgte die Überprüfung, in deren Verlauf die streitgegenständliche Vervielfältigung erfolgte, im Rahmen der fortlaufenden Zusammenarbeit des Zeugen T mit den Beklagten, wobei seine Aufgabe darin bestand, mit Entwicklern der Computerspieler-Szene zu kommunizieren und entsprechende Informationen an die Beklagte zu 1) und namentlich an den Beklagten zu 2) persönlich weiterzugeben. Der Zeuge erhielt dabei zwar keinen konkreten Überprüfungsauftrag von Seiten der Beklagten. Es entsprach aber seiner Aufgabe die Kommunikation mit den Entwicklern insgesamt aufrecht zu erhalten und regelmäßige Status-Updates an den Beklagten zu 2) zugeben. Die streitgegenständliche Vervielfältigung diente dem Zweck, eine erneute Lauffähigkeit der Bots für das Spiel der Klägerin zu erreichen, d.h. erneut eine Automatisierungssoftware zu entwickeln bzw. aktuell und funktionsfähig zu halten.

127

Die hier streitgegenständliche Vervielfältigungshandlung war dabei Teil der vom Zeugen T geführten Kommunikation zwischen den Beklagten und dem Entwickler F, der für die Beklagten tätig wurde, um nach den jeweiligen Updates der klägerischen Software

entsprechende Maßnahmen durchzuführen, damit die Anwendungen der Beklagten zu 1) weiterhin funktionierten. Diese Anpassungen führte der Entwickler F für die Beklagte zu 1) mehrfach aus, indem er nach jedem Update erneut die entsprechende Algorithmus-Formel herausfand, was ihm meist innerhalb kürzester Zeit gelang. Erst als er im März 2018 erstmal nicht unmittelbar reagierte, schrieb ihn der Zeuge T an, um nachzufragen und sich nach den Gründen zu erkundigen. Nach Mitteilung des Grundes überprüfte der Zeuge T dann diese Angaben. Der Zeuge agierte dabei als Projektmanager für die Beklagte zu 1), der den Kontakt zu Entwicklern für einzelne Projekte/Computerspiele sowie die darauf bezogenen Produkte der Beklagten zu 1) aufrechterhielt und vorantrieb.

128

c) Die Vervielfältigung der streitgegenständlichen, urheberrechtlich schutzfähigen audiovisuellen Elemente, war entgegen der Auffassung der Beklagten auch nicht gemäß § 69d Abs. 3 UrhG zulässig, weil sie im Rahmen der Vervielfältigung eines Computerprogramms erfolgte, in welches die audiovisuellen Elemente eingebunden waren. Denn nach § 69d Abs. 3 UrhG konnte höchstens die Vervielfältigung des Computerprogramms selbst zulässig sein, nicht aber die Vervielfältigung der audiovisuellen Spieldaten. § 69d Abs. 3 UrhG ist nicht auf audiovisuelle Daten anwendbar, so dass deren Vervielfältigung in jedem Fall unzulässig bleibt (BGH, Urteil vom 06.10.2016, I ZR 25/15 - World of Warcraft I, juris, Rn. 67; BGH, Beschluss vom 27. April 2017 – I ZR 167/15 –, juris, Rn. 2).

129

aa) Die Zulässigkeit der Vervielfältigung eines Computerprogramms, auch zu gewerblichen Zwecken, gemäß § 69 d Abs. 3 UrhG erstreckt sich nicht auf sonstige, urheberrechtlich geschützte Elemente, wie hier Werke der angewandten Kunst sowie Darstellungen technischer Art nach § 2 Abs. 1 Nr. 4, Nr. 7 UrhG.

130

Nach § 69d Abs. 3 UrhG ist allein das Vervielfältigen des Computerprogramms und nicht das Vervielfältigen der audiovisuellen Spieldaten des Spiel-Clients gestattet. Es gibt auch keine § 69d Abs. 3 UrhG entsprechende Regelung, die eine Vervielfältigung der in einem

Computerspiel enthaltenen Werke erlaubt, um durch das Beobachten der auf einem Bildschirm wiedergegebenen Werke das Funktionieren des Computerspiels und die dem Computerspiel zugrundeliegenden Ideen und Grundsätze zu ermitteln.

131

bb) Der durch die Richtlinie 2009/24/EG gewährte Schutz ist nach ihrem Art. 1 Abs. 1 auf Computerprogramme beschränkt (vgl. EuGH, GRUR 2014, 255 Rn. 23 - Nintendo/PC Box und 9Net). Die Vorschriften der Richtlinie 2009/24/EG – und damit auch die ihrer Umsetzung dienenden nationalen Vorschriften – sind als auf Computerprogramme zugeschnittene Sondervorschriften grundsätzlich nicht auf andere Werke anwendbar (zu Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2009/24/EG und § 69d Abs. 1 UrhG vgl. BGH, Urteil vom 19. November 2015 - I ZR 151/13, GRUR 2016, 792 Rn. 56 - Gesamtvertrag Unterhaltungselektronik; vgl. auch Begründung zum Regierungsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes, BT-Drucks. 12/4022, S. 8).

132

cc) Bei einem Computerspiel, das – wie der hier in Rede stehende Spiel-Client – nicht nur aus einem Computerprogramm besteht, sondern auch audiovisuelle Spieldaten enthält, sind die urheberrechtlich geschützten audiovisuellen Bestandteile zwar durch das Urheberrecht im Rahmen der Richtlinie 2001/29/EG geschützt (vgl. EuGH, GRUR 2014, 255 Rn. 23 - Nintendo/PC Box und 9Net; BGH, GRUR 2015, 672 Rn. 43 f. - Videospiele-Konsolen II). Diese Richtlinie enthält jedoch keine Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie 2009/24/EG entsprechende Bestimmung, wonach die Vervielfältigung eines Werks oder sonstigen Schutzgegenstands, bei dem es sich nicht um ein Computerprogramm handelt, zur Ermittlung der ihm zugrundeliegenden Ideen und Grundsätze zulässig ist. Auch das nationale Urheberrecht enthält keine derartige Regelung.

...

138

e) Die Beklagten zu 1) und 2) haften als Mittäter des Zeugen T selbst täterschaftlich für eigene Verletzungen des Urheberrechts der Klägerin, § 97 UrhG i.V.m. § 25 Abs. 2 StGB.

Die vom Zeugen T begangene Urheberrechtsverletzung ist den Beklagten zu 1) und zu 2) als eigene Tat zurechenbar, obwohl sie an der Ausführung der Vervielfältigungshandlung nicht unmittelbar beteiligt waren. Sie hatten indes maßgeblichen Anteil und Einfluss auf den organisatorischen und unternehmerischen Rahmen, in dem sich die Urheberrechtsverletzung vollzog.

139

Der Beklagte zu 2) haftet auch als Geschäftsführer der Beklagten zu 1), weil er das auf Rechtsverletzungen angelegte Geschäftsmodell der Beklagten zu 1) selbst initiiert hat (vgl. BGH, Urteil vom 18.06.2014, I ZR 241/12, juris Rn. 31 - Geschäftsführerhaftung).

140

aa) Nach den allgemeinen Grundsätzen setzen Ansprüche wegen der Verletzung eines Ausschließlichkeitsrechts voraus, dass ein Zurechnungszusammenhang zwischen dem als pflichtwidrig geltend gemachten Verhalten (Tun oder Unterlassen) und der Beeinträchtigung des geschützten Rechts vorliegt. Das Grunderfordernis für die Annahme eines Zurechnungszusammenhangs ist im Rahmen sowohl der vertraglichen als auch der deliktischen Haftung die Verursachung im logisch-naturwissenschaftlichen Sinn. Nach der insoweit anzuwendenden Äquivalenztheorie ist jede Bedingung kausal, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg entfielen (BGH, Urteil vom 06.05.2021, I ZR 61/20, juris, Rn. 19 – Die Filsbacher).

141

Besteht das dem Verletzer vorgeworfene Verhalten in einem Unterlassen, ist zu fragen, ob eine pflichtgemäße Handlung den Eintritt der Rechtsgutsverletzung verhindert hätte. Dieser Ursachenbegriff im logisch-naturwissenschaftlichen Sinn ist Mindestfordernis jeder Haftungs begründung. Die sich aus der von der Äquivalenztheorie vorausgesetzten Gleichwertigkeit aller Ursachen ergebende weite Haftung grenzt die Rechtsprechung durch weitere Zurechnungskriterien wie die Adäquanz des Kausalverlaufs und den Schutzzweck der Norm ein.

142

bb) Das Verhalten des Beklagten zu 2), das der Beklagten zu 1) aufgrund von dessen Geschäftsführerstellung nach § 31 BGB zurechenbar ist, war (mit)ursächlich für die streitgegenständliche Urheberrechtsverletzung. Ohne die Beauftragung und Bezahlung des Entwicklers F mit der Weiterentwicklung des Debugging-Tools für die Beklagte 1) durch den Beklagten zu 2) und die damit in Verbindung stehende Beauftragung des Zeugen T mit dem Projektmanagement für die Beklagte zu 1) und Durchführung der Kommunikation mit den Entwicklern sowie Überprüfung derselben und regelmäßiger Status-Updates wäre es nicht zu der streitgegenständlichen Vervielfältigungshandlung und damit nicht zu der Urheberrechtsverletzung gekommen.

143

(1) Aufgrund der Zeugenaussage des Zeugen T steht zur Überzeugung der Kammer fest, dass der Zeuge T für die Beklagte zu 1) gearbeitet hat und die Einnahmen aus dieser Zusammenarbeit Teil seines Broterwerbs waren. Aufgrund seiner Ausbildung und seines persönlichen Interesses für die Automatisierung von Spielefunktionen sowie seiner Sprachkenntnisse war er besonders geeignet, um eine Scharnierfunktion in der Kommunikation zwischen der Beklagten zu 1) und der Gamer-Community zu erfüllen.

144

Dies gilt unabhängig davon, dass der Zeuge wiederholt angegeben hat, er selbst habe nicht über die entsprechenden technischen Fähigkeiten verfügt, um die Schutzmechanismen der Software der Klägerin zu überwinden und den dahinterstehenden Algorithmus zu verstehen. Dies war auch nicht notwendig, da der Zeuge T der Beklagten zu 1) gleichwohl Kontakte in die Gamer-Community verschaffte, diese auf dem Laufenden über aktuelle Entwicklungen hielt und Entwickler vermittelte, die – wie der Entwickler unter dem Pseudonym F – über die erforderlichen technischen Fertigkeiten verfügten. Die Zusammenarbeit zwischen dem Zeugen T und den Beklagten beschränkte sich nicht auf das klägerische, hier streitgegenständliche Spiel Q, für das der Zeuge T selbst den Bot Q1 entwickelt hatte, sondern erstreckte und erstreckt sich nach dem Bekunden des Zeugen zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung auf weitere Computerspiele, Projekte und „gemeinsame Arbeiten“.

145

Die Zusammenarbeit des Entwicklers F mit der Beklagten zu 1) kam über den Zeugen T zustande. Dieser führte die Kommunikation u.a. auch mit dem Entwickler F. Die Zusammenarbeit zwischen F und der Beklagten zu 1) kam nach der glaubhaften, weil plausiblen und nachvollziehbaren, Aussage des Zeugen T zustande, weil der Entwickler F sich angeboten hatte, die jeweiligen Updates der klägerischen Software für die Beklagte zu 1) anzuschauen und entsprechende Maßnahmen durchzuführen, damit die Anwendungen der Beklagten weiterhin funktionierten. Dazu musste praktisch nach jedem Update der klägerischen Software erneut „die Formel“ herausgefunden werden. Dem Entwickler F gelang dies über Monate regelmäßig innerhalb sehr kurzer Zeit, meist innerhalb von nur zwei Stunden, nachdem das Update der klägerischen Software herausgekommen war. Diese fortwährende Zusammenarbeit des Entwicklers F mit den Beklagten unter Vermittlung des Zeugen T vollzog sich über einen längeren Zeitraum bis zum 22.03.2018.

146

Der Entwickler F fertigte nach den jeweiligen Updates der klägerischen Software (neuen) Quelltext für das Produkt der Beklagten zu 1). Er teilte dann über Chat mit, dass er nun soweit sei und ließ den Quelltext dann unmittelbar in die Quelltextverwaltung der Beklagten zu 1) einfließen. Anschließend wurde der Quelltext vollautomatisch in das Produkt der Beklagten zu 1) insgesamt integriert und der dortige Quelltext aktualisiert. Dies erfolgte über ein Versionsverwaltungssystem, das von Seiten der Beklagten zu 1) verwaltet wurde. Der Entwickler F wurde von der Beklagten zu 1) durch den Beklagten zu 2) entsprechend beauftragt und entlohnt. Der Zeuge T hatte als Anwender Zugriff auf dieses System, aber keine Administratorenrechte, die es zusätzlich ermöglicht hätten, Quelltext zu löschen. Er konnte jedoch auf die Quelltexte zugreifen und hätte seinerseits Änderungen vornehmen können. Keinen Zugriff hatte er allerdings auf den Server der Beklagten zu 1), wo deren Bots angeboten wurden. Die Kommunikation erfolgte hauptsächlich über verschiedene Chatplattformen, insbesondere über die Plattform E. Der Zeuge T kommunizierte mit den Entwicklern, zu denen er im Auftrag der Beklagten Kontakt hielt, nie persönlich, insbesondere nicht mit dem Entwickler F, sondern stets per Chat. Persönlich besprach sich der Zeuge T im Rahmen dieser Zusammenarbeit nur mit

dem Beklagten zu 2), über den wiederum seine Kommunikation mit der Beklagten zu 1) lief.

147

Als der Entwickler F sich nach dem erneuten Update der klägerischen Software im März 2018 nicht meldete und sich nicht rührte, wurde der Zeuge T im Rahmen seiner Tätigkeit für die Beklagten aktiv und sprach den Entwickler F – entsprechend der von den Beklagten beauftragten Aufgabe des Zeugen T , die Kommunikation mit den Entwicklern aufrechtzuerhalten und für eine fortwährende Aktualisierung der Debugging-Tools und Produkte der Beklagten zu 1) Sorge zu tragen – an, indem er diesen anscrieb und fragte, wie es denn weitergehe. Daraufhin äußerte der Entwickler F , dass man das klägerische Programm nicht mehr mit der Debugger-Software der Beklagten bearbeiten könne. Daraufhin prüfte der Zeuge T die Angaben des Entwicklers F , indem er selbst das Spiel herunterlud, wobei die streitgegenständliche Vervielfältigungshandlung erfolgte, und die Debugger-Software laufen ließ.

148

Die Aufgabe des Zeugen T für die Beklagten bestand dabei nach seiner glaubhaften Aussage insbesondere in der Vornahme der öffentlichen Kommunikation, mit dem Ziel, dass von den Beklagten beauftragte und bezahlte Entwickler – wie F /F M2 – nicht von jemand anders abgeworben wurden. Einen konkreten Auftrag zur Nachfrage an F erhielt der Zeuge T in diesem Fall zwar nicht; die Nachfrage und Überprüfung erfolgte aber im Rahmen des generellen Projektmanagements und der Kommunikation, welche die Beklagte zu 1) bei ihm beauftragt hatte. Der Zeuge T teilte dem Beklagten zu 2) nach der von ihm vorgenommenen Überprüfung am 22.03.2018 dann auch unmittelbar mit, dass sich das Update verzögere und es hier nicht weitergehe. Für diese Tätigkeit, insbesondere auch für die Status-Updates, wurde der Zeuge T von den Beklagten entlohnt.

149

(2) Anhaltspunkte dafür, Zweifel an den Angaben des Zeugen T über seine Tätigkeit für die Beklagten und den Ablauf der Zusammenarbeit zu hegen, bestehen nicht und wurden von den Beklagten auch nicht aufgezeigt. Der Zeuge T hat vielmehr plausibel geschildert,

dass die Art, Gestaltung und der Umfang der Tätigkeit für die Beklagten seiner Lebenssituation als alleinerziehender Vater entsprach, insbesondere, dass er die Beklagte zu 1) dergestalt als Kunden gewinnen konnte, ohne an bestimmten Orten anwesend sein zu müssen und er gleichzeitig seine Kontakte in die Szene gewinnbringend nutzen konnte. Soweit die Beklagten geltend machen, der Zeuge T habe entgegen der klar kommunizierten Unternehmenspolitik gehandelt und das Testen der Client-Software habe vollständig außerhalb des von der M1 UG für die Beklagte zu 1) übernommenen Aufgabenspektrums gelegen, erweist sich dies als reine Schutzbehauptung. Die fortwährende Aufrechterhaltung der Debugging-Möglichkeit und die darauf bezogene Kommunikation mit den einschlägigen Entwicklern lag vielmehr gerade im Kern der vom Zeugen T und der M1 UG für die Beklagten erfüllten Tätigkeit. Denn vornehmlicher Zweck war gerade die fortwährende Aktualisierung und Gewährleistung der Funktionalität der von der Beklagten zu 1) kommerziell angebotenen Bots. Dass in seiner Zeugenaussage getätigte Angaben des Zeugen T inhaltlich unzutreffend gewesen wären, haben die Beklagten weder behauptet, noch im Einzelnen dargetan.

150

bb) Die Beklagten zu 1) und zu 2) sind für vom Zeugen T begangene Urheberrechtsverletzung als Mittäter deliktsrechtlich verantwortlich.

151

(1) Für die Haftung als Täter oder Teilnehmer einer deliktischen Handlung wie einer Urheberrechtsverletzung gelten die strafrechtlichen Grundsätze zur Täterschaft und Teilnahme. Täter ist danach, wer die Zuwiderhandlung selbst oder in mittelbarer Täterschaft begeht (§ 25 Abs. 1 StGB). Mittäterschaft (vgl. § 830 Abs. 1 Satz 1 BGB, § 25 Abs. 2 StGB) erfordert eine gemeinschaftliche Begehung, also ein bewusstes und gewolltes Zusammenwirken. Maßgebliches Kriterium für die Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme ist die Tatherrschaft. Danach ist Täter, wer den zum Erfolg führenden Kausalverlauf beherrscht, während als Teilnehmer verantwortlich ist, wer einem mit Tatherrschaft handelnden Dritten Hilfe leistet oder dessen Tatentschluss hervorruft. Fehlen die objektiven oder subjektiven Voraussetzungen einer Haftung als Täter oder Teilnehmer, kommt lediglich eine allein zur Unterlassung und Beseitigung verpflichtende

Verantwortlichkeit als Störer in Betracht. Diese Grundsätze gelten auch, wenn die Prüfung der Umstände des Einzelfalls ergibt, dass der Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit in einem Unterlassen liegt. Auch dann kommt bei einer durch mehrere Personen verursachten Rechtsverletzung sowohl eine Täter- oder Teilnehmerhaftung als auch eine Störerhaftung in Betracht. In allen Fällen schließt die Tatherrschaft des unmittelbar Handelnden die Annahme aus, er werde als Tatmittler von einem bloß mittelbar oder tatferner Handelnden beherrscht. In Betracht kommt dann allenfalls Mittäterschaft, die eine gemeinschaftliche Tatbegehung und damit ein bewusstes und gewolltes Zusammenwirken voraussetzt (stRspr; vgl. nur BGH GRUR 2020, 738 Rn. 42 – Internetradiorecorder, mwN).

152

Mittäter im Sinne des § 25 Abs. 2 StGB ist nach allgemeinen Grundsätzen, wer einen eigenen Tatbeitrag leistet und diesen so in die Tat einfügt, dass er als Teil der Handlung eines anderen Beteiligten und umgekehrt dessen Handeln als Ergänzung des eigenen Tatanteils erscheint. Mittäterschaft erfordert dabei nicht zwingend eine Mitwirkung am Kerngeschehen selbst, ebenso wenig eine Anwesenheit am Tatort; ausreichen kann vielmehr auch ein die Tatbestandsverwirklichung fördernder Beitrag, der sich auf eine Vorbereitungs- oder Unterstützungshandlung beschränkt. Stets muss sich die objektiv aus einem wesentlichen Tatbeitrag bestehende Mitwirkung aber nach der Willensrichtung des sich Beteiligten als Teil der Tätigkeit aller darstellen. Ob danach fremde Tatbeiträge gemäß § 25 Abs. 2 StGB zuzurechnen sind, ist aufgrund einer wertenden Gesamtbetrachtung aller festgestellten Umstände des Einzelfalls zu prüfen. Dabei sind die maßgeblichen Kriterien der Grad des eigenen Interesses an der Tat, der Umfang der Tatbeteiligung und die Tatherrschaft oder wenigstens der Wille dazu, so dass die Durchführung und der Ausgang der Tat maßgeblich auch vom Willen des Betreffenden abhängen (s. BGHSt 64, 10 = NJW 2019, 1818 Rn. 157; BGH NStZ-RR 2019, 203 [204]; NStZ 2020, 22 Rn. 4 f. mwN; BGH, Beschluss vom 12.8.2021 – 3 StR 441/20, NJW 2021, 2896 [2899] Rn. 50).

153

Auch die psychische Förderung der Tat, insbesondere die Bestärkung des Tatwillens des Handelnden, kann ein relevanter Tatbeitrag im Sinne des § 25 Abs. 2 StGB sein (s. BGH BGHR StGB § 25 Abs. 2 Tatbeitrag 2 = BeckRS 1990, 31093586; NStZ 2012, 379 [380]; NStZ-RR 2018, 40; NStZ-RR 2018, 178 [180]). Um allein die Annahme von Mittäterschaft – in Abgrenzung zur psychischen Beihilfe – zu tragen, muss der psychischen Förderung allerdings ein erhebliches Gewicht zukommen (s. BGH NStZ-RR 2019, 203 [204]; BGH, Beschluss vom 12.8.2021 – 3 StR 441/20, juris, Rn. 47 ff.)

154

(2) Nach Maßgabe dieser Grundsätze ist der Beklagte zu 2) als Mittäter der Urheberrechtsverletzung durch den Zeugen T anzusehen. Die mittäterschaftliche Rechtsverletzung des Beklagten zu 2) als Geschäftsführer der Beklagten zu 1) ist dieser nach § 31 BGB zuzurechnen.

155

Der Beklagte zu 2) hat durch die Beauftragung des Zeugen T mit dem Projektmanagement und der Kommunikation in die Entwickler-Szene ganz maßgeblichen Einfluss auf das Zustandekommen der Rechtsverletzung in Form der Vervielfältigung der zugunsten der Klägerin urheberrechtlich geschützten Client-Software des Computerspiels Q sowie der dort implementierten audiovisuellen Elemente genommen. Die streitgegenständliche Urheberrechtsverletzung erfolgte im Rahmen der fortlaufenden Aktualisierung und Anpassung der von der Beklagten zu 1) angebotenen Produkte und im gemeinschaftlichen Zusammenwirken zwischen dem Beklagten zu 2) und dem Zeugen T. Die vom Zeugen T durchgeführte Überprüfung der Angaben des Entwicklers F erfolgte allein im geschäftlichen Interesse der Beklagten am weiteren Vertrieb ihrer Produkte, da diese andernfalls nicht mehr funktioniert hätten.

156

Der Beklagte zu 2) besaß daher ein maßgebliches eigenes Tatinteresse und war in die tatverantwortliche Organisation involviert. Er wurde vom Zeugen T fortlaufend über die Entwicklungen bei den relevanten Computerspielen informiert und initiierte durch Beauftragung des Entwicklers F erst die kontinuierliche Umgehung von

Sicherungsmechanismen, welche die Klägerin zum Schutz ihres originären Spielkonzeptes vornahm. Die Beklagten boten dabei die technische und finanzielle Infrastruktur für die Tätigkeit des Zeugen T und des Entwicklers F. Der Beklagte zu 2) wurde vom Zeugen T auch unmittelbar informiert, nachdem eine erneute Anpassung an das neue Update der Klägerin am 22.03.2018 nicht mehr glückte. Dies zeigt, dass der Beklagte zu 2) unmittelbar in die Vorgänge einbezogen war, in deren Rahmen die Rechtsverletzung erfolgte, und widerlegt die Behauptung, der Beklagte zu 2) habe lediglich noch kaufmännische Funktionen erfüllt. Die Durchführung der Urheberrechtsverletzung war – in Ansehung des vorgehend im Einzelnen beschriebenen Ablaufs – maßgeblich auch vom Willen des Beklagten zu 2) abhängig. Dieser nahm durch Finanzierung und Bereitstellung einer Infrastruktur sowie psychisch in hohem Maße Einfluss auf die Verwirklichung der Urheberrechtsverletzung und erbrachte so zusätzlich über die Beteiligung an der Gesamtplanung hinaus einen bedeutenden objektiven Tatbeitrag.

157

Der Beklagte zu 2) hat zudem auch als Geschäftsführer für die begangene Urheberrechtsverletzung einzustehen, weil er das **Geschäftsmodell** des Unternehmens der Beklagten zu 1) **bestimmend entworfen** und das rechtsverletzende Verhalten der Mitarbeiter veranlasst hat. Ein Geschäftsführer haftet bei der Verletzung absoluter Rechte durch die von ihm vertretene Gesellschaft als Täter, wenn er das auf Rechtsverletzungen angelegte **Geschäftsmodell selbst ins Werk gesetzt hat ...**

158

4. Die für die Geltendmachung eines Unterlassungsanspruchs erforderliche Wiederholungsgefahr ist gegeben.

159

Durch eine begangene Rechtsverletzung wird eine tatsächliche Vermutung für das Vorliegen einer Wiederholungsgefahr begründet, die regelmäßig nur durch die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ausgeräumt werden kann (vgl. BGH, Urteil vom 17. Juli 2008 - I ZR 219/05 - Clone-CD; BGH, Urteil vom 6. Februar 2014 – I ZR 86/12 – Peter Fechter). Eine solche Erklärung haben die Beklagten nicht abgegeben.

160

II. Die mit dem Klageantrag zu II.) geltend gemachten Auskunftsansprüche bestehen nach § 242 BGB als Hilfsanspruch zur Vorbereitung eines Schadensersatzanspruchs.

161

Die Auskunftsansprüche beziehen sich auf den Klageantrag zu I.). Der Verletzergewinn kann bei Ansprüchen wegen Urheberrechtsverletzung nach § 97 Abs. 2 Satz 2 UrhG geltend gemacht werden. Somit besteht auch ein diesbezüglicher Auskunftsanspruch. In diesem Rahmen kann die Klägerin Angaben über die verkauften Abonnements der streitgegenständlichen Automatisierungssoftware, den erzielten Umsatz und den erzielten Gewinn verlangen. Die Angabe der verkauften Abonnements der Automatisierungssoftware und des mit ihrem Verkauf erzielten Umsatzes und Gewinns haben einen Bezug zur Vervielfältigung der Client-Software. Die mit dem Verkauf der Automatisierungssoftware erzielten Umsätze und Gewinne beruhen (auch) auf der Vervielfältigung der Client-Software, die der Beobachtung des Ablaufs der Spiele-Software und der Weiterentwicklung der Bots diene.

162

III. Der mit dem Klageantrag zu III.) geltend gemachte Schadensersatzanspruch besteht nach § 97 Abs. 2 Satz 2 UrhG bezogen auf den Klageantrag zu I.).

163

Ein berechtigtes Interesse an der Feststellung nach § 256 Abs. 1 ZPO ist anzunehmen, wenn – wie hier – mit ausreichender Wahrscheinlichkeit ein Schaden entstanden ist, der Kläger aber ohne eigenes Verschulden nicht in der Lage ist, den Umfang des Schadens hinreichend abzuschätzen, um ihn beziffern zu können. Dies ist hier der Fall. Die Klägerin bedarf zur Bezifferung des ihr entstandenen Schadens der begehrten Beauskunftung.

164

Die Beklagten haben das Vervielfältigungsrecht der Klägerin schuldhaft verletzt. Sie handelten jedenfalls fahrlässig, § 276 Abs. 1, Abs. 2 BGB. Dem Beklagten zu 2) hätte –

nicht zuletzt aufgrund der einschlägigen höchstrichterlichen Rechtsprechung in Verfahren an denen die Beklagten selbst beteiligt waren – jedenfalls bekannt sein müssen, dass Vervielfältigungshandlungen der hier streitgegenständlichen Art rechtswidrig waren. Das schuldhafte Verhalten des Beklagten zu 2) ist der Beklagten zu 2) gemäß § 31 BGB zurechenbar. Der Beklagten haften insoweit auch bezüglich der Annexansprüche nebeneinander.

35. Keine Verpflichtung zur Einwirkung auf Dritte im Ausland bei Verletzung ausländischer Schutzrechte

BVerfG, Beschluss vom 13.4.2022 – 1 BvR 1021/17

UrhG § 16

Gründe:

I.
1

Der Beschwerdeführer wendet sich gegen die Auslegung eines auf Urheberrecht beruhenden zivilgerichtlichen Verbotstitels durch einen Ordnungsgeldbeschluss.

2

1. Die Vollstreckungsgläubigerin, die Klägerin des zugrunde liegenden Erkenntnisverfahrens, ist eine indirekte Tochtergesellschaft eines amerikanischen Unternehmens, das Computerspiele entwickelt und vertreibt. Dazu gehören auch die beiden verfahrensgegenständlichen Online-Rollenspiele, die über das Internet gespielt werden und bei denen zahlreiche Spieler mit ihren Figuren zugleich in der virtuellen Spielwelt aktiv werden und dabei verschiedenartige Aufgaben lösen und mit anderen

Figuren interagieren. Der Beschwerdeführer ist Geschäftsführer einer Gesellschaft, die Software als Zubehör für solche Online-Spiele entwickelte und vertrieb. Diese Software führt bestimmte Handlungen innerhalb eines Spiels automatisiert durch (sogenannte „Bot“-Software).

3

2. In dem rechtskräftig abgeschlossenen Erkenntnisverfahren, ... (Urteil vom 6. Oktober 2016 - I ZR 25/15 -, GRUR 2017, S. 266 – World of Warcraft I) ist der Unterlassungstitel des Landgerichts dadurch in dem Umfang rechtskräftig geworden, dass es dem Beschwerdeführer unter Androhung der gesetzlichen Ordnungsmittel untersagt ist, „selbst oder durch Dritte (einschließlich einer von ihm vertretenen juristischen Person) die Client-Software für die Online-Spiele [...] ganz oder teilweise, dauerhaft oder vorübergehend zu gewerblichen Zwecken zu vervielfältigen, insbesondere indem er selbst oder durch Dritte Teile der Client-Software für die Online-Spiele [...] auf die Festplatte eines PC kopiert und/oder in den Arbeitsspeicher lädt [...], um zu gewerblichen Zwecken eine Automatisierungssoftware für diese Spiele herzustellen und/oder zu bearbeiten“.

4

Der Beschwerdeführer habe das Urheberrecht an der Client-Software für die streitgegenständlichen Online-Spiele verletzt. Indem der Beschwerdeführer oder die Mitarbeiter der GmbH die Client-Software dauerhaft auf den Festplatten gespeichert und bei der Teilnahme an den Online-Spielen vorübergehend in die Arbeits- und Grafikspeicher des betroffenen Computers geladen hätten, sei es zu Vervielfältigungen der urheberrechtlich geschützten Spiele-Software im Sinne von § 69c Nr. 1, § 15 Abs. 1 Nr. 1, § 16 UrhG gekommen, was durch das vertraglich eingeräumte Nutzungsrecht lediglich zu privaten Zwecken nicht gedeckt sei. Der Beschwerdeführer hafte für eigene Verletzungen sowie als Geschäftsführer der GmbH für Verletzungshandlungen durch deren Mitarbeiter, weil er das Geschäftsmodell des Unternehmens entworfen und das rechtsverletzende Verhalten der Mitarbeiter veranlasst habe.

5

3. Im Vollstreckungsverfahren, dem Ausgangsverfahren der Verfassungsbeschwerde, begehrte die Klägerin als Vollstreckungsgläubigerin gemäß § 890 ZPO die Festsetzung von Ordnungsmitteln gegen den Beschwerdeführer wegen Verstößen gegen das titulierte Unterlassungsgebot. Der Beschwerdeführer habe Veränderungen an der Bot-Software vorgenommen, die zwingend das Ablaufenlassen der Client-Software voraussetze. Der Beschwerdeführer machte insbesondere geltend, dass seine inländischen Mitarbeiter schriftlich angewiesen worden seien, die Client-Software des Spiele-Betreibers nicht weiter zu verwenden. Zudem hielten sich weitere Mitarbeiter, die in die Entwicklung der Bot-Software eingebunden seien, nicht in Deutschland, sondern im Ausland auf.

6

a) Das Landgericht wies die Anträge auf Verhängung von Ordnungsmitteln zunächst zurück. Zwar kam es aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme zu der Überzeugung, dass der Beschwerdeführer die Client-Software für die Online-Spiele zur Bearbeitung seiner Bot-Software vervielfältigen lasse. Es stehe aber nicht fest, dass die Vervielfältigungshandlungen auch im Inland begangen worden seien. Alleine die Anpassung der Bot-Software führe nicht zu einer Verletzungshandlung in Deutschland. Der urheberrechtliche Unterlassungstitel enthalte kein selbstständiges Verbot, die Bot-Software zu bearbeiten, sondern umschreibe nur den Zweck des Vervielfältigens. Die aus dem Unterlassungsgebot resultierende Handlungspflicht beziehe sich auch nur darauf, Urheberrechtsverletzungen im Inland zu unterbinden.

7

b) Auf die sofortige Beschwerde der Vollstreckungsgläubigerin hat das Oberlandesgericht mit dem angegriffenen Beschluss ein Ordnungsgeld gegen den Beschwerdeführer festgesetzt.

8

Zwar komme nach dem Territorialitätsprinzip die Verletzung eines inländischen Schutzrechts durch eine Auslandshandlung grundsätzlich nicht in Betracht. Hier liege aber keine reine Auslandshandlung vor. Im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens sei nicht auf eine Verletzungshandlung gegen das inländische Schutzrecht, sondern auf eine Zuwiderhandlung gegen das auf das Inland begrenzte Verbot des Titels abzustellen. Zudem genüge es, wenn ein Teil der Handlung im Inland begangen sei. Im Streitfall sei die Zuwiderhandlung gegen den Titel im Inland erfolgt. Der Umfang des Verbotstitels erstreckte sich auch auf eine im Inland begangene Beteiligung an einer Vervielfältigung durch Dritte. Dass die Vervielfältigung ihrerseits unterbunden werden könne, was im Ausland nicht der Fall sei, setze das Titelverbot einer Beteiligung nicht voraus. Der Titel verlange vom Schuldner nicht nur, im Inland alles zu unterlassen, sondern im Inland auch alles zu tun, was im konkreten Fall erforderlich war, um künftige Vervielfältigungen der Client-Software des Spiels durch Dritte – und sei es auch im Ausland – zu verhindern. Der Beschwerdeführer könne sich nicht darauf berufen, dass der Verstoß ohne sein Zutun erfolgt sei, sondern müsse auch auf Dritte einwirken, soweit deren Handeln in seinem Einflussbereich liege und ihm wirtschaftlich zugutekomme. Dem habe der Beschwerdeführer nicht genügt. So sei bereits nicht ersichtlich, dass er vom Inland aus alle Mitarbeiter seines Unternehmens ausreichend belehrt und angewiesen habe. Hinzukomme, dass der Beschwerdeführer über eine im Inland registrierte und abrufbare Internetdomäne Daten und Informationen für die Weiterentwicklung seiner verfahrensgegenständlichen Bots im Falle von Softwareänderungen der Gläubigerin habe bereitstellen lassen, ohne hiergegen, wie vom Titel verlangt, einzuschreiten. Bei diesen Änderungen sei die Client-Software der Klägerin durch Dritte, die dem Einfluss des Beschwerdeführers unterlägen, vervielfältigt worden. Die Rechtsbeschwerde hat das Oberlandesgericht nicht zugelassen.

9

c) Die vom Beschwerdeführer eingelegte Gehörsrüge hat das Oberlandesgericht zurückgewiesen. Der Unterlassungstenor verbiete Zuwiderhandlungen im Inland gegen den auf das Inland begrenzten Titel und nicht nur Vervielfältigungen im Inland. Eine solche

sei keine Voraussetzung für einen Verstoß. Der Beschwerdeführer habe nicht vom Inland aus darauf hingewirkt, den von ihm herbeigeführten Störungszustand zu beseitigen und Vervielfältigungen auch durch Dritte im Ausland zu unterbinden.

II.

10

Mit der Verfassungsbeschwerde rügt der Beschwerdeführer die Verletzung der Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG, des Willkürverbots aus Art. 3 Abs. 1 GG, seines Anspruchs auf rechtliches Gehör aus Art. 103 Abs. 1 GG sowie des Bestimmtheitsgebots aus Art. 103 Abs. 2 GG, hilfsweise aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG.

11

Das Oberlandesgericht lege den Unterlassungstitel so aus, dass der Beschwerdeführer auch im Inland alles Erforderliche und Zumutbare tun müsse, um künftige Vervielfältigungen der Client-Software durch Dritte auch im Ausland zu verhindern. Aus der Begründung des angegriffenen Beschlusses betreffend die Gehörsrüge werde deutlich, dass es der Auffassung sei, sogar Änderungen der Bot-Software des Beschwerdeführers und die Verwertung von Informationen aus Vervielfältigungshandlungen im Ausland seien untersagt. Dadurch werde die Anpassung der Bot-Software – und damit die Berufsausübung des Beschwerdeführers – vollständig verhindert. Einen im Hinblick auf erfolgte Vervielfältigungen fortbestehenden Zustand lege das Oberlandesgericht nicht dar. Der Verweis auf das Geschäftsmodell der GmbH genüge dafür nicht, da dieses gerade nicht untersagt worden sei. Die angegriffenen Beschlüsse seien unter keinem denkbaren Gesichtspunkt mehr verständlich und nachvollziehbar, mithin willkürlich. Schließlich sei das Bestimmtheitsgebot des Art. 103 Abs. 2 GG durch die Auslegung des Oberlandesgerichts verletzt.

12

Hilfsweise beruft sich der Beschwerdeführer auf einen Verstoß gegen den Anspruch auf ein rechtsstaatliches Verfahren nach Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG. Den Gerichten sei es aufgrund des Bestimmtheitsgrundsatzes untersagt, den Tenor eines Unterlassungstitels in einer Weise auszulegen, die für den Betroffenen nicht vorhersehbar sei. Einer Auslegung des Unterlassungstitels dahingehend, dass der Beschwerdeführer aktiv auf Dritte einzuwirken habe, dass diese Vervielfältigungshandlungen der Spiele-Software außerhalb von Deutschland unterlassen, stehe aber die Wortlautgrenze des Titels entgegen.

III.

13

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung und die Gegnerin des Ausgangsverfahrens haben Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten, von der letztere Gebrauch gemacht hat. Die Akten des Ausgangsverfahrens lagen vor.

IV.

14

Die Kammer nimmt die Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung an und gibt ihr statt.

15

1. Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig und in einem die Entscheidungskompetenz der Kammer eröffnenden Sinn offensichtlich begründet (§ 93c Abs. 1 Satz 1 BVerfGG). Die Maßstäbe der Verletzung von Art. 3 Abs. 1 GG in seiner Ausprägung als Willkürverbot sind durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bereits geklärt (vgl. BVerfGE 89, 1 <13 f.>; 96, 189 <203>; stRspr). Die Annahme der Verfassungsbeschwerde ist auch zur Durchsetzung des Grundrechts des Beschwerdeführers angezeigt (§ 93a Abs. 2 Buchstabe b BVerfGG).

16

Der angegriffene Beschluss verletzt den Beschwerdeführer jedenfalls in seinem Grundrecht aus Art. 3 Abs. 1 GG in seiner Ausprägung als Willkürverbot.

17

a) Gegen den allgemeinen Gleichheitssatz in seiner Ausprägung als Verbot objektiver Willkür (Art. 3 Abs. 1 GG) verstößt ein Richterspruch, wenn er unter keinem denkbaren Aspekt rechtlich vertretbar ist und sich daher – ohne dass es auf schuldhaftes Handeln ankäme – der Schluss aufdrängt, dass er auf sachfremden Erwägungen beruht. Das ist anhand objektiver Kriterien festzustellen. Fehlerhafte Rechtsanwendung allein macht eine Gerichtsentscheidung allerdings noch nicht objektiv willkürlich. Schlechterdings unhaltbar ist eine fachgerichtliche Entscheidung vielmehr erst dann, wenn eine offensichtlich einschlägige Norm nicht berücksichtigt, der Inhalt einer Norm in krasser Weise missverstanden oder sonst in nicht mehr nachvollziehbarer Weise angewendet wird (vgl. BVerfGE 89, 1 <13 f.>; 96, 189 <203>; stRspr).

18

b) Nach diesem Maßstab verletzt die angegriffene Entscheidung des Oberlandesgerichts den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht aus Art. 3 Abs. 1 GG in der Bedeutung als Willkürverbot.

19

aa) Zutreffend ist das Oberlandesgericht im Ausgangspunkt insoweit einfachrechtlich davon ausgegangen, dass es durch Auslegung des Vollstreckungstitels zu ermitteln hatte, welche Verhaltensweisen dieser erfasst. Die Auslegung hat vom Tenor der zu vollstreckenden Entscheidung auszugehen; erforderlichenfalls sind ergänzend die Entscheidungsgründe und unter bestimmten Voraussetzungen auch die Antrags- oder Klagebegründung und der Parteivortrag heranzuziehen (vgl. BGH, Beschluss vom 6.

Februar 2013 - I ZB 79/11 -, GRUR 2013, S. 1071 <1072 Rn. 14> – Umsatzangaben; Beschluss vom 25. Februar 2014 - X ZB 2/13 -, GRUR 2014, S. 605 <Rn. 18> – Flexitanks II; Beschluss vom 5. Marz 2015 - I ZB 74/14 -, GRUR 2015, S. 1248 <1249 Rn. 20> – Tonerkartuschen; Beschluss vom 29. September 2016 - I ZB 34/15 -, GRUR 2017, S. 208 <210 Rn. 22> – Ruckruf von RESCUE-Produkten; Beschluss vom 12. Juli 2018 - I ZB 86/17 -, GRUR 2018, S. 1183 Rn. 8 – Wirbel um Bauschutt). Umstande, die auerhalb des Titels liegen, sind bei der Auslegung wegen der Formalisierung des Vollstreckungsverfahrens grundsatzlich nicht zu berucksichtigen. Insbesondere ist es ohne Bedeutung, welche sachlich-rechtlichen Anspruche dem Glaubiger zustehen (vgl. BGH, Beschluss vom 26. November 2009 - VII ZB 42/08 -, NJW 2010, S. 2137 <Rn. 11>; Beschluss vom 5. Marz 2015 - I ZB 74/14 -, GRUR 2015, S. 1248 <1249 Rn. 21> – Tonerkartuschen).

20

bb) Die vorgenommene Auslegung des Unterlassungstitels durch das Oberlandesgericht ist indes rechtlich nicht begrundbar und verlast den durch den Gegenstand des Erkenntnisverfahrens gezogenen Bereich zulassiger Auslegung des Verbotstitels (1) und gelangt so zu einer dem Beschwerdefuhrer als Schuldner nicht vorhersehbaren und daher insoweit von ihm nicht befolgbaren Auslegung des Unterlassungstitels, auf der die angegriffene Sanktionierung gema § 890 ZPO beruht (2).

21

(1) Die vorgenommene Auslegung des Unterlassungstitels durch das Oberlandesgericht ist rechtlich nicht tragfahig und in sich widerspruchlich.

22

...

23

Grundsätzlich begegnet es ... keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, einer Unterlassungsverpflichtung im Wege der Auslegung auch gewisse, dem Schuldner mögliche und zumutbare Handlungspflichten zu entnehmen, die erforderlich sind, um dem Unterlassungsgebot durch Beseitigung eines fortdauernden Störungszustands zu genügen, der gleichbedeutend mit der Fortsetzung des Störungszustands ist ...

24

In diesem Rahmen können sich auch Handlungspflichten gegenüber Dritten ergeben. Allerdings haftet der Schuldner nicht für das selbstständige Handeln Dritter ... Eine im Wege der Auslegung zu ermittelnde Verpflichtung des Schuldners zur Einwirkung auf Dritte, deren Handeln ihm wirtschaftlich zu Gute kommt und auf die er Einfluss hat, ist indes grundsätzlich verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, soweit es sich um dem Schuldner mögliche und zumutbare Maßnahmen handelt und diese dem Vollstreckungsschuldner auch erkennbar und vorhersehbar sind ...

25

(b) Ungeachtet der Auswirkungen des rechtsstaatlichen Bestimmtheitsgebots findet eine Auslegung ihre Grenze aber jedenfalls dann, wenn dem Titel im Wege der Auslegung ein Umfang zugemessen wird, der nicht zumindest implizit Gegenstand des Erkenntnisverfahrens war ...

26

Damit korrespondieren in der fachgerichtlichen Rechtsprechung an die Bestimmtheit und Vollstreckbarkeit von Unterlassungstiteln und darauf gerichtete Klageanträge entwickelte Anforderungen. Die Verwendung auslegungsbedürftiger Begriffe zur Bezeichnung der zu untersagenden Handlung ist hinnehmbar oder im Interesse einer sachgerechten Verurteilung zweckmäßig oder sogar geboten, wenn über den Sinngehalt der verwendeten Begriffe kein Zweifel besteht, so dass die Reichweite von Antrag und Urteil feststeht ... Nach § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO darf ein Unterlassungsantrag – und in der Folge

eine darauf beruhende Verurteilung – indes nicht derart undeutlich gefasst sein, dass der Streitgegenstand und der Umfang der Prüfung und Entscheidung des Gerichts auch unter Berücksichtigung gewisser im Interesse eines hinreichenden Rechtsschutzes zulässiger Verallgemeinerungen, in denen das Charakteristische der Verletzungshandlung zum Ausdruck kommt, nicht erkennbar abgegrenzt ist, sich die beklagte Partei deshalb nicht erschöpfend verteidigen kann und die Entscheidung darüber, was ihr verboten ist, letztlich dem Vollstreckungsgericht überlassen bliebe ...

27

Stets muss im Vollstreckungsverfahren erkennbar sein, welche Verhaltensweisen vom Verbot erfasst und welche ausgenommen sind (vgl. BGH, Urteil vom 11. Februar 2021 - I ZR 227/19 -, GRUR 2021, S. 758 <760 Rn. 20> – Rechtsberatung durch Architektin). Anderenfalls ist der Betroffene dem Druck ausgesetzt, zur Vermeidung einer Vollstreckungsmaßnahme nach § 890 ZPO auch Verhaltensweisen zu unterlassen, die unbedenklich sind (vgl. auch BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 19. Februar 2004 - 1 BvR 417/98 -, NJW 2004, S. 1942 <1943>). Rechtsstaatliche Funktion der Rechtskraft richterlicher Entscheidungen ist es indes, durch die Maßgeblichkeit und Rechtsbeständigkeit des Inhalts der Entscheidung über den Streitgegenstand die Rechtslage verbindlich zu klären und damit dem Rechtsfrieden zwischen den Beteiligten zu dienen, ihnen insbesondere zu ermöglichen, ihr Verhalten gemäß dieser Rechtslage einzurichten (vgl. BVerfGE 47, 146 <161>).

28

Zweifel bei der Auslegung im Vollstreckungsverfahren gehen folglich zu Lasten des Titelinhabers, der durch entsprechende Antragsformulierung im Erkenntnisverfahren etwa notwendige Verallgemeinerungen oder Konkretisierungen des Verbots herbeiführen kann (vgl. Ehrlicke/Köten, in: Münchener Kommentar zum Lauterkeitsrecht, 3. Aufl. 2022, Vorbem. vor §§ 12 ff. UWG, Rn. 155 m.w.N.).

29

(c) Die vorgenommene Auslegung des Unterlassungstitels ist hiernach rechtlich nicht begründbar und verlässt den durch den Gegenstand des Erkenntnisverfahrens gezogenen Bereich zulässiger Auslegung des Verbotstitels.

30

Im Ergebnis untersagt das Oberlandesgericht die weltweite Herstellung der Bot-Software selbst sowie bereits das Unterlassen des Einwirkens im Inland darauf, dass diese nicht durch mit dem Beschwerdeführer verbundene Dritte im Ausland unter Nutzung der Computerspiele der Gläubigerin hergestellt werde. Ein solches Gebot ist von dem Unterlassungstitel indes offensichtlich nicht erfasst, weil es bereits nicht Gegenstand des Erkenntnisverfahrens war, das allein auf die Untersagung von Vervielfältigungshandlungen an der verfahrensgegenständlichen Spielesoftware der Gläubigerin selbst im Inland – durch den Beschwerdeführer oder ihm zurechenbare Dritte – und nicht darauf gerichtet war, die Herstellung der Bot-Software selbst als solches zu unterlassen.

31

(aa) Der Wortlaut des Tenors verlangt vom Beschwerdeführer, es zu unterlassen, die Client-Software der Gläubigerin zu gewerblichen Zwecken zu vervielfältigen oder vervielfältigen zu lassen. Der Verweis im Tenor auf die Herstellung und Bearbeitung der Bot-Software ist dabei lediglich eine Beschreibung des gewerblichen Zwecks der Vervielfältigung. Der Gläubigerin steht daher nach dem Titel gegen den Beschwerdeführer nur ein urheberrechtlicher Unterlassungsanspruch in Bezug auf die gewerbliche Vervielfältigung der Client-Software zu.

32

Der Unterlassungstenor umfasst demgegenüber nicht die Herstellung und Verbreitung der Bot-Software. Die Verwendung der für die Herstellung der Bot-Software notwendigen

Informationen, die durch die Vervielfältigung und anschließende Analyse der Client-Software erlangt wurden, ist ebenfalls nicht vom Wortlaut des Titels umfasst. Auch aus den Entscheidungsgründen und den vorbereitenden Schriftsätzen ergibt sich nicht, dass die Herstellung der Bot-Software selbst Gegenstand des beim Landgericht verbliebenen Erkenntnisverfahrens war. Soweit die Klage ursprünglich diese Klageanträge umfasst hatte, hatte das Landgericht Leipzig das Verfahren an das Landgericht (...) verwiesen.

33

(bb) Aus den im Rahmen der Auslegung zu berücksichtigenden dazugehörigen Entscheidungsgründen aus dem Erkenntnisverfahren ergibt sich ferner, dass sich das titulierte Verbot allein auf in Deutschland vorgenommene Vervielfältigungshandlungen bezog, da es sich um einen auf § 97 UrhG gestützten Unterlassungsanspruch handelt.

34

Als Folge des Territorialitätsprinzips besteht für Werke und für eine durch ein Leistungsschutzrecht geschützte Leistung in jedem Staat ein räumlich begrenztes Schutzrecht nach Maßgabe des jeweiligen nationalen Urheberrechts. Ein inländisches Urheberrecht kann daher grundsätzlich nur durch eine zumindest teilweise im Inland begangene Handlung verletzt werden ... Folglich ist im Wege der Auslegung in den Tenor auch dann eine entsprechende räumliche Begrenzung hineinzulesen, wenn sich eine solche daraus nicht ausdrücklich ergibt ...

35

Das Vervielfältigungsrecht nach § 16 UrhG wird nach allgemeiner Auffassung an dem Ort verletzt, an dem das Vervielfältigungsexemplar entsteht ... Zwar genügt, wenn Teilakte der grenzüberschreitenden Verwertungshandlung im Inland stattfinden, um eine Anwendbarkeit der inländischen Rechtsordnung zu bejahen. Auch bei im Ausland begangenen Handlungen eines mittelbaren Täters, Teilnehmers oder Störers, die als

adäquate Veranlassung einer im Inland durch Dritte begangenen Rechtsverletzung zu werten sind, ist ein hinreichender Inlandsbezug zu bejahen ...

36

Eine Vervielfältigung der Client-Software im Inland hat das Oberlandesgericht allerdings nicht festgestellt. Bei einer solchen Ausgangslage sind dann aber weder Teilnahmehandlungen an Vervielfältigungen im Ausland noch die bloße Verwertung der dabei erlangten Informationen vom beschwerdegegenständlichen Unterlassungstenor umfasst. Auch auf der materiellen Ebene liegt eine Urheberrechtsverletzung nur bei einer zumindest teilweise im Inland begangenen Handlung vor und nicht bei einer inländischen Teilnahme an einer ausländischen Verletzungshandlung ... Ein hinreichender Inlandsbezug ist ebenfalls anzunehmen, wenn eine im Ausland begangene Handlung eines mittelbaren Täters, Teilnehmers oder Störers eine Rechtsverletzung eines Dritten im Inland adäquat veranlasst hat ... Eine solche Rechtsverletzung im Inland hat aber das Oberlandesgericht ebenfalls nicht festgestellt.

37

Die Erweiterung des Umfangs des Unterlassungstitels durch die Auslegung des Unterlassungstitels im Streitfall etabliert damit im Ergebnis eine von einer konkreten Verletzungshandlung im Sinne des deutschen Urheberrechtsgesetzes losgelöste allgemeine Handlungspflicht.

38

Zwar ist – wie dargestellt – fachgerichtlich anerkannt und verfassungsrechtlich grundsätzlich nicht zu beanstanden, dass sich eine Unterlassungsverpflichtung dann nicht im bloßen Nichtstun erschöpft, wenn allein durch Vornahme von Handlungen zur Beseitigung eines zuvor geschaffenen Störungszustands einem Unterlassungsgebot Folge geleistet werden kann. Hier fehlt es jedoch bereits an einem vergleichbaren fortdauernden Störungszustand. Soweit das Oberlandesgericht diesen darin sieht, dass

der Beschwerdeführer das Geschäftsmodell der GmbH entworfen und das rechtsverletzende Verhalten der Mitarbeiter veranlasst habe, verkennt es, dass das Geschäftsmodell als solches gerade keinen urheberrechtlichen Störungszustand darstellt. Die vom Verbotstenor erfasste Rechtsverletzung bestand vielmehr ausschließlich in der Vervielfältigung der Client-Software als Erfolgsdelikt. Mit der Argumentation des Oberlandesgerichts lässt sich zwar mit dem Bundesgerichtshof im Erkenntnisverfahren die persönliche Haftung des Beschwerdeführers begründen (vgl. BGH, Urteil vom 6. Oktober 2016 - I ZR 25/15 -, GRUR 2017, S. 266 <273 Rn. 68> – World of Warcraft I), nicht aber der Sinngehalt des Unterlassungstenors nachträglich ausweiten. Ein Störungszustand lässt sich auch nicht damit begründen, dass im Ausland Verletzungshandlungen vorgenommen werden, da Auslandsvervielfältigungen gerade nicht untersagt sind.

39

Da eine dauerhafte Beeinträchtigung des Urheberrechts durch eine Vervielfältigung im Inland nicht vorliegt, kann auch ein Unterlassen des Einwirkens auf Dritte im Ausland nicht als inländischer Anknüpfungspunkt für einen Verstoß gegen den Unterlassungstitel genommen werden. Was die Verletzung ausländischer Schutzrechte anbelangt, wäre es indes gegebenenfalls Sache der Gläubigerin gewesen, ihren Anspruch im Erkenntnisverfahren – vorbehaltlich der internationalen Zuständigkeit des angerufenen Gerichts – auch auf im Ausland bestehende Schutzrechte zu stützen.

40

(cc) Das Oberlandesgericht legt auch selbst zunächst dar, dass nach dem Territorialitätsprinzip eine Verletzung eines inländischen Schutzrechts durch eine Auslandshandlung nicht in Betracht kommt. Dann widerspricht es sich aber insoweit, dass der Unterlassungstenor auch die inländische Pflicht umfassen soll, alles zu tun, was im konkreten Fall erforderlich und zumutbar ist, um künftige Vervielfältigungen durch Dritte im Ausland zu verhindern. Ein Verstoß gegen diese Handlungspflicht soll dann eine urheberrechtlich relevante Vervielfältigungshandlung im Inland darstellen. Diese

rechtliche Konstruktion einer täterschaftlichen Verletzung ist aufgrund der inkonsequenten Anwendung des Territorialitätsprinzips in sich widersprüchlich, weil selbst eine urheberrechtlich relevante Teilnahmehandlung eine rechtswidrige und damit zumindest teilweise inländische Haupttat voraussetzt. Dem Unterlassungstenor wird hierdurch eine Reichweite verliehen, die mit der rechtskräftigen Entscheidung nicht mehr vereinbar ist.

41

(2) Das Oberlandesgericht gelangt so zu einer dem Beschwerdeführer als Schuldner auch bei gebotener Auslegung des Titels nicht vorhersehbaren und daher nicht befolgbaren Auslegung des Unterlassungsgebots, auf der die angegriffene Sanktionierung gemäß § 890 ZPO beruht.

42

cc) Die Auslegung des Unterlassungstitels durch das Oberlandesgericht ist auch willkürlich im aufgezeigten Sinne.

43

Die rechtliche Konstruktion der etablierten Handlungspflicht ist nach Maßgabe der obigen Ausführungen unter keinen denkbaren Gesichtspunkten tragfähig und zudem in sich widersprüchlich. Es drängt sich vielmehr der Schluss auf, dass die angenommene Handlungspflicht auf sachfremden Erwägungen beruht. Das Oberlandesgericht untersagt im Ergebnis die weltweite Herstellung der Bot-Software selbst, beziehungsweise bereits das mangelnde Einwirken darauf, dass diese nicht durch mit dem Beschwerdeführer verbundene Dritte im Ausland hergestellt werde. Das ist von dem Unterlassungstitel indes offensichtlich nicht erfasst, weil es bereits nicht Gegenstand des Erkenntnisverfahrens war, das allein auf die Untersagung von Vervielfältigungshandlungen an der verfahrensgegenständlichen Software der Gläubigerin gerichtet war.

44

2. Der angegriffene Ordnungsgeldbeschluss des Oberlandesgerichts beruht auf dem aufgezeigten verfassungsrechtlichen Fehler. Er ist gemäß § 93c Abs. 2 in Verbindung mit § 95 Abs. 2 BVerfGG aufzuheben und die Sache zurückzuverweisen. Die Entscheidung über die Anhörungsrüge wird damit gegenstandslos.

36. Führung eines Rechtsstreits unter einem eingetragenen Künstlernamen

LG Köln, Urteil vom 3.2.2022 – 14 O 392/21

Tatbestand:

2

Die Verfügungsklägerin ist professionelle Künstlerin bzw. Zeichnerin. ...

3

Die Verfügungsbeklagte zu 1) ist ein Hersteller von Süßwaren und betreibt u.a. einen Instagram Account zur Bewerbung ihrer Produkte. Die Verfügungsbeklagte zu 2) ist als Franchisegeberin einer international tätigen Kette von Donutgeschäften tätig.

4

Die Parteien streiten um einen werbenden Beitrag der Verfügungsbeklagten zu 1) bei Instagram unter Verwendung eines Fotos, das die streitgegenständliche Donutverpackung, wie sie von der Verfügungsbeklagten zu 2) in deren Geschäften (bzw. bei deren Franchisenehmern) genutzt wird, in zentraler Position neben Produkten der Verfügungsbeklagten zu 1) darstellt. Hierzu gehört folgender Text:

5

„Friends, einige von euch haben richtig geraten und vielleicht auch in unserer Story gesehen, dass wir gestern bei ... waren! Wir haben euch natürlich auch etwas mitgebracht, sodass wir heute megaaa Pakete verlosen. 3 glückliche Gewinner oder Gewinnerinnen können jeweils einen 20 € Gutschein für S sowie ein bunt gemischtes I Süßigkeitenpaket gewinnen.

6

Um teilzunehmen, müsst ihr unserem Kanal folgen, diesen Beitrag liken und kommentieren, welche von (...)“.

7

Ausweislich der (zweiten) eidesstattlichen Versicherung der Verfügungsklägerin ... hat sie hiervon erstmals am 15.10.2021 Kenntnis erlangt.

8

Wie der Kammer bereits aus dem Verfahren 14 O 175/21 bekannt ist, bestand zwischen der Verfügungsklägerin und dem Geschäftsführer der Verfügungsbeklagten zu 2) bzw. auch der Verfügungsbeklagten zu 2) eine Geschäftsbeziehung. Die Verfügungsklägerin erhielt eine Vergütung für ihre Arbeiten, u.a. 840,- € für die hier streitgegenständliche Box. Eine schriftliche Vereinbarung, insbesondere zu Nutzungsrechten, existiert nicht.

9

Die Verfügungsklägerin ließ die Verfügungsbeklagte zu 1) am 21.10.2021 abmahnen. ... Die Verfügungsbeklagte zu 2) wurde wegen des konkreten Streitgegenstands nicht abgemahnt.

10

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist am 15.11.2021 bei Gericht eingegangen. ...

...

12

Die Verfügungsklägerin trägt im Wesentlichen vor, dass sie die streitgegenständliche Box sowie die einzelnen Zeichnungen im Auftrag des Geschäftsführers der Verfügungsbeklagten zu 2) für dessen damaliges Unternehmen mit Filialen in Köln und drei weiteren Orten, aber unter freier künstlerischer Entfaltung geschaffen habe. Sie habe Nutzungsrechte nur für die eigene Nutzung des Unternehmens „S“ mit der Filiale in Köln und den der Verfügungsklägerin damals bekannten drei weiteren Filialen eingeräumt, hingegen nicht der Verfügungsbeklagten zu 2) im Rahmen eines Franchisemodells.

13

Die Verfügungsklägerin beantragt,

14

1. Im Wege der einstweiligen Verfügung – der Dringlichkeit wegen ohne vorherige mündliche Verhandlung – wird es ...

15

den Antragsgegnerinnen verboten,

16

das nachfolgende Verpackungsdesign / die nachfolgende Zeichnung

...

20

zu vervielfältigen und/oder öffentlich zugänglich zu machen und/oder vervielfältigen und/oder öffentlich zugänglich machen zu lassen,

...

24

Die Verfügungsbeklagten beantragen, den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen.

26

Die Verfügungsbeklagte zu 1) moniert die Antragstellung unter einem Künstlernamen und die Angabe einer „c/o-Anschrift“ der Verfügungsklägerin. ...

27

Die Verfügungsbeklagte zu 2) moniert ebenfalls die Angabe einer „c/o-Anschrift“ der Verfügungsklägerin. Die Sache sei angesichts der Vorgeschichte der Verfügungsklägerin und der Verfügungsbeklagte zu 2) nicht dringlich, wozu sie ergänzend ausführt. Es bestehe auch kein Verfügungsanspruch, weil die Verfügungsklägerin nicht Inhaberin von Urheberrechten sei. So seien ihre Arbeiten schon nicht schutzfähig. ... Zudem liege ein „total buy out“ vor, wodurch die Verfügungsklägerin über keinerlei Rechte mehr verfüge, sondern das ausschließliche und unbeschränkte Nutzungsrecht an „S“ übergegangen sei. Dies folge bereits daraus, dass es sich um das „Corporate Design“ der Verfügungsbeklagten zu 2) handele. Dies folge auch aus der Zweckübertragungslehre. ...

30

Entscheidungsgründe:

31

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung vom 15.11.2021 ist zulässig und begründet. ...

32

I. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist zulässig.

33

1. ...

34

2. Die Angabe einer **c/o Anschrift** im Rubrum durch die Verfügungsklägerin statt ihrer eigenen Wohnanschrift steht der Zulässigkeit nicht entgegen. Vorliegend bestehen keine Zweifel an der Identität und an der Erreichbarkeit der Verfügungsklägerin, auch im Falle einer etwaigen Zwangsvollstreckung. Sie hat außerdem **berechtigte Geheimhaltungsinteressen** vorgetragen.

35

Zwar ist in der Vergangenheit Rechtsprechung ergangen, wonach die **Angabe der ladungsfähigen Anschrift** des Klägers jedenfalls dann notwendige Voraussetzung für eine wirksame Klageerhebung sei, **wenn die Angabe ohne weiteres möglich ist und kein schützenswertes Interesse entgegensteht** ... Diese steht der hiesigen Entscheidung jedoch nicht entgegen. ...

40

... hat die Verfügungsklägerin hier ausreichend nachvollziehbar erklärt und glaubhaft gemacht, wieso sie ihre Anschrift nicht im Rubrum Preis geben möchte. **Dass die Verfügungsklägerin das Verfahren nicht ernsthaft betreibt oder sich einer Ladung bzw. der Kostenpflicht entziehen möchte, liegt hier fern.** Dies zeigt sich schon daran, dass die Verfügungsklägerin, ohne geladen zu sein, am Termin zur mündlichen Verhandlung (auf Anordnung der Kammer im Wege der Videoverhandlung) teilgenommen hat, und damit **deutlich gemacht hat, dass sie das Verfahren ernsthaft betreibt.** Außerdem hat sie eine förmliche Zustellungsvollmacht zugunsten des Adressaten der c/o Adresse vorlegt. Wie der Kammer aus dem mit Urteil vom 18.11.2021 abgeschlossenen einstweiligen Verfügungsverfahren zu Az. 14 O 175/21 bekannt ist, hat sie auch im dortigen Verfahren dieselbe c/o Adresse angegeben und auch im dortigen Verfahren ohne geladen zu sein, am Termin zur mündlichen Verhandlung (seinerzeit in Präsenz im Gerichtssaal) teilgenommen.

41

Hinzu kommt, dass die glaubhaft gemachte Erklärung der Verfügungsklägerin, mit der sie ihre Sorge vor Stalkern wegen entsprechender negativer Erfahrungen in der Vergangenheit schildert, ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse darstellt. ...

42

3. Ebenso wenig steht der Zulässigkeit des Antrags entgegen, dass die Verfügungsklägerin unter ihrem **Künstlernamen** vorgeht. Sie legt ... den Nachweis vor, dass dieser **Künstlername** in ihrem Personalausweis eingetragen ist. Bei dieser Sachlage besteht an der Identität der Verfügungsklägerin auch bei Angabe ihres Künstlernamens kein Zweifel. Zumal angesichts des Passfotos kein Zweifel besteht, dass es sich bei der in der mündlichen Verhandlung anwesenden Person um die Verfügungsklägerin handelte.

43

Im Übrigen führte der 6. Senat des OLG Köln kürzlich ... gerade zur Nutzung des Künstlernamens durch die Verfügungsklägerin im Zwangsvollstreckungsverfahren zum hiesigen einstweiligen Verfügungsverfahren Az. 14 O 175/21 wie folgt aus:

44

„Die Rechtsprechung geht davon aus, dass die **Angabe des Künstlernamens** im Hinblick auf die Funktion des Namens als Kennzeichnung **genügt, wenn**

- **der Wahlname ein wirklicher Name ist,**
- **sich durchgesetzt hat und**
- **die Person anstelle des bürgerlichen Namens für einen größeren Kreis kennzeichnet ...**

Grundsätzlich ist die Angabe des wirklichen Namens indes nicht erforderlich, wenn eine **Partei ohne Angabe ihres Namens so klar bezeichnet wird, dass keine Zweifel an ihrer Identität und Stellung aufkommen können und sie sich aus der Parteibezeichnung für jeden Dritten ermitteln lässt ...**

45

Letzteres ist für die Bezeichnung der Gläubigerin mit ihrem Künstlernamen anzunehmen, weil dieser beim Einwohnermeldeamt eingetragen ist, sodass die Identität für jeden Dritten unmittelbar festgestellt werden kann.

46

Vor diesem Hintergrund kann die Frage, ob die Gläubigerin unter dem Künstlernamen hinreichend bekannt ist, offenbleiben. Hierfür spricht indes die Eintragung des Künstlernamens nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 BMG. Denn als Künstlername im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 5 BMG kann nicht jede Phantasiebezeichnung eingetragen werden. ...

48

II. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist auch begründet.

49

1.

50

Die Verfügungsklägerin hat das Vorliegen der tatsächlichen Voraussetzungen des aus §§ 97 Abs. 1 Satz 1, 15 Abs. 1, Abs. 2, 16 Abs. 1, 19a, 2 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2, 4 Abs. 1 UrhG folgenden Unterlassungsanspruchs gegen die Verfügungsbeklagten dargelegt und glaubhaft gemacht.

51

a) Es handelt sich bei den streitgegenständlichen Grafiken, Zeichnungen bzw. Darstellungen, die auf der streitgegenständlichen Donutverpackung ersichtlich sind (im Weiteren: „Zeichnungen“) um geschützte Werke der angewandten Kunst gem. § 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG. Die Donutverpackung selbst, die von der Verfügungsklägerin ausweislich ihres Antrags als primäre Grundlage ihres Unterlassungsbegehrens anzusehen ist, ist überdies als Sammelwerk gem. § 4 Abs. 1 UrhG geschützt. Es handelt sich jeweils um eine persönliche geistige Schöpfung im Sinne von § 2 Abs. 2 UrhG.

52

Die Kammer hat keinen Zweifel an der Schutzfähigkeit der hier gegenständlichen Zeichnungen. An den Urheberrechtsschutz von Werken der angewandten Kunst sind grundsätzlich keine anderen Anforderungen zu stellen als an den Urheberrechtsschutz von Werken der zweckfreien bildenden Kunst oder des literarischen und musikalischen Schaffens. Es genügt daher, dass sie eine Gestaltungshöhe erreichen, die es nach Auffassung der für Kunst empfänglichen und mit Kunstanschauungen einigermaßen

vertrauten Kreise rechtfertigt, von einer „künstlerischen“ Leistung zu sprechen. Es ist zu berücksichtigen, dass die ästhetische Wirkung der Gestaltung einen Urheberrechtsschutz nur begründen kann, soweit sie nicht dem Gebrauchszweck geschuldet ist, sondern auf einer künstlerischen Leistung beruht. Eine eigene geistige Schöpfung des Urhebers setzt voraus, dass ein Gestaltungsspielraum besteht und vom Urheber dafür genutzt wird, seinen schöpferischen Geist in origineller Weise zum Ausdruck zu bringen (BGH, Urteil vom 13. November 2013 – I ZR 143/12 –, juris Rn. 26, 41 – Geburtstagszug). Ähnliches gilt nach der Rechtsprechung des EuGH: Für eine Einstufung eines Objekts als Werk müssen zwei kumulative Voraussetzungen erfüllt sein. Zum einen muss es sich bei dem betreffenden Gegenstand um ein Original in dem Sinne handeln, dass er eine eigene geistige Schöpfung seines Urhebers darstellt (EuGH, ZUM 2019, 56 Rn. 36 – Levola Hengelo; ZUM 2019, 834 Rn. 29 – Cofemel; ZUM 2020, 609 Rn. 22 – Brompton). Ein Gegenstand kann erst dann, aber auch bereits dann als ein Original in diesem Sinne angesehen werden, wenn er die Persönlichkeit seines Urhebers widerspiegelt, indem er dessen freie kreative Entscheidung zum Ausdruck bringt. Wurde dagegen die Schaffung eines Gegenstands durch technische Erwägungen, durch Regeln oder durch andere Zwänge bestimmt, die der Ausübung künstlerischer Freiheit keinen Raum gelassen haben, kann nicht davon ausgegangen werden, dass dieser Gegenstand die für die Einstufung als Werk erforderliche Originalität aufweist (EuGH ZUM 2019, 834 Rn. 30 f. – Cofemel; ZUM 2020, 609 Rn. 23 f. – Brompton). Zum anderen ist die Einstufung als Werk Elementen vorbehalten, die eine solche Schöpfung zum Ausdruck bringen (EuGH ZUM 2019, 56 Rn. 37 – Levola Hengelo; ZUM 2019, 834 Rn. 29 – Cofemel; ZUM 2020, 609 Rn. 22 – Brompton). Dafür ist ein mit hinreichender Genauigkeit und Objektivität identifizierbarer Gegenstand Voraussetzung (EuGH, ZUM 2019, 834 Rn. 32 – Cofemel; ZUM 2020, 609 Rn. 25 – Brompton), auch wenn diese Ausdrucksform nicht notwendig dauerhaft sein sollte ...

53

Alle hier zu bewertenden (Einzel-) Zeichnungen stellen nach diesen Anforderungen eine solche künstlerische Leistung dar, die freie kreative Entscheidungen der Urheberin manifestieren. Die Zeichnungen der einzelnen Produkte, v.a. Donuts und anderes Gebäck, bilden zwar Produkte der realen Welt ab. Sie weisen aber eine zeichnerische Gestaltung auf, die gerade nicht nur dem Gebrauchszweck dient, sondern durch Auswahl

verschiedener Perspektiven auf die jeweiligen Produkte, verschiedener Akzentuierung einzelner Merkmale der Donuts sowie mitunter einer individuellen Farbauswahl einzelner Merkmale eine ausreichende Originalitat aufweisen. Zudem ist zu beachten, dass alle Zeichnungen bei einer Gesamtbetrachtung einem gemeinsamen individuellen Stil folgen, der an ein in sich geschlossenes „Comic“-Thema erinnert. Auch die Gestaltungsweise, dass demnach alle einzelnen Zeichnungen – wie sie auf der Donutverpackung auch gemeinsam dargestellt sind – als zusammen gehorig erscheinen, unterstreicht den kunstlerischen Charakter der Werke. Hieraus wird auch deutlich, dass die Verfugungsklagerin im Einzelnen Gestaltungsspielraume hatte und diese ausnutzte.

54

Bei der Verkaufsverpackung insgesamt ist noch erganzend zu beachten, dass die Positionierung der einzelnen Zeichnungen in dem Sammelwerk individuelle Zuge und einen hohen, offensichtlich ausgenutzten Gestaltungsspielraum aufweist. ...

...

60

b) Die Verfugungsklagerin ist als Urheberin aktivlegitimiert. ...

61

Die Verfugungsklagerin hat zur Uberzeugung der Kammer auch nicht im Rahmen eines „total buyout“ vollstandig die eigene Rechtsposition (allenfalls mit Ausnahme des Urheberpersonlichkeitsrechts) gegenuber der Verfugungsbeklagten zu 2) aufgeben und an diese ubertragen.

62

aa) Angesichts des konkreten Streitgegenstandes – also der Nutzung des Verpackungsdesigns in einem Instagram-Posting der Verfugungsbeklagten zu 1) – bedarf es vorliegend keiner umfassenden Auslegung des Umfangs der Nutzungsrechteubertragung. Es ist jedoch zur Uberzeugung der Kammer offensichtlich, dass es sich bei der Vereinbarung zwischen der Verfugungsklagerin und dem

Geschäftsführer der Verfügungsbeklagten zu 2) nicht um einen „total buyout“ an den Rechten betreffend die Verkaufsverpackung handelte.

63

Die Verfügungsklägerin hat durch eidesstattliche Versicherung ... glaubhaft gemacht, dass sie zum Zeitpunkt der Beauftragung zur Erstellung der Verkaufsverpackung durch den Geschäftsführer der Verfügungsbeklagten zu 2) – wobei unklar bleibt, ob er bereits als Vertreter der Verfügungsbeklagten zu 2) tätig geworden ist, insbesondere ob diese als Unternehmen bereits existierte – im Februar 2020 nur Kenntnis von 5 Filialen in L, B, F und I2 gehabt habe. Eine ausdrückliche **Nutzungsrechtsübertragung** ist nicht erfolgt; der Umfang der Nutzungsrechtseinräumung wurde nicht schriftlich oder mündlich fixiert. ... Im Übrigen ergibt sich aus der eidesstattlichen Versicherung vom 30.11.2021 nur, dass der Geschäftsführer der Verfügungsbeklagten zu 2) die Verfügungsklägerin mit der Erstellung einer Verkaufsbox „für alle Stores“ beauftragt habe. Er macht hingegen weder Angaben dazu, welche Stores es zu dieser Zeit bereits gegeben hatte, noch von welchen Stores die Verfügungsklägerin Kenntnis hatte, noch dass es sich bei seinem Unternehmen um ein im schnellen Wachstum befindliches Franchisesystem handelte. Auch aus der (wohl nachträglich verschickten) Nachricht bei Whatsapp, wonach die Box 50.000 Mal gedruckt werde, ergibt sich kein Rückschluss auf einen bestimmten vereinbarten Nutzungsumfang. Dabei hält die Kammer eine Druckauflage von 50.000 Stück schon bei nur vier Filialen für sehr gering, die bei einem gut laufenden Geschäft wohl nicht einmal für ein Jahr ausreichen dürfte...

64

Auf dieser Grundlage ist von einer vollständigen Rechtsübertragung nicht auszugehen, ...

65

bb) Dasselbe gilt für eine ggf. mögliche **konkludente Vereinbarung** ... Es fehlt jeglicher belastbarer Vortrag dazu, in welchem konkludenten Verhalten der Verfügungsklägerin ein ausreichender Rechtsbindungswille für einen „total buyout“, also einem für sie extrem wirtschaftlich ungünstigen Rechtsgeschäft, zu erblicken wäre.

66

cc) Eine nachträgliche ausdrückliche oder konkludente Lizenzierung bzw. eine rechtlich bindende Duldung von Nutzungen der streitgegenständlichen Werke, die der Aktivlegitimation der Verfügungsklägerin entgegenstehen könnte, ist dem Vortrag der Verfügungsbeklagten zu 2) ebenfalls nicht zu entnehmen. ... Die Verfügungsklägerin trägt insoweit vor und macht glaubhaft durch eidesstattliche Versicherung, dass sie ihre Werke nur für den Geschäftsbetrieb in L bzw. allenfalls für ihr bekannte Filialen, d.h. ebenfalls von Herrn T betriebene Geschäfte, nicht aber für Franchisenehmer, in drei weiteren Städten, lizenziert habe. ...

67

dd) Zudem verfangen auch die Ausführungen zur Zweckübertragungslehre, die vorliegend zu einer umfassenden und unterlizensierbaren Rechteinräumung an Herrn T bzw. die S GmbH führen sollen, nicht ...

68

Aus der Zweckübertragungslehre folgt, dass im Zweifel die Rechte beim Urheber verbleiben. Dahinter steht der Leitgedanke, den Urheber an sämtlichen Erträgen aus der Verwertung seines Werkes oder seiner Leistung angemessen zu beteiligen. Deshalb werden im Zweifel nur diejenigen Rechte eingeräumt, die zu der im Vertrag konkretisierten Verwendung des urheberrechtlich geschützten Werkes erforderlich sind. Die Zweckübertragungslehre führt zu einer Spezifizierungslast. Wer sichergehen will, dass er das betreffende Nutzungsrecht erwirbt, muss es ausdrücklich bezeichnen. Will er das Werk auf verschiedene Art und Weise nutzen, muss jede einzelne Nutzungsart bezeichnet werden; denn im Zweifel gilt nur das als vereinbart, was ausdrücklich bezeichnet worden ist ...

69

Nach diesen Grundsätzen genügt die Erkennbarkeit der Zugehörigkeit von zu schaffenden Werken zu einem „Corporate Design“ bzw. einer „Corporate Identity“ eines Unternehmens nicht per se für die Annahme einer nicht ausdrücklich vereinbarten

Übertragung ausschließlicher, unbeschränkter und unterlizensierbarer Nutzungsrechte vom Urheber auf den Auftraggeber. ...

...

71

Zuletzt spricht auch der gezahlte Preis in Höhe von 870,- € für die streitgegenständliche Verkaufsverpackung ... nicht für einen „total buyout“. Angesichts der üppigen Gestaltung der Verkaufsverpackung unter Verwendung von mehr als einem Dutzend einzelner trennbarer Zeichnungen hinken hier Vergleiche zur Herstellung von minimalistischen Unternehmenslogos o.Ä., deren Rechte (soweit urheberrechtlich schutzfähig) ggf. für entsprechende Beträge im weitest gehenden Umfang erworben werden können. Bei dem hier zu bewertenden Gesamtwerk erscheint dieser Betrag selbst bei einer unbekanntem Künstlerin als gering. ...

72

...

73

c) Durch die im Tenor dargestellte konkrete Verletzungsform wurde in die ausschließlichen Rechte der Verfügungsklägerin eingegriffen. Die Verfügungsbeklagte zu 1) hat die streitgegenständliche Verkaufsverpackung als zentralen Bestandteil eines Fotos im Zuge eines werbenden Postings auf Instagram öffentlich zugänglich gemacht, § 19a UrhG. Damit ist technisch ein Vervielfältigung gem. § 16 UrhG verbunden.

74

d) Die Verfügungsbeklagte zu 1) ist hierfür als unmittelbare Täterin passivlegitimiert. Es handelt sich um ihren Instagram Account für den sie verantwortlich ist.

75

Die Verfügungsbeklagte zu 2) ist jedenfalls als Gehilfin gem. § 27 StGB passivlegitimiert. Nach den allgemeinen Grundsätzen setzen Ansprüche wegen der Verletzung eines

Ausschließlichkeitsrechts voraus, dass ein Zurechnungszusammenhang zwischen dem als pflichtwidrig geltend gemachten Verhalten (Tun oder Unterlassen) und der Beeinträchtigung des geschützten Rechts vorliegt. Das Grunderfordernis für die Annahme eines Zurechnungszusammenhangs ist im Rahmen sowohl der vertraglichen als auch der deliktischen Haftung die Verursachung im logisch-naturwissenschaftlichen Sinn. Nach der insoweit anzuwendenden Äquivalenztheorie ist jede Bedingung kausal, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg entfielen ...

76

Ein solches ursächliches Verhalten ist hier in der Mitwirkung der Verfügungsbeklagten zu 2) bei dem Gewinnspiel der Verfügungsbeklagten zu 1) zu erkennen. Ohne die Gestattung der Nutzung der Verkaufsverpackung sowie die Gestattung der Verlinkung der Instagram Accounts der Verfügungsbeklagten zu 2) und deren Geschäftsführers wäre es zu der konkreten Verletzung nicht gekommen. Dies steht zur Überzeugung der Kammer aufgrund des Textes des Instagram Postings fest, aus dessen Subtext sich eine zumindest lose Werbekooperation ergibt. Ob dabei der verlorene Gutschein von der Verfügungsbeklagten zu 2) kostenlos gestellt worden ist oder aber von der Verfügungsbeklagten zu 1) erworben worden ist, kann dahinstehen. Denn alleine der Umstand, dass die „Teilnahmebedingungen“ das Folgen beider Instagram Accounts der Verfügungsbeklagten erforderten, führte zu einer Förderung der Bekanntheit der Verfügungsbeklagten zu 2) im Sinne eines Cross-Marketing. Dass dies eine einseitige Aktion der Verfügungsbeklagten zu 1) ohne Zutun und ohne Einverständnis der Verfügungsbeklagten zu 2) gewesen sein soll, liegt fern und wird so auch nicht behauptet.

...

37. Indizielle Wirkung vereinbarter Gesamtverträge gegenüber Außenseitern

BGH, Hinweisbeschluss vom 4.11.2021 – I ZR 84/20

UrhG § 53 Abs. 1 a.F.; 54 a.F.; 54a a.F.

38. Indizielle Wirkung vereinbarter Gesamtverträge gegenüber Außenseitern

BGH, Beschluss vom 7.4.2022 – I ZR 84/20

UrhG § 53 Abs. 1 a.F.; 54 a.F.; 54a a.F.

Gründe:

I. Die Klägerin ist ein Zusammenschluss deutscher Verwertungsgesellschaften, die urheberrechtliche Vergütungsansprüche nach § 54 UrhG ... geltend machen können. ... Die Beklagte ... vertreibt ... USB-Sticks.

Die Klägerin macht gegen die Beklagte wegen des Inverkehrbringens von USB-Sticks in der Zeit vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2012 Ansprüche auf Auskunft und Zahlung der Vergütung nach §§ 54, 54a UrhG aF geltend. Die Klägerin ... haben für die Zeit vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2011 mit

- dem ... (Bitkom), mit dem Informationskreis AufnahmeMedien,
- dem Verband zur Rücknahme und Verwertung von Elektro- und Elektronikaltgeräten e.V. und
- dem Bundesverband Werbeartikel Lieferanten e.V.

Gesamtverträge geschlossen, die für USB-Sticks eine Vergütung von 0,10 € (vor Abzug eines Gesamtvertragsnachlasses) zuzüglich 7% Umsatzsteuer pro Exemplar vorsehen. Die Beklagte ist keinem dieser Gesamtverträge beigetreten.

Nach Auskunft der Beklagten hat sie im November/Dezember 2009 5.986 USB-Sticks importiert und im Inland in Verkehr gebracht. Hierfür hat die Klägerin am 5. Dezember

2012 einen Betrag von 0,10 € pro Exemplar, insgesamt 640,51 € (598,60 € zuzüglich Umsatzsteuer), in Rechnung gestellt. Die Beklagte hat diesen Betrag nicht bezahlt.

Auf Mahnung der Klägerin hat die Beklagte für die Jahre 2010 und 2011 Teilauskünfte dahingehend erteilt, dass sie in den Monaten Januar, März, Juni, Juli, August, September, Oktober und Dezember 2010 insgesamt 129.914 USB-Sticks importiert und in Verkehr gebracht habe sowie im Januar, März, April, Mai, Juni und Juli 2011 insgesamt 25.932 Exemplare. Die Klägerin hat hierfür am 5. Dezember 2012 Beträge von 13.900,79 € und 2.774,72 €, jeweils inklusive Umsatzsteuer, in Rechnung gestellt. Die Beklagte hat eine Zahlung abgelehnt.

Im Jahr 2012 hat die Klägerin wegen der Vergütungspflicht der von der Beklagten in Verkehr gebrachten USB-Sticks ein Schiedsstellenverfahren eingeleitet. Nach dem Einigungsvorschlag vom 12. Mai 2016, gegen den beide Parteien fristgerecht Widerspruch eingelegt haben, fallen für jeden im Inland in Verkehr gebrachten USB-Stick 0,10 € zuzüglich 7% Umsatzsteuer an.

Das Oberlandesgericht hat die Beklagte dem Antrag der Klägerin gemäß zur Zahlung von 17.316,02 € ... verurteilt.

Mit ihrer vom Oberlandesgericht zugelassenen Revision, deren Zurückweisung die Klägerin beantragt, verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Abweisung der Klage weiter. Der Senat hat die Beklagte mit Beschluss vom 4. November 2021 darauf hingewiesen, dass er beabsichtigt, die Revision der Beklagten gemäß § 552a Satz 1 ZPO durch einstimmigen Beschluss zurückzuweisen.

...

II. Die zugelassene Revision der Beklagten ist durch einstimmigen Beschluss gemäß § 552a Satz 1 ZPO zurückzuweisen, weil die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nicht mehr vorliegen und die Revision keine Aussicht auf Erfolg hat.

1. Die Revision ist zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert (§ 543 Abs. 2 ZPO). ...

a) Das Oberlandesgericht hat die Revision zur Klärung der Frage zugelassen, ob und inwieweit gesamtvertragliche Regelungen zwischen der Klägerin und Nutzerverbänden

Indizwirkung für die Angemessenheit der dort vereinbarten Vergütungssätze im Sinne des § 54a UrhG aF auch gegenüber Außenseitern entfalten.

b) Die vom Oberlandesgericht als klärungsbedürftig angesehene Rechtsfrage ist durch die Rechtsprechung des Senats geklärt. Die Festsetzung einer Vergütung in einem Gesamtvertrag kann einen gewichtigen Anhaltspunkt für die Angemessenheit dieser Vergütung bieten. Dies gilt insbesondere, wenn diese Verträge zwischen den Parteien oder unter Beteiligung einer der Parteien geschlossen worden sind (BGH GRUR 2021, 604 Rn. 20 bis 22 = WRP 2021, 644 - Gesamtvertragsnachlass). Damit ist geklärt, dass die indizielle Wirkung von Gesamtverträgen auch gegenüber Vergütungsschuldnern eingreifen kann, die durch den Gesamtvertrag nicht berechtigt und verpflichtet werden (BGH, GRUR 2021, 604 Rn. 22 - Gesamtvertragsnachlass). Die Annahme der indiziellen Wirkung vereinbarter Gesamtverträge knüpft an den Umstand an, dass ein im Wege privatautonomer Verhandlungen zwischen sachkundigen Verhandlungspartnern erzieltetes Vertragsergebnis ein angemessenes Abbild des den Urheberrechtsinhabern durch die in § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG aF genannten Nutzungen tatsächlich entstehenden Schadens darstellt (vgl. BGH, GRUR 2021, 604 Rn. 22 - Gesamtvertragsnachlass). Dies gilt auch mit Blick auf Vergütungsschuldner, die durch den Gesamtvertrag nicht berechtigt oder verpflichtet werden.

c) Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision lagen daher zwar im Zeitpunkt der Entscheidung des Oberlandesgerichts vor, sind jedoch aufgrund der "Gesamtvertragsnachlass"-Entscheidung des Senats vom 10. September 2020 zwischenzeitlich entfallen. Dieser Fall wird vom Regelungsbereich des § 552a ZPO erfasst. Maßgeblich für die Beurteilung nach § 552a ZPO, ob die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision vorliegen, ist der Zeitpunkt der Entscheidung des Revisionsgerichts

...

39. Kein Anspruch auf Grundauskunft für Rechteinhaber mit großem Rechtstock

BGH, Urteil vom 28.7.2022 – I ZR 141/20

Tatbestand

Die Klägerin nimmt die Beklagte wegen der Verletzung von Urheberrechten in Verbindung mit der Herstellung von elektronischen Pressespiegeln für gewerbliche Kunden in Anspruch.

Die Klägerin verlegt die Zeitungen DIE WELT, WELT kompakt, WELT am Sonntag, BILD und BILD am Sonntag. Bis zur Veräußerung an die Funke Mediengruppe mit Wirkung zum 1. Mai 2014 war sie auch Verlegerin der Zeitungen Hamburger Abendblatt und Berliner Morgenpost. Die Klägerin ist Gesellschafterin der Presse Monitor GmbH (im Folgenden: PMG). Die PMG ist ein Verwertungsunternehmen der deutschen Zeitungs- und Zeitschriftenverlage. Sie führt eine eigene digitale Pressedatenbank und vermarktet Inhalte und Rechte von über 700 Zeitungs- und Zeitschriftenverlagen. Mithilfe der PMG können Privatpersonen und Unternehmen elektronische Pressespiegel erstellen. Dabei können sie sich auch Dienstleister, sogenannter "Mittler", bedienen.

Ein solcher Mittler ist die Beklagte, die Dienstleistungen aus dem Bereich Medienbeobachtung und Medienanalyse erbringt. Sie beobachtet und analysiert für ihre Kunden alle gängigen Medienformate wie Print, Internet, TV, Radio und Social Media und beliefert ihre Kunden mit Monitoring-Ergebnissen, redaktionellen Medienspiegeln und Medienresonanzanalysen. Sie hat mit der PMG im Jahr 2004 einen sogenannten "Rahmenvertrag" geschlossen, der in § 3 Nr. 1 unter anderem vorsieht, dass die Beklagte ausschließlich im Rahmen und zum Zweck der vertraglichen Vereinbarungen, die ihre Kunden mit der PMG abgeschlossen haben, befugt ist, das Datenbankangebot der PMG zur Erstellung von Pressespiegeln für ihre Kunden, die auch Kunden der PMG sind (und sein müssen), zu nutzen. Weiter heißt es dort:

[Die Beklagte] ist damit nur berechtigt, im Namen und im Auftrag [ihres] Kunden die Rechte gegenüber der PMG wahrzunehmen, die auch ... Kunden [der Beklagten] als PMG-Kunden zustehen. [Die Beklagte] erwirbt aus dieser Vereinbarung keine von PMG-Kunden unabhängigen, eigenständigen Nutzungs- und Verwertungsrechte.

Gemäß § 3 Nr. 2 des Rahmenvertrags ist der Beklagten der Aufbau einer Datenbank mit den über die PMG bezogenen und/oder lizenzierten Daten nicht gestattet. In § 4 Nr. 4 des Rahmenvertrags räumt die PMG der Beklagten die Möglichkeit zur eigenständigen Digitalisierung von solchen Artikeln ein, die aus technischen Gründen am fraglichen Tag durch die PMG gar nicht oder nicht rechtzeitig bereitgestellt werden können.

Im Jahr 2015 schloss die Beklagte mit der PMG einen sogenannten "Mittlervertrag". In § 3 Nr. 2 des Mittlervertrags ist bestimmt:

Dem Marktmittler ist die Speicherung von einzelnen Artikeln oder Zusammenstellung von Artikeln aus Print- und Online-Verlagserzeugnissen, die über die PMG-Datenbanken bezogen werden, sowie aus weiteren durch die PMG für diesen Einsatz lizenzierten Informationsquellen ("PMG-Dateien") in einer Datenbank über die Rechte der Kunden gemäß der vertraglichen Vereinbarung, die der Kunde mit der PMG abgeschlossen hat, insbesondere über die vertraglich vereinbarte Speicherfrist hinaus nicht gestattet.

Die Beklagte digitalisiert Artikel aus Print-Publikationen, die seitens der Kunden bei der PMG lizenziert werden, und erstellt hieraus elektronische Pressespiegel. Sie scannt zu diesem Zweck ganze Print-Publikationen ein und zerlegt diese mithilfe des Programms "Pagecutter" in einzelne Artikel (ohne Beiwerk wie Werbung). Anschließend filtert sie durch einen Abgleich mit den Suchprofilen der Kunden die konkreten Artikel heraus, die für den jeweiligen Pressespiegel benutzt werden. Die für ihre Kunden erstellten Pressespiegel bietet die Beklagte über das Internet unter der URL jeweils in einem individuellen kundenspezifischen und passwortgeschützten Unterverzeichnis zum Download an.

Im Januar 2013 entdeckte die Klägerin, dass 202 Artikel aus den von ihr verlegten Zeitungen im Originallayout für jedermann zugänglich von Speicherorten der Beklagten unter der Internetadresse als PDF abrufbar waren. Es handelte sich um Artikel, aus denen die Beklagte zuvor Pressespiegel für ihre Kunden erstellt hatte. ... die Beklagte hatte der PMG die Verwendung der 202 Artikel im Rahmen von Pressespiegeln für die genannten Kunden gemeldet. Die freie Abrufbarkeit im Internet dauerte vom 14. bis zum 31. Januar 2013 an.

Nachdem die Beklagte von der Klägerin auf die freie Abrufbarkeit im Internet hingewiesen worden war, berief sich die Beklagte auf einen technischen Fehler und gab auf anwaltliche Abmahnung am 21. Januar 2016 eine strafbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärung ab, die die Klägerin unter dem 31. März 2016 annahm.

Die Klägerin macht aus eigenem Recht sowie in Prozesstandschaft für einige Autoren die Verletzung von Urheberrechten an den Zeitungsartikeln geltend. Sie sieht eine Urheberrechtsverletzung in einer unberechtigten öffentlichen Zugänglichmachung der frei im Internet abrufbaren Artikel. Die Beklagte habe zudem in das Vervielfältigungsrecht eingegriffen, indem sie generell einzelne Artikel und ganze Print-Ausgaben eingescannt habe ("Eigendigitalisierung"), ohne dazu berechtigt zu sein. Eine Vervielfältigung liege ferner darin, dass die Beklagte die derart gescannten Dokumente unberechtigt in einer bei ihr geführten durchsuchbaren Datenbank gespeichert habe. Die Beklagte habe ihren Kunden außerdem über das "Kunden-Portal" unberechtigt weitergehende Nutzungsmöglichkeiten (Abrufen, Kopieren, Bearbeiten, Verschicken) zur Verfügung gestellt. Zudem habe die Beklagte für einige Artikel die mit der PMG vereinbarten Nutzungszeiten überschritten. In Anbetracht der nachgewiesenen Rechtsverstöße im Januar 2013 und des praktizierten Geschäftsmodells der Beklagten sei mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass diese Urheberrechte nicht nur mit Blick auf die im Januar 2013 frei verfügbar im Internet zugänglich gemachten Artikel verletzt habe, sondern Urheberrechte an weiteren Artikeln Gegenstand von Verletzungshandlungen sein dürften.

Während des vorliegenden Rechtsstreits schloss die Beklagte mit der PMG einen "Vertrag über eine Digitale Verarbeitungslizenz und eine Digitale Datenbereitstellung" ab (Anlage B 33). Als rückwirkender Vertragsbeginn wurde der 1. Juli 2015 vereinbart. In einem von der Beklagten und der PMG am 18. November 2019 in einem anderen Rechtsstreit vor dem Kammergericht geschlossenen Vergleich versprach die PMG überdies, für die Zeit vor dem 1. Juli 2015 keine Ansprüche für die zwischen ihr und der Beklagten "streitgegenständlichen Nutzungen" geltend zu machen. Ob die Beklagte aus diesen Vereinbarungen mit der PMG eine Rechtsposition ableiten kann, die sie den im Streitfall von der Klägerin geltend gemachten Ansprüchen entgegenhalten kann, ist zwischen den Parteien umstritten.

Die Klägerin hat die Beklagte in Bezug auf die Verletzungshandlungen, die mit den vom 14. bis zum 31. Januar 2013 im Internet für jedermann frei abrufbaren Artikeln (nachfolgend: Verletzungshandlungen im Januar 2013) im Zusammenhang stehen,

- auf Ersatz eines nach den Grundsätzen der Lizenzanalogie berechneten Mindestschadens in Höhe von 60.900 € zuzüglich Zinsen (Antrag zu 1),
- auf Auskunftserteilung (Antrag zu 2 a) und
- Rechnungslegung (Antrag zu 2 b) sowie
- auf Ersatz von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 7.121,90 € (Antrag zu 7)

in Anspruch genommen und

- die Feststellung beantragt, dass die Beklagte zum Ersatz des Schadens, der über den mit den Anträgen zu 1 und 7 beziffert geltend gemachten Schaden hinausgeht, sowie
- zur Herausgabe sämtlicher Bereicherungen verpflichtet ist (Antrag zu 4).

Die Klägerin ist der Auffassung, es spreche eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür, dass die Beklagte Urheberrechte nicht nur im Zusammenhang mit den im Januar 2013 frei im Internet verfügbaren Artikel verletzt habe.

Sie hat deshalb die Beklagte

- in Bezug auf weitere, nicht konkret bezeichnete Artikel aus den Publikationen der Klägerin (nachfolgend: weitere mögliche Verletzungshandlungen) auf Auskunftserteilung und Rechnungslegung (Anträge zu 5 a und b, sogenannte Grundauskunft) in Anspruch genommen und
- insoweit ebenfalls die Feststellung der Pflicht zum Schadensersatz und zur Herausgabe sämtlicher Bereicherungen beantragt (Antrag zu 6).

...

Das Landgericht (LG Hamburg, ZUM-RD 2018, 629) hat die Beklagte in Bezug auf die im Januar 2013 vorgenommenen Verletzungshandlungen verurteilt,

einen Mindestschadensersatz an die Klägerin allein in Höhe von 15.700 € nebst Zinsen sowie weitere 3.900 €, 100 € und nochmals 100 €, jeweils nebst Zinsen, an die Klägerin und einzelne Autoren zu zahlen (Tenor zu 1),

der Klägerin unter Vorlage eines einheitlichen und geordneten Verzeichnisses **Auskunft** zu erteilen über Art und Umfang der von ihr vorgenommenen Nutzung im Einzelnen bezeichneter Artikel (Tenor zu 2),

...

Darüber hinaus hat das Landgericht die Beklagte verurteilt,

- der Klägerin unter Vorlage eines einheitlichen und geordneten Verzeichnisses **Auskunft** darüber zu erteilen, welche weiteren Artikel aus einzelnen benannten Publikationen bis zum 30. April 2014 bzw. 30. Juni 2015 digitalisiert und gespeichert, in ein anderes elektronisches Format umgewandelt, in eine Bearbeitungs-Software übertragen, gespeichert und archiviert, in eine durchsuchbare Datenbank übertragen, gespeichert und archiviert worden seien, soweit dies derart geschehen sei, dass die Beklagte ganze Print-Publikationen zur Erstellung durchsuchbarer Masterkopien digitalisiert habe (Tenor zu 3, **Grundauskunft**),
- ...

Im Übrigen hat das Landgericht die Klage abgewiesen.

Gegen das landgerichtliche Urteil haben beide Parteien Berufung eingelegt. ...

Das Berufungsgericht (OLG Hamburg, ZUM-RD 2021, 133) hat die Berufung der Klägerin vollständig zurückgewiesen und auf die Berufung der Beklagten das Urteil des Landgerichts teilweise abgeändert und insgesamt wie folgt neu gefasst:

1.1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 15.700 € zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 18. Dezember 2015 auf 13.500 € und seit dem 30. September 2016 auf weitere 2.200 € zu zahlen sowie

3.900 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 14. Dezember 2017 an die Klägerin und Frau W. zur gesamten Hand,

100 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 14. Dezember 2017 an die Klägerin und Herrn N. zur gesamten Hand und

100 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 14. Dezember 2017 an die Klägerin und Herrn F. zur gesamten Hand

zu zahlen.

1.2. Die Beklagte wird verurteilt,

a) der Klägerin unter Vorlage eines einheitlichen und geordneten Verzeichnisses Auskunft zu erteilen über Art und Umfang der von ihr vorgenommenen Nutzung der dem vorliegenden Urteil als Anlagen beigefügten Artikel ...

1.3. Die Beklagte wird verurteilt, der Klägerin unter Vorlage eines einheitlichen und geordneten Verzeichnisses Auskunft darüber zu erteilen, welche **weiteren Artikel** aus den Publikationen DIE WELT, WELT kompakt, WELT am Sonntag, BILD und BILD am Sonntag der Klägerin sie bis zum 30. Juni 2015 und welche weiteren Artikel aus der Publikation Hamburger Abendblatt der Klägerin sie bis zum 30. April 2014 digitalisiert und gespeichert, in ein anderes elektronisches Format umgewandelt, in eine(r) Bearbeitungs-Software übertragen, gespeichert und archiviert, weiter in eine(r) durchsuchbaren Datenbank übertragen, gespeichert und archiviert hat, soweit dies derart geschehen ist, dass die Beklagte ganze Print-Publikationen zur Erstellung durchsuchbarer Masterkopien digitalisiert hat.

1.4. Es wird festgestellt, ...

1.5. ...

1.6. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter. Die Klägerin hat Anschlussrevision eingelegt, ...

Gründe

A. Das Berufungsgericht hat die Berufungen beider Parteien für zulässig, die Berufung der Klägerin für unbegründet und die Berufung der Beklagten für teilweise begründet erachtet. Zur Begründung hat es ausgeführt:

...

B. Die Revisionen der Parteien haben teilweise Erfolg.

...

I. Die Revisionen der Parteien sind zulässig.

1. ...

2. Die Revision der Klägerin ist als Anschlussrevision zulässig (§ 554 Abs. 1 bis 3 ZPO).

II. Das Berufungsgericht hat der Klägerin in seinem Urteilsausspruch zu 1.1. auf den Klageantrag zu 1 mit Recht einen Schadensersatzanspruch gemäß § 97 Abs. 1 und 2 UrhG in Höhe von 19.800 € nebst Zinsen wegen der öffentlichen Zugänglichmachung von 198 Artikeln im Internet zugesprochen. Die dagegen gerichtete Revision der Beklagten bleibt ohne Erfolg.

1. Gemäß § 97 Abs. 1 und 2 UrhG ist dem Verletzten zum Schadensersatz verpflichtet, wer das Urheberrecht oder ein anderes nach dem Urheberrechtsgesetz geschütztes Recht widerrechtlich sowie vorsätzlich oder fahrlässig verletzt.

2. Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, dass die 202 Artikel, die auf der Internetseite der Beklagten im Januar 2013 für jedermann abrufbar eingestellt sind, als Sprachwerke gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG urheberrechtlich geschützt sind. Es hat außerdem angenommen, dass die Klägerin in Bezug auf 198 dieser Artikel ihre Aktivlegitimation zur klageweisen Geltendmachung von urheberrechtlichen Ansprüchen dargelegt hat. Gegen diese Beurteilung, die keinen Rechtsfehler erkennen lässt, wenden sich die Revisionen der Parteien nicht.

3. Das Berufungsgericht hat außerdem angenommen, dass die Beklagte die urheberrechtlich geschützten 198 Artikel im Januar 2013 auf ihrer Internetseite im Sinne von § 19a UrhG öffentlich zugänglich gemacht und damit in das ausschließliche Recht der öffentlichen Wiedergabe des Urhebers gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 2 UrhG eingegriffen hat. Diese Beurteilung ist frei von Rechtsfehlern.

a) Wird ein Werk für jedermann zugänglich auf eine Internetseite eingestellt, liegt eine öffentliche Zugänglichmachung gemäß § 19a UrhG vor ...

b) Das Berufungsgericht hat es ... als unstreitig angesehen, dass ... die Abrufbarkeit der 198 Artikel Anfang des Jahres 2013 im Internet für jedermann - die Voraussetzungen einer öffentlichen Zugänglichmachung gemäß § 19a UrhG erfüllt.

Soweit die Beklagte mit ihrer Revision geltend macht, bei einer freien Abrufbarkeit infolge eines technischen Versagens des Passwortschutzes fehle es an einer für eine öffentliche Zugänglichmachung erforderlichen willensgesteuerten Wiedergabehandlung, hat sie keinen Rechtsfehler des Berufungsgerichts dargelegt. Die Rüge ist unschlüssig. Nach den von ihr nicht angegriffenen Feststellungen des Berufungsgerichts sind die in Rede stehenden Artikel auf der Internetseite der Beklagten bis zum 31. Januar 2013 für jedermann abrufbar gewesen. Die Revision der Beklagten hat zudem selbst geltend gemacht, die Beklagte sei am 24. Januar 2013 vom Zeugen K. auf die öffentliche Abrufbarkeit der Artikel hingewiesen worden. Dies steht mit den vom Berufungsgericht in Bezug genommenen Feststellungen des Landgerichts in Übereinstimmung, nach denen der Zeuge K. die Beklagte am 24. Januar 2013 angerufen und auf die Rechtsverletzung hingewiesen habe. Damit steht auch unter Zugrundelegung des von der Beklagten in Übereinstimmung mit den tatgerichtlichen Feststellungen zur Begründung ihrer Revision gehaltenen Vorbringens fest, dass die Beklagte über mehrere Tage vollständig Kenntnis davon hatte, dass auf ihrer Internetseite Artikel für jedermann abrufbar waren.

c) An einem Eingriff in das Recht auf öffentliche Zugänglichmachung gemäß § 19a UrhG fehlt es auch nicht deswegen, weil sich die Beklagte auf ein entsprechendes Nutzungsrecht berufen kann.

aa) Allerdings scheidet ein Eingriff in ein urheberrechtliches Verwertungsrecht aus, wenn der Urheber oder der Berechtigte dem Handelnden durch ein urheberrechtliches

Verfügungsgeschäft das Recht eingeräumt hat, das Werk auf die betreffende Art und Weise zu nutzen (§ 31 Abs. 1 bis 3 UrhG). Dies kann ausdrücklich oder durch eine konkludente Erklärung des Urhebers geschehen. Da die (ausdrückliche oder konkludente) Überlassung eines urheberrechtlichen (einfachen oder ausschließlichen) Nutzungsrechts dinglichen Charakter hat, muss die (konkludente) Willenserklärung, mit der der Urheber einem Dritten ein Nutzungsrecht einräumt, den Anforderungen an (dingliche) Verfügungen über Rechte genügen. Die betreffende Willenserklärung setzt demnach insbesondere voraus, dass unter Berücksichtigung der gesamten Begleitumstände nach dem objektiven Inhalt der Erklärung unzweideutig zum Ausdruck gekommen ist, der Erklärende wolle über sein Urheberrecht in der Weise verfügen, dass er einem Dritten daran ein bestimmtes Nutzungsrecht einräume (vgl. BGH, Urteil vom 29. April 2010 - I ZR 69/08, BGHZ 185, 291 [juris Rn. 28 f.] - Vorschaubilder I).

bb) Ausgehend von diesen Grundsätzen hat das Berufungsgericht angenommen, die Beklagte könne sich gegenüber der Klägerin nicht auf ein dingliches Nutzungsrecht zur öffentlichen Zugänglichmachung berufen. Selbst wenn man zum einen unterstelle, dass der Beklagten das Recht eingeräumt worden sei, digitalisierte Artikel in ein kundenintern genutztes Online-System (Intranet) einzuspeisen und der vereinbarten Nutzerzahl per Bildschirm oder per Ausdruck zur Verfügung zu stellen, und man zum anderen in der Einstellung in ein solches Intranet ein öffentliches Zugänglichmachen sehen wolle, könne daraus kein Recht der Beklagten abgeleitet werden, Artikel auch im Internet für jedermann zugänglich zu machen. Denn die Nutzung in einem kundeninternen Intranet und die jedermann zugängliche Nutzung im Internet stellen jeweils eigenständige Nutzungsarten dar, so dass ein auf das Intranet bezogenes Nutzungsrecht eine Nutzung im Internet nicht umfasse. Diese Beurteilung lässt keinen Rechtsfehler erkennen und wird von der Revision der Beklagten auch nicht angegriffen.

4. Die Beklagte hat zumindest fahrlässig gemäß § 97 Abs. 2 Satz 1 UrhG gehandelt.

a) ... Auch wenn es sich um einen technischen Fehler bei einem ansonsten hinreichend wirksamen Schutzsystem gehandelt haben sollte, sei ein Verschulden zu bejahen. Zur erforderlichen Sorgfalt gehöre es auch, solche technischen Fehler zu vermeiden. Diese Beurteilung hält der rechtlichen Nachprüfung stand.

b) Ohne Erfolg macht die Revision der Beklagten geltend, das Berufungsgericht habe bei seiner Beurteilung des Verschuldenserfordernisses nicht berücksichtigt, dass sich die Klägerin gemäß § 254 BGB entgegenhalten lassen müsse, dass der für sie tätige Zeuge K. mindestens 10 Tage gewartet habe, bevor er die Beklagte informiert habe.

Die Frage eines eventuellen Mitverschuldens der Klägerin ist für die Frage unerheblich, ob der Beklagten ein Verschulden gemäß § 97 Abs. 2 Satz 1 UrhG vorzuwerfen ist. Das Verschuldenserfordernis dieser Bestimmung bezieht sich - entsprechend den allgemeinen deliktsrechtlichen Grundsätzen ... nach ihrem klaren Wortlaut auf die Handlung, die die Rechtsgutsverletzung verursacht. Die Verletzung des ausschließlichen Rechts auf öffentliche Zugänglichmachung gemäß § 19a UrhG ist im Streitfall durch die für jedermann mögliche freie Abrufbarkeit der Artikel im Internet erfolgt. ...

c) Ohne Erfolg rügt die Revision der Beklagten außerdem, das Berufungsgericht habe keine Feststellungen zu der Frage getroffen, ob die Beklagte das zur freien Abrufbarkeit führende Versagen eines technischen Schutzmechanismus habe erkennen können. Die Revision der Beklagten lässt unberücksichtigt, dass es der Beklagten oblag, substantiiert vorzutragen, dass sie das für die Rechtsgutsverletzung ursächliche Versagen ihrer technischen Schutzmechanismen nicht habe verhindern können. Die Revision der Beklagten zeigt diesbezüglich keinen Vortrag der Beklagten auf, den das Berufungsgericht bei seiner Beurteilung des Verschuldens gemäß § 97 Abs. 2 Satz 1 UrhG oder den sonstigen Voraussetzungen eines Schadensersatzanspruchs unberücksichtigt gelassen hat. ...

d) Die Revision der Beklagten rügt außerdem ohne Erfolg, das Berufungsgericht habe den Vortrag der Beklagten nicht berücksichtigt, aus der allgemeinen Verfügbarkeit der Inhalte im Internet **keinerlei Nutzen gezogen** und auch sonst kein wirtschaftliches Interesse an einer solchen freien Verfügbarkeit aufgrund einer technischen Fehlfunktion gehabt zu haben. Es ist weder für die Voraussetzungen eines Schadensersatzanspruchs gemäß § 97 Abs. 2 UrhG noch für die weiteren im Streitfall von der Klägerin geltend gemachten Ansprüche rechtserheblich, ob die Beklagte ein wirtschaftliches Interesse an einer freien Zugänglichkeit von Artikeldateien im Internet hat. Im Übrigen lässt die Revision der Beklagten außer Acht, dass das Berufungsgericht mit Blick auf die in Betracht kommende Fehlerursache ausdrücklich berücksichtigt hat, dass die Abrufbarkeit der Artikel durch jedermann im Internet von der Beklagten selbst als unerwünscht dargestellt worden ist.

...

6. Das Berufungsgericht hat rechtsfehlerfrei angenommen, dass der Klägerin wegen der öffentlichen Zugänglichmachung der 198 Zeitungsartikel ein im Wege der Lizenzanalogie zu berechnender Schadensersatz in Höhe von insgesamt 19.800 € nebst Zinsen zusteht.

a) Die Klägerin muss sich bei der Bestimmung der Höhe des Schadensersatzes nicht den von der Revision der Beklagten vorgebrachten Umstand entgegenhalten lassen, dass der für sie tätige Zeuge K. mindestens 10 Tage gewartet hat, bevor er die Beklagte informiert hat.

Das von der Beklagten behauptete Abwarten des Zeugen K. stellt keinen Verstoß gegen die Obliegenheit des Verletzten zur Schadensminderung gemäß § 254 Abs. 2 Satz 1 Fall 2 BGB dar und kann damit nicht als ein die Höhe des zugesprochenen Schadensersatzes mindernder Umstand gewertet werden. Der Klägerin war ein gewisser Zeitraum zur Prüfung etwaiger Nutzungsrechte der Beklagten, die dieser beziehungsweise ihren Kunden von der PMG gewährt worden waren, zuzubilligen. Dieser Zeitraum ist bei einer Dauer von zehn Tagen nicht überschritten.

b) ...

...

VI. Mit seinem Urteilsausspruch zu 1.3. hat das Berufungsgericht die Beklagte auf den Klageantrag zu 5 zu einer Auskunftserteilung verurteilt, die nicht - wie der Urteilsausspruch zu 1.2. - auf konkret festgestellte Verletzungshandlungen im Zusammenhang mit den Verletzungshandlungen im Januar 2013 Bezug nimmt, sondern **mögliche weitere Verletzungshandlungen** der Beklagten zum Gegenstand hat. Gegen diese Verurteilung wendet sich die Revision der Beklagten mit Erfolg.

1. Das Berufungsgericht hat angenommen, der Nachweis bestimmter Verletzungshandlungen reiche zwar grundsätzlich nicht aus, um einen Auskunftsanspruch auch über alle möglichen anderen Verletzungshandlungen zu begründen, denn dies liefe darauf hinaus, einen rechtlich nicht bestehenden allgemeinen Auskunftsanspruch

anzuerkennen. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs habe aber anerkannt, dass Verwertungsgesellschaften ein solcher Anspruch auf Grundauskunft zustehen könne. Die Interessenlage der Klägerin, die - wie eine Verwertungsgesellschaft - über einen großen Rechtstock gleichartiger Werke verfüge, unterscheide sich nicht maßgeblich hiervon. Es entspreche deshalb Treu und Glauben, dass die Klägerin von der Beklagten verlangen könne, Auskunft darüber zu erhalten, welche weiteren Artikel der Beklagten sie durch Digitalisieren und Abspeichern in einer Datenbank vervielfältigt habe.

2. Gegen diese Beurteilung wendet sich die Revision der Beklagten mit Erfolg. Der von der Klägerin geltend gemachte Anspruch auf Grundauskunft besteht nicht.

a) Ein allgemeiner Auskunftsanspruch, der auf die Ausforschung der tatsächlichen Grundlagen und Beweismittel für etwaige Ansprüche gerichtet ist, besteht nicht ... Der ... Auskunftsanspruch ist ... grundsätzlich auf die Erteilung von Auskünften über den konkreten Verletzungsfall, das heißt über die konkrete Verletzungshandlung einschließlich solcher Handlungen beschränkt, die ihr im Kern gleichartig sind. Ein Anspruch auf Auskunftserteilung besteht nicht auch über mögliche andere Verletzungsfälle, da dies darauf hinausläufe, unter Vernachlässigung allgemein gültiger Beweislastregeln der Ausforschung Tür und Tor zu öffnen ...

b) Allerdings hat der Bundesgerichtshof der Verwertungsgesellschaft GEMA einen weitergehenden Anspruch auf Grundauskunft zugebilligt und insoweit angenommen, dass die Verpflichtung zur Auskunftserteilung nach den Grundsätzen von Treu und Glauben ausnahmsweise auch dann bestehen kann, wenn der Kläger in entschuldbarer Weise nicht nur über den Umfang, sondern auch über das Bestehen seines Rechts im Ungewissen ist, er sich die zur Vorbereitung und Durchführung seines Zahlungsanspruchs notwendigen Auskünfte nicht auf zumutbare Weise selbst beschaffen kann und der Verpflichtete sie unschwer, das heißt ohne unbillig belastet zu sein, zu geben vermag. Voraussetzung ist allerdings, dass zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten eine besondere rechtliche Beziehung besteht, wobei ein gesetzliches Schuldverhältnis, zum Beispiel aus unerlaubter Handlung, genügt ... Im Rahmen der gebotenen Interessenabwägung ist zu prüfen, ob die Belange des Rechtsinhabers ohne die Zubilligung der verlangten Auskunft nicht wirksam gewahrt werden können (BGHZ 95, 274 [juris Rn. 36] - GEMA-Vermutung I) und ob aus konkret festgestellten Rechtsverletzungen mit hoher Wahrscheinlichkeit auf weitere Rechtsverletzungen geschlossen werden kann

(vgl. BGHZ 95, 274 [juris Rn. 37] - GEMA-Vermutung I; BGHZ 95, 285 [juris Rn. 28] - GEMA-Vermutung II).

c) In Rechtsprechung und Literatur wird vertreten, ein solcher Anspruch auf Grundauskunft könne auch Rechtsinhabern zustehen, die - vergleichbar einer Verwertungsgesellschaft - über einen großen Rechtstock gleichartiger Werke verfügten, von denen nachweisbar mehrere Werke von dem Verletzer unerlaubt verwendet worden seien ...

d) Der Senat teilt diese Auffassung nicht. Der vom Bundesgerichtshof ausnahmsweise und nur unter engen Voraussetzungen zugebilligte Anspruch auf Grundauskunft liegt in den Besonderheiten begründet, die die Rechtsdurchsetzung durch Verwertungsgesellschaften kennzeichnen. Eine Ausweitung dieser Grundsätze birgt die Gefahr, die allgemein gültigen Beweislastregeln ohne rechtfertigenden Grund maßgeblich zu schwächen.

aa) Ausgangspunkt der Zubilligung eines aus Treu und Glauben (§ 242 BGB) hergeleiteten Anspruchs auf Auskunft ist die Überlegung, dass es das Wesen bestimmter Rechtsverhältnisse mit sich bringt, dass der Berechtigte entschuldbar über das Bestehen und den Umfang seines Rechts im Ungewissen ist, während der Verpflichtete die Auskunft unschwer erteilen kann ...

bb) Im Falle der Verwertungsgesellschaft GEMA beruht die Anerkennung eines Anspruchs auf Grundauskunft nicht auf der großen Anzahl der von ihr wahrgenommenen Rechte. Diese ist vielmehr der Grund für die sogenannte GEMA-Vermutung, nämlich die tatsächliche Vermutung der Wahrnehmungsbefugnis der GEMA ... Die Zubilligung eines Anspruchs auf Grundauskunft liegt hingegen im Wesen des Systems der Wahrnehmung von Urheberrechten durch Verwertungsgesellschaften begründet, das dadurch geprägt ist, dass die GEMA als Verwertungsgesellschaft die Interessen der ihr angeschlossenen Urheber wahrt ... Die Verwertungsgesellschaft ist verpflichtet, diese treuhänderisch übertragenen Urheberrechte durchzusetzen und Verstöße hiergegen zu verfolgen ... zugleich ist es für sie jedoch wegen der Masse und Vielfalt der ihr übertragenen Urheberrechte, die sie aufgrund des Wahrnehmungszwangs (§ 6 UrhWG, § 9 VGG) nicht beeinflussen kann, schwieriger als für andere Urheber, Verletzungen der von ihr wahrgenommenen Urheberrechte aufzudecken ... Ohne eine Erleichterung bei der

Rechtswahrung könnte die GEMA die Belange der ihr angeschlossenen Urheber nicht wirksam wahrnehmen ...

cc) Soweit der Senat im Fall "Restwertbörse I" den Auskunftsanspruch auch auf andere Schutzrechte, deren Verletzung nicht festgestellt war, erstreckt hat, lagen Besonderheiten im Wesen des maßgeblichen, durch ein jahrelanges enges Näheverhältnis geprägten Rechtsverhältnisses zugrunde, die im Rahmen der nach den Grundsätzen von Treu und Glauben vorzunehmenden Interessenabwägung zu berücksichtigen waren und nach denen zudem die Gefahr ausgeschlossen war, dass die Gewährung eines auf die Verletzung anderer Schutzrechte gerichteten Auskunftsanspruchs darauf hinauslief, einen rechtlich nicht bestehenden allgemeinen Auskunftsanspruch anzuerkennen und der Ausforschung unter Vernachlässigung allgemein gültiger Beweisregeln Tür und Tor zu öffnen (vgl. BGH, GRUR 2010, 623 [juris Rn. 51 f.] - Restwertbörse I).

dd) Die im Streitfall vorliegende Situation ist mit diesen besonderen Fallgruppen nicht vergleichbar. Das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien ist allein dadurch begründet worden und geprägt, dass die Beklagte - ohne mit der Klägerin vertraglich über Jahre eng verbunden gewesen zu sein - Urheberrechte der Klägerin an konkreten Artikeln verletzt hat. Damit unterscheidet sich der Sachverhalt nicht wesensmäßig von anderen Urheberrechtsverletzungen, bei denen Rechtsinhaber über das Vorliegen von Verletzungshandlungen im Ungewissen sind. Anders als die GEMA oder andere Verwertungsgesellschaften nimmt die Klägerin ihre Urheberrechte nicht treuhänderisch wahr und ist auch nicht einem nur unter erheblichen tatsächlichen Schwierigkeiten erfüllbaren Wahrnehmungszwang ausgesetzt. Über die konkrete Verletzungshandlung hinaus besteht zwischen den Parteien zudem auch keine weitere enge Rechtsbeziehung, deren Wesen es mit sich bringt, dass die Klägerin entschuldbar über das Bestehen und dem Umfang ihres Rechts im Ungewissen ist, während die Beklagte die Auskunft unschwer erteilen kann.

3. Da der Klägerin bereits dem Grunde nach kein auf Grundauskunft gerichteter Anspruch zusteht, bleiben die mit ihrer Revision erhobenen Rügen ohne Erfolg, mit denen sie Einwände gegen den vom Berufungsgericht nur inhaltlich und zeitlich eingeschränkt gewährten Umfang des Anspruchs auf Grundauskunft erhoben hat.

VII. ...

C. Danach ist das Berufungsurteil im Kostenpunkt und unter Zurückweisung der weitergehenden Rechtsmittel insoweit aufzuheben, als hinsichtlich des Klageantrags zu 3 (Tenor des landgerichtlichen Urteils zu 4 bis 6) und hinsichtlich der Klageanträge zu 2 (Tenor des landgerichtlichen Urteils zu 2) und 4 (Tenor des landgerichtlichen Urteils zu 7) im Hinblick auf das Einscannen (Digitalisieren) der Artikel zum Nachteil der Klägerin und hinsichtlich des Klageantrags zu 5 (Tenor des Berufungsurteils zu 1.3.) zum Nachteil der Beklagten erkannt worden ist (§ 562 Abs. 1 ZPO). Der Klageantrag zu 5 ist abzuweisen. Im übrigen Umfang der Aufhebung ist die Sache zur weiteren Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückzuverweisen (§ 563 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Insoweit kann der Senat nicht in der Sache selbst entscheiden, weil sie nicht zur Endentscheidung reif ist (§ 563 Abs. 3 ZPO).

...

40. Keine Eilbedürftigkeit mangels Vorgehens gegen die Quelle einer Urheberrechtsverletzung

OLG Köln, Beschluss vom 8.6.2022 – 6 U 220/21

Gründe:

1

I.

2

Im vorliegenden Verfügungsverfahren geht die Antragstellerin gegen einen Lizenznehmer und Franchisenehmer vor, dem vom Lizenzgeber und Franchisegeber Nutzungsrechte an Zeichnungen der Antragstellerin eingeräumt wurden. Streitig ist unter anderem, welche Rechte die Antragstellerin dem Lizenzgeber eingeräumt hat.

3

Der Antragsgegner eröffnete sein Geschäft am 10.04.2021. Die Antragstellerin suchte am 17.04.2021 die Filiale des Antragsgegners auf und stellte die mögliche Verletzungshandlung fest. Damit wusste die Antragstellerin, die bereits zahlreiche andere Filialen kannte, jedenfalls ab diesem Zeitpunkt, dass der Franchisegeber gegenüber dem Antragsgegner Nutzungsrechtsvereinbarungen über die streitgegenständlichen Rechte vereinbart hat.

4

Die Antragstellerin ließ daraufhin den Antragsgegner mit Schreiben vom 23.04.2021 abmahnen. Taggleich ließ sie auch den Franchisegeber abmahnen. Gegenüber dem Antragsgegner drohte die Antragstellerin, „sofort die geeigneten gerichtlichen Maßnahmen“ an, sollte eine Unterlassungserklärung nicht abgegeben werden. Gegenüber dem Franchisegeber, mit dem sie sich bereits seit Anfang 2021 wegen der Vielzahl an weiteren Nutzungen durch verschiedene Franchiseunternehmen in einer Auseinandersetzung über den Umfang der Nutzungsberechtigungen in Bezug auf die streitbefangenen Werke befindet, kündigte die Antragstellerin das „Bestreben einer gütlichen außergerichtlichen Bereinigung des vorliegenden Konfliktfalles“ an und kündigte die Einleitung von „geeigneten gerichtlichen Maßnahmen“ für den Fall an, dass der Franchisegeber die erbetene Unterlassungsverpflichtungserklärung nicht fristgerecht abgeben werde. Die beiden Abgemahnten unterwarfen sich nicht. Weitere Abmahnungen an Franchisenehmer wurden nicht versandt. Mit dem Franchisegeber steht die Antragstellerin weiterhin in außergerichtlichen Vergleichsverhandlungen. Eine einstweilige Verfügung gegen den Franchisegeber wegen der einzelnen Zeichnungen, die diesem Verfahren zugrunde liegen, hat die Antragstellerin nicht erwirkt, während sie gegen den Antragsgegner als (einzigen) Franchisenehmer in diesem Verfügungsverfahren mit Antrag vom 12.05.2021 vorgegangen ist. ...

5

II.

6

Vor diesem Hintergrund besteht nach dem vorläufigen Ergebnis der Vorberatung des Senats kein Verfügungsgrund (mehr).

7

Es stellt sich die Frage, ob ein Verfügungsgrund angenommen werden kann, nachdem die Antragstellerin zwar gegen den Antragsgegner, nicht aber gegen den Franchisegeber im Rahmen eines Verfügungsverfahrens vorgegangen ist und dies nunmehr aufgrund des langen Zuwartens auch nicht (mehr) möglich ist.

8

Hierzu wird auf der einen Seite vertreten, dass der Verfügungsgrund allein im Verhältnis der Parteien zueinander zu bestimmen ist ...

9

Es wird allerdings auch vertreten, dass die vorstehende Argumentation zu kurz greife. Denn wenn der Berechtigte nicht gegen die Quelle einer Verletzungshandlung vorgehe, zeige er damit, dass ihm die Sache nicht eilig sei. Er schalte die Quelle nicht aus. ...

...

11

Die letztgenannte Meinung überzeugt. Für die Frage, ob eine Dringlichkeit anzunehmen ist, kann insbesondere nicht allein auf das Verhalten des Anspruchstellers gegenüber dem Anspruchsgegner abgestellt werden. ... Allerdings kann in einem Nichtvorgehen gegen einen Dritten im Einzelfall zu erkennen sein, dass das Verfahren gegen den Antragsgegner ebenfalls nicht dringlich ist ... Dies vorausgesetzt kann im Einzelfall auch darauf abgestellt werden, ob der Anspruchsteller gegen die Quelle einer möglichen Verletzungshandlung vorgegangen ist, um so einen umfassenden Rechtsschutz zu erlangen, oder ob die einstweilige Verfügung aus anderen Gründen beantragt worden ist.

12

In diesem Zusammenhang ist insbesondere zu berücksichtigen, ob das Vorgehen gegen die Quelle letztlich mit vergleichbaren Prozessaussichten möglich ist. Dies kann abzulehnen sein, wenn

- ein Vorgehen aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht hinreichend erfolgversprechend ist,
- die praktische Durchsetzbarkeit fraglich ist,
- Probleme bei einer möglichen Vollstreckung drohen oder
- die Rechtsverfolgung in einem solchen Fall insgesamt weniger effektiv erscheint

...

13

Nach diesen Grundsätzen ist die vorliegende Sache nicht (mehr) als dringlich anzusehen. Denn gegen den Franchisegeber kann die Antragstellerin ... nicht mehr im Rahmen eines Verfügungsverfahrens vorgehen.

14

Bereits im Rahmen der Abmahnung hat die Antragstellerin gegenüber dem Franchisegeber lediglich geeignete gerichtliche Maßnahmen angekündigt, während sie gegenüber dem Antragsgegner sofortige gerichtliche Maßnahmen angedroht hat. Auch hat die Antragstellerin im Rahmen der Abmahnung gegen den Antragsgegner weitere Vergleichsgespräche erfragt, die tatsächlich stattgefunden haben. Weiter führt die Antragstellerin selbst aus, dass sie weitere Verletzungshandlungen durch den Franchisegeber erkennt und deren Fortsetzung ausdrücklich befürchtet. Diese weiteren Verletzungen hätte die Antragstellerin in erster Linie im Rahmen eines gerichtlichen Vorgehens durch ein Verfügungsverfahren gegen den Franchisegeber kurzfristig unterbinden können, zumal die Antragstellerin keinen weiteren Franchisenehmer abgemahnt hat.

15

Nachdem auch der Franchisegeber seinen Sitz in Deutschland hat, ist nicht ersichtlich, dass die Prozessaussichten gegen diesen geringer wären oder Probleme im Rahmen der ggf. notwendigen Vollstreckung auftreten könnten. Insbesondere wären in dem

Verfahren gegen den Franchisegeber die gleichen tatsächlichen und rechtlichen Fragen zu klären und der Anspruch könnte effektiv durchgesetzt werden. Gründe, die darauf hindeuten würden, dass eine Vollstreckung gegen den Franchisegeber weniger aussichtsreich wären, sind nicht ersichtlich.

16

Soweit sich die Antragstellerin in Vergleichsverhandlungen mit dem Franchisegeber befindet, führt dies zu keinem anderen Ergebnis. Denn sie hat die Möglichkeit ungenutzt verstreichen lassen, durch ein zeitnahes Vorgehen gegen diesen in einem Eilverfahren die Nutzungen unmittelbar und einheitlich zu unterbinden. ...

41. Beginn der Verjährung eines Anspruchs aus einer Vertragsstrafenvereinbarung

LG Köln, Urteil vom 26.8.2021 – 14 S 11/20

Gründe:

I.

Die Parteien streiten über Ansprüche aus einer zwischen ihnen geschlossenen Vertragsstrafenvereinbarung.

Der Kläger ist selbständiger Berufsfotograf und erstellte das streitgegenständliche Lichtbild von einem "Antennenrotor I 000". Der Beklagte stellte dieses Lichtbild im Jahr 2013 als Produktbild seines Verkaufsangebots auf der Handelsplattform eBay ein. Der Beklagte gab die Unterlassungsverpflichtungserklärung vom 10.06.2013 ab, die eine Vertragsstrafenvereinbarung nach sogenannten neuem Hamburger Brauch enthält; diese Erklärung nahm der Kläger an. Noch bis Mai 2014 verblieb das streitgegenständliche

Lichtbild als Produktbild von Verkaufsanzeigen des Beklagten auf verschiedenen eBay-Länder Seiten abrufbar.

Mit Schreiben vom 26.11.2016 forderte der Kläger den Beklagten zur Zahlung einer Vertragsstrafe auf; das Schreiben kam als unzustellbar zurück. Am 22.12.2016 sandte der Kläger ein Einschreiben an die neue Adresse des Beklagten, dessen Annahme dieser verweigerte. Nach weiteren Schreiben, deren Zugang zwischen den Parteien im Einzelnen streitig ist, ging dem Beklagten jedenfalls das unter dem 16.10.2019 versandte Schreiben des Klägers zu. Nach erfolgloser anwaltlicher Aufforderung zur Zahlung der Vertragsstrafe unter dem 04.11.2019 mit Fristsetzung bis zum 18.11.2019 hat der Kläger die Klageschrift vom 23.12.2019 am selben Tage bei Gericht eingereicht.

Der Kläger hat behauptet, der Beklagte habe die Abrufbarkeit des Lichtbildes selbst aktiviert; jedenfalls am 01.05.2014 sei es über die Webseite www.entfernt.com abrufbar gewesen.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, es handele sich bei dem Vertragsstrafenanspruch um einen sogenannten verhaltenen Anspruch, der erst geltend gemacht werden müsse, um fällig zu werden. Die Verjährung beginne erst mit der Leistungsbestimmung nach §§ 315, 317 BGB, weil die Vertragsstrafe erst mit der wirksamen Leistungsbestimmung entstehe.

Der Kläger hat beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, an ihn 3250,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 26.10.2019 zu zahlen;
2. den Beklagten zu verurteilen, an ihn 434,05 EUR an außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 19.11.2019 zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Der Beklagte hat behauptet, die Abrufbarkeit der Lichtbilder auf verschiedenen eBay-Länderseiten werde von eBay automatisch generiert. Er erhebt die Einrede der Verjährung und ist der Auffassung, die geltend gemachte Höhe der Vertragsstrafe sei unbillig im Sinne von § 315 Abs. 1 BGB.

Mit Urteil vom 22.06.2020 hat das Amtsgericht Köln die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, dass ein Vertragsstrafenanspruch des Klägers mit Ablauf des 31.12.2017 verjährt sei und deshalb einem solchen Anspruch die Einrede der Verjährung des Beklagten entgegenstehe.

...

Der Beklagte wiederholt und vertieft sein Vorbringen aus 1. Instanz. Insbesondere vertritt er die Ansicht, dass keine Verjährung des Anspruchs eingetreten sei, da der Anspruch erst im Jahre 2016 entstanden und zur Zahlung fällig geworden sei. Es handele sich um einen sogenannten verhaltenen Anspruch, der geltend gemacht werden müsse - vergleichbar dem stellvertretenden commodum. Der Gläubiger habe ein Wahlrecht, ob er die Strafe überhaupt wolle, sowie derjenige des § 285 BGB frei entscheiden, ob er den erlangten Ersatz verlangen wolle. Für den Verjährungsbeginn komme es deswegen nicht mehr auf das Bestehen des Anspruchs, sondern auf die Ausübung des Gestaltungsrechts - oder auf die Geltendmachung des verhaltenen Anspruchs an. Die 3-jährige Verjährung beginne daher erst mit der Geltendmachung des Strafanspruchs, also dem Strafverlangen des § 340 Abs. 1 BGB bzw. dem Strafvorbehalt des § 341 Abs. 3 BGB. So werde verhindert, dass die Verjährung das Wahlrecht des Gläubigers zwischen Erfüllung und Strafe oder zwischen Strafe und Schadensersatz beeinträchtigen könne.

Im Falle der vorliegenden Vertragsstrafenvereinbarung nach sogenanntem neuen Hamburger Brauch komplettiere erst die Leistungsbestimmung das noch unbestimmte Strafversprechen als Gestaltungsakt und erst ab diesem Zeitpunkt beginne die Verjährungsfrist zu laufen. Eine Leistungsbestimmung sei erst durch das Schreiben vom

26.11.2016 erfolgt, sodass die Verjährungsfrist am 01.01.2017 begonnen und mit Ablauf des 31.12.2019 geendet habe.

Der Kläger beantragt, unter Abänderung des Urteils des Amtsgerichts Köln, Az. 148 C 31/20, vom 22.06.2020

1. den Beklagten und Berufungsbeklagten zu verurteilen, an ihn 3250,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 26.10.2019 zu zahlen;

2. den Beklagten und Berufungsbeklagten zu verurteilen, an ihn 434,05 EUR an außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 19.11.2019 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

...

II.

Die Berufung ist zulässig, bleibt in der Sache aber ohne Erfolg.

...

Das Amtsgericht hat zutreffend den von dem Kläger geltend gemachten Vertragsstrafenansprüche sowie den Anspruch auf diesbezügliche vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten verneint, weil Verjährung eingetreten ist und deshalb der Beklagte aufgrund seiner erhobenen Verjährungseinrede die Leistung (dauerhaft) verweigern kann, § 214 Abs. 1 BGB.

Zu Recht hat das Amtsgericht ausgeführt, dass die Verjährung in erster Linie dem Schutz vor Inanspruchnahme aus unbegründeten, unbekanntem oder unerwarteten Forderungen dienen soll. ...

Entgegen der Auffassung des Klägers hat das Amtsgericht jedoch zutreffend darauf abgestellt, dass die Verjährung nicht erst mit der Leistungsbestimmung durch den Gläubiger zu laufen beginnt.

...

Vielmehr richtet sich die Verjährung des Anspruchs auf die - unterstellt - verwirkte Vertragsstrafe nach §§ 195, 199 BGB und beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist, hier infolge der - unterstellten - letzten Verletzungshandlung im Mai 2014 mithin spätestens mit Ablauf des 31.12.2014.

Die dagegen vorgebrachte Erwägung des Klägers, es handele sich bei dem Strafanspruch um einen sogenannten verhaltenen Anspruch, der geltend gemacht werden muss, was mit dem sogenannten stellvertretenden commodum vergleichbar sei, ist nicht stichhaltig. So kann bereits bezweifelt werden, ob es sich bei dem Vertragsstrafenanspruch nach §§ 340, 341 BGB überhaupt um einen verhaltenen Anspruch handelt, weil es zwar einer Konkretisierung des Leistungsgegenstandes durch den Gläubiger bedarf, der Anspruch jedoch durch den Verstoß gegen die Unterlassungsverpflichtung entsteht und deshalb sofort geltend gemacht werden kann, was in vergleichbarer Weise für den Anspruch auf das stellvertretende commodum (§ 285 BGB) gilt ...

Jedenfalls aber ist die Annahme des Beklagten, der Gläubiger habe (wie bei verhaltenen Ansprüchen) ein Wahlrecht und dieses müsse er erst mit der Bestimmung der Höhe der Vertragsstrafe ausüben, unzutreffend. Denn für den aus einem Unterwerfungsvertrag als Dauerverpflichtung resultierenden Vertragsstrafenanspruch besteht kein Wahlrecht im Sinne von §§ 340 f. BGB. Vielmehr tritt die Vertragsstrafe als Sanktion für die Vergangenheit stets neben den Anspruch auf weitere Erfüllung der Unterlassungsverpflichtung, der Gläubiger kann also immer kumulativ sowohl Unterlassung der Rechtsverletzung für die Zukunft wie auch die Zahlung der Vertragsstrafe für die Vergangenheit verlangen ... Unzutreffend ist demgegenüber die weitere Einschätzung, eine solche Konkurrenz bestehe aber zwischen Schadensersatz und

Strafe (Rieble a.a.O.). Denn dabei wird die Funktion der Vertragsstrafe als pauschalierter Schadensersatz ... ebenso verkannt wie der Umstand, dass über den mit der Vertragsstrafe pauschaliert abgegoltenen Schadensersatz hinausgehender Schaden zusätzlich geltend gemacht werden kann.

Nicht zuletzt spricht maßgeblich für den Verjährungsbeginn mit dem Zeitpunkt der Zuwiderhandlung auch das vom Amtsgericht bereits zutreffend angeführte Argument, dass es der Gläubiger einseitig in der Hand hätte, den Fristbeginn zu bestimmen, wenn mit der Gegenansicht angenommen wird, dass die Verjährungsfrist erst mit der Leistungsbestimmung durch den Gläubiger zu laufen beginnt. Die so eröffnete Möglichkeit, dass der Gläubiger im Grundsatz nach seinem Belieben den Eintritt der Verjährung bestimmen kann, widerspricht jedoch sowohl dem Bedürfnis der Parteien als auch des Rechtsverkehrs nach klaren und eindeutigen Verhältnissen.

Nach allem beginnt die Verjährung für den hier streitgegenständlichen Vertragsstrafenanspruch auch in der Dreijahresfrist daher bereits mit dem Ablauf des Jahres, in dem die Zuwiderhandlung erfolgt ist; auf den Zeitpunkt der Geltendmachung kommt es nicht an. ... Damit war Verjährung spätestens mit Ablauf des 31.12.2017 eingetreten und konnte die am 23.12.2019 bei Gericht eingegangene Klage die Verjährung nicht mehr hemmen.

Nachdem ein Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe des Klägers gegen den Beklagten nicht durchsetzbar ist, sind auch die diesbezüglichen, nach Eintritt der Verjährung angefallenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten von dem Beklagten nicht auszugleichen.

42. Internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte bei rechtswidriger öffentlicher Zugänglichmachung einer Fotografie im Netz

OLG Köln, Beschluss vom 27.8.2021 – 6 U 96/21

UrhG §§ 2 Abs. 1 Nr. 5; 19a; 72; 97 Abs. 2

§ 32 Besonderer Gerichtsstand der unerlaubten Handlung

Für Klagen aus unerlaubten Handlungen ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Handlung begangen ist.

G r ü n d e :

...

4

1. Der Beklagte hat dem Grunde nach einen Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz aus § 97 Abs. 2 UrhG.

5

Für die vom Beklagten geltend gemachten Ansprüche – Schadensersatz wegen einer Rechtsverletzung in Deutschland – ist trotz Beteiligung zweier Parteien mit Wohnsitz im Ausland der Senat international zuständig und das deutsche Urheberrecht anwendbar ... Darauf, ob das Bild auch nach dem A Recht Urheberrechtsschutz genießt, kommt es nicht an.

6

Der Beklagte ist unstreitig Schöpfer des streitbefangenen Fotos. Das Foto genießt in Deutschland jedenfalls nach § 72 UrhG Urheberschutz. Ob das Foto auch als Lichtbildwerk i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG anzusehen ist, ist ohne Belang. ...

7

Der Kläger hat das Lichtbild ohne Genehmigung des Beklagten in seinem auch in Deutschland abrufbaren Internetauftritt verwendet und damit das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung nach § 19a UrhG verletzt. Maßgeblich für den grenzüberschreitenden Sachverhalt ist, dass die Internetseite (auch) im Inland öffentlich zugänglich ist. Dagegen ist es nicht erforderlich, dass der Internetauftritt bestimmungsgemäß (auch) im Inland abgerufen werden kann ...

8

2. Der Beklagte macht für die Urheberrechtsverletzung gemäß § 97 Abs. 2 Satz 3 UrhG Schadensersatz im Wege der Lizenzanalogie geltend. Danach hat der Verletzer dasjenige zu zahlen, was vernünftige Parteien bei Abschluss eines Lizenzvertrages in Kenntnis der wahren Rechtslage und der Umstände des konkreten Einzelfalles als angemessene Lizenzgebühr vereinbart hätten. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Verletzer ohne Verletzung um eine solche Lizenz nachgesucht hätte. Der Verletzer muss sich daran festhalten lassen, dass er das fremde Schutzrecht in Anspruch genommen hat. Steht fest, dass ein Schaden entstanden ist, und lässt sich dieser - wie hier - aus Gründen, die nicht im Verantwortungsbereich des Geschädigten, sondern in der Natur der Sache liegen, nicht verlässlich bestimmen, so hat das Gericht den Schaden nach § 287 ZPO zu schätzen. ...

9

Der vom Landgericht im Rahmen einer Schätzung nach § 287 ZPO in Ansatz gebrachte Ausgangsbetrag von 500,00 € ist berufsrechtlich nicht zu beanstanden. ...

10

Bei fehlender Urheberbenennung ist nach ständiger Rechtsprechung auch des Senats ein Zuschlag von 100 % vorzunehmen.

11

3. Dass dem Beklagte Kosten in Höhe von 113,05 € für die Dokumentation der Rechtsverletzung entstanden sind, war in erster Instanz unstrittig. Der Kläger hat in seiner Erwiderung auf die Widerklage lediglich eingewandt, dass die Dokumentationskosten

ebenfalls zurückzuweisen seien, da sie Bestandteil der Abmahnung seien. Dieses Argument greift nicht. Dass der Beklagte keinen Anspruch auf Erstattung von Abmahnkosten aus § 97a Abs. 3 UrhG hat, weil die Abmahnung nicht den Anforderungen aus § 97a Abs. 2 UrhG entsprach, betrifft den aus § 97 Abs. 2 UrhG folgenden Anspruch auf Erstattung von Dokumentationskosten nicht. Der Ansicht des Klägers, ein spezifisches Bestreiten der Kosten sei nicht notwendig gewesen, da derartige Kosten unselbständiger Bestandteil der anwaltlichen Abmahnung seien, kann nicht beigetreten werden.

12

Der Vortrag des Beklagten zu den als solchen unbestrittenen Dokumentationskosten ist auch nicht un schlüssig, zumal der Beklagte bereits in der Abmahnung – wie nunmehr detailliert auch in der Berufungserwiderung – ausgeführt hat, dass er die Nutzung seines Fotos auf der Webseite im erforderlichen Umfang gerichtsverwertbar gesichert habe und dies im Falle des Bestreitens als Beweis vor Gericht vorlegen werde. Er habe nach dem Auffinden der Rechtsverletzung den Dokumentationsdienstleister E mit dem Erstellen der gerichtsverwertbaren Dokumentation der Rechtsverletzung beauftragt. Hierfür seien 95,00 € netto zuzüglich Umsatzsteuer, insgesamt 113,05 € angefallen.

13

Die Kosten für die gerichtsfeste Dokumentation einer Urheberrechtsverletzung stellen einen durch jene adäquat-kausal verursachten Schaden dar.

...

15

5. Die Berufung wird daher zurückzuweisen sein, wenn der Kläger nicht die Gelegenheit zu einer kostengünstigen Rücknahme des Rechtsmittels innerhalb der Stellungnahmefrist wahrnimmt.